~~1,42b~~
2.

Kat. 1,42.

I, 42a. (2).

~~343.~~
2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-13167/fragment/page=0002

Geschichte

der

Chursächsischen Staaten

von

D. Christian Ernst Weiße,

Oberhofgerichtsassessor und Professor der Rechte
zu Leipzig.

Zweyter Band.

Leipzig,
bey Breitkopf und Härtel 1803.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-13167/fragment/page=0005

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Inhalt.

Dritte Abtheilung.

Geschichte von Meissen und Thüringen bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen von Friedrich dem Streitbaren (1422).

Seite

Erster Abschn. Heinrich der Erlauchte und seine Familie, von der Vereinigung Thüringens mit Meissen bis zu seinem Tode (1288). 1

Zweyter Abschn. Nachfolger Heinrich des Erlauchten bis zum Tode Friedrich des Gebissenen (1324). 20

Dritter Abschn. Friedrich der Ernsthafte (starb 1349). 49

Vierter Abschn. Friedrich der Strenge und seine Brüder bis zum Tode des erstern (1381). . . . 81

Seite

Fünfter Abschn. Friedrich der Streitbare, seine Brüder und Vettern bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen (1422). 106

Sechster Abschn. Allgemeine Staatsveränderungen seit der Vereinigung Thüringens mit Meissen (1247) bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen von Friedrich dem Streitbaren (1422). 151

Vierte Abtheilung.

Geschichte des neuen Herzogthums Sachsen oder des heutigen Churkreises, bis zur Vereinigung desselben mit Meissen und Thüringen (1422).

Erster Abschn. Aelteste Schicksale dieses Landes bis zu dem Tode Albrechts des Bärs (1170). 182

Zweyter Abschn. Erwerbung des alten Herzogthums Sachsen von Bernhard dem Askanier und historische Entwickelung der dazu gehörigen Rechte 189

. . . . . .

Dritter Abschn. Von der Uebertragung des Sächsischen Herzogthums auf Bernharden bis zum Absterben des Askanischen Churhauses 209

Seite

Vierter Abschn. Successionsstreitigkeiten über die Sächsischen Churlande und Anfall derselben an Friedrich den Streitbaren. 262

Fünfter Abschn. Allgemeine Staatsveränderungen des neuen Herzogthums Sachsen oder des heutigen Churkreises, während der Regierung des Askanischen Stammes. 272

Fünfte Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten, von der Erwerbung des Herzogthums Sachsen durch Friedrich den Streitbaren, bis zur Theilung zwischen Ernst und Albert (1485).

Erster Abschn. Friedrich der Streitbare (I.) von 1422 bis zu seinem Tode, den 4ten Januar 1428. 279

Zweyter Abschn. Friedrich der Sanftmüthige und seine Brüder bis zu des erstern Tod, den 7ten Sept. 1464. 294

Dritter Abschn. Ernst und Albert bis zur Theilung von 1485. 341

Seite

Vierter Abschn. Allgemeine Staatsveränderungen seit der Erwerbung der Sächsischen Chur von Friedrich dem Streitbaren (1422) bis zur Theilung zwischen Ernst und Albert (1485). . . . 361

Dritte Abtheilung.

Geschichte von Meißen und Thüringen bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen von Friedrich dem Streitbaren (1422).

Erster Abschnitt.

Heinrich der Erlauchte und seine Familie, von der Vereinigung Thüringens mit Meißen bis zu seinem Tode (1288).

§. 1.

Die Verbindung Thüringens mit Meißen vergrößerte zwar den Glanz des Meißnischen Fürstenhauses, allein auf die Erweiterung seiner reellen Macht äußerte sie bey weitem nicht den bedeutenden Einfluß, den man davon hätte erwarten sollen. Weil nämlich das Erstgeburtsrecht noch nicht eingeführt war, so wurden durch neue Erwerbungen blos neue Theilungen veranlaßt, welche die Macht der Familie um so mehr schwächten,

je größer die Eifersucht war, welche gewöhnlich durch das Theilungsgeschäft erregt wurde. Die Wahrheit dieser Bemerkung wird schon durch die Geschichte Heinrich des Erlauchten bestätigt, der, ehe er noch zum völlig ruhigen Besitz von Thüringen gelangte, und ungeachtet seiner zweyten Vermählung mit der Böhmischen Prinzessin Agnes *), auf den unglücklichen Gedanken fiel, einen Theil seiner Länder an seine Söhne Albert den Unartigen und Dietrich abzutreten. Ersterem wurde Thüringen nebst der Pfalzgrafschaft Sachsen, letzterem das ganze zwischen der Elster, Mulde und Saale gelegene Osterland überlassen, sich selbst aber behielt Heinrich Meißen und die Lausitz vor **). Unter allen Muthmaßungen, die man sich über die Ursachen dieser Theilung erlauben kann, dürfte es wohl noch immer eine der wahrscheinlichsten seyn, daß Heinrich den Thüringern ihren besondern Regenten geben wollte, um ihnen die neue Oberherrschaft des Meißnischen Hauses desto angenehmer zu machen. Daß übrigens Albert Thüringen erhielt, geschah in Uebereinstimmung mit der schon oft in dem Meißnischen Hause beobachteten Sitte, nach welcher man dem ältesten Sohn jederzeit das Hauptland zutheilte; auch schien jene Anordnung desto schicklicher zu seyn, da Albert einige Jahre zuvor Thüringen als Statthalter regiert

seit 1249

*) Horn Henricus III. p. 178.

**) Schon die Annales Vetero-Cellen. ap. Mencken T. 2. p. 206. erwähnen dieser Theilung, doch mit Einmischung des unrichtigen Umstandes, daß Heinrich dem Dietrich auch Meißen und die Lausitz abgetreten habe. Man vergl. den Auctor I. de Landgraviis ap. Pistorium T. 1. p. 1331.

hatte. — In dem Osterlande, welches dem Dietrich zufiel, war schon in dem 12ten Jahrhundert von dem Sohne Konrad des Großen gleiches Nahmens die Burg Landsberg erbaut worden *), welche dieser bewohnte, und in seinen Urkunden den markgräflichen Titel (seit 1180) beyfügte, den er wegen seiner Abstammung führte, — ein Gebrauch, der auch von einigen seiner Nachfolger fortgesetzt wurde **). Da man nun damals gewohnt war, persönliche Titel der Regenten auf ihre Besitzungen überzutragen ***), so hatte dieses die Wirkung, daß man die zu der Burg gehörige Pflege selbst eine Markgrafschaft nannte, ob sie dieses gleich ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nie gewesen war †).

*) Chron. Montis sereni ad A. 1184.

**) Joh. Gottlieb Horns umständlicher Bericht von dem alten Osterländischen Markgrafthum Landsberg. (Dresden und Leipzig 1725. 4.) S. 30. u. f.

***) Glafey de dignitate personali cum territoriis Germaniae communicabili (Lips. 1717.) Horn a. a. O. S. 24.

†) Nach der Einleitung des Hrn. Hofrath Adelung zu seinem vortreflichen Direktorio oder chronologischen Verzeichniß der Quellen der Südsächsischen Geschichte (Meißen 1802. 4) S. XXXII. ist die Mark Landsberg aus den Trümmern einer ältern nordthüringischen Mark entstanden, so wie das Osterland (mit Ausschluß jener Mark) aus der südthüringischen, die ich Th. I. S. 183 innerhalb der Gränzen von Thüringen zu finden glaubte. Da der Hr. Hofrath bey dieser Behauptung vorzüglich auf Löschers Abhandlung: de duplici Marchia Thuringorum in den Analectis ex omni meliorum literarum genere societatis charitatis et scientiarum (Leipzig 1724) T. I. p. 295 verweist; so dürfte sie noch immer zweifelhaft seyn, indem Löscher zur Begründung derselben we-

Hieraus also läßt sich erklären, wie bey jener Theilung eine Landsberger Mark besonders erwähnt werden konnte, von welcher sich auch der Sohn Heinrichs Dietrich, so wie seine Gemahlin die Brandenburgische Prinzessinn Helena, eine Tochter des Markgrafen Johann I. und sein Sohn Friedrich der Stammler allein zu benennen pflegten *), ohne den übrigen Theil des Osterlandes in ihrem Titel zu erwähnen.

Eine Hauptschwierigkeit bey der bemerkten Theilung, die noch immer nicht gänzlich gehoben ist, bleibt der Zeitpunkt, wenn sie eingegangen wurde. Von den meisten ältern Geschichtschreibern wird das Jahr

der gleichzeitige Schriftsteller noch Urkunden anführt, auch ist es offenbar dem Chron. Montis Sereni entgegen, wenn letzterer S. 305 behauptet, daß die Burg Landsberg, wo die Nordthüringischen Markgrafen gewohnt haben sollen, schon im 11ten Jahrhundert erbaut worden sey; und eben so wenig kann man dem Hrn. Hofrath Adelung zugeben, daß die Markgrafen von Meißen die Trümmer der Nordthüringischen Mark unter dem Nahmen der Mark Landsberg an sich gebracht hätten, da dieses Land schon lange Zeit dem Meißnischen Hause gehörte, ehe dieser Nahme aufkam, indem man davon vor der Erbauung jener Burg gar keine Spuren findet. Endlich scheint weder der Ursprung des Osterlandes, noch der dazu gehörigen Mark Landsberg räthselhaft zu seyn, wenn man annimmt, daß sie aus mehreren Grafschaften und Dynastien entstanden sey, die Konrad der Große durch verschiedene Rechtstitel an sich brachte, und welche von glaubwürdigen Schriftstellern ausdrücklich angeführt werden.

*) Ausser Horn S. 62 u. f. vergl. Gerkens gründliche Nachricht von der Markgrafschaft Landsberg, wie sie an das Haus Brandenburg und wieder davon abgekommen, in dessen vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und Teutschen Rechte Th. 2. S. 178.

1265 angenommen, da aber schon seit 1262 und noch häufiger seit 1263 verschiedene Urkunden vorkommen, worinne Albert und Dietrich Regierungsgeschäfte in den ihnen zugetheilten Ländern vollziehen *), so scheint jene Angabe nicht richtig zu seyn, wenn es gleich auf der andern Seite noch immer räthselhaft bleibt, daß Heinrich der Erlauchte an eine Theilung dachte, noch ehe der Thüringische Erbfolgskrieg geendigt war **).

§. 2. Bald zeigten sich die übeln Folgen dieser Theilung. Denn seit dieser Zeit wurde das Meißnische Haus durch unaufhörliche Familien-Zwistigkeiten beunruhigt. Schon 1265 brach ein Krieg zwischen den beyden Brüdern Albert und Dietrich aus, der ihren Ländern das größte Verderben drohte, aber von ihrem Onkel dem Bischoff Dietrich von Naumburg glücklich beygelegt wurde ***). Die vorzüglichste Veranlassung zu dieser Uneinigkeit der beyden Brüder mochte schon

*) Beym Horn in Henrico III. p. 194. seq. cf. Wilkii Ticemanus p. 262.

**) Leichter läßt sich die von Horn a. a. O. bemerkte Schwierigkeit lösen, daß man noch eine von 17ten April 1265 datirte und von Heinrich dem Erlauchten ausgestellte Urkunde besitzt, worinne dieser die Schenkung einiger in Thüringen gelegenen Güter des Schenken Theoderich von Apolda bestätigt; da nämlich, wie in der Urkunde selbst ausdrücklich erwähnt wird, diese Bestätigung von Heinrich dem Erlauchten wegen einer vorhandenen Lehnsverbindung erfolgte, so kann sie keinesweges als ein Zeugniß der noch bestehenden Hoheit Heinrichs über Thüringen gebraucht werden.

***) Die einzige Nachricht von dieser Fehde giebt der Bischof Dietrich von Naumburg selbst in dem Ablaßbrief vom 8ten Sept. 1265, den er dem Kloster Pforte ertheilte (in Pertuchii Chron. Port. p. 271.).

damals der älteste Albert gegeben haben, der um die nämliche Zeit auch die Pflichten der kindlichen Liebe so sehr
den 2. May 1270. aus den Augen setzte, daß ihn der Vater zu dem eydlichen Versprechen nöthigen mußte, weder ihn, noch seine Räthe und Besitzungen auf irgend eine Weise zu verletzen, und auch seinen Bruder nicht zum Ungehorsam zu verleiten *). Auf den Fall einer notorischen Verletzung dieses Vertrags wurde die merkwürdige Klausel beygefügt: daß der Vater berechtigt seyn sollte, den noch übrigen künftigen Erbtheil Alberts entweder auf dessen Bruder, oder auf einen Dritten zu übertragen. Wenn aber die Verletzung zweifelhaft wäre, oder neue Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn entstünden, sollte der Bischoff Wittego von Mainz und der Graf Hermann von Henneberg den Zwist als Austrägal-Richter entscheiden.

Alle diese Vorfälle waren nur Vorspiele von weit schrecklichern Auftritten, die sich noch in dem nämlichen
seit 1254 od. 1256 Jahre in Alberts Familie selbst ereigneten. Schon seit geraumer Zeit war dieser mit Margarethen der Tochter Kaiser Friedrich II. verheyrathet **), die eben so edel durch persönliche Eigenschaften war, als durch ihre Abstammung aus dem Hohenstaufischen Hause. Ob sie gleich ihrem Gemahl drey Prinzen Heinrich, Friedrich und Dietrich den Jüngern, (der gewöhnlich Dietzmann genannt wird) geschenkt hatte, glückte es doch einer Buhlerin Kunegunde von Eisenberg, ihr seine

*) Siehe die Urk. beym Tentzel in vita Friderici Admorsi ap. Mencken T. 2. p. 914. – Wilke l. c. p. 75. not. a. scheint diesen Vertrag in das Jahr 1272 zu setzen, ohne jedoch Gründe für seine Meinung anzugeben.

**) S. Th. 1. S. 121. not. **).

Liebe zu entziehen, und ihn sogar zu einem Anschlag gegen ihr Leben zu verleiten, um sich selbst den Weg zum Fürstenthron zu bahnen. Ein Mann von dem niedrigsten Stande wurde zum Werkzeug dieses abscheulichen Vorhabens erwählt, und mußte sich zur Ausführung desselben des Nachts in die Zimmer der Landgräfin auf der Wartburg einschleichen. Allein plötzlich rührte ihn die Stimme des Gewissens, und bewog ihn, der Landgräfin die Verrätherey ihres Gemahls zu entdecken. Auf diese schreckliche Nachricht ließ sie ihren Freund den Marschall Albert von Vargula rufen, der ihr die Flucht als das einzige Mittel zur Rettung anrieth. Mit mütterlichem Affekt nahm sie Abschied von ihren Kindern, und verwundete in der Größe desselben, ihren Liebling Friedrich, der hievon den Beynamen des Gebissenen erhielt. Nachdem sie sich an Stricken die Wartburg herunter gelassen hatte, flüchtete sie mit einigen wenigen Gefährten nach Crayenburg und von da nach Fulde. Hier wurde sie von dem Abt Berthold II. gütig aufgenommen, der sie nach Frankfurt bringen ließ, wo sie zwey Monathe darauf in dem dasigen Katharinenkloster ihren Geist aufgab, und ihrem Stande gemäß auf Befehl des Erzbischofs von Mainz Werner begraben wurde *). im August 1270.

Nach dieser traurigen Begebenheit nahm der Bruder Alberts Dietrich von Landsberg seine unglücklichen Neffen zu sich, und sorgte für ihre Erziehung mit

*) Sifridus Presb. Misn. ap. Pistorium l. c. p. 1046 Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1332 Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 407. Chron. Vet. Cellense minus ibid. p. 440.

väterlicher Sorgfalt *). Auch mochte sowohl Dietrich als Heinrich der Erlauchte Alberten nöthigen, daß er seinem ältesten Prinzen Heinrich das Pleißner Land als die Mitgift seiner Mutter abtreten mußte. Wenigstens findet man letztern seit 1274 im Besitz dieses Landes, welches ihm sein Vater schwerlich in Güte würde abgetreten haben **). Auch kann man mit einigem Grund annehmen, daß schon damals oder bald nachher die Pfalz Sachsen Friedrich dem Gebissenen überlassen wurde, weil er kurze Zeit darauf ***) den pfalzgräflichen Titel auf eine Weise zu gebrauchen pflegte, wie er sich keines andern väterlichen Titels bediente †).

1275. Da im folgenden Jahre die beyden Brüder Albert und Dietrich in einen Krieg mit einander verwickelt wurden, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß eben die Abtretung jener Länder, welche der Onkel für seine Neffen verlangen mochte, die vorzüglichste Veranlassung dazu gegeben hat; wenigstens ist diese Vermuthung glaublicher, als die eines andern Geschichtschreibers ††), nach

*) Der älteste Geschichtschreiber, der dieses erzählt, ist Rohte in Chron. Thuring. ap. Mencken T. 2. p. 1745.

**) S. eine Urkunde d. J. beym Schlegel de Cella Vet. p. 70. Man vergl. auch eine Urk. von 1279 in Cod. Dipl. ad Wilkii Ticemanum N. 17.

***) Schon seit 1281, wie Wilke l. c. p. 85 gegen Tentzel in Vita Friderici Admorsi ap. Mencken T. 2. p. 922 erwiesen hat.

†) So nennt er sich bisweilen blos Comes Palatinus Saxoniae, bisweilen aber auch zugleich Thuringie Landgravii filius et Saxonie Comes Palatinus. cf. Loeber de titulo Comitis Palat. in litteris Frid. Admorsi (Jen. 1743. 4.)

††) Horn Henricus III. p. 213.

welcher Dietrich dadurch seinen Bruder beleidigt haben soll, daß er auf den Fall, wenn er und sein Sohn Friedrich Tutta unbeerbt mit Tode abgingen, seine Neffen als Erben substituirt hätte. Denn damals war dieser Erbfall wohl noch zu entfernt, um Anlaß zu einer solchen Disposition zu geben; auch lebte Heinrich der Erlauchte noch, dessen Tod eine neue Verfügung hätte nach sich ziehen müssen. Uebrigens drang in der bemerkten Fehde der Markgraf Dietrich in Verbindung mit dem Erzbischof Erich von Magdeburg in Thüringen ein, wurde aber von Alberten zurückgeschlagen *). Wahrscheinlich endigte sich dieser Krieg, wie damals oft der Fall war, mit einer allgemeinen Erbeinigung der Theilnehmer. Als daher einige Jahre darauf **) Erich in viele 1280
innerliche Unruhen verwickelt wurde, rufte er und seine Bundesgenossen die Grafen von Anhalt, die beyden Brüder Alberten und Dietrichen zu Hülfe. Ersterer schickte seinen Sohn Friedrich, letzterer erschien in eigner Person. Beyde Fürsten wurden bald nach ihrer Ankunft mit ihren Bundesgenossen selbst uneinig, und daher des Nachts hinterlistiger Weise gefangen genommen. Friedrich fand Mittel, heimlich zu entfliehen, sein Onkel aber mußte sich durch Geld lösen, und rächte sich für den erlittenen Schaden durch große Verwüstungen des Erzstifts und durch die Zerstörung des Schlosses Tauche, welches der Erzbischoff in der Nähe von Leipzig angelegt hatte. Nachdem die Fehde einige Zeit

*) Sifridus Presb. l. c. p. 1074. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1333. Chron. Terrae Misnensis ap. Mencken T. 2. p. 326.

**) Dieser Zeitpunkt wird angegeben in Addit. ad Lambertum Schafnab. ap. Pistorium T. I. p. 434.

gedauert hatte, wurde sie endlich durch die Bemühung des Bischoffs von Merseburg und eines Dynasten von Querfurt geschlichtet *). Noch ehe die beyden Brüder Albrecht und Dietrich in diesen Krieg verwickelt wurden, hatten sie den König von Böhmen Ottokar gegen Rudolfen von Habsburg unterstützt, und wurden daher auch in ihrem Frieden von 1277 eingeschlossen **).

§. 3. Bald nach Beendigung der Magdeburger Fehde fing sich ein noch schrecklicherer Krieg zwi-
1281 schen Alberten und seinen Söhnen Friedrich und Dietrich dem Jüngern an. Schon frühzeitig war der Grund zu dieser widernatürlichen Feindschaft durch das empörende Betragen gelegt worden, welches sich Albert gegen die unglückliche Mutter der beyden Prinzen erlaubt hatte, und welches diese um so weniger vergessen konnten, je weniger Proben von der väterlichen Zuneigung sie selbst erhalten hatten ***). Noch höher aber stieg ihre Erbitterung, als sich ihr Vater Kunigunden von Eisenberg antrauen ließ †), und seine Absicht, dem mit ihr vor der Ehe gezeugten Sohn Apitz die Erbfolge in Thü-

*) Ausser den angeführten Schriftstellern vergl. Annales Vet. Cell. l. c. p. 407. u. Botho Chron. Picturatum ap. Leibnitium in S. R. B. T. 3. p. 369.

**) S. die hieher gehörigen Zeugnisse in Adelungs chronologischen Verzeichnisse S. 132 u. f.

***) Wie wenig Albert selbst für den Unterhalt seiner Prinzen sorgte, sieht man sehr deutlich aus einer Urkunde von 22. Dec. 1280 in Cod. Dipl. ad Wilkii Ticemanum N. 23. worinn er von einer Summe Geldes, die ihm das Kloster Walkenried vorgeschossen hatte, ausdrücklich sagt: „de qua carere nullatenus poteramus novit Dominus.“

†) Gemeiniglich nimmt man an, daß diese Ehe 1272 geschlossen worden ist. s. Horn l. c. p. 210.

ringen zuzuwenden, durch dessen Legitimation deutlich genug an den Tag legte *). An der Fehde, die hierüber ausbrach, nahmen die Thüringischen Vasallen den lebhaftesten Antheil, weil der Ausgang derselben einen entscheidenden Einfluß auf die Landesfolge zu haben schien. Nach einigen minder wichtigen Vorfällen wurde Friedrich der Gebissene in einem Gefecht bey Weimar von einem Grafen von Käfernburg gefangen genommen. Sein Vater ließ ihn in einen Thurm der Wartburg werfen, und behandelte ihn hier ein ganzes Jahr mit solcher Härte, daß sein Zustand das Mitleiden von mehrern Dienern des Landgrafen erregte. Diese öffneten daher einigen Kriegsgefährten des jungen Prinzen den Zugang zu der Wartburg, die ihm hierauf zur Flucht behülflich waren **). Um die nämliche Zeit soll nach der gewöhnlichen Meinung der älteste Sohn Alberts Heinrich von seinem Vater aus dem Pleißner Lande vertrieben, und seit dieser Zeit Heinrich ohne Land genannt worden seyn ***); da sich aber für diese Nachricht keine

*) Nach Rohte in Chron. Thuring. ap. Mencken l. c. p. 1749 soll Apitz nicht nur per pallium, sondern zugleich durch ein Kaiserliches Reskript legitimirt worden seyn. (Man vergl. von Lingen kleine Schriften Th. 1. S. 172.); auch läßt sich dieses daher erklären, daß man bis zum 15ten Jahrhundert keine Beyspiele von der Lehnsfolge der Mantelkinder findet, wohl aber von Kaiserl. Reskripten, die uneheliche Personen für lehnsfähig erklären. S. Christian Friedrich Schorcht über die Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnsfolge (Jena 1797. 8.) S. 28.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1334 Chron. terrae Misnensis l. c. p. 1334 und Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1747.

***) Horn l. c. p. 183. von Lingen a. a. O. S. 140.

einzige sichre Bürgschaft findet, ja nicht einmal Heinrich als Theilnehmer an dem Kriege Alberts mit seinen jüngern Prinzen erwähnt wird, so scheint sie nur wenig Glauben zu verdienen. Derselbige Heinrich wird seit 1282 aber nicht mehr erwähnt, daher er wahrscheinlich kurze Zeit nachher mit Tode abgegangen ist *). Sein Bruder Dietrich der Jüngere folgte ihm in der Regierung des Pleißner Landes, welches sich nicht nur daraus erweisen läßt, daß er gewöhnlich den Titel dominus terrae Plisnensis gebrauchte **), sondern auch aus seinem öftern Aufenthalte in diesem Lande, und aus verschiedenen Regierungshandlungen, die er daselbst seit den letzten Monathen des Jahres 1283 ausübte ***). Die Besitznehmung des Pleißner Landes von Dietrich

*) Schon 1284 wird er in einer Urkunde, wo die übrigen Söhne Alberts angeführt werden, nicht mehr erwähnt s. Lingen a. a. O. S. 142., welches um so mehr bemerkt zu werden verdient, weil man sich gewöhnlich auf eine spätere Urkunde ähnlichen Inhalts von 1286 zu beziehen pflegt; s. Wilke l. c. p. 28.

**) Dieser Titel wird ihm noch bey dem Leben seines Bruders Heinrich in einer Urkunde von 1279 beygelegt (beym Wilke in Cod. Dipl. N. 17.) Daß ihm aber damals noch gar kein Antheil an der Regierung des Pleißner Landes zukam, wie der angeführte Schriftsteller S. 44. behauptet, sieht man aus der nämlichen Urkunde, wo der Burggraf von Altenburg von Heinrichen sagt: „cum in terra plisnensi illustris Principis domini et compatris nostri Heinrici thuringorum junioris Landgravii et Saxonie comitis Palatini et terre plisnensis domini vicem geramus et ratione judicii onus suum nostris imposuerit humeris," wobey Dietrich des Jüngern gar nicht gedacht wird.

***) Man vgl. eine Urk. beym Wilke in Cod. Dipl. n. 25. und verschiedene andre a. a. O. S. 44. bemerkte Zeugnisse.

dem Jüngern mochte anfangs ohne Genehmigung des Vaters geschehen, weil der Krieg zwischen diesem und seinen beyden jüngern Söhnen noch immer fortdauerte. Die meisten Geschichtschreiber setzen das Ende desselben in das Jahr 1286 oder 1287 und erzählen zugleich, daß die Feindseligkeiten durch den Römischen König Rudolf von Habsburg wären geschlichtet worden *). Allein nach einer im Dec. des Jahres 1284 ausgestellten Urkunde **) ist es wahrscheinlich, daß beyde Theile schon damals versöhnt gewesen sind, indem daselbst eine Schenkung erwähnt wird, die Albert mit Einwilligung seiner beyden Söhne vorgenommen habe, welche schwerlich im Kriege erfolgt seyn dürfte. Die Bedingungen der Aussöhnung sind unbekannt. Zwar wird gewöhnlich behauptet, daß erst damals Friedrich die Pfalz Sachsen und Dietrich der Jüngere das Pleißner Land erhalten habe, allein der Ungrund dieser Meinung ergiebt sich aus den schon angeführten Thatsachen. Mit größerer Wahrscheinlichkeit kann man daher annehmen, daß damals Albert den Frieden mit seinen Söhnen durch eine Geldsumme von 900 Mark Silber erkaufen mußte, die in einer spätern Urkunde von 1286 als eine alte Schuld des Vaters erwähnt wird ***).

§. 4. Während der Zeit, als Friedrich auf der 1285
Wartburg gefangen saß, wurde ihm von einigen Lombardischen Städten der Antrag gethan, die Oberherr-

*) Chron. terrae Misnensis l. c. p. 327. und Rohte l. c. p. 1748.

**) Beym Lingen a. a. O. S. 142.

***) Beym Wilke l. c. in Cod. Dipl. N. 56.

schaft über sie zu übernehmen *), den er aber damals eben wegen seiner Gefangenschaft nicht benutzen konnte. Doch soll er nach dem Zeugnisse einer glaubwürdigen Chronik **) 1296 in Italien gewesen seyn, und sich wirklich in Besitz jener Oberherrschaft gesetzt haben, die aber nur von kurzer Dauer gewesen seyn kann, weil man keine weiteren Spuren derselben findet. Noch weniger hatte er während den beständigen Familienstreitigkeiten daran gedacht, seine gegründeten Ansprüche auf das Königreich Sizilien geltend zu machen, die er eini-
1269 ge Zeit zuvor durch die Hinrichtung des unglücklichen Konradin geerbt hatte. Es war nämlich die nächste Erbin Konradins, seines Vaters Konrad IV. Schwester Margarethe gewesen, die Tochter Kaiser Friedrich II. und die Mutter der Markgrafen Friedrich und Dietrich des Jüngern. Auch war nach dem Zeugnisse des ehemaligen Kanzlers Konrad IV. Peter von Pretio dieses Erbrecht von den letzten Königen aus dem Hohenstaufischen Hause wirklich anerkannt worden ***),

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1334: „Eodem anno civitates Tusciae et Lampardiae miserunt solennes nuncios ad Fridericum filium Alberti Landgravii, petentes, ut dignaretur iis praeesse et eos defendere contra inimicos.“

**) Annales Colmarienses ad a. 1296. „Filius Marggravii Thuringiae venit in Lombardiam et quaedam civitates eum dominum acceperunt.“ Adelung a. a. O. S. 141. verschafft dieser Stelle eine noch größere Glaubwürdigkeit durch die Bemerkung, daß Friedrich in diesem Jahre unstät herumirrte, und sich keine zu dieser Zeit von ihm ausgestellte Urkunde findet.

***) Daß diese in genauer Verbindung mit dem Meißnischen Hause gestanden haben, zeigt ein Brief Konrad IV. von

daher ersterer Heinrich den Erlauchten in Beziehung auf den bemerkten Rechtstitel ermunterte, seine Rechte wirklich auszuführen, ohne jedoch diesen Zweck zu erreichen.

§. 5. Noch hatte sich in dem letzten Kriege, den Albert mit seinen Söhnen führte, der Todesfall des Markgrafen Dietrich von Landsberg ereignet, dessen Zeitpunkt sehr verschieden von den Geschichtschreibern angegeben wird, unstreitig aber in das Ende des Jahres 1284 oder zu Anfange des folgenden gesetzt werden muß ***). Da er von seiner Gemahlin der Brandenburgischen Prinzessinn Helena einen Prinzen, Friedrich Tutta (den Stammler) hinterließ, so folgte ihm dieser in der Regierung des Osterlandes.

Von wichtigern Folgen war der Tod Heinrich des Erlauchten, der den 15. Febr. 1288 erfolgte ****).

1254 an den König von England, den Tentzel l. c. p. 904 anführt.

*) Petri de Pretio adhortatio ad Henricum III., in qua Margaretham Friderici II. filiam veram Conradini heredem in regno Siciliae institutam fuisse testatur, cura F. C. Schminckii Lugd. Bat. 1745. 4. auch in Weinart Analectis juris Publ. Sax. T. 1. P. 1.

**) Die gewöhnliche Meinung, daß er 1283 gestorben sey, wird durch eine von ihm den 9ten Nov. 1284 ausgestellte, Urkunde (beym Wilke l. c. in C. D. n. 26.) widerlegt. Dagegen aber kann man mit Zuverlässigkeit behaupten, daß er noch vor dem 21sten May 1285 gestorben seyn muß, weil man von diesem Dato eine Urkunde seines Nachfolgers Friedrich findet (beym Ludwig in rel. Mspt. T. 1. p. 129. no. 96.)

***) Auch der Todestag Heinrich des Erlauchten wird von den meisten Schriftstellern unrichtig angegeben, indem sie den 15ten Febr. 1287 annehmen, obgleich nach diesem

Die Markgrafschaft Meißen wurde hierauf von Albert dem Unartigen und dem Friedrich Tutta in Besitz genommen und anfangs gemeinschaftlich regiert, doch scheint noch zu Ende dieses Jahrs eine Theilung erfolgt zu seyn, weil schon den 1sten Jänner 1289 Albert an seinen ältesten Sohn Friedrich verschiedene Meißnische Städte abtrat, ohne daß der Einwilligung seines Vetters dabey gedacht wird. Die Lausitz hat letzterer im Voraus erhalten *), doch kann man den Grund dieses Vorzugs nicht bestimmt angeben. Heinrich hinterließ noch zwey andre Söhne, Friedrichen, der gewöhnlich von Dresden genannt wird, und Hermann **); diese aber wurden deswegen von der Landeserbfolge ausgeschlossen, weil sie in einer unstandesmäßigen Ehe mit einer Ministerialin Elisabeth von Maltitz erzeugt waren. Zwar hatte sie der König Rudolf ausdrücklich in einer Urkunde von 1278 für successionsfähig erklärt ***); allein schon damals befolgte man das in der Natur der Sache selbst gegründete Prinzip, daß dergleichen Standeserhöhungen nicht zum Nachtheile der Stamms-

Dato noch verschiedene Urkunden von ihm vorhanden sind. cf. Wilke l. c. p. 18. und Brauns monathlicher Auszug aus der Sächs Geschichte Th. 3. S. 211. und 303.

*) Wilke p. 107.

**) In gleichzeitigen Schriftstellern und Urkunden wird Hermann gar nicht erwähnt, daher sich seine Existenz blos aus den Altenzellischen Denkmälern erweisen läßt, cf. Wilke l. c. p. 39. u. P. M. Sagittarii D. de locis sepulchralibus famil. Witteckindeae ab excessu Ottonis Divitis ap. Mencken l. c. T. 2. p. 801.

***) S. die Urk. beym Horn. l. c. p. 342.

Stammsvettern gereichen könnten. Uebrigens enthält jenes Privilegium einen wichtigen Beytrag zu der Lehre von den unstandesmäßigen Ehen des hohen Adels; indem man aus den Worten desselben schliessen kann, daß die aus jener Ehe erzeugten Kinder mehr deswegen für nicht successionsfähig gehalten wurden, weil ihre Mutter eine Ministerialin war, die sich in einem der Leibeigenschaft ähnlichen Zustande befunden hatte*), als wegen der Ermangelung des hohen Adels. Auch mochte es wohl ihr Vater selbst merken, daß er durch jene Standeserhöhung den beabsichtigten Zweck nicht würde erreichen können, daher er noch bey seinem Leben Dresden nebst der dazu gehörigen Pflege, die sich auf 2 Meilen im Umkreis erstrecken mochte, Friedrichen abtrat**); Hermann aber scheint blos Alimente zu seinem Unterhalte empfangen zu haben, weil man ihn gar nicht in Urkunden erwähnt findet. Die bemerkte Abtretung an Friedrich den Kleinen muß spätestens in dem Jahre 1287 geschehen seyn, indem schon damals Friedrich mit seinem Vater Heinrich dem Erlauchten der Stadt Dresden die Viehweide in dem nahe gelegenen Walde bestätigte***). Das staatsrechtliche Verhältniß, in welches Friedrich wegen seines Erbtheils gegen die Hauptlinie gesetzt wurde, mochte dasselbige seyn, worinne sich

*) „Ut bonis Marchionis ipsius, possessionibus, terris dignitatibus et certis (caeteris) juribus quibuscunque equo possint et debeant jure succedere, ac si de partu et ventre libero nati essent."

**) Annales Vetero-Cellenses l. c. T. 2. p. 406. Ueber diese und die folgenden Begebenheiten vergl. man Klotsch über den Landesverkauf Friedrich des Kleinen in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. Th. 9. S. 183.

***) Wilke in Cod. Dipl. N. 39.

andre Dynasten des Meißner Landes gegen den Markgrafen befanden, daher er sich auch gewöhnlich Dominum Territorii Dresdensis nennte, und den Bewohnern seines Distriktes wichtige Privilegien ertheilte *). Daß übrigens Friedrich der Kleine schon in dem ersten Jahre
den 5. Febr. 1289. nach dem Absterben seines Vaters seinen Landesantheil nebst mehreren Oertern, auf die er Ansprüche zu haben vermeinte, an den König von Böhmen Wenzel verkauft und vertauscht habe, läßt sich jetzt nicht mehr mit Grund bezweifeln, nachdem ein Abdruck der Urkunde aus dem zu Wien befindlichen Original erschienen ist **). Allein eben so gewiß ist es, daß sich Friedrich der Stammler dieser ohne Einwilligung der Stammsvettern eingegangenen unrechtmäßigen Veräusserung ent-

*) S. Wecks Dresdner Chronik (Nürnb. 1680 f.) S. 141 und 157.

**) S. Franz. Mart. Pelzel von der Herrschaft der Böhmen in Meißen in den Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften (1787) S. 52 und fg. Der wichtigste Zweifel, der aus dem falschen Dato vom 6ten Febr. 1299 entstanden ist, welches man in dem fehlerhaften Abdruck beym Balbinus in Misc. rer. Boh. Decad. 1. L. VIII. p. 274 und in andern beym Schöttgen in Invent. dipl. ad h. a. angeführten Schriften findet, wäre nun gelößt. — Der ungewöhnliche Markgräflich Meißnische Titel aber, den Friedrich der Kleine gebraucht, darf um so weniger befremden, da Friedrich bey diesem Geschäfte triftige Gründe haben konnte, sich hier nicht als einen blosen Dynasten anzuführen. Man vergleiche Wilke l. c. pag. 115. und Adelung a. a. O. S. 136, welche gleichfalls die Aechtheit der Urkunde vertheidigen. Unter den Gegnern verdient ausser Klotsch a. a. O. Merkel über Kaiser Rudolfs Veranstaltungen das Meißnische Haus zu schwächen, in der teutschen Monathsschrift im July 1798 erwähnt zu werden.

gegensetzte, und noch in dem nemlichen Jahre, wo jene Cession geschehen war, die Landesportion Friedrich des Kleinen gegen eine große Summe Geldes an sich brachte *). Doch fiel sie in der Folge an ihren ehemaligen Besitzer wieder zurück, indem Friedrich der Kleine selbst in einem 1292 dem Bischof Wittigo von Meißen ausgestellten Lehnsreverse bezeugt, daß er die Stadt und Pflege Dresden nebst dem Schlosse Radeburg und dem Friedewalde nach dem Tode seines Vetters von dem Bischof, der schon seit geraumer Zeit die Lehnsherrlichkeit über jene Güter erworben hatte, lehnsweise erhalten habe **). Als in der Folge Meißen und Thüringen an den Römischen König Adolf von Landgraf Albert dem Unartigen verkauft wurde, räumte ersterer die Lehnsherrlichkeit über die Stadt und Pflege Dresden dem König Wenzel von Böhmen ein, wahrscheinlich um sich bey der Besitznehmung jener Länder einen mächtigen Schutzherrn zu erwerben, oder um letztern wegen seiner noch immer fortgesetzten Ansprüche einigermaßen zu befriedigen. Die Sache selbst ist keinem Zweifel ausgesetzt, indem die beyden Brüder Hermann und Friedrich von Schönburg in einer Urkunde von 1294 ***) bekennen, daß ihnen die Schlösser und

*) S. eine Urkunde Friedrich des Stammlers beym Wilke in Cod. dipl. N. 60: „et partem Friderici patruelis nostri junioris circa Dresden, pro unione terrae comparauimus magna pecuniae quantitate."

**) S. die Urk. in Calles Serie Episcop. Misnensium (Ratisb. et Vien. 1752. 4.) p. 207.

***) Beym Ludwig in Rel. Mspt. T. 6. p. 31. Das angeführte Jahr (1344) berichtigt Pelzel a. a. O. S. 57.

Städte Dresden, Radeburg, Tharant, Dippoldiswalde, Wilansdorf und Ortendorf, womit König Wenzel Friedrich den Jüngern beliehen, zur Verwahrung übergeben worden wären, um sie nach Friedrichs Tode gedachtem König einzuräumen. Auch erklärte der König Wenzel in einem den 19. April 1300 ausgestellten Lehnsrevers, daß er selbst von dem Stifte Meissen die Belehnung über jenen Distrikt erhalten habe *).
1309 Doch söhnte sich Friedrich der Kleine nachher mit Friedrich dem Gebissenen aus, und ernannte ungeachtet der Böhmischen Ansprüche diesen zu seinem Erben **).
1316 Als sich aber sein Todesfall wirklich ereignete, fielen seine Besitzungen auf einige Zeit in Brandenburgische Hände, welches sich sehr gut aus einer Begebenheit erklären läßt, die in der Folge erklärt werden soll.

Zweyter Abschnitt.

Nachfolger Heinrich des Erlauchten bis zum Tode Friedrich des Gebissenen (1324).

§. 6.

Größere Ansprüche, als Friedrich der Kleine, machten die Söhne Albert des Unartigen Friedrich der Gebis-

*) Weck a. a. O. S. 161.

**) Man vergleiche zwey Urkunden von 1309 beym Wilke l. c. n. 166 u. 167. von welchen die erste den Aussöhnungsbrief, und die zweyte eine eventuelle Bestätigung

sene und Dietrich der Jüngere auf die Erbschaft Heinrich des Erlauchten. Wahrscheinlich gründeten sich dieselben auf eine uns unbekannte Verordnung ihres Großvaters, der es deswegen für seine Pflicht mochte gehalten haben, ihnen einen standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, weil sie ihr Vater ganz vernachlässigte, und sich blos um die Bereicherung seines geliebten Apitz bekümmerte. Wenigstens läßt sich ausserdem kein Rechtstitel denken, der sie hätte berechtigen können, noch bey dem Leben ihres Vaters einen Theil von der großväterlichen Verlassenschaft zu verlangen. Jene Ansprüche selbst aber ergeben sich theils aus einer Urkunde Dietrich des Jüngern vom 21sten Febr. 1288, worinne er sich ausdrücklich zu den Miterben Heinrich des Erlauchten zählt *), theils aus dem Kriege, der hierüber zwischen Dietrichen und Friedrich dem Stammler und 1288
später zwischen Friedrich dem Gebissenen und seinem Vater entstand. Durch erstern glückte es Dietrich dem Jüngern, die Lausitz zu erlangen, in deren Besitz man ihn schon in den letzten Monathen des Jahres 1288 findet **). Ausführlichere Nachricht über den zweyten Krieg geben uns verschiedene Chroniken ***);

Friedrich des Gebissenen von den Privilegien der Stadt Dresden enthält; beyde sind auch deswegen merkwürdig, weil daselbst Friedrich dem Kleinen der Markgräfliche Titel beygelegt wird.

*) Beym Wilke l. c. N. 48.

**) Wilke l. c. p. 105. Der vorhergegangene Krieg wird ausdrücklich in einer l. c. N. 53. befindlichen Urkunde erwähnt. Man vergl. auch das Chron. Sampetrinum ap. Mencken T. 3. p. 295.

***) Alle hieher gehörigen Zeugnisse findet man beym Wilke l. c. p. 86 seq.

nur setzen sie die Ursache desselben fälschlich in den ältern Streitigkeiten, die schon ehedem wegen Apitzen entstanden waren, obgleich der Zusammenhang und die Folge der Begebenheiten zeigt, daß er durch die Forderungen veranlaßt wurde, die Friedrich an seinen Vater wegen der großväterlichen Erbschaft machte; daher auch Dietrich der Jüngere, der wegen seiner Ansprüche von dem Friedrich Tutta abgefunden war, keinen Antheil daran nahm. So mächtig auch Albert in Vergleichung mit seinem Sohne war, so glückte es doch diesem, ihn in seinem Lande selbst gefangen zu nehmen, worauf er ihn nach Landsberg brachte, und hier so lange in Verwahrung behielt, bis er sich zu einem Vergleich bequemte *), der zu Rochlitz den 1sten Januar 1289 eingegangen wurde. Vermöge desselben mußte er Friedrichen Freyberg, Großenhayn, Ortrandt, Radeburg, Wartenbrück, Mühlberg, Torgau, Belgern, Dommitsch und Schilde abtreten, und dieses Versprechen durch Pfand und Bürgen, unter welchen sich auch Dietrich der Jüngere befand, an welchen in der Folge einige dieser Oerter, nahmentlich Torgau, Mühlberg und Wartenbrück überlassen wurden **), befestigen. Durch diesen Vergleich wurde die Erbitterung Alberts gegen seine Söhne erster Ehe noch mehr vergrößert, daher er seit dieser Zeit anfing, ihr künftiges Erbrecht durch häufige Veräußerungen zu schmälern, die eine Quelle neuer Streitigkeiten wurden ***). Besonders veräußerte er auch damals seinen ganzen noch übrigen

*) Beym Wilke l. c. n. 56.

**) Wilke l. c. p. 263.

***) S. den folgenden Vergleich von 1290.

Erbtheil von Meißen an Friedrich den Stammler gegen eine Summe Geldes und ein Aequivalent an andern Besitzungen. Daß dieser Verkauf nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, nach dem Absterben Heinrich des Erlauchten vollzogen wurde, läßt sich schon aus dem eben bemerkten Vergleiche des Landgrafen mit Friedrich dem Gebissenen erweisen, der noch einen Antheil desselben an der Markgrafschaft Meißen voraussetzte, auch wird jenes Geschäft erst in einer Urkunde Friedrich des Stammlers vom 11. Sept. 1289 erwähnt *). Da sich um die nämliche Zeit, als jene neuen Streitigkeiten zwischen Alberten und seinen Söhnen entstanden, der Römische König Rudolf von Habsburg in Thüringen aufhielt; so mochten dessen Bemühungen sehr viel zur baldigen Beendigung derselben beytragen, so wie ein andrer Vergleich, zwischen Alberten und seinem Vetter Friedrich Tutta, den gedachte Cession von Meißen veranlaßt zu haben scheint, in Gegenwart des Röm. Königs selbst zu Erfurt den 6. May 1290 eingegangen wurde **). Der zwischen Albert und Friedrich

*) Beym Wilke in C. D. N. 60: „Una cum patruo nostro Alberto Thuringorum Landgravio successimus equaliter jure hereditario ad possessionem et dominatum principatus Misnensis, nec valente terra commode pluralitatem principum sustinere, ipso patruo nostro affatante (i. e. suadente) et consentiente, partem suam compensatione facta in certis possessionibus, partim in parata pecunia comparauimus."

**) Beym Tentzel l. c. p. 939. Der Gegenstand dieses Vergleichs wird nicht bestimmt angegeben, sondern es heißt blos im Allgemeinen: „vñe Lant vñe Leite vñe Ansprache, vnde gemeynlich vñe allez, daz vnter vns Beyden werinde was."

dem Gebissenen aufs neue abgeschlossene Vertrag *) ward zu Eisenach den 5ten August d. J. vollzogen, und der wichtigste Punkt desselben bestand in dem Versprechen des alten Landgrafen: daß er in Zukunft ohne Einwilligung seines Sohnes Friedrich keine Verfügung von irgend einer Art über seine Länder treffen **), auch dem Apitz ohne Einwilligung seiner beyden Söhne erster Ehe keinen Erbtheil anweisen wollte ***). Letzterer hat in der Folge Tenneberg erhalten †), welches jedoch nach seinem Absterben (dessen Zeitpunkt ungewiß ††) ist) wieder an seinen Vater zurückfiel, der es in der Folge an seinen Sohn Dietrich den Jüngern muß abgetreten haben, indem dieser in einigen Urkunden vom Jahre 1306 ausdrücklich als Eigenthümer dieser Herrrschaft angeführt wird †††). Außer dem Inhalte jenes Vertrags verdient noch die sonderbare Bürgschaft desselben einige Aufmerksamkeit, welche darinne bestand, daß Albert einigen seiner Vasallen, im Fall er dagegen handeln

*) Beym Tentzel l. c. p. 927.

**) „Wir haben vnserm Sone Friedrichen in treuen gelobet, daz wir hinfort nicht unsre hus, noch unsre stete, noch unsre lant, noch unsre lute, noch unser Würstenthum, verkaufen, versetzen, verliehen, noch vergeben sollen wider seinen Willen."

***) „Wir sullen auch unsern sun Apitzen erbetheile nach unsern Willen und nach ir beider rathe."

†) Daher nennt ihn Dietrich d. J. in einer Urkunde vom 9ten Jan. 1306 beym Wilke in Cod. Dipl. n. 149. „Albertus patruus noster dominus in Tenneberg."

††) Wilke l. c. p. 111. setzt seinen Tod in das Jahr 1298. Dagegen aber behauptet Hermann Ulrich von Lingen in seinen kleinen Schriften Th. 1. S. 177. daß er wahrscheinlich noch 1303 gelebt, zuverläßig aber 1306 gestorben sey.

†††) Beym Wilke in Cod. Dipl. N. 149 et 152.

würde, die Erlaubniß gab, seinen Söhnen alle seine Vestungen, Schlösser und Städte auszuantworten.

§. 7. In dem folgenden Jahre ging Friedrich der 1291
Stammler mit Tode ab, der mit der Prinzessin Katharine, einer Tochter des 1290 verstorbenen Herzogs Heinrich von Niederbayern, vermählt war *), aber in dieser Ehe keine männlichen Erben, sondern blos eine einzige Tochter Elisabeth erzeugt hatte. Seine Wittwe erhielt Grimme und die umliegende Gegend zum Leibgeding, und auch seiner Tochter fielen aus der väterlichen Verlassenschaft verschiedene beträchtliche Besitzungen zu, die bey ihrer Verlobung mit dem Herzog Otto, der wahrscheinlich ein Herzog von Münsterberg in Schlesien gewesen ist, als ihre Mitgift**) erwähnt werden. Doch scheint die Prinzessin noch vor der vollzogenen Vermählung gestorben zu seyn, weil man keine Spur von einigen Meißnischen Besitzungen findet, die um selbige Zeit an einen Schlesischen Prinzen gefallen wären. — Ueber die Landesfolge Friedrichs entstanden neue Streitigkeiten. Vermöge der Verwandtschaft hatte Albert der Unartige unstreitig die gegründetsten Ansprüche da-

*) Die hier mitgetheilten Nachrichten von der Vermählung Friedrichs verdankt man zuerst folgender Schrift: Christian Friedrich Pfeffels Entdeckung einer Katharine Prinzessin von Niederbayern und Gemahlin Markgraf Friedrich des Teuten von Meißen, in den Abh. der Churfürstl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften B. 1. (München 1763 4.) S. 203-216. Bestätigt wurde diese Entdeckung durch eine Urk. von 1297 in Klotsch Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. 5. N. III. S. 334.

**) Die hierüber aufgesetzte zuerst von Pfeffel bekannt gemachte Urkunde (wahrscheinlich von 1303) gab Anlaß zu der ganzen bemerkten Entdeckung und ist auch beym Klotsch a. a. O. S. 339 aufs neue abgedruckt worden.

rauf, weil sich aber seine beyden Söhne auf eine Disposition zu ihrem Vortheil beruften, nahmen sie sogleich von den Ländern ihres Vetters Besitz, und ließen sich huldigen *); auch scheinen sie frühzeitig sich dergestalt getheilt zu haben, daß Friedrich der Gebissene die Markgrafschaft Meißen und Dietrich der Jüngere das Osterland erhielt **). Die Existenz der bemerkten Disposition läßt sich nicht bezweifeln, nur ist es ungewiß, ob sie von Dietrichen von Landsberg dem Vater Friedrichs oder von diesem selbst herrührte. Vielleicht kann man beyde Meinungen vereinigen, wenn man annimmt, daß schon Dietrich von Landsberg die beyden Brüder Friedrich den Gebissenen und Dietrich den Jüngern seinem Sohne substituirt habe, daß aber dieser der größern Sicherheit wegen eine neue Bestätigung für nothwendig hielt. Freylich aber war die Rechtlichkeit dieser Verfügung sehr problematisch, indem die gesetzmäßige Erbordnung der Kollateralen in den Stammgütern, von dem zeitwürigen Besitzer derselben nicht darf abgeändert werden ***). Auch wurde sie von Alberten nicht anerkannt, weil er aber merkte, daß er allein seinen Söhnen nicht gewachsen sey, so bat er die Markgrafen von Brandenburg und die Fürsten

*) Annales Vetero-Cellenses p. 408.

**) Wegen des Osterlandes s. Wilke l. c. p. 266. Daß Friedrich der Gebissene die Mark Meißen allein erhielt, mit Ausnahme einiger oben bemerkten Städte, die Dietrich dem Jüngern schon vorher abgetreten waren, läßt sich daraus erweisen, daß dieser nie den Markgräflich Meißnischen Titel führte, ob er gleich seine übrigen Besitzungen genau in der Titulatur angab, s. Wilke p. 389.

***) S. meine Abh. über die Erbordnung in dem Sächs. Hause im Museo für die S. G. B. 1. St. 1. S. 184.

von Anhalt um Beystand, und verkaufte sogar an die
Markgrafen Otto IV. und Konrad von Brandenburg die 1291
Mark Landsberg nebst Delitsch und Sangerhausen *). Ja
es läßt sich aus verschiedenen Gründen muthmaßen, daß
er sogar zu gleicher Zeit auch vermeintliche Ansprüche auf
die Sächsische Pfalz oder wenigstens auf einen Theil der-
selben an gedachte Fürsten veräußert habe **), ob sich
gleich sein ältester Sohn, Friedrich der Gebissene, schon
seit mehreren Jahren im Besitz derselben befand, und
diese Veräußerung nirgends ausdrücklich erwähnt wird.
Denn kurze Zeit darauf werden die Markgrafen von
Brandenburg als Besitzer der beyden wichtigsten noch
übrigen Pfalzstädte, Lauchstädt und Altstädt, ange-
führt ***). Zwar konnte dazu vielleicht schon eine Ur-
kunde Kaiser Rudolfs I. vom Jahr 1280 †) Veranlas-
sung gegeben haben, wodurch der Kaiser dem Herzog
von Sachsen Albert II. und den Markgrafen von Bran-
denburg, Johann, Otto und Konrad das Recht ertheilte,

*) Annales Vetero-Cellenses l. c. et p. 409. S. Ger-
kens Nachricht von der Markgrafschaft Landsberg, wie
sie an das Haus Brandenburg und wieder davon abge-
kommen ist, in seinen vermischten Abhandlungen aus dem
Lehn- und teutschen Rechte Th. 2. (Hamburg u. Leipzig
1777) N. 8. S. 177.

**) S. meine Abh. über die Pfalzen Lauchstädt und Alt-
städt in dem neuen Museo für die Sächs. Gesch. B. 3.
St. 1. S. 163.

***) Wegen Lauchstädt s. Horns umständlichen Bericht
von der Mark Landsberg S. 50. Wegen Altstädt und
einiger Zubehörungen eine Urk. des Brandenburgischen
Markgrafen Heinrich von 1314 in Gerken Cod. Dipl.
Brandenb. T. 1. p. 53.

†) In Heidenreichs Historie der Pfalzgrafen von Sach-
sen S. 207.

die vom Reich abgekommenen in Sachsen und Thüringen gelegnen Güter im Namen desselben zu vindiciren und zu verwalten. Doch ist es wenigstens von Lauchstädt wahrscheinlich, daß es erst 1291 in dem bemerkten Veräusserungsvertrage von Alberten an Brandenburg abgetreten worden sey, weil es seit dieser Zeit gewöhnlich als eine Zubehörung von der Mark Landsberg betrachtet wurde *). Was übrigens den Erfolg des Kriegs betrifft, der über die Veräusserung der bemerkten Länder ausbrach, so herrscht hierüber noch immer eine große Dunkelheit. Zwar läßt sich aus sichern Quellen erweisen, daß der Markgraf Dietrich der Jüngere im Anfange desselben einen großen Sieg davon trug, wobey sogar der Markgraf von Brandenburg Johann in seine Hände fiel **), allein demungeachtet gingen nachher die streitigen Besitzungen für das Meißnische Haus verloren ***); daher es wohl ungegründet ist, wenn das Alten-Zellische Jahrbuch behauptet, daß durch jene Begebenheit der Krieg sey geendigt worden.

§. 8. Von noch wichtigern Folgen war ein anderer Veräußerungsvertrag, den Albert der Unartige über die ganze übrige Verlassenschaft Friedrich des Stammlers und über die Landgrafschaft Thüringen mit

*) Horn a. a. O. und Gerkens vermischte Abh. Th. 2. S. 188. u. fg.

**) S. Annales Vet. Cellenses l. c. p. 408. und eine zum Andenken dieser Begebenheit geschehene Stiftung eines neuen Altars in der Thomaskirche zu Leipzig in Schöttgens Dipl. Nachlese Th 1. S. 60 und beym Wilke l. c. n. 78.

***) Gerken a. a. O. S. 190.

dem Römischen König Adolf von Nassau einging *). 1291
Der geringe Preis von 12000 Mark Silber, den Adolf für alle diese Länder größtentheils von Englischen Subsidiengeldern zahlte, zeigt zur Genüge, daß sich der Landgraf nicht durch Gewinnsucht, sondern blos durch Haß gegen seine Söhne zu dieser Handlung verleiten ließ. Adolf suchte zuvörderst den Besitz von 1294
Thüringen zu erlangen, wo er bey Eisleben sein Lager aufschlug. Seine Armee verübte hier solche abscheuliche Grausamkeiten, daß hierdurch der Anhang der beyden Brüder Friedrich und Dietrich nicht wenig vergrößert werden mochte **). Doch waren sie für jetzt noch zu schwach, um sich dem König mit Nachdruck zu widersetzen, daher sie auch seine Eroberung von dem größten Theile des Osterlandes, die noch in dem nämlichen Jahre erfolgte, nicht verhindern konnten, sondern sich während dieser Zeit in Meißen und der Lausitz aufhielten ***). Ungeachtet der Fortschritte, welche die königliche Armee bisher gemacht hatte, war sie doch zu schwach, um weiter vorzudringen, daher Adolf in den Rheingegenden neue Verstärkung hohlte. Mit dieser kehrte er in dem folgenden Jahre nach Thüringen zurück, wo er sich bey der Be- 1295

*) Daß auch die Landgrafschaft Thüringen in dem Kaufe begriffen gewesen ist, obgleich die Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 408. blos die Verlassenschaft Friedrichs erwähnen, zeigen einige Urkunden beym Wilke in Cod. Dipl. p. 196 et 170.

**) Chron. Sampetrinum ap. Mencken T. 3. p. 503. Additiones ad Lambertum Schafnab. ap. Pistorium T. 1. p. 435. Man vergl. auch Adelung S. 139.

***) Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 408. et Wilke pag. 156.

lagerung einiger Städte, welche die Parthie der Meißnischen Prinzen ergriffen hatten, besonders bey der Belagerung von Kreutzburg so lange verweilte, daß er damals alle weitere Unternehmungen aufgeben mußte. Ehe er zum zweytenmal in sein Vaterland zurückkehrte, ernannte er einen gewissen Gerlach von Bruberg zum Statthalter von Thüringen *), und nach seiner abermaligen Zurückkunft wendete er sich in das Pleißner Land. Unter dem Vorwande gütlicher Unterhandlungen lockte er den Markgrafen Friedrich nach Altenburg, wo derselbe seinen Tod durch einen Meuchelmörder würde gefunden haben, wenn ihm nicht die Treue einiger Diener gerettet hätte, die sein Leben mit dem ihrigen
1296– erkauften. Nach diesem Unfall irrte Friedrich einige Zeit
1297 unstätt herum, und soll sogar in Italien gewesen seyn **), der König aber eröffnete einen neuen Feldzug mit der Belagerung von Freyberg. Schon hatte letzterer über 16 Monathe gedauert, und noch hatte die Besatzung und ihr tapferer Anführer Nikolaus von Haugwitz den Muth nicht sinken lassen, als ein treuloser Bürger den Feinden einen verborgenen Weg in einer Schleuse zeigte, wodurch sie sich unvermerkt den Stadtmauern nähern und nach Durchbrechung derselben plötzlich in die Stadt selbst eindringen konnten, die hierauf erobert wurde. Das Schloß allein leistete noch einigen Widerstand, und ergab sich nicht eher, als bis es den Befehl zur Uebergabe von Friedrich dem Gebissenen erhielt. Obgleich die Vertheidiger desselben mit dem

*) Chron. Sampetrinum et Additiones ad Lambertum loc. cit.

**) S. die oben §. 4. aus den Annalibus Colmariensibus angeführte Stelle.

Römischen König eine Kapitulation eingegangen waren, ließ er doch ihrer 60 hinrichten, um sich für den Verlust zu rächen, den er durch ihren Widerstand erlitten hatte. Mit dem nämlichen Schicksal wurden noch einige der tapfersten Ritter bedroht, weil sie zu arm waren, um das von ihnen verlangte Lösegeld aufzubringen. Friedrich der Gebissene aber schlug sich ins Mittel, indem er ihre Befreyung durch die Abtretung dreyer Städte Grimme, Rochlitz und Leißnig erkaufte *). Nachdem auch Meißen in die Hände des Siegers gefallen war, würde vielleicht das Schicksal der Meißnischen Länder entschieden gewesen seyn, wenn nicht Adolf durch Unruhen, die in andern Gegenden Teutschlands entstanden, wäre genöthigt worden, sie zu verlassen. Doch ernannte er vorher den König von Böhmen Wenzel IV. zum Statthalter von Meißen, 1298
dem Oster- und Pleißner Lande **), und ließ einen beträchtlichen Theil seiner Armee in diesen Gegenden zurück. Allein seit dieser Zeit hatte sie das Glück verlassen, und als Friedrich der Gebissene Rochlitz erobert und den königlichen Feldherrn Heinrich von Nassau ***)

*) Annales Vetero-Cellenses l. c. et Wilke l. c. p. 157.

**) S. die Urk. des Königs vom 6ten Sept. 1298, worinne er als Vicarius generalis S. R. I. per terras Misnens. Oriental. et Plisnens. dem Meißnischen Adel seine wohl erworbenen Rechte und Privilegien bestätigt, beym Gribner de titulo Vicarii gen. per terras Misn. Orient. et Plisn. Wenceslao tributo (Lipsiae 1728) p. 7. und beym Wilke in C. D. n. 106.

*) In einer zuerst vom Hrn. Hofr. Adelung S. 143 bemerkten Urkunde nennt sich dieser: Judex provincialis in Terra Misnensi ac Plisnensi, daher ihm auch eine richterliche, jedoch wahrscheinlich dem König Wenzel untergeordnete Gewalt zustand.

bey Döbeln gefangen genommen hatte, wurden die feindlichen Truppen aus dem größten Theil ihrer bisherigen Eroberungen vertrieben; auch schien der Krieg nach der Absetzung Adolfs und seiner bald darauf erfolgten Ermordung gänzlich geendigt zu seyn *). Selbst Albert söhnte sich wieder mit seinen Söhnen aus **), und durch die zweyte Heyrath ***) des ältesten Friedrich mit der Elisabeth von Arnshaug, einer Tochter der dritten Gemahlin Alberts aus ihrer ersten Ehe, schien jene Versöhnung noch befestigt zu werden. Zwar hatte Friedrich anfangs die Einwilligung der Aeltern zu dieser Verbindung nicht erhalten können, und seine Geliebte entführen müssen, um seine Wünsche zu erreichen †); allein in der Folge wurde seine Stiefmutter seine wärmste Freundin, und übernahm nicht selten die Vermittelung zwischen ihm und dem Vater. Auch war diese Heyrath in so fern vortheilhaft für ihn, als er mit seiner Gemahlin Ziegenrück, Triptis, Aume, Neustadt an der Orle und einen Theil von Jena erhielt ††).

Das gute Vernehmen, in welchem damals Friedrich mit seinem Vater stand, zeigte sich besonders darinne, daß er mit ihm gegen die Thüringischen Städte Eise-

*) Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 410.

**) Urkundlich bewiesen von Wilke l. c. p. 112.

***) Ueber seine erste Vermählung mit einer Tochter des Grafen von Tyrol Agnes, s. Adelung a. a. O. S. 135.

†) Nach Rohte l. c. p. 1763 soll sich diese Begebenheit um das Jahr 1303 zugetragen haben.

††) S. Joh. Aug. Möbius Historische Nachricht vom Vogtlande S. 28 und Tentzel l. c. p. 939.

Eisenach, Kreutzburg und Frankenstein, gemeinschaftliche Sache machte, als sie die Reichsfreyheit zu behaupten suchten, die sie seit dem Kriege Adolfs mit dem Meißnischen Hause an sich gerissen hatten, und Deputirte an dessen Nachfolger Albrecht schickten, um ihn zur Ausführung der von seinem Vorfahren auf Thüringen erworbenen Ansprüche zu ermuntern. Dieser aber hatte sich schon zuvor deutlich genug merken lassen, daß er den Veräußerungsvertrag des Landgrafen Albert von Thüringen als gültig betrachte, indem er das Meißner Land an den König von Böhmen Wenzel für 40,000 Mark verpfändete, der sie wieder für 50,000 Mark 1304
an die Brandenburgischen Fürsten Otto, Hermann und Waldemar überließ *), die hierauf wirklich mehrere Städte als z. B. Meißen und Freyberg eroberten, in deren Besitz wir sie noch in der Folge finden werden. Wegen der Beschwerden der Thüringischen Städte wurden die Partheyen vom Römischen König nach Fulda beschieden, wo sich aber von der einen Seite nur Albert einfand, indem seine Söhne, die 1306
vielleicht durch den ehemaligen Vorfall zu Altenburg mißtrauisch geworden waren, nicht erschienen. Gegen diese wurde hierauf der Krieg beschlossen; der Vater

*) Die bemerkten bisher in der Sächs. Geschichte ganz übersehenen Umstände ergeben sich: 1) Aus dem Chron. Claust. Neob. in Petz Script. Rer. Aust. T. 1. p. 477. ad A. 1304 — 2) Aus einer Urk. von 1305 in Gercken Cod. Dipl. Brandenb. T. 7. p. 118. wo sich der König von Böhmen erbietet, die Mark Meißen gegen vermeintliche Ansprüche auf Pommerellen wieder einzutauschen. — Uebrigens läßt sich hieraus erklären, wie die Markgrafen von Brandenburg noch 1314 in einigen von Adelung S. 153 bemerkten Urkunden den Markgräflich-Meißnischen Titel gebrauchen konnten.

mochte sich aber wahrscheinlich insgeheim erklären, daß er die Unternehmung des Königs auf Thüringen begünstigen wolle *). Denn obgleich kurze Zeit darauf die Wartburg, wo sich der Landgraf noch immer aufhielt, von den Bürgern voh Eisenach in Verbindung mit einem Chor königlicher Truppen unter Anführung eines Grafen von Wildenau belagert wurde, so scheint doch die tapfere Vertheidigung derselben, welche die Befreyung des Schlosses bewirkte, nachdem es Friedrichen gelungen war, es mit Lebensmitteln zu versehen, mehr das Werk von der Gemahlin Alberts, als das seinige gewesen zu seyn. Wenigstens läßt es sich blos unter dieser Voraussetzung erklären, wie sich sogleich nach der Aufhebung jener Belagerung, Friedrich in Einverständniß mit seiner Schwiegermutter der Wartburg bemächtigen und seinen Vater der Regierung entsetzen konnte **), der hierauf nach Erfurt ging,
1314 wo er bis zu seinem Tod von einem Jahrgelde lebte, welches ihm die dasigen Bürger für Güter zahlten,

*) Chron. Sampetrinum l. c. p. 315. et Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1337.

**) Daß, wie Wilke l. c. p. 170. behauptet, die Wartburg nebst der ganzen Landesregierung durch einen gütlichen Vergleich an Friedrichen sey abgetreten worden, ist wenigstens folgender Stelle beym Auctor I. de Landgraviis l. c. entgegen: „Fridericus tunc Marchio Misnensis et filius Lantgravii Alberti, per promotionem uxoris Alberti, cujus filiam habuit in legitimam, castrum Wartburg obtinuit, et consequenter de illo castro totam terram Thuringie, et patrem suum amovit, qui praebendarius in Erfurdia civium factus est.“ cf. Rohte l. c. p. 1765, der übrigens nach seiner Gewohnheit verschiedene chronologische Irrthümer einmischt.

die er an sie veräußert hatte. Noch aber drohte Friedrichen eine große Gefahr von Seiten des Römischen Königs Albert, der bis jetzt zu sehr mit den Ansprüchen seines Sohnes Rudolfs auf Böhmen beschäftigt gewesen war, um seine eignen auf die Meißnischen Länder mit Nachdruck auszuführen, aber in dem Frühling des folgenden Jahres mit einer großen Armee in das Osterland einrückte, wo er sein Lager bey Lucke aufschlug. Beyde Brüder Friedrich und Dietrich der Jüngere eilten ihm entgegen, und erfochten einen so vollständigen Sieg, daß die meisten Städte, die sich vorher dem König ergeben hatten, in ihre Hände fielen. Der Abt von Pegau, der letztern öffentlich unterstützt hatte, wurde hart dafür gezüchtigt, indem man sein Kloster und die dazu gehörige Stadt den Flammen preis gab. Als sich hierauf Dietrich der Jüngere nach Leipzig begab, um daselbst das Weihnachtsfest zu feyern, wurde er in dem Chor der Thomaskirche, wo er während den Frühmetten sein Gebet verrichtete, von einem Meuchelmörder überfallen, und starb einige Tage darauf an den Folgen seiner Wunden *). Sein

den 31. März 1307

*) Die Wahrheit dieser Erzählung ist vor Kurzem vom Hrn. Hofrath Adelung a. a. O. S. 146 bezweifelt worden, weil die ältesten Geschichtschreiber blos seinen Tod bemerkten, ohne hiervon etwas anzuführen; doch sagen die Annales Vet. Cellenses (ap. Mencken T. 2. p. 410) die so alt sind, wie die meisten übrigen Geschichtschreiber, die blos das Wort obiit gebrauchen, „Lipzig in Ecclesia S. Thomae ipsa nocte sancta nativitatis Christi fertur innocenter et improvise occisus.“ — Sollte aber nicht bey der damaligen unvollständigen Erzählungsart dieses Zeugniß mehr beweisen, als das blose Stillschweigen andrer Chroniken; da jenes zumal durch viele Geschicht-

Leichnam wurde in dem Dominikanerkloster des heiligen Paulus beygesetzt, und sein Mörder öffentlich hingerichtet. Für den Urheber dieser Schandthat haben spätere Geschichtschreiber den kaiserlichen General Philipp von Nassau ausgegeben, der sich damals in Altenburg soll aufgehalten und schon im folgenden Monath von Friedrich dem Gebissenen in einem Gefecht zwischen Altenburg und Borna mit eigner Hand getödtet worden seyn *). Mit dieser Begebenheit endigte sich der langwierige Krieg über den Landesverkauf Albert des Unartigen. Zwar gab der Römische König noch immer seine Ansprüche auf die Meißnischen Länder nicht auf, und kam noch um die nämliche Zeit nach Eisenach **), um hier neue Kriegsrüstungen gegen Friedrich den Gebissenen vorzubereiten, allein die Ausführung seines Plans wurde durch seine Ermordung verhindert, die bald darauf erfolgte. Seit dieser Zeit unterwarfen sich dem Landgrafen alle Vasallen und Städte, die

schreiber des folgenden Jahrhunderts mit Anführung verschiedener Nebenumstände unterstützt wird. cf. Wilke l. c. p. 347 seq. — Der in der Paulinerkirche Dietrich dem Jüngern gesetzte Grabstein ist bey der Erneuerung der Kirche verfertigt worden, die Hr. Adelung in das Jahr 1542 setzt; die Grabschrift aber, die man gewöhnlich dem berühmten Dante zueignet, hält der nämliche Gelehrte für ein Machwerk des Erasmus Stella.

*) Diese Philippen von Nassau betreffende Erzählung gründet sich blos auf spätre Geschichtschreiber, da, wie Adelung a. a. O. zeigt, die Nachricht vom Sifridus Presbyter, auf die man sich hierbey gewöhnlich beruft, ein späterer Zusatz ist.

**) S. eine zu Eisenach den 30. Januar 1308 ausgefertigte Urkunde Alberts beym Wilke in C. D. n. 162.

bisher noch die königliche Parthie genommen hatten, und selbst Eisenach, welches den lebhaftesten Widerstand geleistet hatte, mußte zur Gnade des Fürsten seine Zuflucht nehmen, die es auch wirklich erhielt. Die Urkunde, die Friedrich hierüber ausstellte *), verdient noch in einer andern bisher nicht bemerkten Rücksicht einige Aufmerksamkeit. Da er nämlich daselbst ausdrücklich sagt, er habe mit gutem Willen und Geheiß seines lieben Vaters Landgrafs Albert von Thüringen alle Brüche und Zweyungen mit den Bürgern zu Eisenach berichtigt, so läßt sich hieraus erweisen, daß Friedrich wieder in gutem Vernehmen mit seinem Vater lebte, und sogar dessen Einwilligung bey manchen Regierungsgeschäften für nöthig hielt. Auch scheint Albert keine Ansprüche auf die Verlassenschaft Dietrich des Jüngern gemacht zu haben **), weil er sich selbst um die Regierung seiner eigenen Länder nur wenig mehr bekümmerte und ausserdem wegen seines 78jährigen Alters keine neuen Händel mit seinem Sohne anfangen mochte; daher diesem ohne Widerspruch von den Vögten und Vasallen seines Bruders gehuldigt wurde ***). Dagegen hatte Friedrich der Gebissene noch immer wegen des ehemaligen Landesverkaufs Ansprüche von den Nachfolgern des Römischen Königs Albrechts zu fürchten, so lange keine ausdrückliche Entsagung derselben vorhanden war. Zum Glück für ihn und seine Länder hatte nach dem Tode Albrechts der gerechte Kaiser Heinrich VII. von

*) Beym Wilke l. c. n. 163.

**) Nur Rohte a. a. O. S. 1764 behauptet das Gegentheil, allein seine Nachrichten sind nicht immer glaubwürdig.

***) Chron. Sampetrinum T. 3. p. 317.

Luxenburg den teutschen Thron bestiegen, der sich be-
1310 reitwillig fand, durch den schiedsrichterlichen Ausspruch des Erzbischofs Peter von Mainz und des Grafen Berthold von Henneberg die Sache entscheiden zu lassen. Beyde erkannten hierauf Friedrichen als den rechtmäßigen Herrn von Meißen und Thüringen *), welche Erklärung auch von dem Sohne Heinrichs VII. dem Könige von Böhmen Johann als Reichsverweser während der Abwesenheit des Königs bestätigt wurde **).

§. 9. Die Lausitz, die ehedem Dietrich dem jüngern gehörte, ist nie an Friedrich den Gebissenen gefallen; weil sie schon in den letzten Jahren jener Regierung (seit dem Ende des Jahrs 1303) in den Händen des Brandenburgischen Hauses gewesen ist ***).

*) Die Urkunde hierüber beym Tentzel l. c. p. 956. enthält folgende merkwürdige Stelle, in welcher auf eine feine Art der Ungrund der ehemaligen Ansprüche erklärt wurde: „Concordavimus in hunc modum. Videlicet quod dictus Dominus Romanorum Rex propter servitia, quae idem Fridericus dicto Domino Henrico Regi Romanorum et Imperio promisit facere, prefato Friderico et suis heredibus Lantgraviatum Thuringiae et Marchionatum Misnensem cum universis eorum dominiis et pertinenciis, sicut ad ipsum Fridericum, tanquam ad verum heredem et legitimum successorem sunt rite et rationabiliter devoluti, et sicut progenitores sui tenuerunt, cum omnibus juribus, que ab Imperio de Jure debet habere, conferre et ipsum investire debet, prout moris est Imperii de eisdem.“

**) S. die Urk. l. c. p. 958.

***) Wilke l. c. p. 319 — 339 wo gezeigt wird, daß Dietrich seit der bemerkten Zeit aufhörte, den Titel eines

Auch läßt sich aus triftigen Gründen behaupten, daß diese Markgrafschaft, die noch immer blos die heutige Niederlausitz in sich faßte, nicht durch Krieg, sondern durch einen Veräusserungsvertrag, der sehr leicht durch die damaligen dringenden Bedürfnisse der Meißnischen Fürsten veranlaßt werden konnte, von dem Markgrafen von Brandenburg Hermann dem Langen erworben wurde. Denn ausserdem, daß in einer spätern Urkunde des Erzbischofs Albert von Magdeburg vom 15ten August 1371 *) einer solchen Cession gedacht wird **), ist diese Meinung auch deswegen wahrscheinlich, weil Dietrich der Jüngere schon einige Zeit zuvor mit dem Gedanken die Lausitz zu verkaufen beschäftigt gewesen ist. Daher stellte er den 11. May 1298 der Stadt Guben eine Urkunde aus, worinne er ihr versprach, sie auf den Fall, wenn er durch eine rechtmäßige und vernünftige Ursache zum Verkaufe der Lausitz genöthigt würde, an niemanden als an einen Fürsten zu veräußern ***). Ja kurze Zeit darauf (1301) schloß er sogar mit dem Erzbischof Burkhard von Magdeburg einen Kaufkontrakt wegen der Lausitz, worinne

Markgrafen von der Lausitz zu gebrauchen und Regierungshandlungen daselbst vorzunehmen, indem man zugleich das Gegentheil in den Urkunden der Markgrafen von Brandenburg und zwar zuerst in einem Diplom Hermann des Langen vom 28sten Nov. 1303 findet.

*) Beym Wilke l. c. n. 202.

**) „Perpendentes ratione praevia, qualiter idem Marchio Theodoricus Marchionatum predictum Marchionibus Brandenburgensibus supradicti Landgravii Theodorici legitimis successoribus — cesserit.

***) Beym Wilke l. c. n. 104.

er ihm mit Einwilligung seines Bruders *) die Lehnsherrlichkeit nebst dem Anfall des nutzbaren Eigenthums derselben nach seinem Ableben für 6000 Mk. Silber überließ **). Obgleich die Kaufsumme wirklich bezahlt wurde, so ist doch Magdeburg wegen der ermangelnden und in dem Vertrag selbst verlangten lehnsherrlichen Einwilligung des Kaisers***) nie zum Besitz der verkauften Rechte gelangt. Daher erklärte in der Folge der Erzbischof von Magdeburg Albert selbst in der schon angeführten Urkunde von 1371 dieses ganze Geschäft für ungültig †) und erkannte es als eine blose Gnade Kaiser Karls IV. (der nach Abgang des Brandenburg-Askanischen Stammes die Lausitz mit Böhmen vereinigte), daß ihm dieser den, dem Markgrafen Dietrich dem Jüngern ausgezahlten, Kaufpreis zurückgab, um das Land von jedem scheinbaren Anspruch zu befreyen.

*) Den bisher noch nicht bemerkten Konsensbrief Friedrichs von 1302 s. in Gercken Cod. Dipl. Brandenb. T. 4. p. 450.

**) Man vergl. die von Dietrich dem Jüngern dem Erzbischof Burkhard über dieses Geschäft ausgestellte Urk. vom 3ten Aug. 1301 beym Tentzel l. c. p. 940. und beym Wilke l. c. n. 122.

***) Es heißt nämlich in der bemerkten Urkunde: „Principatum vero Domino Romanorum Regi ad manus predicti Archi-Episcopi et sue Ecclesiae resignabimus, cum ab eodem Domino Archi-Episcopo aut a suo successore fuerimus requisiti.“

†) „Considerantes et pertinenter attendentes quod contractus eiusmodi ex defectu notabilium et certarum conditionum in ipso notanter expressarum, in effectum nunquam deductus, neque rationabiliter consummatus dignoscitur, et praesertim quod antedictus Landgravius Theodoricus Principatum et Do-

§. 10. Nach dem Tode Dietrich des Jüngern unternahm sein Bruder Friedrich einen langwierigen Krieg *) gegen den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, dessen Veranlassung nicht blos in der Brandenburgischen Erwerbung von der Lausitz und Landsberg zu suchen ist, deren Rechtmäßigkeit Friedrich durch keinen ausdrücklichen Vertrag mochte anerkannt haben, sondern auch darinne, daß Waldemar in der Markgrafschaft Meißen selbst seit der oben **) bemerkten Verpfändung der Mark noch immer mehrere Städte als z. B. Meißen und Freyberg behauptete. Friedrich hatte das Unglück bey Großenhayn gefangen zu werden **), worauf ein Hauptvergleich zu Tangermünde erfolgte †). im Jan. 1312 den 14. April d. J.

minium Marchionatus Lusatiae praedicti Divis quondam Regibus Roman. Imper. et Imperio Rom. Sacro ad manus praedictorum Archi-Episcopi, successorum eius et Ecclesiae Magdeburg. nullo unquam tempore resignaverit." — Da die Resignation nicht mehr von der Willkür Dietrichs des Jüngern abhing, so konnte wohl kein anderer Grund von der Unterlassung derselben, als der oben bemerkte, Statt finden. Dagegen ist es ungegründet, wenn Christ. Gottlieb Jöcher in Progr. de Lusatiae cum Archipraesulatu Parthenopolitano nexu clientelari (Lips. 1741 4.) zu behaupten scheint, daß das ganze Geschäft in bloßen Traktaten bestanden habe.

*) Ueber die Geschichte desselben s. Gerckens Samml. verm. Abh. Th. 1. N. VI. S. 124.

**) S. §. 8.

***) Additiones ad Lambertum Schafnab. ad A. 1312 ap. Pistorium T. 1. p. 438 et Annales Vet. Cellen- l. c. p. 412.

†) S. die Urk. beym Gercken in Cod. Dipl. Brandenb. T. 2. p. 577. Das Datum derselben (der Tiburtiustag)

In diesem mußte der Landgraf mit Einwilligung seines Sohnes versprechen, sich 1) aller Ansprüche auf die Markgrafschaften Lausitz und Landsberg, so wie auch auf das Land zwischen der Elbe und Elster zu begeben; 2) die Städte und Schlösser Torgau, Han und Ortrant an die Markgrafen Waldemar und Johann abzutreten; 3) in drey Terminen 32000 Mark Silbers theils für aufgewandte Schäden und Kosten, theils als Brautschatz für seine Tochter (die an einen nahen Verwandten Waldemars den Grafen Albrecht von Anhalt verheyrathet werden sollte) *), zu bezahlen, wofür die Städte und Schlösser Grimme, Döbeln, Rochlitz, Geiten, Neuenhof, Oschatz und Leipzig verpfändet wurden. Dieser Vertrag ward durch mehrere andre befestigt, die wegen seiner Vollziehung eingegangen wurden **) und veranlaßte auch die Befreyung Friedrichs, die von spätern Geschichtschreibern mit vielen Fabeln ausgeschmückt wurde ***). Als kurze Zeit darauf der Markgraf Waldemar in Mecklenburg beschäftigt war, fing Friedrich einen neuen Krieg an, der bis zum May des folgenden Jahres dauerte. Damals kam ein Land-
1314 friede auf zwey Jahre zu Stande, der nicht nur von Friedrichen und Waldemarn, sondern auch von dem Erzbischof von Magdeburg und den Bischöffen zu Meißen,

welches Gercken anfangs auf den 11ten Aug. gesetzt hatte, ist in seinen verm. Abh. Th. 2. N. XI. S. 263 berichtigt.

*) Monachus Pirnensis ap. Mencken T. 1. p. 1467.

**) Ein Verzeichniß derselben liefert Adelung S. 151 und 152.

***) Gerckens verm. Abh. Th. 1. S. 144.

Merseburg und Naumburg beschworen wurde *). Nach Verlauf dieses Termins entstanden neue Streitigkeiten, welche noch dadurch vergrößert wurden, daß Waldemar nach dem Tode Friedrichs des Kleinen auch Dresden und die dazu gehörige Pflege in Besitz nahm, worauf er wegen der allgemeinen Cession der Böhmischen Rechte auf die Mark Meißen gegründete Ansprüche zu haben vermeinte. Endlich wurde am Neujahrstage 1317 ein Hauptvergleich durch Schiedsrichter zu Weißenfels abgeschlossen **), den beyde Fürsten persönlich zu Magdeburg bestätigen sollten. Die Hauptpunkte desselben bestanden darin: daß der Markgraf Johann von Brandenburg seine Schwester an den Sohn des Landgrafen, Friedrich den Jüngern von Meißen, verheyrathen, und ihr die Städte Meißen und Freyberg zur Mitgift geben ***); letzterer dagegen ihr Döbeln und Rochlitz zum Leibgedinge verschreiben sollte; 2) Friedrich der Gebissene dem Markgrafen von Brandenburg den Besitz von Dresden, Hayn und Tarant bestätigte. Die verabredete Heyrath wurde nie vollzogen, indem die eine Schwester des Markgrafen Johann Jutta den Grafen Heinrich von Henneberg, die zweyte Mechtilde den Herzog Heinrich von Sagan heyrathete. 1316.

Was die persönliche Zusammenkunft zu Magdeburg betrifft, so ist diese wirklich in dem nämlichen Jahre erfolgt †); auch ist es sehr wahrscheinlich, daß

*) In Gerckens verm. Abh. Th. 1. S. 148.

**) Beym Tentzel l. c. p. 973.

***) Wegen des Brandenburgischen Besitzes von Meißen vergl. man noch eine Urkunde vom 3ten May 1312 beym Tentzel l. c. p. 965.

†) Gercken a. a. O. S. 145.

daselbst der Weissenfelser Receß in vielen Stücken abgeändert wurde und Waldemar auf die meisten Brandenburgischen Besitzungen in Meißen Verzicht geleistet hat, weil in dem gleich anzuführenden Vergleich vom 19. Juny 1317 nur noch einige derselben erwähnt werden und vermöge eines Rezesses vom 11ten März dieses Jahrs *) die beyden Städte Meißen und Freyberg dem Markgrafen Friedrich wirklich übergeben wurden. In ersterm Vertrage **) aber wurden Dresden und Großenhayn von Waldemarn einem gewissen Christian von Gersdorf und Droiseke von Werda eingeräumt, um sie im Fall eines Friedensbruches dem Landgrafen Friedrich zu überliefern. Dagegen wurde von diesem auf die nämliche Weise die Stadt Meißen zum Gegenpfande gesetzt und zu diesem Behuf Günthern von Schwarzburg und Albrechten von Hakeborn übergeben ***). Uebrigens sind die bemerkten Brandenburgischen Besizzungen in Meißen, zu welchen auch noch Torgau gehörte †), insgesammt nach dem Tode Waldemars an
1319 die Markgrafen dieses Landes zurückgefallen, weil da-

*) Beym Ludewig in Rel. Mspt. T. 9. p. 678.

**) Beym Tentzel l. c. p. 974.

***) Häberlin in seiner Reichshistorie B. 3. S. 80 behauptet, daß auch Luckau von Friedrichen dem Markgrafen Waldemar sey verpfändet worden. Allein dieses gehörte schon letzterm und wurde vielmehr besage der angeführten Urkunde dem Grafen Otto von Falkenstein provisorisch eingeräumt, bis Dresden von einem andern darauf haftenden Pfandrecht ledig wäre.

†) Es heißt nämlich a. a. O.: „Vnse vorgenende Vedder (Friedrich) scol oc nene Anspracke mer hebben an Torgowe."

mals in Brandenburg selbst eine solche Verwirrung entstand, daß man an die Behauptung dieser auswärtigen Besitzungen nicht mehr denken konnte. Dagegen nahm der Bischof Wittigo von Meißen Dresden als ein anheimgefallenes Lehn in Anspruch, ließ sich jedoch gegen eine Summe von 1000 Schock Böhmischer Groschen zur Entsagung seiner Ansprüche bewegen *).

§. 11. Der Brandenburgische Krieg würde vielleicht glücklicher für Friedrichen ausgefallen seyn, wenn er nicht zu gleicher Zeit darüber in eine Fehde 1309
mit der Stadt Erfurt verwickelt gewesen wäre, daß er von ihr die Grafschaft an der schmalen Gera zurückforderte **), die sein Vater 1270 an sie wiederkäuflich und lehnsweise für 160 Mark Silber verkauft hatte ***). Zu dieser Forderung aber hielt er sich theils deswegen für berechtigt, weil er in jene Veräußerung nicht eingewilligt hatte, theils aber auch, weil es die einmüthige Meinung seiner Vasallen war, daß Städte und Bürger keine Ritterlehne erwerben könnten †).

*) S. die Urk. beym Tentzel l. c. p. 975.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1338. wo aber diese Forderung, die sich sehr deutlich aus dem zu Ende dieses Krieges geschlossenen Vertrage ergiebt, nur unbestimmt angegeben wird.

***) S. die Urkunde beym Mencken T. 3. p. 2060.

†) Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1775: „Do sprachen dy Grafin vnde dy erbare Luthe in dem Lande zcu Doringin, Ez geborte keynen borgern yme rechten, daz sy lehinguthe, dy rittern vnde knechtin gemachit weren, vnde darmede vz gesatzt, daz sy dy besitzcin noch haldin soldin."

Nachdem schon beyde Theile Feindseligkeiten ausgeübt und die Erfurter die landgräflichen Schlösser Adersleben und Utenstett zerstört hatten, faßte Friedrich den Entschluß, den Streit vor seinem eigenen Landgerichte zu Mittelhusen durch Urtheil und Recht entscheiden zu lassen *). Die Bürger von Erfurt erschienen, aber nicht als Beklagte, sondern als Feinde, daher sie den Landgrafen nöthigten, das Gericht eiligst aufzuheben und seine Rettung in der Flucht zu suchen. Kurze Zeit darauf wollten sie bey einer nochmaligen Hegung des Gerichts den nämlichen Auftritt wiederhohlen, weil aber der Landgraf jetzt besser gerüstet war, so nahm er eine beträchtliche Anzahl gefangen, und trieb die übrigen wieder bis in die Stadt zurück. Eine allgemeine Fehde war die Folge dieser Händel, indem die Erfurter den Mangel eigner Kräfte durch Bündnisse mit den Grafen von Weimar, den Städten Mühlhausen und Nordhausen und verschiednen andern Vasallen zu ersetzen suchten. Unter diesen Umständen hielt es der König von Böhmen Johann als Statthalter seines Vaters Heinrich VII. für nöthig, sich der Erfurter anzunehmen und forderte die Reusischen Vögte gegen den Landgrafen auf, welche ihre Dienste unter der Bedingung einer angemessenen Schadloshaltung
den 8. Jan. 1312 versprachen **). Auch schien jetzt der Krieg noch dadurch eine günstige Wendung für die Erfurter zu nehmen, daß um die nämliche Zeit Friedrich der Gebissene von dem Markgrafen Waldemar gefangen genom-

*) Chron. Sampetrinum l. c. p. 319. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1336. und Additiones ad Lambertum Schafn. l. c. p. 437.

**) S. die Urk. beym Tentzel l. c. p. 962.

men wurde. Und wirklich benutzten die Erfurter und 1312
ihre Bundesgenossen diese Begebenheit zu neuen Verwüstungen der Länder Friedrichs, als aber dieser seine Freyheit wieder erlangt hatte, glückte ihnen keine Unternehmung mehr; und zuletzt nöthigten sie innerliche Unruhen, den Frieden durch eine beträchtliche Summe Geldes von 10000 Mark Silbers zu erkaufen *). Zu 1315
gleicher Zeit ward die Hauptveranlassung des Streits dergestalt entschieden: daß Friedrich der Stadt Erfurt die Grafschaft an der schmalen Gera noch auf 5 Jahre unterpfändlich gegen eine Summe von 300 Mark Silbers überließ **). In der Folge ist zwar der Wiederkauf wirklich erfolgt, doch wurde 1409 die Grafschaft aufs neue von Friedrich dem Einfältigen der Stadt Erfurt für 800 Mark wiederkäuflich überlassen***) und erst 1485 unter der gemeinschaftlichen Regierung des Churfürsten Ernst und Albert wieder eingelößt †).

Uebrigens scheint der Krieg, welcher über die gedachte Grafschaft zwischen Friedrich dem Gebissenen und der Stadt Erfurt geführt wurde, eine Verleihung der Advokatie des Pleißner Landes an die Reussischen Vögte von Kaiser Ludewig dem Bayer bewirkt zu 1316
haben, welche ihnen wahrscheinlich zur Schadloshal-

*) Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 412.

**) S. die Urkunde beym Mencken l. c. p. 2060.

***) S. die Urk. beym Mencken l. c. p. 2061.

†) Die Wiedereinlösung wird durch eine Quittung (l. c. p. 2062) bezeugt, die Ernst und Albert der Stadt Erfurt über gewisse Gelder ausstellte, welche ihnen letztere schuldig war, und wovon sie die Wiederkaufssumme abzog. Unter einer ganz falschen Rubrik wird diese Urk. von Schöttgen in Invent. dipl. ad A. 1483 angegeben.

tung wegen ihrer dem Vorfahren des Kaisers in jener Fehde geleisteten Dienste auf Kosten Friedrichs zu Theil werden sollte *), allein nie in Erfüllung ging. Doch bleibt sie immer schon deswegen merkwürdig, weil sie der letzte Versuch des Kaisers war, die alte Regierung des Pleißner Landes durch Judices Imperii provinciales wiederherzustellen.

Nach der Beendigung des Brandenburgischen und Erfurter Kriegs brachte Friedrich die noch übrigen Jahre seiner Regierung in ununterbrochener Ruhe zu. Sein an kriegerische Thätigkeit gewöhnter Geist mochte schon wegen dieser veränderten Lebensart einen Hang zur Schwermuth fühlen, der durch ein geistliches Schauspiel in einem Eisenacher Kloster in eine
1321 wahre Gemüthskrankheit verwandelt wurde. Die Geschichte von den klugen und thörichten Jungfrauen war der Gegenstand desselben. Als letztre vergebens die Fürsprache der Jungfrau Maria und aller Heiligen anruften, machte dieses auf den Landgrafen einen so starken Eindruck, daß er an seiner eigenen Seligkeit verzweifelte, und von dieser Zeit an bis zu seinem erst nach drey Jahren erfolgten Tod
den 17. Nov. zu Regierungsgeschäften ganz untüchtig ward **). Hef-
1324 tige Leidenschaften verbunden mit vieler Geisteskraft scheinen der Hauptzug seines Charakters gewesen zu seyn; und gewiß war es ein großes Glück für die Meißnischen Länder, daß sie ein solcher Regent zu einer Zeit beherrschte, wo so viele Gefahren ihnen gänzliche Zerrüttung drohten.

*) S. die Urk. beym Mencken T. 3. p. 1083.

**) Chron. Sampetrinum l. c. p. 326.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Friedrich der Ernsthafte († 1349).

§. 12.

Die Mutter Friedrich des Ernsthaften Elisabeth, die noch bis 1359 lebte, unterzog sich der Vormundschaft über ihren noch minderjährigen Prinzen *), und machte bald nach dem Antritt derselben einen vergeblichen Versuch, ihm durch ein Bündniß **) mit dem Erzbischof von Magdeburg die Lausitz zu verschaffen, welche der Herzog Rudolf von Sachsen nach dem Absterben des Brandenburgisch-Askanischen Stammes an sich gezogen hatte. Wegen der Landes-Administration hielt sie es bald darauf für nöthig, einen Mitvormund in der Person des Grafen Heinrich XVI. von Schwarzburg zu wählen, der auch in ihrem und ihres Sohnes Nahmen die Huldigung einnahm ***), und vom Kaiser noch beym Leben Friedrich des Gebissenen bestätigt 1322

*) Daher wird ihr Nahme den Urkunden ihres Sohnes gewöhnlich vorgesetzt.

**) S. die Urk. desselben von 1321 beym Gercken in Cod. Dipl. Brandenb. T. 4. p. 468. — Auf den Fall, wenn Friedrich der Ernsthafte ohne Erben sterben sollte, wurde dem Erzstift selbst die Nachfolge in der Lausitz versichert.

***) Chron. Sampetrinum l. c. p. 327. et Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1785.

wurde *). In einem besondern Revers mußte Heinrich versprechen, die anbefohlnen Burgen und Vesten, die man damals für das größte Kleinod des Landes hielt, mit möglichster Treue zu bewahren und für allen Schaden zu bürgen **). Seine Vormundschaft war übrigens nicht von langer Dauer, indem er schon 1324 in einer Fehde, welche das Meißnische Haus in Brandenburg führte, und deren nähere Veranlassung unbekannt ist, sein Leben einbüßte, worauf die Landgräfin an seine Stelle Heinrich XII. von Reuß Vogt zu Plauen wählte ***). Der Eifer, mit welchem sich dieser der Landesangelegenheiten annahm, wird allgemein gerühmt; auch blieb er dafür nicht unbelohnt, indem ihn der Landgraf Friedrich mit Genehmigung des Kaisers
1328 wegen seiner geleisteten Dienste mit Ziegenrück, Triptis und Auma belehnte †), und überdies nach geendig-
1329 ter Vormundschaft einen Revers ausstellte, worinne er alle die Schulden übernahm, die während derselben waren gemacht worden ††). In der Folge aber forderte er

*) Tentzel l. c. p. 984.

**) Tentzel loco citato.

***) Chron. Sampetrinum l. c. p. 329. „Eodem anno Heinricus Comes de Schwarzburg veniens cum exercitu in Marchiam, ante quoddam castrum ictu sagittae a tergo est hostiliter interfectus. Quod audiens Marchionissa, relicta Friderici Marchionis, quendam Virum Nobilem dictum de Plauen in protectorem et advocatum suarum constituit regionum, qui sapienter et fideliter praefuit, pacem et justitiam in omnibus faciendo.“

†) Siehe die Urkunden in Christ. Körbers historischer Nachricht vom Vogtlande (Jena 1725. 8.) S. 142 u. f.

††) A. a. O. S. 147: „Wir — bekennen vnd tuen chunt — daz wir vnsirm libin Ohemen Heinrichen Jungern

die bemerkten Oerter unter dem Vorwande wieder zurück: daß sie blos pfandweise dem Vogte eingeräumt wären *). In dem Aussöhnungsvertrage wurde der ganze Streit auf die kaiserliche Entscheidung ausgesetzt **). Ehe aber noch diese erfolgte, ließ sich Friedrich von seinem Schwiegervater dem Kaiser Ludwig wegen aller während seiner Minderjährigkeit ihm zugefügten Schäden einen Restitutionsbrief geben ***), und hierauf wurde wahrscheinlich der kaiserliche Ausspruch †) gegründet: daß der Landgraf dem Vogte für seine Mühwaltung wegen der geführten Vormundschaft eine gewisse Summe Geldes abstatten und ihm die Veste Ziegenrück, Triptis und Auma bis auf völlige Wiedereinlösung zum Pfande lassen sollte.

1332

d. 23. Aug. 1337

d. 10. Dec. d. J.

Voyt von Plauen Ruze gnand der vnsir Pfleger geweist iz gütlichin vründlichin vnde lieblichin ane allin Haz vnde Zorn von vns lazin vnde von vnsir Gewalt, alzo, daz wir in gütlichin vnde ane schadin abnemen sullin gentzlichin allir der Schuld die her vns von vnsirm Pflegnisse redelichin bewisin magk."

*) In der Cessionsurkunde selbst heißt es: „ewiclichen zu besitzene vnd zu habene" und in der Confirmationsurkunde ist von einer donatione liberaliter facta die Rede.

**) Es heißt nehmlich im Auszuge der Urkunde desselben a. a. O. S. 148: „vñe die phant Triptes, Vma vnd Cigenrück, daz sal besten, alse vnsirs Herren des Keysirs Brive daruber luten."

***) Diese Urkunde, die ich nur aus Schöttgens Anzeige kenne, findet man in Struvii Actis litter. T. II. Fasc. 6. p. 503.

†) Ist öfters abgedruckt — (S. Schöttgen Invent. dipl. ad h. a.) unter andern in Rousset Suppl. au corps dipl. T. 1. P. 2. p. 134.

Auſſer der Vormundſchaft, welche die Mutter des jungen Landgrafen Eliſabeth mit Zuziehung der erwähnten Fürſten führte, verdient beſonders ihr Leibgeding Erwähnung, welches in den Oertern Gotha, Jena, Weiſſenfels, Tenneberg und Reinhardsbrunnen beſtand, worüber ſie verſchiedene Hoheitsrechte ausübte; daher man auch an ihrem Hofe einen beſondern Notarius findet *). Nach erlangter Mündigkeit ſuchte
1332 ſie ihr Sohn zur Abtretung von Gotha und Weiſſenfels zu bewegen, und als ſie ſich weigerte, ſeine Forderung zu erfüllen, entſtanden lebhafte Streitigkeiten hierüber, die endlich durch Vermittelung des Grafen Berthold von Henneberg dergeſtalt entſchieden wurden, daß die Mutter Weißenfels herausgab, die übrigen Städte aber, die ihr zum Leibgedinge ausgeſetzt waren, auch in Zukunft behielt **).

§. 13. Noch während ſeiner Unmündigkeit hatte ſich Friedrich der Ernſthafte mit der Tochter des Königs Johann von Böhmen Jutta verſprochen. Wegen der Jugend von beyden Verlobten konnte die Ehe nicht ſogleich vollzogen werden, doch wurde die Böhmiſche Prinzeſſin ſchon damals nach Meißen geſchickt und unter den Augen der alten Landgräfin auf der Wartburg erzogen. Als man aber kurze Zeit darauf Friedrichen den Vorſchlag that, ſich mit der Tochter des Kaiſers Ludwig von Bayern Mechthilde zu verheyrathen, wurde die Böhmiſche Prinzeſſin wieder in ihr

*) Sagittarius historia Gothana p. 13.

**) Chron. Sampetrinum l. c. p. 330. Rothe in Chron. Thuring. l. c. p. 1789. Dieſer nennt ſtatt Weißenfels Weißenſee.

Vaterland zurückgeschickt *), und jene Heyrath einige 1323
Zeit nachher wirklich vollzogen **). Die Mitgift, 1329
welche Friedrichen schon bey der Verlobung versprochen
wurde, bestand aus 10,000 Mark Silber, wofür ihm der
Kaiser Mühlhausen und Nordhausen verpfändete ***),
die sich aber dieser kaiserlichen Verfügung nicht unter-
werfen wollten. Der Kaiser drohte ihnen bey fernerer 1329
Widersetzlichkeit mit dem Verluste aller ihrer Privile-
gien und Freyheiten †), und bestätigte die Pfandver-

*) Die oben bemerkte Zeitbestimmung, welche das Chron. Aulae Regiae ap. Freherum in S. Rer. Boh. p. 40 angiebt, ist die richtige; wie sich aus den weiter unten angeführten Urkunden gegen den Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1342 und mehrere andre Geschichtschreiber, die ihm folgen, erweisen läßt.

**) Diejenigen Chroniken, welche die Vollziehung der Ehe schon 1328 bemerken, fangen das Jahr erst mit Ostern an. S. Wiedeburg Orig. et Antiquit. Marggrav. Misn. P. II. p. 81.

***) S. die Urkunde im Anhang zu der im Klotsch Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. II. befindlichen Abhandlung über die Verpfändung der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen vom Kaiser Ludwig IV. an Markgraf Friedrich den Ernsthaften zu Meißen N. I. S. 339.

†) A. a. O. N. II. et III. S. 339 — 343. In beyden Urkunden kommt folgende merkwürdige Stelle vor: „Sicut hoc exemplo divorum predecessorum nostorum illustrium Rom. Imperatorum didicimus, qui sicut nos de consuetudine sacratissimi R. I. in Allemannia a tempore cuius non extat memoria observata, que quidem consuetudo vim legis obtinet, sicut nonnulle aliae ceremoniales consuetudines imperii, que legibus stringi non oportet, cum supra legem sint, filiis et filiabus suis tante pecunie summam in dotem seu donationem propter nuptias in bonis impe-

schreibung aufs neue mit Androhung einer Strafe von 1000 Mark Goldes für die Kontravenienten *). Mühlhausen soll es auf das äußerste haben ankommen lassen und sich hierdurch die kaiserliche Achtserklärung wirklich zugezogen haben **). Die erzwungene Unterwürfigkeit beyder Städte wurde dadurch noch mehr befestigt, daß sie der Kaiser auch der Schutzherrlichkeit des Markgrafen, die man sehr genau von der schon verpfändeten Hoheit unterschied, bis auf Wiederruf unterwarf; indem er diese Gerechtigkeit zugleich auf die Reichsstadt Goßlar ausdehnte ***). Auf welche Art

rialibus constituere poterant et volebant." – Der in dem angeführten Abdruck der Urkunde nach observata gesetzte Punkt muß weggelassen werden, wenn ein vernünftiger Sinn herauskommen soll.

*) A. a. O. N. IV. S. 344.

**) Grasshof Orig. atque Antiquit. civitatis Mühlhusae p. 91.

***) S. die Urk. a. a. O. N. V. S. 346. Bey Nordhausen müssen von dieser Friedrich dem Ernsthaften verliehenen Advokatie, welche blos den Schutz in sich faßte, folgende Rechte sorgfältig unterschieden werden: 1) die Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten, oder das Recht das vom Stadtrath gehegte peinliche Gericht von Reichswegen mit einem Vogt zu bestellen, welches von Alters her den Grafen von Hohenstein zustand, und nach dem im Jahre 1593 erfolgten Abgang des gräflich Hohnsteinischen Mannsstammes am 27sten Nov. 1600 als ein neues Reichslehn dem Churhause Sachsen verliehen, aber 1668 von Churbrandenburg als eine Zubehörung der ihm im Westphälischen Frieden zugeeigneten Grafschaft Hohnstein in Anspruch genommen wurde; 2) Das Reichsschultheißenamt, welches die bürgerlichen Gerichte nach den in einem Vergleiche von 1481 bestimmten Gränzen, das Geleitsgeld und die

diese Rechte des Meißnischen Hauses wieder aufgehoben wurden, läßt sich aus Mangel zuverläßiger Nachrichten nicht bestimmen *). Nur soviel zeigt eine Urkunde Kaiser Maximilian I. vom 20sten Sept. 1486: daß noch damals die bemerkte Pfandschaft fortdauerte und von allen Nachfolgern des Kaisers Ludwig war bestätigt worden **). Ja noch in dem Jahre 1558 ertheilte der Churfürst August zu Nordhausen seine Genehmigung zu einer frommen Stiftung als Schutz- und Landesfürst, um die er von dem dasigen Rath war gebeten worden ***).

Die Heyrath zwischen Friedrich dem Ernsthaften und der kaiserlichen Prinzessin Mechtilde gereichte übrigens noch in so fern zum Vortheil des Meißnischen

Münze nebst dem Schlägeschatz begriff, und von Alters her dem Landgrafen von Thüringen gehörte. Dieses wurde von dem Landgrafen Balthasar 1402 ihren Burgmannen zu Großenfurre, endlich aber 1542 wiederkäuflich für 2000 Gülden Groschen dem Stadtrath zu Nordhausen überlassen; worauf es nach verschiedenen Erneuerungen des Kontrakts und nach der Erhöhung des Kaufschillings auf 10000 Mark 1697 nebst der Reichsvogtey an dem Gericht in Brandenburgische Hände kam, wie noch umständlich in der Folge bemerkt werden soll. S. Wurmb Abhandlung von den Gerechtsamen des Hauses Sachsen in der Stadt Nordhausen, und der landgräflich Thüring. Burg zu Furra, mit der selbige eine Zeitlang vereinbart gewesen, in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 2. S. 152 u. fg.

*) Dasselbige behauptet der Verf. der angeführten Abh. über die Verpfändung u. s. w. S. 336.

**) S. die Urk. a. a. O. N. IV. S. 347.

***) S. die Urk. in dem Museo für die Sächs. Geschichte a. a. O. S. 175.

Hauses, als bey dieser Gelegenheit (wie wir schon oben erzählt haben) *) dessen Pfandrecht auf das Pleißner Land noch mehr befestigt wurde. Dagegen mußte der Markgraf von Meißen die Rache des Königs von Böhmen Johann wegen des ihm zugefügten Schimpfes erfahren. Doch versparte er dieselbe wegen verschiedner Hindernisse bis zum Jahre 1329, in welchem er durch seinen Prinz Karl den Markgrafen mit Krieg überziehen und die Stadt Görlitz wegnehmen ließ, die er bey der Verlobung seiner Tochter an ihn abgetreten hatte. Der Meißnische Kommendant zog sich mit seinen Truppen in das damals bey dem Frauenthor befindliche feste Schloß zurück, übergab aber auch dieses, nachdem man ihn durch Bestechung gewonnen hatte. Der Krieg wurde einige Zeit unglücklich fortgesetzt, und das Meißnische Haus verlor dabey noch einige andere Besitzungen in der Oberlausitz, die es nach dem Absterben des Markgräflich Askanisch-Brandenburgischen Stammes an sich gezogen hatte **). Erst 1332 war man so glücklich, eine völlige Aussöhnung zu bewirken, die einer gewöhnlichen Sitte der damaligen Zeit gemäß mit einer in der Folge öfters erneuerten Erbeinigung verbunden wurde, des Inhalts: „daß König Johann und der Landgraf ihr beyder Lebtage einander wollten beholfen seyn gegen alle Feinde, die an ihre Lande stießen, mit 100 Mann in Helmen, oder auch 200

*) Th. 1. S. 124.

**) S. Christ. Knauths Abh. von dem Kampf und Sieg der Görlitzer bey Radischau in der Samml. verm. Nachr. z. sächs. Geschichte Th. 2. S. 263 u. f., wo man auch die hierher gehörigen Zeugnisse böhmischer Geschichtschreiber findet.

mehr oder weniger, nachdem es ihre Manne (Vasallen, welche oft die Stelle der Austräge vertraten) unter ihnen ausmachten und wie oft des noth würde; ausgenommen gegen das Römische Reich und dessen König *)." Ungeachtet dieser Verbindung sollen die Meißner oder wenigstens ihr Anhang in der Oberlausitz 1334 einen Versuch gemacht haben, die Stadt Görlitz wieder einzunehmen, der aber unglücklich ausgefallen sey **). Wenn auch diese Begebenheit wirklich gegründet ist, so läßt sich doch nicht erweisen, daß der Markgraf von Meißen selbst Antheil daran genommen habe.

§. 14. Noch während der Zeit, als Friedrich der Ernsthafte unter der Vormundschaft stand, muß der Grund zu einem der wichtigsten Staatsverträge des Meißnischen Hauses — der Erbverbrüderung mit Hessen, gelegt worden seyn. Denn schon im Jahre 1329 befahl der Kaiser Ludwig dem Landgrafen Friedrich, einen Traktat aufzugeben, der die Succession des Landgrafen Heinrich von Hessen in Thüringen nach dem unbeerbten Absterben des erstern beabsichtigte, um auch auf dieses Land so wie auf alle Besitzungen des Meißnischen Hauses einen andern von ihm bestätigten Erbvergleich auszudehnen, den er als Markgraf von Meißen mit seinem Sohne dem Markgrafen von Brandenburg Ludwig geschlossen hatte. Nach dieser Urkunde ***) also, worinne der Kaiser zugleich mit naiver

*) S. Horns Geschichte Friedrich des Streitbaren (Leipzig 1733 4.) S. 417. not. o.

**) S. die angeführte Abh. von Knauth.

***) S. Dieselbe in Ludewig Reliquiis Msptorum T. 9. p. 679 und in Johann Gottlob Horns genauer Untersuchung des wahren Ursprungs und Anfangs, von

Offenherzigkeit erklärte, daß er vorzüglich verpflichtet sey, für das Beste seines Hauses zu sorgen *), bestand schon damals ein gedoppelter Erbvertrag; der erste in Rücksicht auf Thüringen mit dem Landgrafen von Hessen, und der zweyte in Ansehung Meißens mit dem Markgrafen von Brandenburg. Aus letzterm
1327 läßt sich die Bestätigung verschiedner Privilegien erklären **), welche der Markgraf Friedrich von Meißen Brandenburgischen Städten ertheilte, auf den Fall, wenn er in der Mark Brandenburg succediren sollte. — Er war unstreitig älter als der hessische, weil der Kaiser behauptete, daß dieser zum Nachtheile des erstern gereiche, und es auch wahrscheinlich ist, daß er zu der Zeit mochte eingegangen seyn, als Friedrich oder vielmehr sein Vormund, der Vogt von Plauen, auf Verlangen des Kaisers den Markgrafen Ludwig bey der Besitznehmung von Brandenburg unterstützte, indem ihn der Kaiser als ein Mittel brauchen konnte, beyde Fürsten auf das engste zu verbinden ***). Der Vor-

denen zwischen den Vorfahren der Durchlauchtigsten Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen in mittlern Zeiten unternommenen Erbverbrüderungs-Pactis auf Veranlassung einer Urkunde Kaisers Ludwig des Bayern von dem Jahre 1329 in Schminck Monum. Hassiacis T. 3. Nro. 1.

*) „Principaliter nostris heredibus in suis factis et juribus consulere debemus."

**) S. einige Urkunden in Gercken Cod. Dipl. Brandenb. T. 4. p. 596. u. in ejusdem Frag. March. P. IV. p. 23. die dieser große Geschichtforscher selbst räthselhaft fand, weil ihm wahrscheinlich jener Erbvertrag unbekannt war.

***) Horn a. a. O. S. 44.

mund des Landgrafen mochte bey dieser Geschichte sehr thätig gewesen seyn, daher er von dem Reichsoberhaupt eine Begnadigung mit der Veste Gleisberg, einem bisherigen kaiserlichen Kammergute, erhielt *), worinne ausdrücklich gerühmt wird: „daß er dem Markgrafen von Ludwigen zu Brandenburg, gleich seinem eigenen Herrn dem Landgrafen Friederich, vornehmlich zum treflichen Dienste gestanden und noch stünde." Daß übrigens der Erbvertrag mit Brandenburg unmittelbar blos die Mark Meißen betraf, wird in der Urkunde von 1329 ausdrücklich bezeugt; wahrscheinlich aber mochte sie das kaiserliche Haus von allen Nebenländern des Meißnischen Hauses verstehen wollen; nur über das Pleißner Land erhielt der Markgraf Ludwig eine besondere Anwartschaft **), weil man bey diesem, da es die Markgrafen von Meißen blos unterpfändlich erhalten hatten, zweifeln konnte, ob es selbst unter einer allgemeinen Erbverbrüderung begriffen sey. Hieraus läßt sich erklären, wie sich der Kaiser berechtigt glauben konnte, den neuern mit Hessen eingegangenen Erbvertrag unter dem angeführten Vorwande zu cassiren, ob er gleich nur Thüringen betraf. Was den Zeitpunkt der mit Hessen geschlossenen Verbindung betrifft, so mußte sie zwischen dem Todestag des Landgrafen Otto von Hessen (den 17ten Jan. 1328) und dem Dato der kaiserlichen Inhibition (den 23. Juny 1329) eingegangen seyn; ihre Veranlassung aber lag unstreitig in der nahen Verwandtschaft des Hessischen mit dem Meißnischen Hause, indem der Landgraf von

den 17. Octob. 1327

*) In der historischen Nachricht vom Vogtlande S. 145.

**) Beym Horn a. a. O. S. 46.

Hessen Heinrich seit 1319 mit der Schwester Friedrich des Ernsthaften vermählt war, und letzterer daher den Nachkommen aus dieser Ehe auf den damals nicht unwahrscheinlichen Fall, daß er unbeerbt mit Tode abgehen würde, am liebsten die Erbfolge gönnen mochte *). Ob übrigens jener Vertrag durch die kaiserliche Annullirung desselben wirklich rückgängig wurde, kann noch immer mit diplomatischer Gewißheit nicht entschieden werden. Zwar wurde in der neuen Erbverbrüderung, welche die Söhne des Landgrafen den 9. Juny 1373 mit dem Hessischen Hause eingingen **), und die gewöhnlich als die erste betrachtet wird, die ältere gar nicht erwähnt, doch konnte dieses deswegen geschehen, weil dieselbe auf alle Meißnische Erbländer ausgedehnt wurde, und daher als keine blose Erneuerung anzusehen war. Dagegen läßt sich daraus, daß man seit dieser Zeit keine Spuren von der unter Friedrichen eingegangenen Brandenburgischen Erbverbrüderung findet, und sogar 1373 in der den 13ten Dec. d. J. ertheilten kaiserlichen Bestätigung Karl IV, der damals Brandenburg an sein Haus gebracht hatte, gar keine Rücksicht darauf nahm, mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß sich Friedrich weigerte, den kaiserlichen Befehl zu erfüllen, und diese Weigerung zur gänzlichen Trennung der mit Brandenburg geschlossenen Verbindung Anlaß gab ***). Doch konnte vielleicht auch darinne der Grund zur Aufhebung der letz-

*) Horn S. 19.

**) S. die Urkunde in Müllers Reichstagstheatro Maximil. 1. 2te Vorstell. C. 67. S. 566. und die kaiserl. Bestätigung C. 67. S. 588.

***) Horn S. 86. u. f.

tern liegen, daß eben damals Brandenburg an einen andern Stamm übergegangen war.

Noch verdienen bey der Geschichte des Hessischen Erbvertrags folgende Umstände einige Aufmerksamkeit:

1) Schon nach der damaligen Verfassung und dem traulichen Verhältnisse, worinne der Fürst mit seinen Vasallen lebte, ist es wahrscheinlich, daß er letztre bey Eingehung eines so wichtigen Vertrags werde um ihren Rath gefragt haben, und diese Vermuthung wird durch die Urkunde von 1373 zur Gewißheit erhoben, indem es daselbst ausdrücklich heißt: „Mit guten Rath Unserer Räthe, Manne und der Unsern."

2) Gedachte Erbverbrüderung wurde gleich anfangs durch eine besonders geleistete gegenseitige Erbhuldigung befestiget, wobey es bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts üblich war, daß von den Meißnisch-Sächsischen Fürsten bey jeder Erneuerung derselben besondere Gesandte von den Meißnisch-Sächsischen Fürsten in die Hessischen Lande, und von den Hessischen Landgrafen in die Meißnisch-Sächsischen gesendet wurden, die von allen Mannen und Unterthanen die Huldigungsleistung erforderten und einnahmen *).

3) Der angeführtr Vertrag wurde öfters erneuert, als 1392, 1431 **), 1457, 1487, 1555, 1587,

*) S. die Abh. von der dem Erbverbrüderten Hause Hessen ehemals besonders geleisteten Erbhuldigungspflicht in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 10. S. 144.

**) Müller in seinen Sächsischen Annalen S. 6. schaltet eine noch frühere vom Jahre 1421 ein.

und 1614 *). Nur diejenigen Erneuerungen werden wir noch in der Folge besonders erwähnen, bey welchen irgend ein merkwürdiger Umstand eintrat.

§. 15. Die Regierung Friedrich des Ernsthaften war in so fern glücklicher, wie die seiner Vorfahren, als das Land unter einem Fürsten vereinigt war, und daher durch keine Familienstreitigkeit seiner Regenten beunruhigt wurde. Dagegen findet man beständige Plackereyen und Befehdungen adelicher Geschlechter besonders in Thüringen. Unter andern geschah dieses von denen von Treffurt und Kunemunde so häufig, daß es ernstlicher Anstalten bedurfte, um ihnen Einhalt zu thun. Der Vogt der verwittbeten Landgräfin Elisabeth Friedrich von Wangenheim unternahm es, die Landfriedensbrecher zu bändigen, und es glückte
1327 ihm wirklich, sie gefangen zu nehmen, worauf drey Gebrüder von Kunemunde öffentlich zu Gotha hingerichtet, die Herren von Treffurt aber damals blos mit Einziehung einiger Güter (Großenberingen, Osterberingen und Wolfberingen) bestraft wurden, die ihrem Ueberwinder anheim fielen **). Da sie aber dieser Strafe ungeachtet ihre bisherige Lebensart noch immer fortsetzten, so vereinigten sich in der Folge der Landgraf, Mainz und Hessen, zerstörten das Raubschloß der Herren von Treffurt, den Normannstein, entrissen

*) Alle diese Erneuerungen sind urkundlich vom Klotsch a. a. O. erwiesen, nur die von 1487 ist noch einigem Zweifel unterworfen. Verschiedene unrichtige Angaben in Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 188 sind hiernach zu verbessern.

**) Chron. Sampetrinum l. c. p. 329. Ursinus loc. cit. p. 1311 u. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1342.

ihnen alle ihre Besitzungen, wozu ausser der eigentlichen Herrschaft Treffurt auch die Vogtey Dorla gehörte, und verwandelten sie in eine Ganerbschaft, d. 1337
h. in ein mit der Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Vertheidigung verbundenes Gesammteigenthum *). Vermöge des Hauptvergleichs, der über diese Eroberung errichtet wurde, bekam ein jeder von denen drey Fürsten einen Thurm, den er mit Burgmännern besetzte, auch bestellte ein jeder einen Vogt zur Führung der gemeinschaftlichen Regierung **).

Kurz zuvor ergriff der Landgraf in einer andern Angelegenheit die Waffen, die ihn nur mittelbar interessirte. Es war nämlich der Erzbischof von Trier und Adminis- 1335
strator von Mainz Balduin in eine Fehde mit dem Grafen von Hohnstein verwickelt gewesen, und hatte bey dieser Gelegenheit der Stadt Erfurt so harte Zumuthungen gethan, daß er hierüber auch mit dieser in Streit gerieth ***). Um den Erzbischof zu kränken, ließ

*) Man vergleiche Biener de natura et indole dominii pag. 67.

**) S. Just über die Verfassung der Ganerbschaft Treffurt und der dazu gehörigen Vogtey Dorla im neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. S. 14. Der in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. V. p. 181. zwischen Sachsen und Hessen geschlossene Burgfriede setzt schon jenen Hauptvergleich voraus, ob er gleich gewöhnlich mit diesem verwechselt wird. Auch ist die daselbst bemerkte Jahrzahl von 1333 unrichtig, so wie die von Rohte l. c. p. 1791 angegebene von 1339 s. Brauns monathlichen Auszug aus der Sächs. Gesch. Th. 3. S. 404.

***) Addit. ad Lambertum Schafnab. l. c. p. 439 et Chron. Sampetr. l. c. p. 385. Unzusammenhängend er-

hierauf die Stadt einige Geistliche und unter andern den Dechant in einen schmählichen Kerker werfen, worauf der Erzbischof selbst Friedrich den Ernsthaften veranlaßte, die Sache auf dem Landgerichte zu Mittelhusen zu untersuchen *), und eben dadurch die Oberbothmäßigkeit des Landgrafen über die Stadt auf eine sehr deutliche Weise anerkannte. Allein die Erfurter betrugen sich damals auf die nämliche Weise, wie ehedem bey einer ähnlichen Ladung, und nöthigten daher den Landgrafen schleunigst, das Gericht aufzuheben. Dieser vereinigte hierauf seine Truppen mit den Mainzern, und belagerte die Stadt, nachdem er zuvor einige thüringische Grafen zum Gehorsam genöthigt hatte **), die sich der Stadt annehmen wollten. Zum Glück für letztre schlug sich die verwittwete Landgräfin
1336 Elisabeth ins Mittel, und bewirkte einen Vergleich, wodurch sich Erfurt zu allem Schadenersatz verpflichtete, wogegen der Erzbischof ausdrücklich versprach, das Bündniß mit dem Landgrafen aufzuheben, und binnen vier Jahren kein neues mit ihm zu schließen ***).

§. 16.

zählt dagegen diese Begebenheit der Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1342.

*) Ursinus Chron. Thüring. l. c. p. 1313. „von geheys wegen des Kaisers und von Bethe wegen des Erzbischofs zu Mäinz."

**) Ursinus l. c. nennt bey dieser Gelegenheit den Landgrafen ihren rechten Erbherren.

***) S. die Urk. in Falkenstein Historie von Erfurt S. 215 not. b. Der Vermittlung der Landgräfin, welche hier „die schynbare fürsame Frau Eltzbabet" genannt wird,

§. 16. Mitten unter den vielen innerlichen Fehden, in welche der Landgraf verwickelt war, hatte er seine Aufmerksamkeit noch auf eine auswärtige Angelegenheit gerichtet, so ungewöhnlich es auch in dem damaligen Zeitalter war, sich um irgend eine Begebenheit zu bekümmern, die ausser dem vaterländischen Kreise vorfiel. In dem merkwürdigen Kriege nämlich zwischen Eduard III. und Philipp von Valois wegen der Französischen Erbfolge führte er ersterem auf 1339
Anregung seines Schwiegervaters Ludwigs von Bayern, der anfangs dem König von England selbst Hülfe zu leisten versprochen hatte, eine beträchtliche Hülfsmannschaft zu *). Vor seiner Abreise verkündigte er einen allgemeinen Landfrieden in Thüringen auf ein Jahr, den er durch ein besondres Friedensgericht (welches mit dem schon oben erwähnten Bundesgerichte dieses Namens nicht verwechselt werden darf) und durch die Strafe der Acht befestigte **). Daß dieses Gesetz blos Thüringen, nicht aber die übrigen Meißnischen Erbländer betraf, ist ein deutlicher Beweis von der Verschiedenheit ihrer politischen Verfassung. Ausserdem machte Friedrich ein Testament auf den Fall, wenn er seinen Tod bey dieser Unternehmung finden sollte, welches nach der gewöhnlichen Sitte der damaligen Zeit

wird, ist gleich im Eingange derselben ausdrücklich gedacht.

*) Hornii Historia expeditionis auxiliaris, a Friderico Severo contra Philippum Galliae regem susceptae; in Misc. Lips. nov. T. 7. p. 318.

**) S. die Urk. vom 30. Nov. 1338 in der nothwendigen Gegenanzeige des Raths zu Erfurt (Erf. 1647. f.) Beylage F.

fromme Stiftungen und Vermächtnisse enthielt *). Auf dem Zuge selbst begleitete ihn sein Protonotarius und einige Notarien, woraus man schließen kann, daß er auch während seiner Abwesenheit die wichtigsten Regierungsgeschäfte besorgte, und eben deswegen keinen Statthalter zurücklassen mochte. Der Schauplatz des Krieges war die Picardie, wo Eduard Philippen vergebens zu einer Hauptschlacht zu nöthigen suchte **). Es kam daher blos zu kleinen Gefechten, doch muß sich Friedrich bey diesen ausgezeichnet haben, weil man ihm einmüthig den höchsten Preis der Tapferkeit in dem damaligen Zeitalter — die Ritterwürde — zuerkannte. Fürsten und Grafen erboten sich, sie ihm zu ertheilen, allein er erklärte dagegen, daß er sie nur aus den Händen desjenigen empfangen würde, der nie in einer Feldschlacht geflohen sey. Auf Befragen, ob sich einer unter der Armee befände, der sich dessen rühmen könnte, nannte er den alten Friedrich von Wangenheim. Und hierauf verrichtete dieser den Ritterschlag mit allem Gepränge, welches das Lehnssystem und die Kirche mit dieser Feyerlichkeit verbunden hatte ***).

1342 §. 17. Kaum war dieser Zug beendigt, als in Thüringen ein Krieg ausbrach, dessen sonderbare Ver-

*) Daß dieses Testament, wie Horn a. a. O. S. 132 vermuthet, auch Verordnungen über die Erbfolge und andre die Regierung betreffenden Gegenstände enthalten habe, ist nach dem damals gewöhnlichen Inhalt der Testamente nicht wahrscheinlich.

**) Vita Caroli IV. ap. Freherum in Script. Rer. Boh. pag. 102.

***) Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1788.

anlassung am Besten mit den eignen Worten einer alten Chronik*), der die meisten andern Geschichtschreiber **) beypflichten, erzählt werden kann. „Grafe Herman (wahrscheinlich Heinrich) von Wymar der waz yn der stat zcu Erfforte, vnde hatte eynen tancz mit den richin frowin geleget vf daz radhuez, vnde warin frolich. Indez schickete ez sich alzo, daz Lantgrafe Frederich von Doringin kegin Myßin mit syner ritterschaft dorch Erforte reid, vnde also eyme forstin zcemelich waz, mit phiffin vnde posunen. Do liff Grafe Herman mit den Frowin an dy Fenster, dy vff deme rateshuse waren, vnde woldin den herrin schowin, vnd riff zcu deme fenster vz, Sage Frederich, wo wiltu hen, Do warff Lantgrafe daz Houbit affe, vnde sprach, werlichin, sal ich noch eyne kleyne zcid lebe, so wel ich mache, daz du mich herre heißt, Dez selbin glichin ted eme Grafe Gunther von Schwarzborg, der sprach zcu eynen mal, her wente (bekümmerte) sich vñe den Landgrafin zcu Doringin nicht vnde vñe dy synen."

Der Krieg, der hierauf entstand, wurde so allgemein, daß eben diese Allgemeinheit auf ein höheres Interesse hinzudeuten scheint, als dasjenige gewesen wäre, welches in der vorigen Erzählung angegeben wird. Auch bemerkt es ein späterer Geschichtschreiber ***), der aber Urkunden zur Erläuterung dieser

*) Rothe l. c. p. 1792.

**) Als z. B. der Auctor I. Historiae de Landgraviis l. c. p. 1344.

***) Jovii Chron. Schwarzburgense ap. Schöttgen et Kreysig in Script. et Diplomat. T. 1. p. 335.

Angelegenheit benutzte, daß sehr verwickelte und mannigfaltige Ansprüche der Thüringischen Großen die wahre Veranlassung zu jener blutigen Fehde gaben. Da ausser den genannten Grafen von Weimar und Schwarzburg der Erzbischof von Maynz, der Graf von Hohenstein, die Reußischen Vögte und mehrere andere Grafen und Herren gegen den Landgrafen die Waffen ergriffen, dieser aber blos von einigen Städten und namentlich von Erfurt unterstützt wurde, so ist es sehr wahrscheinlich, daß damals der Umfang der landgräflichen Gewalt über die größern Vasallen des Landes der Mittelpunkt war, auf den sich alle diese Streitigkeiten bezogen. Mit welcher Erbitterung und Grausamkeit der Krieg geführt wurde, kann man daraus beurtheilen, daß binnen kurzer Zeit ausser dem Städtchen Wiehe mehr als 12 Dörfer eingeäschert wurden, und daß sich endlich selbst der Kaiser ins Mittel legte,
1343 und eine „volle Sühne" zu Stande brachte. Verschiedene streitige Punkte wurden von dem Reichsoberhaupte selbst entschieden, andere aber an Austrägalrichter gewiesen, dazu der Erzbischof von Mainz und seine Parthey den einen, Landgraf Friedrich für sich und seinen Anhang den andern Mann erwählten, der Landgraf von Hessen aber die Stelle eines Obmanns vertreten sollte *). Der Hauptzwist aber, den die Unbestimmtheit der innern staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes veranlaßte, wurde, wie sehr oft in andern ähnlichen Fällen geschehen ist, durch eine allgemeine rechtliche Formel abgethan, die eigentlich gar nichts entschied, sondern die Partheyen auf das alte schwankende Herkommen

*) Iovii Chron. l. c. p. 335.

verwies, das eben die Hauptveranlassung zum Streit gegeben hatte *). Unter diesen Umständen war es wohl sehr natürlich, daß kurze Zeit darauf die alte Fehde 1344
aufs neue ausbrach, worinne unter den Gegnern Friedrichs der Graf von Weimar Heinrich und Günther von Schwarzburg abermals die Hauptrolle spielten. Ersterer wurde bald zur Unterwerfung genöthigt, und mußte den Frieden durch die Abtretung der Grafschaft Orlamünde auf einem öffentlichen Landgerichte, das auf dem Orlamünder Schlosse gehalten wurde, erkaufen **); worauf aber Friedrich dem Grafen den lebenslänglichen Genuß seiner Grafschaft mit Ausnahme der Stadt Orlamünde wieder einräumte ***), aber dem ungeachtet den Titel eines Grafen von Orlamünde annahm †), den jedoch seine Söhne in der Folge wieder wegließen,

*) „Darnach wurde von dem Kaiser entschieden, daß vor„genannte Grafen, Herrn und alle ihre Freunde, Hel„fer und Diener Landgraf Friedrichen zu Thüringen, „auch seine Helfer, Freunde und Diener forthin ehren „und fördern, sie auch an ihren Ehren, Rechten und „Gütern in keine Weise hindern noch abhalten sollten." Die nämliche Formel wird hierauf auch vom Gegentheil und endlich in besondrer Beziehung auf den Erzbischof von Mainz gebraucht. Jovius l. c.

**) Die Veräußerungs-Urkunde, welche in die Form eines Kaufbriefs eingekleidet ist s. in Struvs historischem politischen Archiv Th. 2. S. 135.

***) In der bemerkten Urkunde, so wie auch in einem Schreiben des Grafen Heinrich an den Kaiser, worinne er um dessen Bestätigung jenes Kaufes bittet, wird dieser Umstand nicht erwähnt, sondern beym Auctor I. de Landgraviis loc. cit. p. 1345. u. Rohte l. c. pag. 1796.

†) Wiedeburg Orig. et Ant. Marggrav. Misn. P. II. p. 82.

1345 Nun kehrte er seine Waffen gegen den Grafen von Schwarzburg, und machte den Anfang mit der Belagerung von Arnstadt. Schon sollte die Stadt bestürmt werden, als eine Uneinigkeit zwischen Friedrichen und seinen Bundesgenossen den Erfurtern deswegen ausbrach, weil diese begehrten, daß die Stadt auf den Fall, wenn man sie eroberte, ganz niedergerissen und der Erde gleich gemacht werden sollte, in welches Verlangen der Landgraf und seine Räthe nicht willigen wollten. Schnell wurde hierauf die Belagerung aufgehoben, die Bundesgenossen trennten sich, und ein Ausfall, den die Schwarzburger thaten, drängte die Erfurter bis in ihre Mauern zurück, worauf sie Deputirte an den Landgrafen schickten und diesen um schleunige Rückkehr baten. Ihre Bitte wurde gewährt, der Feind zurückgeschlagen und aufs neue bis vor die Thore von Arnstadt verfolgt. Hier aber wendete sich das Glück, weil die Truppen des Landgrafen ermüdet waren, und beynahe wäre dieser in feindliche Hände gefallen, wenn nicht zum Glück viele Wagen aus Erfurt angekommen wären, um die Todten und Verwundeten abzuhohlen. Als die Schwarzburger diese in der Ferne erblickten, glauben sie, daß frisches Volk von Erfurt aus im Anzuge sey, und zogen sich in die Stadt zurück. Nachdem sich hierauf der Landgraf einige Zeit wieder in Erfurt erhohlt hatte, wurde von den seinigen Rudelstadt geplündert, und Schauenforst nebst Kahle erobert; dagegen aber konnten sie das Schloß Dornburg ungeachtet einer fünf wöchentlichen Belagerung nicht einnehmen. Während dieser Zeit wurden wegen des Friedens Unterhandlungen gepflogen, und endlich kam er unter folgenden Bedingungen zu Stande. Es

sollte die Stadt Kahle in den Händen des Landgrafen bleiben; doch muß, sie wie eine nachmalige spätere Abtretung derselben zeigen wird, in der Folge wieder an das Schwarzburgische Haus zurückgefallen seyn; Ründorf, welches die Erfurter erobert hatten, diesen überlassen werden; die Vogtey über die Abtey Saalfeld zwar der Landgraf behalten, doch mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und Obergewalt über die im Schwarzburgischen Gebiet gelegenen Güter; ausserdem die Herrschaft Dornburg, welche die Grafen von Schwarzburg kurze Zeit zuvor von den dasigen Schenken und den Grafen von Orlamünde (die zuvor einige Zeit mit ihnen zugleich Miteigenthümer über diese Herrschaft waren) gekauft hatten, von dem Landgrafen zu einem rechten Lehn genommen werden, so wie auch die Lehnsverbindlichkeit wegen Rudelstadt auf den Fall festgesetzt wurde, wenn der Landgraf die Befreyung von den Lehnspflichten auswirken könnte, welche die Grafen wegen dieses Orts gegen den Kaiser und seine Söhne die Markgrafen zu Brandenburg übernommen hatten *). Seit dieser Zeit standen beyde Fürsten in sehr gutem Vernehmen, und schlossen sogar wegen der Erhöhung und Vertheilung eines Zolles zu Frankenhausen einen Traktat, der in so ferne merkwürdig ist, als er eine Spur von ähnlichen Finanzspekulationen enthält, dergleichen in neuern Zeiten sehr häufige vorkommen. So wurde z. B. die 1347
öffentliche Landstraße verändert, um jenen Zoll in Aufnahme zu bringen und wegen des Zolles in Frankenhausen selbst eine Salzniederlage angeleget **).

*) Ueber die ganze Geschichte dieses Kriegs s. Jovii Chron. l. c. p. 337 seq.

**) Jovius l. c. pag. 343.

§. 18. Auf die bisherigen Fehden folgten einige nicht ganz unbeträchtliche Erwerbungen des Landgrafen.
1346 So kaufte er von einem Herrn von Salza den dritten Theil von dem Schloß und der Stadt gleiches Nahmens, nachdem kurze Zeit zuvor dessen zwey Brüder ihren Antheil an den Erzbischof von Mainz verkauft hatten. Dieser war über jene Veräußerung sehr unzufrieden, weil er selbst aus dem angeführten Grunde die besten Ansprüche auf den noch übrigen Theil von Salza zu haben vermeinte, und suchte sich daher mit Gewalt der Besitznehmung des Landgrafen zu widersetzen. Allein nachdem letzterer die Stadt belagert und den größen Theil derselben eingeäschert hatte, mußte sich der Erzbischof bequemen, ihn als Miteigenthümer der Stadt anzuerkennen *), und in der Folge kam sogar der Mainzische Antheil durch Tausch
1387 gleichfalls an das Landgräfliche Haus **). Uebrigens schrieben sich die Herren von Salza (deren Geschichte noch mit mancher Dunkelheit umgeben ist) seit dieser Zeit Herren zu Dulstedt und Ufhofen, wo sie ihre neue Hofhaltung anlegten ***).

Eine andere Erwerbung von größrer Bedeutung machte der Landgraf an der Herrschaft Landsberg. Ehe

*) Chron. Sampetrinum l. c. p. 339. Auctor I. Hist. de Landgraviis l. c. p. 1346. In dieser Stelle werden die getödteten Menschen nach Schocken berechnet: „perierunt 16 sexagenae hominum et 18 non potentes.“

**) S. Horns Leben Friedrich des Streitbaren (Leipzig 1733 4.) S. 115. u. Annales Vetero-Cellenses l. c. pag. 415.

***) Kaspar Sagittarii Historie der Herrschaft Salza in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 6. S. 328.

wir die Geschichte derselben erzählen können, müssen wir zu ihrer Erläuterung frühere Schicksale dieses Landes seit dem Tode des Markgrafen Heinrich von Brandenburg *), der es zuerst von dem Meißnischen Hause an sich gebracht hatte, erwähnen **). Nach dem Tode jenes 1320
Fürsten und seines Sohnes gleiches Nahmens war Landsberg nebst seinen Zubehörungen, wozu man, wie oben bemerkt wurde, auch die Pfalz Lauchstädt zählte, an seine Wittwe Agnes die Schwester Kaisers Ludwig des Bayern als Witthum gefallen. Der Kaiser genehmigte dieses, gab aber zugleich dem Fürsten von Anhalt Bernhard und seinen Onkeln Albert und Waldemar die Eventualbelehnung über diese Länder auf den Fall des Absterbens der verwittweten Agnes, wahrscheinlich um das Anhältische Haus einigermaßen über den Verlust der Mark Brandenburg zu trösten, auf die er schon damals sein Augenmerk für seinen Sohn gerichtet hatte ***). Als sich aber der Herzog Magnus von Braunschweig noch vor dem Jahre 1327 mit der Tochter der verwittweten Agnes Sophie vermählte, wurde ihm Landsberg, ungeachtet jener Eventualbelehnung, noch bey dem Leben seiner Schwiegermutter als Mitgift versprochen, daher er sich in verschiedenen Urkunden schon damals den Titel eines Pfalzgrafen zu

*) Siehe. §. 7.

**) S. Gercken von der Markgrafschaft Landsberg in seinen vermischten Abh. Th. 2. N. VIII. u. meine Abh. über die Pfalzen Lauchstädt und Altstädt im neuen Museo für die Sächsische Geschichte Band 3. St. 1. Seite 163 u. fg.

***) S. die Urk. in Heidenreichs Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 208.

Sachsen und Herren von Landsberg beylegte *). An die Rechte der Fürsten von Anhalt wurde von Seiten des Kaisers um so weniger gedacht, weil dieser jetzt seinen Zweck, Brandenburg an sein Haus zu bringen, glücklich erreicht hatte. Dagegegen betrachtete er nun jene Länder als ehemalige Zubehörungen der Mark Brandenburg, und gab daher schon 1328 dem Vormunde des jungen Markgrafen Ludwigs von Brandenburg den Auftrag, nach dem Tode seiner Schwester, den Herzog Rudolf von Sachsen, oder wen er sonst für den jungen Markgrafen schicklich finden möchte, mit der Mark Landsberg und deren Zubehörungen zu belehnen **). Schon in dem folgenden Jahre aber änderte er seinen Entschluß und belehnte seinen Sohn, den Markgrafen selbst, mit diesen Ländern, doch wurden in der hierüber ausgefertigten Urkunde ***) nicht nur der Markgräfin Agnes, sondern auch ihrem Schwiegersohne, dem Herzog Magnus, alle darauf erworbene Rechte ausdrücklich vorbehalten. Obgleich diese Belehnung noch durch eine Huldigung verstärkt wurde, welche besage der nämlichen Urkunde die Eingesessenen dieser Länder dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg leisten mußten, so wurde sie doch auf ähnliche Weise wie die vorige der Grafen von Anhalt vereitelt. Weil nämlich einige

*) S. D. Hofmanns Abhandlung, daß Herzog Magnus zu Braunschweig sich einen Pfalzgrafen zu Sachsen geschrieben, in den Hannöverischen Anzeigen de Anno 1753. No. 26. p. 356 und beym Schöttgen in S. R. G. T. 2. p. 728.

**) S. die Urkunde ap. Rudolphi in App. Gothae dipl. pag. 207.

***) Beym Heidenreich a. a. O. S. 209.

Jahre darauf der Kaiser der Hülfe des Braunschweigischen Hauses bedurfte, so belieh er den Herzog Mag- 1333
nus und dessen Gemahlin Sophie, so wie auch dessen Bruder Otto den Langen erblich mit der Mark Landsberg *). In dem hierüber ausgestellten Lehnsrevers **) 1341
wird zuerst die Pfalz Lauchstädt namentlich angegeben, die vorher entweder unter dem allgemeinen Nahmen der Sächsischen Pfalz oder unter den Zubehörungen der Stadt Landsberg begriffen wurde. Ungeachtet dieser Belehnung nahm der Erzbischof Otto von Magdeburg nach dem Tode der verwittweten Markgräfin Agnes von Brandenburg verschiedne zur 1347
Mark Landsberg gehörige Stücke und insbesondere auch Lauchstädt als vorgebliche Lehne seines Stifts in Anspruch ***), wodurch der Herzog Magnus bewogen wurde, mit Einwilligung seines Sohnes, dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften jenes Fürstenthum den 5. Jun.
für 8000 Schock Groschen zu verkaufen †). Doch 1347
war die Stadt Lauchstädt in der schon angefangenen Fehde zwischen dem Herzog von Braunschweig und dem Erzbischof von Magdeburg von letzterm erobert ††)
und an diesen abgetreten worden †††), der es noch in 1366

*) S. die Urkunde beym Scheidt in Cod. Dipl. zu den Anmerkungen über Mosers Braunschweig-Luneburgisches Staatsrecht S. 455.

**) A. a. O. S. 445.

***) Gercken a. a. O. S. 193 und 207.

†) S. die Urkunde beym Horn in der Sächs. Handbibl. Th. 2. S. 222.

††) Botho Chron. pictur. ad A. 1347 ap. Leibnitium T. 3. p. 379.

†††) S. die Urk. beym Gercken in Cod. Dipl. Br. T. 4. pag. 513.

dem nämlichen Jahre unterpfändlich *) und 1444 nebst Liebenau und Schapau käuflich **) an den Bischof von Merseburg überließ. Dagegen betrachtete sich das Meißnische Haus gleich nach der Einverleibung von Landsberg als rechtmäßigen Eigenthümer der übrigen zur Pfalz Lauchstädt gehörigen Güter. Daher die Söhne Friedrich des Ernsthaften 1350 eine Belehnung hierüber von Kaiser Karl IV. auswirkten ***), ob dieser
1348 gleich zwey Jahre zuvor die Rechtmäßigkeit der alten Ansprüche des Anhältischen Hauses auf jene Länder in einer besondern Urkunde anerkannt hatte †).

§. 19. Mitten unter diesen Angelegenheiten
1343 hatte der Landgraf zu Eisenach Heyrathstraktaten wegen der Vermählung seines Sohnes Friedrich mit Katharinen der Tochter des Grafen von Henneberg Heinrich XII. gepflogen ††). Am meisten mochte es dabey auf eine ansehnliche Mitgift abgesehen seyn, indem ihr Vater keine männlichen Erben hatte, und es daher vorauszusehen war, daß ihm seine drey Töchter in der sogenannten neuen Herrschaft, welche in der Pflege Koburg und Schmalkalden bestand und von dem Grafen Berthold X. von Brandenburgischen Erbtöchtern

*) Chron. Episcop. Merseburg. ap. Ludewig in Rel. Mspt. T. 4. p. 422.

**) Die hierher gehörige in meiner oben angeführten Abhandlung von den Pfalzen Lauchstädt und Altstädt übersehene Urkunde s. beym Ludewig l. c. T. 12. p. 341.

***) S. die Urk. beym Reinhard de Officiis Imp. Sax. p. 95.

†) Beym Heidenreich S. 211.

††) Das Jahr 1343 ergiebt sich aus einer noch ungedruckten Urkunde Friedrichs. S. Schultes Dipl. Gesch. des Hauses Henneberg (Hildburgsh. 1788. 4.) Th. 1. S. 149. not. z.

als Weiberlehn erkauft worden war *), succediren würden. Ob sich gleich bald darauf die Unterhandlungen zerschlugen, so wurden sie doch bald zum zweytenmale auf der Wachsenburg angeknüpft, und die Ehe noch in dem nämlichen Jahre zu Eisenach vollzogen. Allein kurze 1344
Zeit darauf entstanden zwischen dem Landgrafen und dem Grafen von Henneberg die heftigsten Streitigkeiten, die endlich in einen öffentlichen Krieg ausbrachen, nachdem man zuvor die junge Fürstin wieder zurückgeschickt hatte. Die Ursache hiervon lag vermuthlich darinne, daß in dem Ehevertrage nicht deutlich genug bestimmt war, ob die Mitgift, die aus einem Theile der Koburgischen Pflege bestehen sollte, unmittelbar nach der vollzognen Ehe, oder erst nach Heinrichs Tode dem jungen Landgrafen zu übergeben sey **). Bey dem Hennebergischen Schlosse Scharfenberg, welches der Landgraf belagerte, kam es zu einem hitzigen Gefecht, worinne Heinrich siegte und den Landgrafen bey- 1346
nahe gefangen genommen hätte. Sowohl hierdurch als auch durch die Vorstellung seiner Mutter ***) wurde letztrer bewogen, die Belagerung aufzuheben, und mit seinem Gegner einen Vergleich zu schließen, nach welchem der junge Landgraf die Huldigung in den versprochenen Schlössern und Städten einnehmen, Graf Heinrich aber im Genusse derselben auf Lebenszeit bleiben sollte †). Wahr-

*) Schultes a. a. O. S. 154.

**) Schultes a. a. O. S. 150.

***) Ursinus Chron. Thuring. l. c. p. 1316. Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1345.

†) Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1798. und Schultes a. a. O S. 151.

scheinlich wurde der Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung auch auf die Gemahlin des Grafen Jutta ausgedehnt; denn nach dessen Tode nahm sie als wirkliche Regentin Besitz von der ganzen neuen Herrschaft, und wurde damit vom Kaiser Karl IV. förmlich beliehen *). Zu gleicher Zeit wirkte der Sohn des Landgrafen Friedrich der Strenge, der indessen zur Regierung seiner väterlichen Erblande gelangt war, eine Eventualbelehnung auf den Todesfall der Jutta aus, die ihm, und wenn er ohne männliche Nachkommen sterben würde, seinen jüngern Brüdern Balthasar, Ludwig und Wilhelm die Nachfolge in diesen Ländern versicherte **). Durch diese Belehnung hofte vielleicht der Landgraf sich bey Zeiten zum künftigen Besitz dieser Länder, mit Ausschluß seiner beyden Schwäger des Burggrafen Albrecht zu Nürnberg und des Grafen Eberhard von Wirtemberg den Weg zu bahnen, welchen Zweck er auch dadurch zu erreichen suchte, daß er sich in verschiedenen dasigen Schlössern das Oeffnungsrecht erwarb ***).

1347

1350

Auch befahl Kaiser Karl IV. nach dem Tode der Grä-

1353 fin Jutta den Landständen der neuen Herrschaft, dem Landgrafen die gewöhnliche Huldigung zu leisten, ohne daß dabey der übrigen Erben auf irgend eine Weise gedacht wurde †). Allein ungeachtet dieser kaiserlichen Begünstigung sahe sich Friedrich zu einer Theilung mit

1353 seinen beyden Schwägern genöthigt, wodurch ihm und seiner Gemahlin Katharine die Schlösser und Städte

*) S. die Urk. in Müllers Staatskab. Eröf. 5. S. 28.

**) S. die Urk. in Müllers Staatskab. Eröf. 5. S. 21.

***) Schultes a. a. O. S. 161.

†) S. das Urkundenbuch zu Schultes S. 256. N. 39.

Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Strauf und Rodach zufielen *). Zugleicher Zeit räumten sich sämmtliche Erben in einem Nebenvertrage ein Vorkaufsrecht in Ansehung dieser Besitzungen ein **), das aber in der Folge nicht beobachtet wurde.

§. 20. Die Regierung Friedrich des Ernsthaften wurde mit dem glänzendsten Antrage beschlossen, den man einem teutschen Fürsten thun konnte — mit dem der Kaiserkrone. Zwar hatte nach dem Tode Kaiser Ludwig des Bayern Karl IV. den teutschen Thron bestiegen, allein mit lebhaftem Widerspruch der Brandenburg-Bayrischen Parthey, die viele Anhänger zählte, und sich nach einem Fürsten umsah, der Kraft und Muth genug besaß, den Kampf mit ihrem mächtigen Gegner zu wagen. Da sie vergebens ihr Augenmerk auf den König von England Eduard III. gerichtet hatte, so fiel sie jetzt auf Friedrichen von Meißen, 1348
der sich theils durch jene Eigenschaften empfahl, theils durch seine Abstammung aus dem Geschlechte der Hohenstaufen und durch seine ehemalige Verbindung mit seiner vor drey Jahren verstorbenen Gemahlin der Tochter Ludwigs des Bayern. Die Verhandlungen wegen der Wahl wurden zu Frankfurt gepflogen ***), und

*) Der Theilungsbrief ist nicht mehr vorhanden, doch lassen sich die Hauptpunkte aus den von einigen Rittern darüber ausgestellten Zeugnissen (a. a. O. N. 43, 44 u. 47.) und einigen andern Umständen auf die oben bemerkte von Schultes S. 159 angegebene Art bestimmen.

**) S. die Urkunde a. a. O. N. 40.

***) Trithemius in Chron. Hirsaug. ad A. 1348. Dagegen behauptet Albertus Argent. ex ed. Urstisii p. 143. daß die Wahlverhandlungen „in Kans Bavariae“ (zu

anfangs war der Landgraf nicht abgeneigt, einen Thron zu besteigen, der zwar schon damals nur wenig unmittelbaren Gewinn gewährte, aber noch immer wegen der Herrlichkeit, die ihn umgab, und wegen der Aussichten, die er bisweilen eröffnete, keine geringe Versuchung war. Als er aber von dem Wankelmuth der Bayern, die anfingen sich Karl IV. zu nähern *), unterrichtet wurde, und ihm letztrer durch eine besondere Gesandtschaft mit seiner und des päbstlichen Stuhles Ahndung drohte; wurde er hierdurch bewogen, gegen eine Summe von 10,000 Mark Silber der teutschen Krone zu entsagen **) und sogar ein Bündniß mit seinem bisherigen Nebenbuhler einzugehen ***). Auch wiederrieth er es seinem Freund Günther von Schwarzburg ernstlich, den Antrag anzunehmen, den er eben ausgeschlagen hatte; allein sein Rath war vergebens, und in seiner eigenen Residenz wurde ein Vertrag zwischen dem Grafen und dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg geschlossen, der die Erhebung des erstern auf den kaiserlichen Thron beabsichtigte †).

Das

Chamb in der Oberpfalz) wären gepflogen worden; allein die erste Meinung ist wahrscheinlicher. s. Ohlenschlagers Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. S. 393 not. b.

*) Ohlenschlager a. a. O. S. 398.

**) Chron. Trithem. l. c. u. Albertus Arg. l. c. p. 148.

***) S. die Urk. von 1348 in Sommersberg Script. Rer. Siles. T. 3. p. 64.

†) Jovius in Chron. Schwarzburg. l. c. p. 346 seq. Hiernach ist Wiedeburg l. c. P. II. p. 84 zu verbessern, der behauptet, Friedrich habe sich anfangs mit Günthern ver-

Das jetzt erzählte Betragen Friedrichs konnte zum Theil auch durch seine Kränklichkeit seyn veranlaßt worden, die kurze Zeit darauf seinen frühen Tod im 39. Jahre seines Alters auf der Wartburg *) nach sich zog. Allgemein hinterließ er den Ruhm eines tapfern und thätigen Mannes, doch scheinen seine beständigen Fehden mit seinen Vasallen und selbst der Beynahme, den man ihm zueignete, eine finstre und empfindliche Gemüthsart anzuzeigen. den 2. Febr. 1349

Vierter Abschnitt.

Friedrich der Strenge und seine Brüder bis zum Tode des erstern (1381).

§. 21.

Da man unter dem vorigen Landgrafen die wohlthätigen Wirkungen einer ungetheilten Regierung lebhaft empfunden hatte, so blieben auch dessen Söhne Friedrich, Balthasar und Wilhelm dergestalt in Gemeinschaft, daß der älteste zugleich die Regierung im Nahmen der jüngern führte **). Jener hatte kurze Zeit

verbunden; und hierauf sonderbare Schlüsse über das staatsrechtliche Verhältniß Schwarzburgs zu Sachsen gründet.

*) Wiedeburg l. c. p. 85.

**) Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 416 „Fridericus „strenuus gubernacula regnorum tanquam senior in

zuvor das 17te Jahr erreicht, und doch betrachtete man ihn als mündig, weil man überhaupt damals in dem Meißnischen Hause die Mündigkeit mehr nach der Regierungsfähigkeit, als nach einem bestimmten Alter beurtheilte. Der große Vorzug, den er erhielt, stimmte mit der auch in einigen andern fürstlichen Häusern üblichen Successionsart *) überein, die sich schon der Primogenitur näherte, und bisweilen mit dieser verwechselt wurde **). Doch scheinen in spätern Jahren die jüngern Brüder einen größern persönlichen Antheil an der Regierung erhalten zu haben, wenigstens wird in einem Vergleiche ***), den sie über diesen Gegenstand 1356 eingingen, auf folgende Art eine vollkommene Gleichheit festgesetzt: „Ihr Ding sollte ein „Ding seyn, und ihre Lande und Leute einem als dem „andern zu Gebote stehn und unterthänig seyn. Mithin „wolten sie sich nimmer sondern noch theilen aus ihren „Landen und Gütern, die sie jetzund hätten, oder noch „gewönnen, auch einander gehorsam und berathen seyn „zu Frommen ihrer Land und Leute, ferner ohne ihre „gekohrne Räthe die Herrschaften und Güter nicht ver„leihen noch vergeben, welche ingleichen alle Aufläufte „oder Zwietracht zwischen ihnen gütlich scheiden sol„ten.“ — Daß übrigens, wie einige Gelehrte be-

„pacis tranquillitate et rerum opulentia regebat.“ cf. Chron. terrae Misn. l. c. p. 332 u. Rohte l. c. p. 1801.

*) Wenks Entwurf der Geschichte der Oestreichischen Staaten S. 77 und Schultes Dipl. Geschichte von Henneberg Th. 1. S. 415.

**) So z. B. vom Auctor I. de Landgraviis p. 1347.

***) Beym Horn in dem Leben Friedrich des Streitbaren S. 104.

haupten, schon damals Balthasar die Administration von Thüringen und Wilhelm die von Meißen erhalten habe, läßt sich nicht erweisen *). Der zweyte Bruder Ludwig wird zwar anfangs noch in einigen Urkunden unter den gemeinschaftlich regierenden Markgrafen aufgeführt **), wurde aber bald von der Gemeinschaft ausgeschlossen, weil er sich dem geistlichen Stande widmete, und zum Bisthum Halberstadt befördert wurde, in dessen Besitz seine fürstlichen Brü- 1358
der ihn durch eine besondere Einigung zu behaupten versprachen ***). Acht Jahre später erhielt er das 1366
Bisthum Bamberg und 1374 durch päbstliche Provision die erste geistliche Chur, die er aber gegen seinen von dem Kapitel erwählten Gegner Adolf von Nassau nicht behaupten konnte †), ob ihn gleich seine Brüder und Kaiser und Pabst unterstützten ††). Dafür wurde ihm eine Entschädigung durch das Magdeburger Erzbisthum zu Theil, 1381
welches er aber nur kurze Zeit besaß, indem ihm der Tod (durch einen Fall bey einer Fastnachtslustbarkeit zu Kalbe in einem Hause, wo Feuer ausgekommen 1382

 war)

*) Wiedeburg l. c. p. 96. bezieht sich besonders auf einige Thüringische Urkunden von 1351 und 1354. in welchen blos Friedrich und Balthasar erwähnt werden, allein beyde Urkunden scheinen sie nur wegen ihrer persönlichen Anwesenheit in Thüringen mit Ausschluß Wilhelms ausgestellt zu haben.

**) Als z. B. in einer Urkunde beym Gercken in Cod. Dipl. Brandenb. T. 3. p. 107.

***) Beym Horn S. 52.

†) Gewöhnlich wird das Gegentheil behauptet. Man vergl. aber Annales Vetero-Cellenses l. c. p. 416.

††) Historia de Landgraviis l. c. p. 1352.

war) schon zu Anfange des folgenden Jahres übereilte *).

§. 22. Das politische System, welches der Vater der Meißnisch-Thüringischen Fürsten an dem Ende seiner Regierung bey den damaligen Reichsangelegenheiten beobachtet hatte, wurde auch von seinen Söhnen befolgt, indem sie sich gleichfalls genau an Kaiser Karl IV. anschlossen, und deshalb die Erbeinigung mit Böhmen einigemal erneuerten **). Ohne Schwierigkeit erhielten sie daher von Karln die Belehnung über ihre Länder, auch stellte er ihnen hierüber zu Bautzen verschiedene Urkunden aus, von welchen wir folgende entweder ganz ***) oder doch im Auszuge †) besitzen: 1) Ueber das Osterland, das Land zu Pleißen, die Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitzsch; bey dieser ist es merkwürdig, daß die zuletzt genannten Grafschaften vom Osterlande unterschieden werden, ob sie gleich, wie oben bemerkt wurde ††), Theile desselben waren. Wahrscheinlich kam dieses daher, weil man mit dem Osterlande, welches ursprünglich kein besondres Fürstenthum gewesen, sondern blos aus der Vereinigung kleinerer Graf- und Herrschaften entstanden war, keinen bestimmten Begriff verbinden mochte.

den 6. Febr. u. 21. Dec. 1350

d. 6. Febr. d. J.

2) Ueber die Mark Meißen mit allen ihren Burggrafschaften, Herrschaften und Aemtern.

*) Chron. terrae Misn. ap. Mencken T. 2. p. 334.

**) S. Lünig Cod. Dipl. Germaniae p 1065 u. 1075.

***) Die 1ste u. 4te s. Schöttgen Invent. dipl. ad A. 1350.

†) Die 2te und 3. s. Horn von dem Obrist-Reichs-Jägermeister-Amte in seiner historischen Handbibliothek Th. 9. S. 985 u. fg.

††) Th. 1. S. 128.

3) Ueber die Herrschaften Eisenberg und Torgau. — Daß wegen Torgau ein besonderer Lehnbrief ausgefertigt wurde, läßt sich daraus erklären, daß es als eine besondre Dynastie vor Kurzem in Brandenburgischen Händen gewesen war, und man daher Ursache hatte, eine besondre Belehnung hierüber zu wünschen. Auffallender ist es, daß Eisenberg als eine besondre Herrschaft erwähnt wird, da dieses bisher nie als eine solche betrachtet wurde *); und vielleicht läßt sich die Muthmaßung rechtfertigen, daß es vielleicht statt Eisenberg Eilenburg heißen sollte, da es zumal mit Torgau verbunden wird.

4) Ueber die Pfalz Lauchstädt; diese konnte man als eine ganz neue Erwerbung betrachten, da sie, wie oben bemerkt wurde, geraume Zeit in fremden Händen gewesen und erst unter Friedrich dem Ernsthaften wieder an das Meißnische Haus zurückgekehrt war **).

*) Zwar behauptet unter andern Benj. Leuber in Catalogo Comitum, Baronum et Toparch. Sax. ap. Mencken T. 3. p. 1919: daß Eisenberg bis zur Zeit Rudolf I. eine besondere Grafschaft gewesen sey, welche als eröffnetes Lehn den Landgrafen von Thüringen anheim gefallen wäre, allein Eisenberg gehörte schon unter Otto dem Reichen dem Markgräflich Meißnischen Hause als Erbgut; s. oben Th. 1. S. 96. Und wenn man gleich ein adliches Geschlecht von Isenberg seit Heinrich dem Erlauchten findet (s. Horns Handbibliothek Th. 1. S. 40) so läßt sich doch eine Oberherrschaft dieser Familie über die Stadt nicht erweisen.

**) Sonderbar genug wird die zuletzt bemerkte Urkunde von Römer in seinem Staatsrechte von Sachsen Th. 1. S. 420 not. a wegen der Worte: „des heil. Röm. Reichs Oberster Jägermeister" verdächtig gemacht, ob er gleich auf der nämlichen Seite zugiebt: daß dieser

Uebrigens verdient noch hierbey bemerkt zu werden, daß man in diesem Lehnbriefe Lauchstädt zuerst wieder von der Herrschaft Landsberg trennte, und daher über letztre auch eine besondre Urkunde ausfertigte, die aber, so wie eine andre, welche die Landgrafschaft Thüringen betraf, ganz verloren gegangen ist *).

Der wichtigste bisher ganz unbekannte Gegenstand, welcher in allen von uns angeführten Verleihungen erwähnt wird, ist das Oberste Reichs-Jägermeister-Amt, welches daselbst den Landgrafen ausdrücklich zugeeignet wird. Weil die sich hierauf beziehenden Worte, welche überall, nur mit einigen unbedeutenden Abweichungen, die nämlichen sind, zur Erläuterung der Sache selbst dienen, so müssen wir sie ausheben. Es werden also z. B. in dem Lauchstädter Lehnbriefe die Landgrafen beliehen: „mit allen Wildpanen, alß des Römischen Reichs Oberster-Jägermeister, und die Folge der Jagd auf allen Wäldern in derselben und andern Umgesessenen die Folge zu wehren auf deren Hölzern, Forsten, Heyden und Wäldern.“ Bey dem ersten Anblick sieht man, daß in diesen Worten keine neue Verleihung des Reichsjägermeisteramtes enthalten ist, sondern daß dasselbe schon durch einen frühern Reichstitel begründet seyn mußte, da sich darauf blos beyläufig bezogen wird. Und in der That hat die von Horn **) vorgebrachte

Ausdruck auch in der ersten Urkunde gebraucht wird, deren Aechtheit er nicht bezweifelt.

*) Doch bemerkt Horn a. a. O. S. 985 not. * daß er von dem Landsberger Lehnbriefe in einem alten Protokolle die Rubrik gefunden habe.

**) A. a. O. S. 981.

Vermuthung, daß schon Friedrich der Ernsthafte von seinem Schwiegervater Ludwig dem Bayer damit beliehen worden sey, verschiedene Gründe für sich; theils wegen ihrer beyderseitigen genauen Verbindung, theils weil letztrer verschiedene andre ähnliche Reichsämter errichtete, als z. B. das Reichs-Fähndrich-Amt, das er 1322 dem Grafen Konrad von Schlüsselburg und das Kronen-Wärter-Amt, das er 1339 dem Grafen Reinhold von Geldern verlieh. Wenigstens ist soviel gewiß: daß man die Spuren desselben vergebens auf die nämliche Art in dem alten teutsch-fränkischen Hofstaate aufsuchen würde, wie man dieses bey den Churfürstlichen Erzämtern zu thun im Stande ist *). Demungeachtet wurde auch jenes neuerrichtete Amt bey feyerlichen Hoflägern des Kaisers gleich den Churfürstlichen ausgeübt, welches z. B. auf dem berühmen Hoftage zu Metz (1356) geschah, wo der Markgraf von Meißen unmittelbar nach den Churfürstlichen Funktionen, gewisse Dienste als Reichsjägermeister verrichtete, die darinne bestanden, daß er nebst dem Grafen von Schwarzburg, der ihm als Unterjägermeister des Reichs (subvenator) Beystand leistete, unter dem Blasen der Jagdhörner einen Hirsch und ein wildes Schwein erlegte, und hierauf das Wildpret auf die kaiserliche Tafel trug **). Demungeachtet konnte dieses Amt zu der Würde eines Erzamtes nicht gelangen, weil man die

*) Zwar werden vom Hinkmar vier Venatores am fränkischen Hofe erwähnt, allein nie findet man, daß diese Würde gleich den andern Erzämtern von den ersten Großen des Reichs als Reichsämter bekleidet wurden s. Horn S. 950, 963 u. fg.

**) S. Horn a. a. O. S. 1002.

Erzämter als ein ausschliessendes Eigenthum der Churfürsten betrachtete. Deshalb wurde es auch in der goldnen Bulle ganz mit Stillschweigen übergangen, und bald als ein bloser Titel betrachtet, um den man sich nur wenig mehr bekümmerte; bis endlich in neuern Zeiten die Churlinie des Meißnischen Hauses durch die Besorgniß, daß man es vielleicht mit der neu errichteten Braunschweigischen Chur verbinden möchte, weil man in Verlegenheit war, für diese ein neues Erzamt zu finden *), bewogen wurde, sich dasselbe in verschiednen kaiserlichen Urkunden vom 28sten Aug. 1661, vom 10ten Oct. 1693 und vom 9ten Aug. 1708 ausdrücklich erneuern zu lassen **). Was die Vortheile dieses Amts betrifft, so kann um so weniger bezweifelt werden, daß diese in der Jagdfolge auf den Jagdrevieren der Nachbarn und in dem Verbietungsrechte derselben auf dem eignen Reviere bestanden, da solches ausdrücklich in den angezogenen Urkunden bemerkt wird ***).

§. 23. Die erste wichtige Unternehmung Friedrich des Strengen war gegen die Vögte von Plauen gerichtet. Die Veranlassung dazu lag in dem nämlichen Streite, der schon unter Friedrich dem Ernst-

*) Horn a. a. O. S. 1025 u. fg.

**) Horn a. a. O. S. 990. not. *.

***) Man vergl. Schultes hist. Nachrichten von dem teutschen Reichsjägermeisteramte, welches neuerer Zeiten dem Churhause Sachsen mit Ausschließung des Sächs. Ernestinischen Hauses verliehen worden nebst einer kurzen Bemerkung über die von Chursachsen prätendirte alleinige Jagdfolge in Fabris Beyträgen zur Geographie, Geschichte und Staatskunde H. V. N. 1.

haften darüber entstanden war, ob Ziegenrück, Triptis und Auma dem Vogte von Plauen Heinrich XII. auf ewig abgetreten, oder blos unterpfändlich eingeräumt sey. Obgleich, wie oben bemerkt wurde, die kaiserliche Entscheidung in so fern günstig für den Landgrafen ausgefallen war, als sie ihm erlaubte, die streitigen Oerter wieder einzulösen, so wollten sie doch die Vögte nicht herausgeben, entweder weil sie sich auf ihre ältern Rechtstitel bezogen, oder weil die Landgrafen sich weigerten, die verlangte Einlösungssumme zu zahlen. Schon 1354 nahm deshalb ein Krieg seinen Anfang *), der aber noch im folgenden Jahre durch einen Vergleich beygelegt wurde **), nach welchem die Landgrafen den Vogt „bi allen ihren Rechten und Gnaden" lassen wollten, die seine Eltern bey dem Leben der ihrigen gehabt hätten. Da aber hierdurch der Hauptpunkt noch immer nicht entschieden war, wurde schon 1357 die Fehde abermals erneuert, und damals waren die Landgrafen so glücklich, daß sie den Vögten nicht nur die streitigen Güter, sondern auch einen beträchtlichen Theil ihrer Besitzungen wegnahmen, wobey ihnen Karl IV., dessen Vergrößerungs-Absichten für die Krone Böhmen sich die Vögte widersetzt hatten, nachdrücklichen Beystand leistete. Schon hieraus läßt sich vermuthen, daß letztre einen sehr nachtheiligen Frieden haben eingehen müssen, doch kann man die Bedingungen desselben in Ermangelung der Urkunde blos

*) S. J. G. Büchners Vorstellung von Markgraf Friedrich des Strengen wider Heinrichen, Vogten von Plauen 1354 unternommenen Heerzuge; in Horns Handbibl. Th. 5. S. 478.

**) In der historischen Nachricht vom Vogtlande S. 150.

aus dem Erfolge errathen. Nach diesem aber mußte Heinrich von Plauen Ziegenrück, Triptis und Aume
1357 zurückgeben, und sich zu einem sehr nachtheiligen Tausche *) verstehen, wodurch er Muldorf, Labau, Hersberg, Widersberg, Adorf, Neuenkirchen und Paußen mit allen dazu gehörigen Mannschaften ausser der um Altenburg und Borne angesessenen abtrat; und dagegen lehnsweise nebst der zuletzt genannnten Stadt Koren erhielt, und die lehnsherrliche Einwilligung in die Erwerbung der Stadt Gythen von den Herren von Schönburg. Als die Vögte von Plau-
1397 en ausstarben, sind wahrscheinlich diese Lehne wieder an das Meißnische Haus zurückgefallen, so wie auch demselben damals noch andre vogtländische Besitzungen, als Ronneburg, Schmölle, Werda und Vogtsberg zu Theil wurden **), welche Erbfolge in dem oben erwähnten Frieden gleichfalls mochte ausbedungen seyn.

Zwar scheint auch der Bischof von Naumburg als Lehnherr einige Stücke, besonders Schmölle ***), in

*) S. die Urk. desselben in Kreysigs Beyträgen Th. 4. S. 439. und in Möbius historisch diplomatischer Nachricht vom Vogtlande insonderheit von Mühltrof. (Kahle 1760. 8.) S. 199.

**) Von Ronneburg ist dieses urkundlich erwiesen in Christian Löbers Historie von Ronneburg (Altenburg 1722. 8.) S. 68 und S. 98. Daß es mit den übrigen angeführten Oertern gleiche Bewandniß habe, läßt sich daraus erweisen, daß sie seit dieser Zeit gleichfalls als Besitzungen der Landgrafen von Thüringen angeführt werden; s. Büchner a. a. O. S. 486, der jedoch den Zeitpunkt des Anfalls nicht genau genug bestimmt hat.

***) Wegen Schmölle ergiebt sich die Lehnsherrlichkeit des Bischofs aus einem Lehnbrief vom 1sten Juny 1384, wo-

Anspruch genommen zu haben, allein durch einen zwischen den Markgrafen und dem Stifte im Jahre 1400 geschlossenen Vertrag that er auf seine Ansprüche gegen eine Summe Geldes Verzicht, woraus wahrscheinlich der Irrthum entstanden ist: daß die Markgrafen jene Oerter käuflich von den Bischöffen von Naumburg erworben hätten *), da sie doch vielmehr unmittelbar von den Reusischen Vögten an das Meißnische Haus gefallen sind. Gewöhnlich wird unter diesen Besitzungen auch Weida angeführt, welches aber einer andern Linie des Reusischen Hauses (der Weidaischen) gehörte und erst 1410 und 1411 durch Tausch und Kauf an das Landgräfliche Haus gefallen ist **), wenn sich gleich Spuren finden, daß auch dieser Ort in einer Lehnsabhängigkeit von den Landgrafen gestanden hat, die man vielleicht ebenfalls von jener Fehde ableiten könnte ***), sobald man annehmen will, daß auch diese Linie der Vögte Antheil daran genommen habe.

§. 24. Die gemeinschaftliche Regierung der drey fürstlichen Brüder zeichnete sich durch eine Menge Erwerbungen aus, die von sehr verschiedenem Werth waren, aber in einer Landesgeschichte vollständig anzuführen sind. Die wichtigste unter allen würde die Er-

rinne der Bischof die Lehn über diesen Ort einer Schwester des Vogts von Plauen, die fälschlich eine Herzogin von Uschwitz genannt wird, und wahrscheinlich eine Priorin von Kronschwitz gewesen ist, auf Lebenslang bekennt. S. Löbers Historie von Ronneburg S. 214.

*) S. Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 128.

**) S. die Urk. in Horns Leben Friedrich des Streitbaren in C. D. N. 151 u. 152.

***) S. Struvs historisch polit. Archiv. Th. 3. S. 228.

werbung von der Niederlausitz gewesen seyn, wenn sie durch einen beständigen Rechtstitel bewirkt worden wäre. Sie bestand aber in einer bloßen Verpfändung, welche die Markgrafen von Brandenburg Ludwig der Römer und sein Bruder Otto bald nach dem Regierungsantritt von den Söhnen Friedrichs des Ernsthaften*) vollzogen, und worüber sie die kaiserliche Genehmigung Karls IV. erst 1360 auswürkten**). Drey Jahre darauf brachte der Kaiser selbst durch einen Vertrag***) mit den Markgrafen von Brandenburg das Wiedereinlösungsrecht der Lausitzer Mark an sich, dessen er sich vermuthlich noch in demselbigen Jahre bediente.

Ferner erwarben die Landgrafen die Stadt Zörbig, die schon ehedem zu der Mark Landsberg gehörte, aber bey den oben bemerkten Veränderungen derselben an das Erzstift Magdeburg gekommen war. Dieses hatte die Veste und Stadt nebst Jessen an den Fürsten
1259 Siegfried von Anhalt wegen 1027 Mark verpfändet, die er ihm zur Erkaufung der Stadt Seehausen vorgestreckt hatte, doch war schon im folgenden Jahre die

*) Dieser Zeitpunkt läßt sich besonders darnach bestimmen, daß noch Ludwig unter den Markgrafen von Meißen genannt wird, der kurze Zeit darauf in den geistlichen Stand trat. Unbegreiflich ist es, wie Gercken in Cod. Dipl. Brandenb. T. 4. p. 391. not a auf das Jahr 1348, wo Friedrich der Ernsthafte noch lebte, fallen konnte, da solches der von ihm selbst mitgetheilten kaiserlichen Confirmations-Urkunde entgegen ist, in welcher die Söhne Friedrichs ausdrücklich genannt werden.

**) Beym Gercken l. c. T. 3. p. 107.

***) L. c. T. 4. p. 390.

Wiedereinlösung erfolgt *). Nach dieser Zeit findet man eine Familie der Herren von Pouch im Besitz dieses Orts, die aber deshalb noch immer in Abhängigkeit von dem Erzstifte blieb. Schon Friedrich der Ernsthafte erneuerte seine Ansprüche auf Zörbig, und stipulirte sich auf drey Jahr das Oeffnungsrecht im da- 1340
sigen Schlosse. In der hierüber ausgestellten Urkunde **) wurde zwar der Erzbischof von Magdeburg ausdrücklich ausgenommen, doch mit der merkwürdigen Klausel: „Jz were dann, ob her (der Landgraf) mit Kuntschaft (Urkunden) vnde redelichkeit (redliche Zeugenaussage) vzträg (erwiese); daß man Zurbeke das Hus von ym sinen Vetter oder sine Fürstenthum scholde habin odir genummin hette.“ Unter den Söhnen Friedrichs des Ernsthaften wurde ein andrer Weg zum Besitz von Zörbig zu gelangen eingeschlagen; man kaufte nämlich von den Herren von Pouch Haus und 1350
Stadt für vierthalb tausend Schock breiter Groschen ***); auch willigte der Erzbischof von Magdeburg 1352
in diesen Kauf mit Vorbehalt eines Rückkaufes, wobey zugleich die Markgrafen einige Güter in Meißen zurückerhielten, welche das Erzstift seit einiger Zeit besessen hatte †).

*) S. Horns Sendschreiben einige nöthige Emendationes und Erläuterungen der Historie von Landsberg, Zörbig und Sangershausen betreffend, in seiner Handbibliothek Th. 2. S. 214.

**) Beym Horn S. 217.

***) S. die Urk. beym Horn S. 219.

†) S. die Urk. beym Gercken in Cod. Dipl. Brandenb. T. 4. p. 504. Die abgetretenen Oerter sind nach den Worten der Urk. „Nebir Hus und Stadt, und alles

Acht Jahre später wollten die Landgrafen die
1358 Stadt Frankenhausen als ein eröfnetes Lehn nach dem Tode des Grafen Heinrich XVIII. eines Sohnes des Römischen Königs Günther an sich ziehen, weil er keine männlichen Erben hinterlassen und seine Stammsvettern, ungeachtet einer mit dem Verstorbenen errichteten Erbverbrüderung, sich wegen jenes Lehns an der gesammten Hand versäumt hatten *). Aehnliche Ansprüche, die gewöhnlich mit den oben bemerkten verwechselt werden, machte der Abt von Hirschfeld wegen der Hälfte von Arnstadt. Letztrer wurde bald abgefunden, schwieriger war die Befriedigung der Landgrafen; endlich erwählte man Austrägalrichter, unter welchen sich die noch lebende Großmutter der Meißnischen Fürsten Elisabeth befand; von diesen wurde der Streit dergestalt entschieden: daß die Grafen von Schwarzburg ihren Gegnern für Frankenhausen die Schlösser Dornburg, Windberg und Lobdeburg abtreten mußten; nebst den Lehen an Tautenberg. (Die Thüringischen Chroniken **) setzen für Lobdeburg Greifenberg, und behaupten, daß die Grafen von Schwarzburg noch überdieß 3000 Mark Silber hätten zahlen müssen: allein der Schwarzburgische Geschichtschreiber Jovius ***), der den Traktat gesehen zu haben versichert, läugnet diese Bedingungen). Ein eben so
1367 lebhafter Zwist entstand zwischen den Landgrafen und den Grafen von Schwarzburg Johann II. und Gün-

das darzu gehort, und Tuch mit allem deme das darzu gehort und die helfte des Gerichts zu Riedeburg."

*) Jovii Chron. Schwarzburgense l. c. p. 373.

**) Als z. B. Rohte l. c. p. 1802.

***) Loc. cit.

ther XXII. über die Schlösser Wachsenburg, Schwarzwald und Liebenstein, welche die Grafen zur Bestreitung des in einer Fehde mit dem Bischof zu Würzburg gemachten Aufwandes an die Stadt Erfurt verkauften, ohne Rücksicht auf das von den Landgrafen als Lehnherren behauptete Vorkaufsrecht. Auch wollten sie dieses um so weniger anerkennen, weil sie schon einen Theil der Summe von der Stadt Erfurt erhalten hatten, und überdies unter den thüringischen Grafen von Alters her ein Verein bestand, keine Güter durch Kauf dem Landgrafen noch andern fürstlichen Personen zuzuwenden. Es reiste daher der Graf Johann von Schwarzburg nebst einigen Deputirten der Stadt Erfurt zu dem Kaiser, um von diesem einen günstigen Ausspruch zu erhalten. Sobald die Landgrafen Nachricht von diesem Vorhaben erhielten, schickten sie eine Bothschaft an den Herzog von Bayern, (durch) dessen Länder die Deputirten reisen mußten), und ließen ihn bitten, „dem Grafen und seinen Gefährten auf den Dienst zu warten, sie in Arrest zu nehmen und nicht eher desselbigen zu entledigen, es hätte denn der Graf den Kauf vorberührter Schlösser und Lehnstücke den Erfurtern renunciret und hinterzogen *).“ Der geheime Plan wurde ausgeführt, und hierdurch die Grafen von Schwarzburg genöthigt, gedachte Schlösser an die Landgrafen zu verkaufen, der Kauf aber nicht eher ganz vollzogen, bis der Graf Johann seine Freyheit wieder erhalten, und die Kaufsumme von siebentehalb tausend Mark Silber bezahlt war **). Nach Be-

*) Jovius l. c. p. 245.

**) Man findet hierüber zwey Urkunden in Struvs historischem politischen Archiv Th. 4. S. 122. Die erste

endigung dieser Angelegenheit nöthigte der Landgraf Friedrich die Stadt Erfurt, Verzicht auf ihre Rechte zu leisten, und ihm sogar einen beträchtlichen Theil der Kaufsumme wieder zu erstatten *). Uebrigens ist das Schloß Schwarzwald mit Zubehörungen in dem
1470 folgenden Jahrhundert an die Grafen von Gleichen für 5000 Rheinische Gulden wiederkäuflich auf 20 Jahre veräußert worden **).

Von mindrer Bedeutung war die Erwerbung des an dem Thüringer Walde gelegnen Schlosses Eigersburg. Dieses hatte ursprünglich den Grafen von Käfernburg gehört, war aber 1288 an die von Henneberg wegen einer Schuld von 40 Mark Silber versetzt worden, mit Vorbehalt des Einlösungsrechts auf zwey
1365 Jahre, welches aber nicht zur Ausübung kam ***). Jetzt wurde es von den Grafen von Henneberg den Land-

scheint nicht der wirkliche Kaufbrief, sondern eine bloße vorläufige Punktation zu seyn, weil daselbst die Kaufsumme gar nicht erwähnt wird; die zweyte enthält theils eine Eventualhuldigung einiger adlicher Burgmänner, auf den Fall, wenn jene oben bemerkten Bedingungen ganz berichtigt wären, theils eine actuelle Huldigung der nämlichen Personen wegen des durch schon bezahlte 4000 Mark Silber erworbenen Antheils an gedachten Schlössern, wobey nicht deutlich bestimmt ist, ob diese Summe von der obigen Kaufsumme in der Folge solle abgezogen oder besonders gerechnet werden; auf keinen Fall aber kommt die von Jovius l. c. p. 245 angegebene Summe von 12000 Mark heraus.

*) Jovius l. c.

**) S. die Urk. beym Struv a. a. O. S. 125.

***) S. die Urk. in Brückners Gothaischen Kirchen- und Schulstaat Th. 3. St. 8. S. 90.

Landgrafen von Thüringen für 2000 Mark Silber verschrieben zur Wiederbezahlung einer dem Burggrafen zu Nürnberg und den Landgrafen von Leuchtenberg schuldigen Summe *). Als die Grafen das ihnen und ihren Erben gleichfalls vorbehaltene Einlösungsrecht ausübten, überließen es die Landgrafen anfangs unterpfändlich, nachher durch einen förmlichen Erbkauf den Herren von Witzleben mit Vorbehalt der 1437
Hoheit, auch wurden die noch fortdauernden Hennebergischen Ansprüche durch den vom Fürsten Wolfgang zu Anhalt zwischen Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen und Graf Wilhelmen zu Henneberg 1540 vermittelten Vertrag dergestalt gehoben, daß man Hennebergischer Seits das Schloß Elgesburg mit allen Zubehörungen dem Hause Sachsen gegen Zurückgabe einer alten auf der Stadt Schleusingen haftenden Pfandverschreibung gänzlich abtrat, und sich weiter nichts als die auf der Burg haftende Lehnsherrlichkeit über die Dörfer Martinroda und Mannsbach vorbehielt **).

An die Reihe aller dieser Erwerbungen schließt sich endlich der Kauf von Sangerhausen an, welches auf die nämliche Weise wie Landsberg an die Herzoge von Braunschweig gefallen ***), in dem Rückkaufe des letztern aber an Friedrich den Ernsthaften nicht mit begriffen gewesen war. Zu der gegenwärtigen

*) S. die Urk. beym Struv a. a. O. Th. 4. S. 120 und 124.

**) Schultes Hennebergische Geschichte Th. 1. S. 272 not. e.

***) Man vergleiche die oben angeführte gründliche Nachricht von der Markgrafschaft Landsberg in Gerckens vermischten Abh. Th. 2. N. VIII.

Veräusserung dieser Herrschaft gab die Gefangennehmung des Herzogs Magnus von Braunschweig in einer Fehde mit dem Bischof von Hildesheim Anlaß *). Erserer sah sich nämlich wegen des großen Lösegeldes, das für seine Freyheit gefordert wurde, genöthigt, Sanger-
1369 hausen anfangs unterpfändlich für 4200 Mark Silber und nachher käuflich mit Vorbehalt des Wiederkaufs
1372 auf zwey Jahr gegen Nachzahlung von 4000 Schock Groschen, von welchen jedoch die über die oben bemerkten 4000 Mark überschießenden 200 abgezogen wurden, den Landgrafen zu überlassen **). Auf den (wirklich eingetretnen) Fall, daß der Wiederkauf nicht zur Vollziehung käme, sollte wenigstens der Herzog und seine Erben ein Vorkaufsrecht an der Herrschaft behalten.

§. 25. Unter den kleinern und größern Fehden, die auch damals ununterbrochen fortdauerten, zeichnete sich die eine dadurch aus, daß sie ein geistlicher Fürst, der Abt von Fulda durch beständige Plakkereyen in dem benachbarten Thüringen veranlaßte, und es der vereinigten Macht der Thüringischen und
1361 Hessischen Landgrafen bedurfte, um ihn zu demüthigen ***). Ueberhaupt bemerkt man in dem damaligen Zeitalter eine beständige Eifersucht zwischen den geistlichen und weltlichen Großen, welche oft die schrecklichsten Auftritte verursachte. So führte auch ein Graf

*) S. Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Teutschland Th. 1. S. 86.

**) S. die Urk. in Horns Handbibl. Th. 2. S. 235.

***) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1348 und Rohte l. c. p. 1803.

von Manßfeld einen blutigen Krieg mit dem Bischof Ludwig von Halberstadt. Als ihn die Landgrafen von Thüringen sowohl aus brüderlicher Liebe als auch wegen eines eingegangenen Schutzbündnisses *) zu einem 1358
billigen Frieden nöthigten, ließ er seinen Unmuth an dem Kloster Sittichenbach aus, welches seinen Feinden einigen Vorschub gethan hatte, nahm den Abt mit den Mönchen gefangen, und belegte sie mit so heftigen Martern, daß einige davon ihren Geist aufgaben. Eine neue Fehde mit dem Bischof Ludwig und der Bann der Kirche war die Folge dieser Grausamkeit **). Drey Jahre später richtete der Herzog Albrecht von 1365
Braunschweig, der zu der Grubenhagischen Linie gehörte, und von einem seiner Schlösser gewöhnlich von Salze genennt wurde, große Verwüstungen durch seine Einfälle in Thüringen an. Um sich zu rächen, vereinigte sich Friedrich und seine Brüder mit dem Erzbischof zu Mainz, den Städten Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, fiel in das Braunschweigische ein, und eroberte nach einer vergeblichen Belagerung von Salze die Schlösser Hindenburg, Windhausen und Lichtenstein, und behielt sie auch in dem hierauf eingegangenen Frieden. Als er aber die bemerkten Bur-

*) In Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 52.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1349. Rohte l. c. p. 1804. Letzterer erlaubt sich dabey folgende allgemeine Bemerkung über die Grafen von Manßfeld: „syne eldirn allewege freißliche Lute gewest synt, vnbarmeherczig vnde ane gotis vorchte, dez sy alle croniken meldin vnde besagin, daz sy dicke wedir dy heiligin, christinheid, clostir vnde gotishusir getan haben.

gen mit Proviant versehen wollte, und dieser von dem Herzog weggenommen wurde, ging der Krieg aufs neue los. Merkwürdig ist es, daß damals der Landgraf und seine Bundesgenossen ein Heer von 8000 Gleven aufbrachten, welches für diese Zeit eine ungewöhnliche Erscheinung war. In dem neuen Vertrag, zu dem der Herzog genöthigt wurde, mußte er versprechen, nach Eisenach zu kommen, und dieses nicht eher zu verlassen, bis „alle Brüche" von Grund aus gehoben wären *). Uebrigens sind die Bedingungen des Friedens nicht bekannt. Auch mit dem Herzog Otto von Braunschweig (von der Göttingischen Linie), welcher bisweilen der Quade oder der Tapfre genannt wird, wurden die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen durch den Landgrafen Heinrich von Hessen in einen Krieg verwickelt. Es hatte sich nämlich Otto als ein Enkel Heinrichs durch seine Mutter Elisabeth **) um so mehr Hoffnung auf die Hessische Erbfolge gemacht, weil der von dem Hessischen Stamm allein noch übrige Landgraf Hermann der Brudersohn des regierenden Fürsten mit diesem in keinem guten Vernehmen stand, und sich daher letztrer bisweilen hatte verlauten lassen, ihn zum Erben seiner Länder zu ernennen. Da aber Otto zu sicher auf jene Hoffnung baute, und sich ziemlich laut äußerte, daß, wenn zwey Augen todt wären, er ein reicher Fürst zu seyn hoffe; erkaltete plötzlich die Freundschaft, die ihm Heinrich bisher bezeugt hatte, und er söhnte sich mit seinem Neffen aus ***). Otto suchte nun seine ver-

*) S. die oben angeführten Zeugnisse.
**) S. die Monum. Hass. l. c. p. 94. u. 97. not. *
***) l. c. p. 102 seq.

UNIV.- UND LANDESBIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

meintlichen Ansprüche mit Gewalt auszuführen, und brachte einen großen Bund zu Stande, der ausser dem Abte von Hirschfeld aus acht der reichsten Grafen und 2000 Adelichen vom Rhein, aus Hessen, der Wetterau, Westphalen, Sachsen, Franken und der Buchen (dem Stifte Fulde) bestand. Bey dieser Vereinigung, die sich noch manche andere Zwecke vorsetzte, kam ihm der allgemeine Conföderationsgeist, welcher seine Zeitgenossen in Teutschland belebte, treflich zu Statten, auch erhielt die Gesellschaft, der gewöhnlichen Sitte gemäß, ein Unterscheidungszeichen, welches in einem Stern bestand und hiervon den Nahmen des Sterner Bundes *). Schwerlich würde der Landgraf Heinrich einer solchen Macht allein gewachsen gewesen seyn; auch er nahm daher zu einem Bündniß mit den Thüringischen Landgrafen seine Zuflucht und erneuerte bey dieser Gelegenheit, wie schon oben be- 1273
merkt wurde, die ehedem eingegangene Erbverbrüderung **), in welcher man zugleich ausdrücklich festsetzte: daß die Landgrafen dem Herzog Otto und seinen Erben nie die Erbfolge in Hessen verstatten wollten. Die erbverbrüderten Fürsten überfielen dann ein Mitglied des Sterner Bundes nach dem andern, und ermüdeten diesen durch die beständigen Züge, wozu er hierdurch genöthigt wurde, so sehr, daß er bin-

*) loc. cit. pag. 106.

**) Daß die Veranlassung dieser Erneuerung in den angeführten Streitigkeiten lag, wird bestimmt angegeben beym Rohte l. c. p. 1808 und vom Monacho Pirnonsi ap. Mencken T. 2. p. 1523.

nen drey Jahren auseinander gieng, ohne seinen Hauptzweck zu erreichen *).

§. 26. Noch waren damals in dem Meißnischen Hause einige Vermählungen vollzogen worden, die wegen der Eheverträge Aufmerksamkeit verdienen. Die erste wurde 1366 zwischen dem Markgrafen Wilhelm und Elisabeth, einer Tochter Johanns von Mähren Kaiser Karl IV. Bruder eingegangen, nachdem die Verlobung 8 Jahre zuvor erfolgt war. Vermöge der Eheberedung **) erhielt sie 6000 Schock breiter Groschen Prager Münze, wogegen ihr eine Summe von 12000 zum Leibgeding auf gewisse Güter versichert wurde. Einen ähnlichen Vertrag ***) schloß der Bru-
1374 der Wilhelms Balthasar mit seiner Gemahlin Margarethe, einer Tochter des Burggrafen Albrecht zu Nürnberg. Das Leibgedinge derselben bestand in den Städten und Burgen Gotha, Tenneberg und Waldershausen, worüber Margarethe ein unbeschränktes Nutzungsrecht in folgender Klausel erhielt: „ane allis erren vnd hindern vnser allir vnser erbin vnd alle der vnsern". Auch wurden der Prinzessin 4000 Gulden zur Morgengabe mit vollkommner Morgengabs-Freyheit versichert, und sogar ihren Erben das Recht eingeräumt, die zum Leibgeding verschriebenen Güter so lange zurück zu behalten, bis die gedachte Summe gänzlich bezahlt wäre. Dagegen verdankte Balthasar seiner Gemahlin eine ansehnliche Mitgift, wodurch die Fränkischen Besitzun-

*) Ausser den eben angeführten Chroniken, s. den Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1352.

**) in Horns, Leben Friedrich des Streitbaren. S. 56. u. f.

***) Beym Horn a. a. O. S. 44.

gen des Meißnischen Hauses beträchtlich vergrößert wurden. Ihr Vater, der Burggraf Albrecht von Nürnberg, war schon 1361 ohne männliche Erben mit Tode abgegangen, und hatte ausser ihr nur noch eine einzige jüngere Tochter Anne hinterlassen, die nach dem väterlichen Willen zum Kloster bestimmt war, allein kurze Zeit nach seinem Ableben den Herzog Schwandiborn von Pommern heyrathete *). Mit dieser zugleich erbte daher Margarethe die Burggräflichen Allodialgüther, die größtentheils in denjenigen Ländern bestanden, welche Albrecht ehedem aus der Theilung der sogenannten neuen Herrschaft der Grafen von Henneberg erhalten hatte. Beyde Schwestern schritten erst nach dem Tode ihrer Mutter (1372) zur Theilung, und übertrugen dieses Geschäft ihrem Vetter, dem Burggrafen Friedrich V. zu Nürnberg, welcher es den 20sten Oct. 1374 vollendete **). In dem hierüber abgefaßten Receß ***), erhielt die Landgräfin Margaretha und ihr Gemahl die Aemter und Städte Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ermanshausen †)

*) Schultes diplomatische Geschichte von Henneberg. Th. 1. S. 162.

**) Hiernach ist Horn a. a. O. S. 46. zu verbessern, der die Urkunde der Theilung nicht selbst gesehen hatte, sondern blos aus Nachrichten andrer kannte.

***) Diese Urkunde, die auch wegen der vielen Schulden merkwürdig ist, die darinne unter den Kontrahenten vertheilt werden, wurde zuerst in Heidenreichs Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen S. 192., nachher beym Schultes a. a. O. S. 261. abgedruckt.

†) Schultes a. a. O. S. 163. not. z. muthmaßt: daß unter diesem Ort das heutige ritterschaftliche Dorf Ermershausen zu verstehen sey, welches die Herren von Hut-

und Ummerstadt; die Herzogin Anna hingegen bekam Königsberg, Schildeck, Kiessingen und Neutlingen, ingleichen die alten Burggräflich nürnbergischen Allodialgüter Altdorf, Heroldsberg und Bingen. Als in der Folge die Linie des Landgrafen Balthasar aus-
1440 starb, wurden die ihm damals zugetheilten Besitzungen, mit der von seinem Bruder Friedrich dem Strengen (1353) erworbenen Pflege Koburg vereinigt.

Die Verheyrathung der beyden jüngern Brüder des Meißnischen Hauses mochte manche Schwierigkeit wegen der gemeinschaftlichen Benutzung ihrer Länder verursachen, daher sie seit dieser Zeit auf eine Sonderung dachten. Diese wurde wirklich durch die Vermittlung ihres Bruders des Bischofs Ludwig und des Burggrafen von Nürnberg den 5ten Jul. 1379 vollzogen *), bestand aber in einer bloßen auf zwey Jahr eingegangenen Oerterung, d. h. in einer solchen Theilung, die sich allein auf die Benutzung der abgetheilten Länder, die in dem Osterlande, Thüringen und Meißen bestanden, von welchen durch das Loos Friedrich das erste, Balthasar das zweyte und Wilhelm **) das dritte erhielt, einschränkte ***); daher die

ten als ein Sohn- und Tochterlehn vom Hause Sachsen inne hatten, und welches vor Kurzem nach dem Aussterben dieser Familie, den Voit von Salzburgischen Erben, als ein heimgefallenes Lehn von neuem verliehen wurde.

*) s. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. 2. S. 191.

**) Rohte l. c. p. 1809.

***) „Sollen die Oerther, als Uns die gebühren, getreulich fürstehen, bessern, bestellen und gebrauchen, so wir best mugen, ohne gefehrde, darinnen keiner dem andern sprechen, noch daran hindern soll".

wichtigsten Regierungsrechte noch immer gemeinschaftlich ausgeübt wurden *). Dahin zählte man:

1) Die höchste Gerichtsbarkeit im Lande, zu deren Behuf sie eine gemeinschaftliche Bothe **), d. h. ein gemeinschaftliches Gericht für alle ihre Länder niedersetzen wollten; demungeachtet behielt ein jeder Fürst eine niedre Gerichtsbarkeit in seinem Orte, die auch auf den Fall eintreten sollte, wenn Bewohner verschiedener Länder in Streitigkeiten geriethen, wobey nahmentlich folgende Städte genannt wurden, wo dergleichen Sachen entschieden werden sollten; für das Osterland Weißenfels und Altenburg, je nachdem der Osterländer von einem Thüringer oder Meißner angesprochen würde, für Thüringen Eckardsberge, und für Meißen Rochlitz.

2) Die Ausschreibung von Steuern oder Beden, „die keiner in den Oertern der Lande, heischen, setzen noch nehmen solle; sondern alle eintrechtiglichen mit einander".

3) Veräusserungen und Verleihungen jeder Art, selbst die vom Angefälle oder anheimgefallenen Lehnen.

4) Kriegs-Ankündigungen, die dann unterbleiben sollten, wenn zwey Fürsten dagegen wären. — Auch blieben ausserdem alle Bergwerke mit der dazu gehörigen Münze, die Stadt Freyberg mit der Jahrrente nebst Stadt- und Berg-Gericht in Gemein-

*) Annales Vet. Cellenses l. c. p. 416. „Fridericus fratres secum indivise in una curia cum uxoribus eorum usque ad finem vitae suae tenuit".

**) s. Haltaus Glossarium s. v. Bote und Boting.

schaft. Dagegen sollten die mit den Juden — den gewöhnlichen Gläubigern der damaligen Zeit — contrahirten Schulden berechnet, und auf gleiche Weise vertheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Friedrich der Streitbare, seine Brüder und Vettern bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen (1422).

§. 27.

d. 26. May 1381 Kurze Zeit nach der bemerkten Oerterung, gieng Friedrich der Strenge mit Tode ab. Sein Begräbniß ist deswegen merkwürdig, weil er der letzte unter den Meißnischen Fürsten ist, der zu Altenzelle begraben wurde *). Da seine Söhne, Friedrich der Streitbare (geb. 1369), Wilhelm der Jüngere (geb. 1370) und George (geb. 1380) noch insgesamt unmündig waren, so hatte er, nach der schon ehedem in dem Meißnischen Hause üblichen Sitte, ihre Mutter Katharine von Henneberg zu ihrer Vormünderin ernannt, und hierüber mit den beyden ältesten noch bey seinem
d. 21. April 1381 Leben einen Vertrag errichtet **), wodurch sie sich eidlich verpflichteten; „daß sie lebenslang bey ihrer Mutter

*) Horn a. a. O. S. 19.

**) Diese Urk. hat zuerst Tentzel bekannt gemacht, in der cüriösen Bibliothek im 4ten Fach des 1sten Repos. S. 339. Nachher ist sie öfters abgedruckt worden, unter andern beym Horn in Cod. Dipl. N. 5.

seyn und bleiben wollten, — ihr auch ohne allem Widerspruch unterthänig und gehorsam zu seyn, und alle ihre Sachen und Geschäfte anzufahen und zu thun williglich nach ihrem Rathe. Auch wollten sie insbesondre dann, wenn sie zu ihren Jahren gekommen wären, niemand anders zu ihrem Vormund ernennen oder erkiesen, dann allein ihre liebe Mutter". Verschiedne Punkte verdienen bey diesem Vertrag in rechtlicher Hinsicht einige Aufmerksamkeit. So zeigt es zuvörderst von den wenig ausgebildeten Rechtsbegriffen der damaligen Zeit, daß man ein so wichtiges von Unmündigen gethanes Versprechen für verbindlich hielt, und überdieß den dritten Sohn George ganz mit Stillschweigen übergieng, weil er noch zu jung war, um dasselbige in eigner Person zu leisten. Je weniger man in dieser Rücksicht Römische Rechtsgrundsätze befolgte, desto auffallender ist es, darinne Spuren von dem allein in diesem gegründeten Unterschied zwischen Tutel und Kuratel zu finden, der sich mit den teutschen Begriffen von der Vormundschaft gar nicht vereinigen läßt, und daher selbst in unsern Zeiten keine Anwendung erhalten hat. Jene Spuren aber sind in dem Versprechen enthalten: daß die Söhne dann, wenn sie „zu ihren Jahren gekommen wären", d. h. die Jahre der Pubertät erlangt hätten, keinen andern Vormund (oder Curator) erwählen wollten, denn allein ihre liebe Mutter. Diese führte auch wirklich die Vormundschaft bis zu ihrem den 15ten July 1397 erfolgten Tod *), und wenn man demungeachtet verschiedne wichtige Verhandlungen findet,

*) Horn S. 26.

worinne sie nicht nahmentlich als Landesregentin aufgeführet wird, so läßt sich dieses aus der wenigen Genauigkeit, die man damals öfters in öffentlichen Urkunden gewahr wird, sehr leicht erklären. Aus demselbigen Grunde stellte auch die Vormünderin in ihrem eigenthümlichen Lande (der Pflege Koburg) bisweilen in ihrem Nahmen allein Urkunden aus, bisweilen aber auch zugleich im Nahmen ihrer Söhne *). Ganz unrichtig ist die gewöhnliche Meinung, nach welcher ihr jüngster Sohn Georg, bis zu seinem 1403 erfolgten Ableben, dieses Land vorzugsweise vor seinen Brüdern soll erhalten haben **).

d. 13. Nov. 1382

§. 28. Der Tod Friedrichs veranlaßte schon im folgenden Jahre eine völlige Erbtheilung unter seinen Söhnen und Brüdern ***), weil nunmehr die Schwierigkeiten der Gesammtregierung durch die vermehrte Anzahl der Theilnehmer vergrößert wurden. Jetzt also erhielt eine jede Linie dasjenige Land mit allen Hoheitsrechten, das sie bisher blos ausschließend benutzt hatte †) Um Gleichheit zu bewirken, hatte man zu einem jeden Lande manche in dem andern gelegne Oerter geschlagen, als z. B. zu dem Osterlande, ausser den neuerworbenen Vogtländischen Besitzungen, verschiedne Städte in Thüringen. Die Bergwerke, die

*) Horn S. 247.

**) Horn S. 33.

***) s. die Urk. beym Wiedeburg l. c. P. II. p. 108. u. beym Horn in C. D. n. 18.

†) Daher sagt das Chron. terrae Misn. l. c. p. 334. „Balthasar mansit Landgravius Thuringiae, dominus Wilhelmus mansit Marchio Misnensis. Tres vero filii defuncti Friderici manserunt orientales“.

man als das größte Kleinod des Landes betrachtete, blieben auch damals in Gemeinschaft, und mit auffallender Sorgfalt wurde bestimmt, wie streitige Bergsachen erledigt werden sollten; wobey man deutliche Spuren von vorhandnen Bergämtern findet, die von sämmtlichen Kontrahenten auch in Zukunft bestellt werden sollten.

Nach dieser Theilung erhielten die Meißnischen Fürsten vom Römischen König Wenzel eine gegenseitige Gesammtbelehnung über ihre sämmtlichen Länder *), die man noch immer, den alten teutschen Rechtsgrundsätzen gemäß, der Erbfolge wegen für nothwendig hielt. Die Beamten des Königes forderten bey dieser Feyerlichkeit Geschenke, doch wollte sich wenigstens die Vormünderin der Osterländischen Fürsten nur dann dazu verstehen, wenn sie ehedem ihr Gemahl bey seiner Belehnung gegeben hätte **). Ungeachtet der erhaltenen Gesammtbelehnung, schlossen in der Folge die beyden Brüder, Wilhelm der Aeltre und Balthasar einen besondern Erbvertrag mit einander ***), wodurch sie die Söhne, Friedrich des Strengen, von ihrer beyderseitigen Erbschaft ganz auszuschließen suchten; auch sollte sich Balthasar bemühen, letztre zur förmlichen Entsagung ihrer Rechte zu bewegen. Dieser Erbvertrag wurde theils durch eine Eventualhuldigung, theils durch ein Veräusserungsverbot mit Ausnahme von Nothfällen, theils endlich durch ein Schutzbünd- d. 26. Nov. 1387

*) Blos die Lehnbriefe der Osterländischen Fürsten und des Landgrafen von Thüringen sind noch vorhanden; jener beym Horn in C. D. n. 25. dieser in Rudolphi Gotha dipl. V. p. 217.

**) s. die Urk. beym Horn l. c. n. 41.

***) Beym Lünig a. a. O. S. 193.

niß befestigt. Ausserdem findet man in dieser Urkunde die ersten Spuren von Stammausträgen des Meißnischen Hauses, und von einer unter den Agnaten festgesetzten vertragsmäßigen Bestimmung über die Vormundschaft und Ausstattung der fürstlichen Töchter *). In Ansehung der erstern wurde beliebt, daß wenn Streitigkeiten unter den beyden Brüdern entständen, ein jeder einen seiner Räthe zur Entscheidung der Sache binnen einer 4 wöchentlichen Frist erwählen sollte. Könnten sich diese in der bestimmten Zeit nicht vereinigen, so sollte derjenige, welcher die Ansprüche an den andern hätte, aus dessen Räthen einen Obmann ernennen, welcher gleichfalls innerhalb 4 Wochen die endliche Entscheidung geben müßte. — Die Vormundschaft wurde auf den Fall, wenn einer von beyden Brüdern unmündige Erben hinterließ, dem andern übertragen: dagegen eine wegen Krankheit oder Abwesenheit nöthige Interimsregierung, der fürstlichen Gemahlin und einigen erwählten Mannen zugeeignet wurde, jedoch bey wichtigen Vorfällen mit Rath des andern Bruders. — So lange die Töchter unverheyrathet (unbestedet) wären, sollte sie der Bruder „erbarlich halten, mit allen den, daß sie dörffen, als daß Fürsten wohl zierlich ist"; ihre Ausstattung aber nach Rath guter Freunde bestimmt werden. — Endlich hielt man es noch für nöthig, dem künftigen Erben zur Zahlung der contrahirten Schulden zu verbinden,

*) Von der Ausstattung der Prinzessinnen selbst findet man ältre Spuren; so versprach 1379. der Landgraf Balthasar seiner Tochter Anne bey ihrer Verlobung mit Herzog Rudolf III. zu Sachsen 2000 Schock Freyb. Groschen, s. die Urk. in Müllers Staatskab. Eröf. 3. p. 15.

und wegen des damals so üblichen Seelengeräthes, worunter man fromme Stiftungen und Vermächtnisse verstand, ausdrücklich festzusetzen, daß es nicht über hundert Schock Meißnische Gülden betragen dürfte.

Mit Recht mochten die Osterländischen Fürsten diesen einseitigen zu ihrem Nachtheil geschlossenen Vertrag, in soweit er die Erbfolge betraf, für ungültig erklären, daher man sich nach einiger Zeit dazu verstehen mußte, sie gleichfalls in den beschwornen Erbverein aufzunehmen. Nach dem neuen hierüber abgefaßten Vergleich *) wurden drey Fälle unterschieden: d. 11. März 1403.

Würde 1) Balthasar ohne männliche Nachkommen sterben, so sollte die Landgrafschaft Thüringen seinem Bruder und seinen Vettern, oder deren Erben anheim fallen; doch sollte erstrer (Wilhelm der Aeltre) zwey Schlösser zum Voraus, gleichsam als ein Andenken des vorigen Erbvertrages erhalten. Dieselbigen Vorschriften sollten 2) in Ansehung der Erbschaft Wilhelm des Aeltern, von dem Balthasar und seinen Vettern beobachtet werden, nur daß jener zum Voraus weder Meißen noch Dresden erkiesen sollte. Wenn endlich 3) Friedrich der Streitbare und Wilhelm der Jüngere mit Tode abgiengen, sollten sich ihre beyden Onkels auf gleiche Weise in die Verlassenschaft theilen. — In allen übrigen Hauptpunkten stimmt diese Urkunde mit der vorigen überein; nur daß darinne keine die Vormundschaft betreffende Verordnung enthalten ist.

*) Beym Lünig a. a. O. S. 196. und beym Horn l. c. n. 99.

§. 29. Unter den abgetheilten Meißnischen Linien, ist die Osterländische deswegen die Hauptlinie, weil sie das Aussterben der übrigen erlebte, daher wir von dieser ausgehen, und dann erst die Schicksale der andern nachholen werden. Kleine Erwerbungen waren auch damals die wichtigsten Ereignisse, die zum Anfange der Regierung der drey Osterländischen Für-
1389 sten vorfielen. So brachten sie durch Kauf von dem Schwarzburgischen Hause die Stadt Saalfeld an sich *).

Ein andrer Kauf betraf das Schloß Altenberg
1393 bey Jena, wofür sie dem dasigen Burggrafen 1500 Schock Freyberger Groschen versprachen; so daß 500 baar bezahlt, von den übrigen 1000 aber jährliche Zinsen verschrieben, und zu deren Sicherheit die Gefälle des Schlosses selbst angewiesen wurden **).

Um dieselbige Zeit machten sie eine Erwerbung an dem Schlosse Leuchtenberg, nebst Kahle und Rode, welche Oerter das Schwarzburgische Haus von den Gra-
1333 fen von Arnshaug unterpfändlich für 2100 Schock Freyberger Groschen an sich gebracht, nachher aber an einen reichen Erfurter Bürger, Nahmens Paradieß, und seinen Schwager Heinrich von Witzleben versetzt hatten. Erstrer hatte einen Fischdieb, der unter den Osterländischen Fürsten gesessen war, ohne ihm den Prozeß zu machen, aufgehangen; als seine Landesherren deshalb keine Genugthuung erhalten konnten, ergriffen sie diese Gelegenheit, sich des Schlosses Leuchtenberg und seiner Zubehörungen zu bemächtigen.

*) s. Th. 1. S. 213.

**) s. d. Urk. beym Horn l. c. n. 77 - 79.

Doch kam bald darauf eine Aussöhnung zwischen den Inhabern des Schlosses und den gedachten Fürsten zu Stande, nach welcher jene 1000 Schock Groschen von diesen erhielten, „um davon ihre Manne zu werden“, d. h. um sich ein Lehn in ihren Landen anzukaufen *). Nun aber forderten die Grafen von Schwarzburg das Schloß wieder zurück, mit dem Anerbieten, es um dasselbige Geld, so ihnen Heinrich von Paradieß darauf geliehen, wieder zu lösen; allein dieser Antrag wurde nicht angenommen. Weil die Schwarzburgischen Grafen allein den Osterländischen Fürsten nicht gewachsen waren, bewogen sie ihren Vetter, den Bischof Gerhard von Würzburg, in die Pflege Koburg einzufallen, worauf eine langwierige Fehde in Franken entstand, die sich damit endete, daß den Grafen von 1396
Schwarzburg der Pfandschilling wegen Leuchtenburg wieder erstattet wurde **). Derselbige Bischof von Würzburg kaufte von dem Herzog von Pommern 1394
Schwandiborn, die Städte und Aemter Königsberg, Schildeck, Kissingen und Neutlingen, welche dieser von seiner Gemahlin erhalten hatte ***), für 9000 Gulden †). Als der Bischof bald darauf in Schulden gerieth, sahe er sich genöthigt, von jenen erkauften Besitzungen das Amt Königsberg dem Herzog wieder

*) S. Horn in Cod. Diplom. n. 72. und Auctor I. de Landgraviis Thuring. l. c. p. 1356. Jovii Chron. Schwarzburgense l. c. p. 252. u. Rohte l. c. p. 1872.

**) s. Horn S. 457.

***) s. §. 26.

†) s. Friese Würzburgische Chronik in Ludewig Script. Herbipol. p. 667.

zu versetzen, worauf letztrer sein daran habendes Pfand-
d. 28. recht den Osterländischen Fürsten Friedrich, Wilhelm
Febr. und George überließ *), welche wenig Tage darauf
1400 gedachtes Amt durch einen mit dem Bischof geschlos-
d. 7. senen Erbkauf, um 19600 Gülden an sich brachten **),
März worauf sie es mit den Koburgischen Ländern vereinig-
d. J. ten ***). Auch blieb es seit dieser Zeit bey dem Säch-
sischen Hause bis zur Achtserklärung des Churfürsten
Johann Friedrich, wo es, wie in der Folge umständ-
lich bemerkt werden soll, einige Zeit wieder in fremde
Hände gerieth.

§. 30. Unter den Fehden Friedrich des Streit-
baren und seiner Brüder, wird gewöhnlich zuerst ein
Krieg bemerkt, den sie wegen der streitigen Besetzung
des Bisthums Merseburg geführt haben sollen. Allein
noch immer ist es ungewiß, ob und welchen Antheil sie
an demselben genommen haben. Dagegen ist jener
Streit deswegen merkwürdig, weil er einen deutlichen
Beweis von den Anmaßungen liefert, welche sich die
Päbste auch in den Meißnischen Stiftern erlaubten.
Es hatte das Kapitel zu Merseburg nach dem Tode des
1382 dasigen Bischofs Friedrich von Hoym, den Graf
Heinrich von Stollberg erwählt; das Oberhaupt der
Kirche aber wollte dessen Wahl nicht genehmigen, und
setzte ihm einen vom König Wenzel empfohlnen Böh-
mischen Edelmann Andreas von Duba entgegen. Der
rechtmäßig erwählte fand einen weit größern Anhang,

*) s. die Urk. in Schultes Hennebergischer Geschichte Th. 1. S. 265.

**) s. die Urk. a. a. O. S. 266.

***) Nach dieser diplomatischen Erzählung ist Horn S. 129. zu berichtigen.

weil die Verletzung der stiftischen Wahlfreyheit durch die Aufdringung päbstlicher Kreaturen, schon damals als eine Beleidigung des gesammten Adels betrachtet und geahndet wurde; auch scheint Friedrich und seine Brüder die nämliche Parthie ergriffen zu haben *).

Zuverlässigere Nachrichten liefert uns die Geschichte von dem Antheil, welchen Friedrich der Streitbare an dem Städtekrieg nahm, der damals einen großen Theil des südlichen Teutschlands in Bewegung setzte, und der durch die mannichfaltigen Verbindungen und Conföderationen veranlaßt wurde, die eine Folge von dem sich überall durchkreuzenden Interesse der Fürsten und Städte waren. Das Signal zum Kriege gab die Gefangennehmung eines städtischen Bundesge- 1388
nossen des Erzbischofs Pilgrim von Salzburg von dem Herzog Friedrich von Bayern **). Da auch Franken der Schauplatz dieser Fehde wurde, bat der Burggraf Friedrich zu Nürnberg seine Bundesverwandten, den Landgrafen Balthasar von Thüringen und den Markgrafen Wilhelm den Aeltern von Meißen um Beystand. Diese ersuchten Friedrich den Streitbaren ihre Bundespflichten in ihrem Nahmen zu erfüllen, worauf derselbeden Zug mit 200 Gleven antrat, in Vereinigung mit dem Burggrafen die Städte Windesheim und

*) Zwar behauptet das Chron. Episcop. Merseburg. in Ludewig Rel. Mspt. T. 4 p. 931. das Gegentheil, allein eine Urk. beym Horn l. c. n. 39. enthält ein deutliches Zeugniß, daß Heinrich von den Osterländischen Fürsten als rechtmäßiger Bischof anerkannt wurde.

**) s. Häberlins Reichshistorie. Th. 4. S. 148. und Schmids Geschichte der Deutschen. Th. 4. S. 26.

Rotenburg eroberte, und Nürnberg zur Unterwerfung nöthigte; überhaupt behaupteten die Fürsten auch in andern Gegenden ein so entscheidendes Uebergewicht *), daß man schon damals mit der größten Wahrscheinlichkeit das Sinken derjenigen Macht ahnden konnte, welche die teutschen Städte während den letzten Jahrhunderten behauptet hatten. — Einen auffallenden Kontrast mit den Unruhen in den meisten Provinzen des südlichen Teutschlands machte die Unterwürfigkeit, welche die Städte unsers Vaterlandes schon seit geraumer Zeit ihren Landesherrn bezeugten, und welche ein Resultat von der frühern Ausbildung der Landeshoheit in den Meißnisch-Thüringischen Staaten war.

So wie bey dem vorigen Feldzuge Friedrich der Streitbare eine bloße Nebenrolle spielte, so war dieses
1391 auch der Fall bey demjenigen, den er nach Preußen in der Absicht that, um dieses Land gegen den Großherzog von Litthauen zu vertheidigen, der es mit der Krone Pohlen vereinigen wollte, die er eben erlangt hatte. Daß sich Friedrich und andre teutsche Fürsten in diese weitaussehende Unternehmung einließen, war theils eine Folge von der noch immer bestehenden Verbindung der preußischen Ordensregierung mit dem teutschen Reiche, theils aber auch von dem Gesichtspunkte eines Kreuzzuges, aus welchem man diesen Krieg deswegen

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1355. „Quilibet dominus et princeps civitates vicinas sibi infestabat supra modum et illas civitates omnes humiliaverunt et ligam dimittere compulerunt, et libertates quas domini et progenitores eorum aliquando civitatibus vendiderant, perpetuo et conditionaliter restituerunt sine pecuniis, imo pecunias dominis addiderunt".

betrachtete, weil der größte Theil der Litthauer Heyden waren, und ihr Großherzog Jagello selbst erst vor Kurzem die Taufe empfangen hatte *). Der einzige Vortheil, den Friedrich dieser Unternehmung verdankte, war die Ritterwürde, die aber schon damals anfieng, von ihrem ehemaligen Glanze nicht wenig zu verlieren **).

Einige Zeit nach seiner Zurückkunft schloß er nebst seinen Brüdern mit einigen Churfürsten ein Bündniß, welches eine neue Königswahl gegen den Römischen König Wenzel beabsichtigte ***). Auch leisteten sie 1402
diesem zu Folge, in Verbindung mit ihrem Onkel Wilhelm dem Aeltern dem zum römischen König erwählten Ruprecht nachdrücklichen Beystand; indem sie sogar Prag mit einem ansehnlichen Heere belagerten †). Allein sie mußten unverrichteter Sache wieder zurückkehren, weil Wenzel die Böhmischen Großen zu gewinnen wußte, auf deren Unterstützung seine Gegner gerechnet hatten, und überdieß die von Ruprechten versprochne Hülfe †) nicht mit dem gehörigen Nachdruck

*) Horn S. 346.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1355. „Eodem anno Fridericus Marchio, filius Friderici, fratris dominorum Balthasaris et Wilhelmi Marchionis Misniae intravit Pruzsciam, et ibi in quodam bello cum Saracenis (dieser Ausdruck wird im Mittelalter oft im Allgemeinen für die Ungläubigen gebraucht) habito, miles effectus est, cum multis de Thuringia Misnia nobilibus et militaribus.“

***) s. die Urk. beym Horn l. c. n. 91 u. 94.

†) Tylichii Chron. Misn. ap. Schannat in Vindem. litter. Coll. II. p. 88. Botho Chron. Brunsvic. ap. Leibnitz. T. 3. p. 394.

geleistet wurde. Zwar schickte letzterer seinen Sohn Ludwig mit einem Hülfsheer nach Böhmen, der aber bald andrer Angelegenheiten wegen dieses Reich wieder verlassen mußte *).

Auf die Feindschaft der Österländischen Fürsten gegen den Römischen König Wenzel äußerte vielleicht der Umstand keinen unbedeutenden Einfluß, daß er sich nebst seinen Brüdern weigerte, die von seinem Vater Karl IV. gebilligte Verlobung zwischen Friedrich dem Streitbaren und seiner Schwester Anne vollziehen zu lassen, und sie dagegen an den König von England vermählte **). Vermöge der Verlobungstraktaten sollte er hierauf Friedrichen zu einiger Genugthuung eine Summe von 10,000 Schock Groschen oder die Städte Brix und Luna pfandweise einräumen, allein auch hierzu wollte er sich lange Zeit nicht verstehen, bis er enlich durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch
1397 des Bischofs von Bamberg und des Markgrafen Wilhelm des ältern von Meißen zur Abtretung der verpfändeten Städte genöthigt wurde ***), die jedoch in der Folge gegen Bezahlung der Schuld wieder eingelößt wurden. Friedrich schritt hierauf zu einer andern Vermählung mit Katharinen einer Tochter Herzog
1402 Heinrich des Milden zu Braunschweig, deren Leibge-

*) Ein gewisser Theod. a Niem in Nemore Unionis Tr. VI. C. 32. p. 474 macht hierüber Ruprechten bittre Vorwürfe; dagegen wird er gründlich vertheidigt von Häberlin a. a. O. S. 324.

**) Annales Vet. Cellenses l. c. p. 416. u. Joh. Tylich Chron. Misn. ap. Schannat in Vindem. liter. Coll. II. p. 86 seq.

***) S. die Urk. beym Horn l. c. n. 84.

ding erst geraume Zeit nachher mit Einwilligung der 1414
Agnaten dergestalt bestimmt wurde, daß es aus den Städten Grimme, Kolditz und Nauenhof bestehen sollte. Die hierüber aufgesetzte Verschreibung *) enthält ein deutliches Zeugniß, daß es in dem Meißnischen Hause gewöhnlich war, die Vögte und Einwohner der Leibgedingsörter der fürstlichen Gemahlin eine Eventualhuldigung leisten zu lassen **); auch wurde derselben zuerst die nachher oft wiederhohlte Klausel beygefügt: daß die Erben des Fürsten berechtigt seyn sollten, jene Güter gegen eine gewisse Summe, die damals zu 18000 rheinischen Gulden angesetzt wurde, wieder einzulösen, wenn sich seine Wittwe abermals verheyrathen würde. In der Folge wurde dieses Witthum noch durch die Städte Eilenburg, Groitsch und Pegau ver- 1427
mehrt, ohne daß jedoch die bemerkte Einlösungssumme abgeändert wurde ***). Die Anfangsformel dieser zweyten Urkunde verdient als ein schönes Denkmal ehelicher Liebe angeführt zu werden.

„Ab (ob) wol (heißt es daselbst) vnsere Furstliche Mildikeit zcu allen vnd iglichin dy vnder vnsern flugeln (flügeln) irbeyten (arbeiten) vnd wanen (wohnen) vnd an den wir gute vnd willige Bereytikeit (Bereitwilligkeit) in vilmaln befunden haben, Gnade zcu strecken vnd zcu breyten pflichtig ist. Doch sollen wir zcumale nicht vergessin der, an der wir die

*) l. c. n. 208.

**) Es heißt nämlich daselbst ausdrücklich: „Wir habin ir zcu yren lipgedinge also lazzen hulden sweren vnd globin (geloben) alz gewonlich ist.“

***) S. die Urk. l. c. n. 329.

aller groſte Treuve Libe vnd Frundschaft geprufet haben vnser (m) Lande heil vffirstanden ist vnd darin vnser Stam mercglichin gewachsen vnd Namen hat behalden.“

§. 31. Ehe wir die Geschichte der Osterländischen Linie weiter verfolgen, müssen wir einen Blick auf die Schicksale der Thüringischen und Meißnischen werfen.

Zuvörderst hatte der Landgraf Balthasar von Thüringen eine nicht unbedeutende Erwerbung an der
1385 Grafschaft Kefernburg gemacht, die ihm als ein eröffnetes Lehn anheim fiel, nachdem der letzte seines Stammes in Palästina gestorben war *). Daß man bey diesem Anfall auf die Rechte entfernter Agnaten, zu welchen die Grafen von Schwarzburg gehörten, keine Rücksicht nahm, läßt sich blos aus den unter dem Thüringischen hohen Adel sehr gewöhnlichen Tottheilungen erklären **). Eine der wichtigsten persönlichen Unternehmungen des Landgrafen war die Fehde, die er in Verbindung mit dem Erzbischof Adolf
1386 von Mainz und dem Herzog Otto von Braunschweig gegen den Landgrafen Hermann von Hessen führte, und welche von seiner Seite durch verschiedene noch von dem Sternerkriege herrührende Forderungen wegen des Ersatzes erlittener Schäden veranlaßt wurde. Die vereinigten Fürsten waren so glücklich, einige Städte zu erobern, unter welchen Eschwege und Suntra auch in dem Frieden ihnen gemeinschaftlich ge-

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1354. Rohte l. c. pag. 1811.

**) S. Th. 1. S. 210.

lassen werden mußten *). Herzog Otto that zum Besten des Landgrafen Verzicht auf seinen Antheil, doch ließ sich dieser bewegen, den Erzbischof von Mainz gegen Entsagung seiner Hälfte von Salza und 1387
Bischofsguttern in eine gleiche Gemeinschaft aufzunehmen **). Kurze Zeit nachher schloß Balthasar einen einseitigen Vertrag mit dem Landgrafen Hermann, wodurch er ihm versprach, Eschwege und Suntra gegen Erlegung von 12000 Gulden wieder abzutreten; welches Versprechen auch von seinen Stammsvettern genehmigt ***), allein wahrscheinlich wegen erfolgten Widerspruchs des Erzbischofs von Mainz nicht vollzogen wurde; worauf sich die Meißnischen Fürsten mit diesem aufs neue zur Behauptung gedachter Oerter vereinigten. Eine andere Wendung nahm diese Sache dadurch, daß der Erzbischof im Jahre 1405 aus der Gemeinschaft freywillig heraustrat, dagegen aber die Hälfte von Salza und Bischofsguttern zurückverlangte. Zu dieser Rückgabe aber wollte sich Balthasar nicht verstehen, und unter seinem Sohne Friedrich dem Friedfertigen kam ein Vertrag zu Stande, nach wel- 1409
chem der Landgraf die gedachten Güter behielt, dagegen aber 4500 Mark versprach, wofür er Lichtenberg und halb Saltzungen verpfändete †). Diese Besitzungen

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. und Rohte Chron. Thuring. l. c.

**) Ein Extrakt von einem sich hierauf gründenden Vergleich s. in Joannis Script. Mog. Vol. 1. p. 698 not. a.

***) S. die Urk. beym Horn in C. D. n. 86.

†) Joannis l. c. p. 726. Horn S. 118 hat diese Stelle falsch verstanden, und daher die bemerkte Abtretung umgekehrt erzählt.

aber, so wie auch die andere Hälfte von Saltzungen, hatte das Landgräfliche Haus erst 1366 von dem Abte von Fulde für 6000 Mark und 1800 Pfund Heller wiederkäuflich erworben, weil letztrer einer großen Summe Geldes bedurfte, um sich von einer Befehdung des Landgrafen Otto von Hessen loszukaufen *). Nachdem übrigens das Meißnische Haus auf die bemerkte Art ein ausschließendes Eigenthum von Eschwege und Suntra erhalten hatte, so trat Friedrich der Friedfertige bey Gelegenheit eines Bündnisses mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen die Hälfte davon an diesen
1419 freywillig ab; und in der Folge leisteten die Nach-
1431 folger Friedrichs zum Besten des Hessischen Hauses auf die ganze Erbfolge in diesen Oertern ausdrücklich Verzicht **).

Kurze Zeit vor seinem Tode vermählte sich der
1404 Landgraf Balthasar zum zweytenmale mit der Prinzessin Anne, einer Wittbe des Herzogs Friedrich von Braunschweig und Tochter des Herzogs von Sachsen Wenzel. Auch diese Vermählung ist in der Geschichte vorzüglich wegen des Leibgedinges merkwürdig, das Balthasar seiner Gemahlin aussetzte, und welches in den Schlössern und Städten Herbisleben, Tennstedt und Brücken bestand, und mit Einwilligung der Agnaten begründet wurde. Nach der Verschreibung ***), die über ihr Witthum ausgestellt wurde, ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß sie es mit aller Hoheit erhielt, indem es daselbst ausdrücklich heißt: „mit allen

*) S. die Urk. in Fabers Staatskanzley Th. 68. S. 62. Man vergl. Schöttgen Invent. dipl. ad A. 1366.

**) Horn a. a. O. S. 118.

***) Beym Horn S. 48.

vnd Iglichen yren Rechten Eren Wiren Nuczen Frieheiten Gewonheiten vnd Zcugehorungen die bizher darzcu gehort haben und noch darzcu gehoren nichts vzgenommen als wir die bizher beseſſen vnd gehabt haben.“ Auch die Huldigung wurde ihr erlaubt, an gedachten Oertern einzunehmen; dagegen aber den Erben des Landgrafen auf den Fall, daß ſie ſich wieder verändern d. h. nochmals verheyrathen würde, das Leibgeding für 10,000 rheiniſche Gulden zu löſen. Noch ehe ſich der Landgraf ſelbſt zum zweytenmale vermählte, hatte er verſchiedene Unterhandlungen wegen der Vermählung ſeines Sohnes Friedrich des Einfältigen mit der Tochter des Landgrafen Hermann von Heſſen gepflogen. Die Verlobten waren einander im dritten Grade der Blutsfreundſchaft verwandt, und man hatte daher um päbſtliche Dispenſation angeſucht, auch dieſe wirklich erhalten. Weil man aber bey jenem Geſuch den Grad der Verwandtſchaft nicht genau angegeben hatte, wurde die Dispenſation wegen dabey eingetretener Erſchleichung als 1398
ungültig wieder aufgehoben *), worauf ſich Landgraf Friedrich der Friedfertige erſt nach dem Abſterben ſeines Vaters (den 19ten May 1406) mit der Tochter des Grafen Günther zu Schwarzburg vermählte, welche erſt in ſpätern Jahren Tenneberg, Waltershauſen und Kefernburg nebſt einer jährlichen Stadtrente in San- 1414
gerhauſen beynahe unter den nämlichen Bedingungen zum Leibgedinge erhielt, unter welchen die zweyte Gemahlin Balthaſars das ihrige erhalten hatte, nur mit

*) S. die Kaſſations-Bulle in Müllers Reichstags-Theatro unter Max. I. Th. 1. Vorſtel. 2. S. 570. Man vergl. Horn S. 74.

dem Unterschiede, daß die Summe, für welche es, auf den Fall, wenn sie sich zum zweytenmal verheyrathete, wieder eingelößt werden könnte, auf 12000 rheinische Gulden angesetzt wurde *).

§. 32. Als der Landgraf Friedrich der Friedfertige, der einen sehr beschränkten Verstand besaß, und daher auch der Einfältige genannt wird, zur Regierung gelangte, gewann sein Schwiegervater Günther einen so großen Einfluß auf ihn, daß er ihn von allem Umgang mit andern Personen entfernte, ja selbst von einer jeden Gemeinschaft mit seinen nächsten Verwandten und Unterthanen **). Wie sehr er diesen Einfluß zu seinem Vortheil benutzte, und zu welchen nachtheiligen Unternehmungen er den Landgrafen bereden. dete, läßt sich aus dem Versprechen vermuthen, zu welchem die Osterländischen Fürsten den Grafen nöthigten, daß er sich keiner Vormundschaft (die hier nicht im wörtlichen Sinne genommen wird) über Friedrichen anmaßen, ihn zu keinen nachtheiligen Veräusserungen oder Verbindungen bereden, und sich auf den Todesfall Friedrichs keiner Erbfolge anmaßen wollte ***). Diese Versprechungen wurden nicht gehalten, und im

den 11. Aug. 1408

*) S. die Urk. beym Horn S. 76.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1361. Anno 1408 dominus Guntherus de Schwarzburg comes, pater D. Annae, uxoris Friderici, Landgravii Thuringiae, eundem taliter flexit in suam voluntatem, ut non terram, verum et dominum Fridericum ita rexit, quod nec ad patruos (patrueles) suos — venire, nec ire poterat, nec ipsi ad eum; nec cives civitatum suarum; nec literae missae ad eum; verum impotens ad omnia deinceps ad multos annos.“

***) Beym Horn l. c. n. 132.

Gegentheile machte der Graf von Schwarzburg erst nach dieser Zeit den neuen für das Meißnische Haus äußerst gefährlichen Plan: daß Friedrich (wahrscheinlich auf den Todesfall) seine Länder an Mainz, Böhmen und Hessen verkaufen sollte *). Zwar suchten die Osterländischen Fürsten in dem über die Erbfolge Wilhelm des ältern mit ihrem Vetter geschlossenen Ver- den 31. trag, durch ein allgemeines Veräußerungsverbot die- Jul. 1410 sem schädlichen Entwurfe vorzubeugen **), allein es bedurfte noch ernstlicherer Maaßregeln, um eine jede Gefahr abzuwenden, welche der unumschränkte Einfluß Günthers auf ihren Vetter ihnen und dem Lande drohte. Sie rückten daher mit einer Armee in Thüringen ein, bemächtigten sich der wichtigsten Thü- 1412 ringischen Städte, befreyten Friedrichen von der Sklaverey, worinne er zuvor gelebt hatte, nöthigten ihn aber dagegen in Zukunft die wichtigsten Regierungsgeschäfte mit ihrer Einwilligung zu vollziehen ***), und versprachen dem Grafen von Schwarzburg nur unter der Bedingung eine vollkommene Amnestie, daß er den schon ehedem hierüber abgeschlossenen Vertrag aufs neue bestätigte †). Demungeachtet mochten sich auch nach dieser Zeit bisweilen neue Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen und seinen Vettern ereignen, daher noch im Jahre 1420 zwischen beyden Theilen ein schiedsrichterlicher Ausspruch erfolgte ††), durch wel-

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1362 und Müllers sächs. Annalen S. 7.

**) Beym Horn l. c. n. 145.

***) Horn a. a. O. S. 225. Die Urkunde der Versöhnung ist nicht vorhanden.

†) S. die Urkunde l. c. n. 169.

††) Beym Horn l. c. n. 245.

chen der eignen Gemahlin Friedrichs und seinen Räthen auferlegt wurde, „seinen Hof und Amt redlich zu bestellen“ und eine jede nachtheilige Veräußerung seiner Güter zu verhindern; wogegen ihm auch erlaubt wurde, zur Tilgung seiner Schulden für 25000 rheinische Gulden zu versetzen oder zu verkaufen.

Ehe sich noch der Graf Günther von Schwarzburg zur Unterwürfigkeit bequemte, hatte er einen Herrn Friedrich von Heldrungen bewogen, mit zusammengeraftem lüderlichen Gesindel, welches man die Flegler nannte, Unruhen in Thüringen anzustiften, um hierdurch die Aufmerksamkeit der Osterländischen Fürsten auf einen andern Gegenstand zu leiten. Anfangs hatten sich diese nur wenig darum bekümmert;
1412 als sich aber Friedrich von Heldrungen in eine Familienstreitigkeit der Grafen von Hohenstein zum Besten des Grafen Dietrich des Jüngern mischte, und dessen Gegner den Grafen Ulrich gefangen nahm, bestraften sie ihn nach einem kurzen Krieg durch die Einziehung von Heldrungen und Wiehe und anderer dazu gehöriger Besitzungen *). Doch behielten sie diese Güter nicht selbst, sondern überließen sie mit Zuziehung ihres Vetters dem Grafen Heinrich von Hohenstein gegen Kelbra und einige Pfandschaften, welche Heinrich in dem
1479 Anhältischen besaß **). In der Folge wurde die

*) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1363.

**) Man vergl. einen Revers, (von 1413) worinne der Graf Heinrich verspricht, daß er Heldrungen und Wiehe auf Verlangen gegen die von ihm abgetretenen Güter wieder zurückgeben will. Beym Horn N. 173. Nach Müllers Annalen ad A. 1422 S. 11. soll wirklich ein neuer Tausch dieser Art erfolgt seyn, allein es ist dieses der folgenden Geschichte ganz entgegen, welche zeigt,

Herrschaft Heldrungen, von dem Grafen Johann von Hohenstein dem Grafen Gebhard von Mannßfeld für 18000 rheinische Gulden (welche Summe aber später auf 15,260 Gulden gemäßigt wurde) verkauft *), und 1484
als die Grafen von Mannßfeld in eine Sequestration 1570
verfielen, trat ein gewisser Asmus und sein Sohn Wolf Heinrich von Baumbach, welchen auf Heldrungen eine Hypothek versichert war, ihre Rechte darauf an Churfürst Johann George I. zu Sachsen ab, gegen Bezahlung einer Summe von 128,293 Gulden 14 Groschen 4 Pfennigen **). Uebrigens ist die Stadt Wiehe noch früher an die Freyherrn und nachherigen Grafen von Werthern gekommen, ohne daß jedoch hiervon Zeit und Umstände näher bekannt sind ***).

Die erworbenen Anhältischen Pfandschaften veranlaßten einen Vertrag des Landgrafen von Thüringen 1413
und der Osterländischen Fürsten mit den Fürsten Bernhard und Otto zu Anhalt, nach welchem ihnen diese, die Aemter Hartgerode und Günthersberg für 10,500 rheinische Gulden auf 5 Jahr überließen. Da in dem bestimmten Termin die Einlösung nicht erfolgte, so wurden jene Aemter in der Folge den Grafen von Schwarzburg und von diesen den Grafen von Stollberg überlassen, bis sie endlich 1536 das Haus Anhalt wieder

daß Heldrungen und Wiehe in den Händen der Grafen von Hohenstein geblieben sind.

*) S. die Urkunden in dem Beytrag zur Geschichte der Thüringischen Herrschaft Heldrungen in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 12. S. 298 u. fg.

**) S. den angeführten Beytrag u. s. w. S. 292.

***) A. a. O. S. 284.

einlößte *). Noch zu Anfange der Streitigkeiten Friedrich des Friedfertigen und seiner Vettern hatte sich eine Begebenheit ereignet, wobey sich letztere so edelmüthig betragen hatten, daß hierdurch allein eine Versöhnung hätte bewirkt werden können, wenn ersterer fähig gewesen wäre, dergleichen Handlungen zu schätzen. Der letzte Herr von Salza Hermann übergab kurz vor sei-
1407 nem Tode seine Burg Dulstedt mit allen Zubehörungen den Grafen von Gleichen und Orlamünde. Weil der vierte Theil derselben Thüringisches Lehn war, so machte auf diesen der Landgraf Friedrich der Friedfertige gegründete Ansprüche; ohne Grund aber dehnte er sie auch auf die übrigen Theile des Schlosses aus, welche Allodialstücke waren. Um sich gegen diese Anforderung zu schützen, trugen die neuen Eigenthümer den Osterländischen Fürsten die Erbgüter zu Lehn auf. Da aber Friedrich hierdurch nur noch aufgebrachter wurde, so thaten die gedachten Fürsten freywillig Verzicht auf die erworbene Lehnsherrlichkeit, und vermittelten einen Vertrag, nach welchem diese auf ihren
1410 Vetter übertragen wurde, der dagegen die Grafen von Gleichen und Orlamünde mit dem ihm anheimgefallenen vierten Theile der Burg aufs neue belehnte **).

§. 32. In der Markgrafschaft Meißen regierte noch immer Wilhelm der ältere, der jüngste Bruder Friedrich des Strengen und Balthasars, dessen Geschichte

*) Beckmanns Anhältische Historie Th. 5. S. 164 und Horn a. a. O. S. 130 not. e.

**) Sagittarius Historie der Grafschaft Gleichen (Frankfurt 1732 4.) S. 150.

schichte sich blos durch verschiedene nicht unbedeutende Erwerbungen auszeichnet. Zuvörderst hatte ihm der damalige Besitzer der Mark Brandenburg Jobst von Mähren jenes Land unterpfändlich überlassen, daher er in einigen Urkunden „der mächtige Vorsteher der alten und neuen Mark" genannt wird: da aber die Wiedereinlösung schon 1398 erfolgte, so äußerte jene Verpfändung keine bedeutenden Wirkungen *). Länger dauerte die Vereinigung der Böhmischen Herrschaft Riesenburg mit Meißen, die Wilhelmen mit allen Zubehörungen und Mannschaften für 40,000 Mark Silber von Bösen von Riesenburg wiederkäuflich über- 1398
lassen wurde **), und bis zum Egerischen Hauptvergleiche mit Böhmen (1459) bey dem Meißnischen Hause geblieben ist. Ferner erkaufte er die Herrschaft Koldiz von ihren Herren George und Albrecht von 1404
Koldiz für 15,000 Mark Silber, nachdem er ihnen kurze Zeit zuvor ihre um Eilenburg gelegenen Güter für 12000 Schock böhmische Groschen abgekauft hat- 1402
te ***). Jene Herrschaft aber hatte in ältern Zeiten wahrscheinlich dem Grafen Wiprecht von Groitsch gehört †), und war hierauf an die Enkelin desselben Mechtilde gefallen, die mit dem Grafen Rabod von Avensberg vermählt war. Dieser überließ sie als ein Reichsgut Kaiser Friedrich I. ††) der die Aufsicht dar- 1157

*) S. Gercken Fragm. March. T. 3. p. 160, 191 u. 193.

**) Horn a. a. O. S. 578 not. h.

***) Horn a. a. O. S. 129 not. l. wo man jedoch blos die Auszüge aus den meines Wissens noch nicht bekannten Haupturkunden findet.

†) Schöttgens Historie dieses Grafen S. 111.

††) S. die Urk. beym Schöttgen a. a. O. in Cod. Prob. Seite 10.

über einigen Dienstmännern anvertraute, von welchen sich einige wahrscheinlich unter der Regierung Konrad IV. und Wilhelms von Holland zu wirklichen Herren aufwarfen; die ihr Geschlecht bis zu der gedachten Veräußerung an die Markgrafen von Meißen fortpflanzten *).

Ausserdem machte auch der Markgraf eine Eroberung an der Burg Dohne. Diese war bisher von eignen Burggrafen beherrscht worden, von welchen man sichre Spuren schon im 11ten Jahrhunderten findet. Je nachdem es ihr Interesse erforderte, hatten sie sich bald an Böhmen bald an das teutsche Reich angeschlossen **). Endlich unterwarfen sie sich der Böhmischen Lehnsherrlichkeit, doch brachten auch die Markgrafen von Meißen einen Theil der Burg an sich, den sie von dem Stifte Meißen zu Lehn nahmen, und womit sie selbst die Burggrafen als mit einem Afterlehne wieder belehnten***). Uebrigens besaßen dieselben einen ansehnlichen Strich Landes, der bis gegen Dresden reichte, und wozu gegen 14 adliche Vasallen so wie auch der Königstein gehörte, der ihnen einen sichern Zufluchtsort bey ihren Befehdungen gewährte.

*) S. Jahns kurze Geschichte der Stadt Kolditz in dem Museo für die Sächs. Gesch. Bd. 2. St. 1. N. V.

**) Cosmas Pragensis ad A. 1107 et 1113 ap. Mencken pag. 2091 und pag. 2109. Man vergl. auch die Samml. verm. Nachr. zur Sächsischen Geschichte Th. 9. S. 214.

***) Diplomatische Nachrichten hierüber s. in Christian Bartsch Historie der alten Burg und des Städtchens Dohna (Dresden und Leipzig 1738 8.) S. 29 u. fg. Man vergl. auch Christ. Schöttgen Historia Burggraviorum Dohnensium in ejusdem Opusc. p. 92.

Oft gaben die Burggrafen zu diesen selbst die erste Veranlassung, besonders übten sie das Faustrecht gegen Ende des 14ten Jahrhunderts zum großen Nachtheil für die Meißnischen Länder aus, indem sie den Handel mit Böhmen und andern entferntern Staaten durch die Plünderung von Fuhr- und Kaufleuten ganz unsicher machten, und auch verschiedne adliche Vasallen der Markgrafen von Meißen, unter andern die Herren von Körbitz mit Krieg überzogen *). Um diesem Unwesen abzuhelfen, verband sich der Markgraf von Mei- 1401
ßen Wilhelm der ältere mit seinen Vettern Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm dem Jüngern, eroberte die Burgen Dohna und Königstein und vereinigte sie nebst allen Zubehörungen mit seinen Ländern; worauf er seinen Bundesgenossen versprach, daß sie nach seinem unbeerbten Absterben ausschliessend an ihre Linie fallen sollten **). Der ältere Burggraf Jasko soll bey dieser Fehde gefangen worden seyn, der jüngere aber sich an den Hof des Königs von Böhmen Sigismund geflüchtet haben. Daß dieser mit dem Betragen des Markgrafen unzufrieden war, ergiebt sich deutlich aus einer Urkunde, wodurch er dem Fürsten Albrecht von Anhalt die Vermittlung dieser Sache den 25. Jan. 1402
auftrug ***). Doch konnte letztrer keine Restitution des Burggrafen bewirken, und noch in der Folge gab

*) Tylich Chron. Misn. ap. Schannat in Vindem. litter. Coll. II. p. 88. Man vergl. Barth a. a. O. S. 38.

**) S. Carpzovs Ober-Lauf. Ehrentempel P. II. p. 18.

***) Beym Bartsch a. a. O. S. 161.

diese Angelegenheit mehreremalen zu Streitigkeiten zwischen Böhmen und Meißen Anlaß *).

Auch Pirna soll der Markgraf Wilhelm nach der Erzählung einiger Chroniken **) um dieselbe Zeit mit gewafneter Hand dem König von Böhmen Wenzel entrissen haben; allein nach diplomatischen Zeugnissen hat er sie auf friedliche Weise an sich gebracht, in-
1404 dem sie Wenzel für 3000 Schock böhmischer Groschen an ihn verpfändete ***), welches Pfandrecht er noch dadurch verstärkte, daß er für die nämliche Summe
1405 ein älteres Pfandrecht auf die nämliche Stadt, welches einem gewissen Jan von Wartenberg zustand, zugleich mit dem Städtchen Goteleybe erwarb. Schon in ältern Zeiten gehörte die Stadt Pirna den Mark-
1212 grafen von Meißen, die sie wahrscheinlich durch Kauf von dem Stifte Meißen erworben hatten. In der Folge muß sie auf einige Zeit an Böhmen gefallen seyn, weil sie Markgraf Heinrich der Erlauchte bey seiner Verbindung mit der böhmischen Prinzessin

*) S. die Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 9. S. 215.

**) Angeführt in Horns historischer Handbibliothek von Obersachsen Th. 2. S. 208 u. fg.

***) Diese Urkunden stehn in einem wenig bekannten Werke, welches auch Weinarten in der Literatur zur Sächs. Geschichte Th. 1. S. 163 u. fg. entgangen ist, und den Titel führt: Zaakens Vorbericht von Verfertigung eines historischen Werks der Stadt Pirna S. 75 u. 77 enthalten, — sorgfältige Benutzung dieser Schrift findet man in Engelhardts historischer Skizze von der Stadt Pirna in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. S. 1. S. 195 u. fg.

Agnes zur Mitgift erhielt *). Nach dem Tode Heinrichs machte Friedrich der Kleine Ansprüche auf die Stadt und verkaufte sie daher nebst seinen andern 1289
Besitzungen dem Böhmischen König Wenzel **). Allein die Landesfolger müssen den Besitz derselben behauptet haben, weil sie in dem nämlichen Jahre Albert der Unartige seinem Sohne Friedrich dem Gebissenen verpfändete ***). Dieser überließ sie für 3000 1292
Mark Silber †) dem Bischof Wittig von Meißen, der eine Entsagung der vermeintlichen Ansprüche Friedrichs des Kleinen bewirkte ††). Demungeachtet erlaubte sich noch letzterer verschiedne Eingriffe in die bischöflichen Rechte, die in eine offene Fehde ausbrachen †††), und endlich den Bischof bewogen, eine neue mit Einwilligung des Domkapitels und Genehmigung des Römischen Königs vollzogene Veräußerung von Pirna an den König von Böhmen vorzunehmen mit 1299
Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit ††††). Je unangenehmer es den Markgrafen von Meißen seyn mußte, daß auf diese Art die Könige von Böhmen in ihrem

*) Horn Henricus III. p. 151.

**) S. oben §. 5.

***) S. die Urk. beym Tentzel in vita Frid. Admorsi T. 2. p. 925.

†) S. die Urk. in Zaakens Vorbericht S. 4. Man vergl. die Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 9. S. 212.

††) In dem oben §. 5. angeführten Lehnsrevers Friedrichs.

†††) Engelhard a. a. O. S. 204.

††††) S. die hierher gehörigen Urk. in Zaakens Vorbericht S. 62 u. 64. Man vergl. auch die Sammlung verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. a. a. O.

Lande und zwar in der Nähe ihrer Residenz festen Fuß faßten, desto lebhafter mochten sie sich bemühen, diese Stadt wieder an sich zu bringen. Daher versprach Wilhelm der ältere schon im Jahre 1402 dem böhmischen Landvogt Uhlemann von Molbach, welcher die Aufsicht über Pirna führte, 1000 Schock böhmischer Groschen, wenn er ihm Pirna überliefern wollte *). Weil sich aber dieser hierzu nicht verstehen wollte, so ließ sich der Markgraf kurze Zeit darauf in Unterhand-
1404 lungen über die Abtretung der Stadt mit dem König von Böhmen selbst ein, die endlich, wie schon erwähnt wurde, ihren Zweck erreichten.

§. 34. Die Erwerbungen Wilhelm des ältern
den 10. Feb. 1407 kamen blos seinen Vettern dem Landgrafen Friedrich dem Einfältigen und den Osterländischen Fürsten zu Statten, weil er nach seinem Absterben keine Leibeserben hinterließ. Ueber den Hauptgrundsatz, daß man nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen succediren müsse, waren beyde Linien einig; allein einzelne Gegenstände der Theilung, besonders der Umstand, daß eine jede Parthey, gewisse Schlösser und Güter nach vorhandnen schon angeführten Verträgen im Voraus verlangte, erregten gleich anfangs verschiedene Schwierigkeiten; doch schloß man noch in dem Jahre 1407 einen provisorischen Vertrag **), in welchem unter Verzichtleistung dieser Ansprüche eine ganz gleiche Theilung ***) und die Gemeinschaft von Meißen,

*) S. die Urkunde in Horns hist. Handbibliothek Th. 2. S. 208.

**) Beym Horn im Leben Fried. des Streitb. l. c. n. 114.

***) Auch sollte „alle erbe vnd farende habe glich getheilet werden."

so wie auch der zu dem dasigen Schlosse und dem Freyberger gehörigen Lehne beliebt, das Theilungsgeschäft aber einigen Vasallen und Räthen der Fürsten übertragen wurde. Letztre geriethen selbst hierüber in Uneinigkeit, daher sich die Theilung, die in einem halben Jahre hatte zu Stande kommen sollen, drey Jahre lang verzog, indem der Hauptreceß *) erst den 31sten July 1410 abgeschlossen wurde. Wegen der Landestheile, die ein jeder erhielt, kann hier nur soviel im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Osterländische Linie den untern an das Osterland angränzenden Theil, der Landgraf von Thüringen den obern an Böhmen gränzenden, mit Einschluß der Vogtländischen Besitzungen erhielt. Auch wurde zu den schon in dem Präliminarvertrag benannten gemeinschaftlichen Gütern noch die Oberherrschaft über das Kloster Altenzelle beygefügt. Alle einseitigen Bündnisse und Landesveräusserungen verbot man aufs neue sehr nachdrücklich mit der merkwürdigen Bestimmung, daß die Nothwendigkeit der letztern dann, wenn sie einen Theil von Meißen beträfen, jederzeit von 4 Räthen, welche beyde Partheyen zu erwählen hätten, allenfalls mit Zuziehung eines Obmanns untersucht und entschieden, auch im Fall daß die Entscheidung bejahend ausfiel, die andre Parthey ein Vorkaufsrecht ausüben sollte. Wenn aber diese nicht gesonnen wäre, sich dessen zu bedienen, sollte die Veräusserung jederzeit blos an Meißnische Vasallen oder Unterthanen mit Vorbehalt eines beständigen Retrakts geschehen **).

*) Beym Horn l. c. n. 145.

**) „Wurde dann von den virn addir dem Vbirmanne erkandt, daß der parthien des noit were, So sal sie das

Die übrigen Bedingungen wegen des gegenseitigen Erbrechts, des Beystandes bey Kriegen und andern Nothfällen, Anerkennung nöthiger Schulden, Ausstattung der Töchter, und Anordnung von Stammausträgen bey künftigen Streitigkeiten, bestanden größtentheils in einer bloßen Wiederholung ältrer Verträge: daher nur noch die Klausel einige Aufmerksamkeit verdient, welche den meisten festgesetzten Bestimmungen beygefügt wurde, daß wenn sie der eine Theil auf irgend eine Art verletzte, sich dessen „Slosse vnd stete vnd lute", an den andern Theil so lange halten sollten, bis jener Bruch des Vertrags wieder gehoben sey. Uebrigens wurden zu gleicher Zeit in einer besondern Urkunde der Meißnischen Landschaft alle ihre Privilegien und Vorrechte bestätigt *).

Gleich nach dem Absterben des Markgrafen Wilhelm waren auch die Schwestersöhne desselben, die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, mit folgenden Ansprüchen auf dessen Verlassenschaft aufgetreten:

der andern parthien anbithen, wulde danne die des nicht kouffin, addir darauf liehen nach mugelichin Dingen vnd nach Erkentnisse der vir vnd des Vbermans — So mag die parthie daz vorkauffen addir vorseczen vnsern geholten vnd gesworn Mannen in deme vorgenanten lande czu Miessin die auch der andern Parthie ire brieffe gebin vredin vnd globin sullen, daß sie mid der Saczunge ir czu losunge siczen, ab die Parthie vnd ire libes lehns erbin die die Saczunge gethan hette die Slosse Stete lande und lute nicht loseten bi irem lebin ane geverde".

*) Horn l. c. n. 147.

1) Auf die Vogtländischen Schlösser und Städte Voigtsberg, Wiedersberg, Adorf, Dürstein und Thiersheim, die ihnen der Markgraf Wilhelm noch bey seinem Leben mit lehnsherrlicher Einwilligung des Römischen Königs Wenzel eingeräumt hatte *), welche aber seine Landeserben gleich nach dessen Absterben mochten in Besitz genommen haben. — Daß sich der Markgraf Wilhelm für berechtiget hielt, ohne Einwilligung seiner Stammsvettern frey über jene Oerter zu disponiren, läßt sich schwerlich auf andre Weise erklären, als daß er sie wie neuere Erwerbungen betrachtete, die zu den ursprünglichen Meißnischen Stammländern nicht gehörten.

2) Auf einen verhältnißmäßigen Antheil an aller fahrenden Habe, so wie auch an allen Allodialgütern. Diese Ansprüche wurden durch Verwandtschaft begründet, indem die Burggrafen, als Schwestersöhne des Verstorbenen, in Ansehung der Allodialfolge gleiche Rechte mit dessen Brudersöhnen zu haben vermeinten.

*) Diese Belehnung ist nicht blos, wie Müller in dem Reichstagstheatro Friedrich V. (III.) Vorstellung I. pag. 324. und mit ihm Horn a. a. O. S. 121. behaupten, eine Eventualbelehnung gewesen, indem es in der weiter unten anzuführenden Klage der Burggrafen ausdrücklich von diesen Schlössern und ihren Zubehörungen heißt: „als In von den Hochgebornen Fürsten seeliger Gedechtniß Herrn Wilhelmen Marggraven zu Myssen und Landtgraven in Döringen Irem Oheim vor czyten gegeben, und darnach von des obgenannten vnsers gnädigen Herrn des Römischen Künigs Vorfar An dem Riche mit Nahmen Künig Wenzlaw und auch dem itztgenannten unserm Herrn dem Künig gnediclich verliehen ist".

Wegen beyder Forderungen stellten sie eine Klage
1409 beym Hofgerichte des Königs Rupert an *), worinne sie die erste zu 2000 Mark Goldes, die zweyte zu 4000 schätzten. Die Markgrafen von Meißen aber brachten diese Sache, ohne sich auf die Klage einzulassen, durch Appellation vor den päbstlichen Stuhl, und obgleich das Hofgericht diese Berufung (als in causa mere Imperiali) für unzulässig erklärte **), setzte doch der Pabst, der noch damals eine jede Gelegenheit, auch weltliche Sachen vor seinen Richterstuhl zu ziehen, begierig ergriff, eine Kommission zur Entscheidung dieses Processes nieder. Als aber die Markgrafen den angefangenen Appellationsproceß nicht fortsetzten, wurden ihre Beschwerden auf Anrufen des Gegentheils für ungültig erklärt ***), und hierauf der Rechtsstreit vor dem Hofgericht fortgesetzt, welches unter der Re-
1415 gierung Sigismunds für die Burggrafen von Nürnberg entschied †). Allein noch in dem nämlichen Jah-

*) s. die Kaiserlichen Hofgerichts-Acta unter König Ruprecht ergangen Ao. 1409. in Reinhards Beyträgen zu der Historie Frankenlands und der angrenzenden Gegenden. (Bayreuth 1760. 8.) No. I. S. 1 — 20. Diese Akten enthalten einen sehr wichtigen, bis jetzt noch ganz unbenutzten Beytrag zur Erläuterung des altteutschen Processes an dem Königlichen Hofgerichte.

**) Es erkannte nämlich, ungeachtet der Appellation, die sogenannte Anleyte, welche in einem Monitorio bestand, das dem Nichterschienenen von einem benachbarten Adlichen eingehändigt wurde, und eine neue Ladung enthielt. s. die angeführten Akten S. 19.

***) s. die vor der päbstlichen Kommission ergangenen Akten beym Reinhard No. II. u. III. S. 21 — 55.

†) s. die vor dem Hofgericht König Sigismunds ergangenen Akten a. a. O. No. IV. S. 56 — 62.

re entsagten dieselben ihren Ansprüchen für 24000 Rheinischen Gulden *), und zu gleicher Zeit wurden ihnen auch von den Landgrafen die beyden Schlösser, Thierstein und Thiersheim für eine unbekannte Summe verkauft **).

§. 35. Die innere Landes-Regierung Friedrich des Streitbaren und seines Bruders, zeichnete sich besonders durch die Stiftung der Universität Leipzig aus; die auch dann, wenn ihr Einfluß auf die Kultur der Meißnischen und mehrerer andrer angränzender und entfernter Staaten nicht so bedeutend gewesen wäre, schon deswegen die Aufmerksamkeit des Geschichtschreibers auf sich ziehen würde, weil sie die erste Regenten-Anstalt zur wissenschaftlichen Aufklärung in jenen Ländern war, und zugleich davon ein sichres Zeugniß ablegt, wie man schon damals anfing, noch andre Pflichten des Regenten zu ahnden, als diejenigen, auf die man bisher seine Bestimmung allein eingeschränkt hatte. — Allgemein bekannt ist es, daß Streitigkeiten auf der Universität Prag über die Stimmen bey der Rektorwahl und andern Angelegenheiten derselben die Veranlassung jener Stiftung wurden. Es hatten nämlich bisher die fremden Nationen drey Stimmen und die Böhmische nur eine geführt; als sich aber die Zahl der Inländer vergrößerte, verlangten diese ein entgegengesetztes Verhältniß, und suchten diese Forderung durch die noch von Karl IV. gethane Erklärung zu unterstützen, daß die Prager Universität ganz nach dem Muster der Pariser eingerichtet werden sollte. Nach lebhaften Zwistigkeiten hierüber, welche noch mehr da- 1408

*) Horn a. a. O. S. 934.

**) Horn l. c. n. 218.

durch vergrößert wurden, daß der König Wenzel seinen Küchenmeister zum Rektor der Universität ernannte, und sich überdieß Religionshändel in diese Sache einmischten, welche die neuen Lehren des berühmten Huß veranlaßten; entschied endlich der König, besonders auf Betrieb des letztern für die böhmische Nation, und bewog dadurch viele tausend Ausländer, Prag zu verlassen *). Sie wendeten sich theils auf andre schon vorhandne Universitäten, theils unter Anführung eines Schlesiers Johann Hofmann (nachherigen Bischofs zu Meißen) nach Leipzig, wo sie Friedrich der Streitbare und sein Bruder mit Freuden aufnahmen, und zur Begründung einer neuen Universität gebrauchten, bey deren Einrichtung sie vorzüglich die Rathschläge eines berühmten Theologen Vincenz Gruner befolgten, der an ihrem Hofe in großem Ansehn stand, und zum Professor der Theologie auf der neuerrichteten Akademie
den 9. Sept. 1409 ernannt wurde. Zuvörderst wirkte man die päbstliche Bestätigung aus, die vom Pabst Alexander V. mit der Bestimmung ertheilt wurde: daß der Bischof von Merseburg das Amt eines Kanzlers bey der Universität bekleiden, und alle Personen, die eine akademische

*) Die vielen Quellen dieser bekannten Begebenheit findet man umständlich angeführt beym Horn S. 303. not. e. Nach demselbigen Schriftsteller S. 304. soll die Entscheidung des Königs erst den 13ten Oct. 1409. erfolgt seyn. Dagegen behauptet Joh. Fridericus in Panegyrico Seculari (de Ao. 1609.) complectens Originem, Incrementa et fortunam Academiae Lipsiensis, in Peiferi Lipsia (Frf. 1700. 8.): daß jenes Dekret im Januar d. J. erfolgte, welches wenigstens mit dem Zusammenhange der Begebenheiten mehr übereinstimmt.

Würde zu erlangen wünschten, prüfen sollte *). Nach dem damaligen Staatsrecht war diese Bestätigung allein hinlänglich, daher es keiner anderweiten kaiserlichen bedurfte, obgleich einige Geschichtschreiber erzählen, daß man auch diese vom Römischen König Ruprecht erhalten habe **). Erst nach jener Bestätigung erfolgte die Fundation und Einweihung der Universität in Gegenwart beyder Osterländischen Fürsten ***), worauf Otto von Münsterberg, ein Schlesier, zum ersten Rektor der Universität erwählt wurde. Vermöge des Stiftungsbriefes †) wurde dieselbe in vier Nationen, die meißnische, sächsische, bayrische und pohlnische getheilt, und ihr das große und kleine Fürstenkollegium eingeräumt, wo 20 Magistri ††) wohden 2. Dec. 1409

*) s. die Urk. beym Horn l. c. n. 138. cf. Mich. Henr. Gribner de primo Acad. Lips. Cancellario Lips. 1731. 4. — Anfangs bestellte gewöhnlich der Bischof selbst einen Prokanzler, in der Folge aber wurde er von jeder Fakultät gewählt. cf. Joh. Ge. Eccius de Munere Procancellarii in Acad. Lips. Lipsiae. 1788. 4.

**) z. B. Müller in seinen Sächsischen Annalen S. 5. Erhebliche Zweifel gegen seine Behauptung, s. beym Horn a. a. O. S. 306. not. c.

***) Die Urkunde der Stiftung wurde den 2ten Dec. in dem Thomaskloster in einer ansehnlichen Versammlung verlesen, und ausserdem wird von einer andern Einweihung der Universität nichts gemeldet. Demungeachtet hat diese selbst ihr Jubiläum 1609 und 1709. den 4ten Dec. gefeyert. s. Vogels Annalen der Stadt Leipzig. S. 343 u. 1024.

†) s. die Urk. beym Horn l. c. n. 139.

††) Doch waren schon damals mehrere ausserordentliche Lehrer vorhanden, wie sich aus dem beym Horn l. c. n. 140. befindlichen Verzeichniß der sämmtlichen ältesten Docenten ergiebt.

nen und lehren sollten, die anfangs 500 Gülden Salarium aus der Fürstlichen Kammer, nachher aber verschiedne Güter zu ihrem Unterhalt erhielten. Noch wurden der Universität von dem Pabst Johann XXIII.
1413 6 Kanonicate geschenkt, 2 zu Meißen, 2 zu Naumburg und 2 zu Zeitz *), die blos an Magisters der heiligen Schrift und an Doktoren des Kanonischen Rechts vergeben werden sollten, von welchen aber in der Folge eins zu Naumburg und ein andres zu Zeitz zurückgege-
1421 geben wurden, wofür die Universität zwey andre zu Merseburg erhielt **).

Gleich anfangs sollten daselbst alle Fakultätswissenschaften gelehrt werden***); auch traten diejenigen Magistri, die zu einer Fakultät gehörten, mit einander in Verbindung: doch mußte es einige Zeit ganz von dem Zufall abhängen, in wie weit jener Zweck erreicht wurde, weil unter den bey den Kollegien angestellten Lehrern keinem, (ausser einem Magister der Theologie, der dafür 60 Gülden erhielt, da die gewöhnliche Pension eines Magisters am großen Fürstenkollegio 30 Fl., und am kleinen 12 Fl. betrug) ein bestimmtes Lehramt übertragen war. An Theologen und Philosophen fehlte es bey der damaligen Art zu studieren am wenigsten; desto mehr aber an Rechtsgelehrten und Aerzten; daher auch die beyden Brüder, Friedrich der Streitbare und Wilhelm es
1438 für nöthig hielten, einen Lectorem in jure und zwey

*) s. die Urk. beym Horn S. 314.

**) s. die Urk. l. c. n. 250.

***) Man vergl. die angeführte päbstliche Konfirmations-Urkunde.

ordentliche Professoren der Medicin, der Therapevtik und der Pathologie, anzustellen*).

Wenn man übrigens den Einfluß gehörig würdigen will, welchen die Errichtung der Universität Leipzig auf die Kultur und Aufklärung der Meißnischen und mehrerer angränzender Länder äusserte, so muß man dabey vorzüglich zwey Umstände in Betrachtung ziehen: 1) Hatte damals das ganze nördliche Teutschland ausser Erfurt, welches 1392 war gestiftet worden, noch gar keine Universität; und 2) Wurden die auswärtigen Akademien von allen Bewohnern dieser Länder seltner, als von denen des südlichen besucht, weil sie besonders mit Italien und Frankreich, wohin sich damals die meisten lehrbegierigen Jünglinge wendeten, in einer geringern Verbindung standen. Daher wir in der ganzen Meißnisch-Thüringischen Geschichte ein einziges Beyspiel finden**), daß Fürstensöhne auf eine fremde Akademie gesendet wurden. Die ganze Bildung der vornehmern Klasse war daher allein in den Händen der Stifter und Klöster, von welchen man natürlich keine andre, als eine einseitige, auf Geschäftsmänner gar nicht berechnete, erwarten konnte. Für die Bürger fing man zwar an, gegen Ende des 14ten Jahrhunderts, in einzelnen Städten einen Schulmeister

*) Wegen der Mediciner s. die Urk. in Schneiders Chron. Lips. p. 285 Wegen der angeordneten Lectur in den Rechten, gründet sich die oben bemerkte Nachricht blos auf Leonhardis Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig. (Leipzig 1799. 8.) S. 532. Dagegen findet man beym Schneider l. c. p. 288. eine Urk. von 1500. wodurch zwey Lectores in jure bestellt werden.

**) s. Th. 1. S. 238.

anzuordnen *), welchen der Stadtmagistrat verpflichtete, daß er ein oder höchstens ein paar Jahre gegen ein festgesetztes Schulgeld Schule in der Stadt halten sollte, und der sich wieder mehrere Unterlehrer oder sogenannte Lokaten annahm: allein zu geschweigen, daß in einer solchen Schule keine höhern Wissenschaften gelehrt wurden, und sie überdieß der Adel wenig oder gar nicht benutzte, so fehlte es auch den angestellten Lehrern selbst an Gelegenheit, sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen. Auch wurden oft der Anlegung neuer Schulen große Schwierigkeiten von Seiten der Kirchen und Klöster entgegengesetzt, und an einigen Oertern ließen sich diese sogar landesherrliche Privilegien dagegen ertheilen **). Daher es nicht zu verwundern ist, wenn man in den Obersächsischen Ländern, die in der Folge eine so wichtige Rolle in Ansehung der Literatur und Gelehrsamkeit spielten, vor dieser Zeit selbst in Vergleichung mit andern Staaten nur wenige Gelehrte von einiger Bedeutung findet ***). Freylich aber mußten sich in der Folge noch mehrere andre günstige Umstände, unter welchen der Ursprung der Reformation in unserm Vaterlande der wichtigste ist, vereinigen, um Sachsen den ehrenvollen Platz, in Anse-

*) So z. B. in Leipzig seit 1395. in Chemnitz seit 1399. Man vergl. F. L. Ueber die Stadtschule zu Chemnitz, mit einiger Hinsicht auf die Geschichte des Schulwesens, überhaupt in dem Museo für die Sächs. Geschichte. B. 3. St. 1. S. 235.

**) Dieses geschah z. B. in Freyberg 1382. s. Wilisch Freybergische Kirchenhistorie in Cod. Dipl. S. 28.

***) Schöttgen de antiquissimis litterarum in terris Sax. Sup. fatis in ejusdem Opusc. minoribus p. 268.

hung der Kultur und Wissenschaften zu verschaffen, den es bis auf den heutigen Tag behauptet.

§. 36. Bis in das Jahr 1411 regierten Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm der Jüngere ihre Staaten gemeinschaftlich; dann aber wurde eine Mutschierung *) auf 4 Jahre von ihnen vorgenommen, vermöge welcher der älteste ausser Leipzig, wo er auch die neuangestellten Lehrer der Universität allein besolden sollte, die meisten in Meißen gelegnen Stücke, der jüngre aber die meisten Osterländischen erhielt **). Nach Verlauf dieser Zeit sollte der älteste Bruder wählen, ob er seinen Theil behalten, oder ihn mit dem andern vertauschen wollte. So gewöhnlich auch diese blos auf Gleichheit berechnete Theilungsart in dem damaligen Zeitalter war; so muß sie doch einem jeden in einem sonderbaren Lichte erscheinen, der sich nicht daran erinnert, daß man noch immer die teutschen Reichsländer mehr wie große Privatgüter, als wie wirkliche Staaten betrachtete. Manchen Schwierigkeiten, die sich bey dergleichen Theilungen ereigneten, suchte man freylich in dem Theilungsrecesse selbst vorzubeugen; daher man z. B. in dem gegenwärtigen festsetzte, daß keiner an des andern Schulden gebunden wäre, daß, was ein jeder erübrigte, seine gehören, und alle von ihm gemachte Erwerbungen von dem andern wieder bezahlt werden sollten, so wie auch nöthige Baue, wenn sie nicht über 800 neue

*) Man versteht darunter eine jede zeitwierige Theilung s. Mosers Familien-Staatsrecht der teutschen Reichsstände S. 525.

**) s. die Urk. beym Horn l. c. n. 157.

Schock Groschen betrügen; daß keine allgemeine Landes-Bede ohne Einwilligung des andern Theils ausgeschrieben werden dürfte, und größre in einem Ort eröfnete Lehne beyden Brüdern anheimfallen sollten: allein demungeachtet mußte eine solche kurze Theilung ihrer Natur nach beständige Zwistigkeiten erregen, da sie einem jeden Kontrahenten ein beständiges Interesse einflößte, sich um die Regierung des andern zu bekümmern. Noch kam in dem gegenwärtigen Falle hinzu, daß Friedrich mit seiner Portion selbst unzufrieden war, und von seinem Bruder verlangte, daß er ihn schadlos halten sollte. Beyde beruften sich endlich auf den Ausspruch des Bischofs Gerhard von Naumburg und des Burggrafen von Nürnberg Friedrich; welche der-
1415 gestalt entschieden *): daß der jüngste Bruder eine neue Theilung vornehmen, der älteste aber seinen Theil wählen, und auf zwölf Jahr behalten sollte, nach welcher Zeit jener berechtiget seyn sollte, einen Tausch von diesem zu verlangen. Wegen der bisherigen Ansprüche wurden 4 Vasallen zu Austrägalrichtern mit der Bestimmung ernennt, daß sich die gedachten Fürsten selbst die Obmannschaft vorbehielten, und die Stadt Leipzig Friedrichen, die Stadt Altenburg aber Wilhelmen dann den Gehorsam aufsagen sollte, wenn einer von beyden Fürsten dieser Entscheidung entgegen handeln würde. Die neue Theilung wurde endlich dadurch vollzogen, daß Friedrich seinen bisherigen Antheil behielt, nachdem zuvor Wilhelm noch einige Ortschaften dazu gelegt hatte **). Uebrigens sind

*) l. c. n. 219.

**) l. c. n. 222. u. 223.

auch über diese Theilung in der Folge neue Irrungen unter den beyden Brüdern entstanden *), die aber seit der Zeit gänzlich aufhörten, als Friedrich seinem Bru- 1423
der Leipzig gegen Jena überließ **).

§. 37. So sehr auch die Meißnischen Länder durch diese Theilungen leiden mußten, so hatte doch folgende Begebenheit einen noch traurigern Einfluß auf ihren Wohlstand, der sich jedoch erst in einem spätern Zeitraum zeigte. Durch die Hinrichtung des großen Märtyrers der Wahrheit Johann Huß, war der Grund zu einem der schrecklichsten Kriege gelegt worden, die je das teutsche Reich, und besonders auch die Meißnischen Länder verwüsteten. Gleich bey dem Ausbruche desselben leisteten die Markgrafen von Meißen, Friedrich der Streitbare und Wilhelm nebst ihrem Vetter dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, dem Kaiser Sigismund gegen die Anhänger Hussens, welche ihm die Böhmische Krone streitig machten, die ihm durch den Tod seines Bruders Wenzel zugefallen war, unter allen Reichsfürsten bey der Belagerung 1420
von Prag den thätigsten Beystand. Als der Kaiser merkte, daß diese Unternehmung fruchtlos seyn würde, wenn man nicht zuvor den Ziska, der mit den Taboriten Prag zu Hülfe geeilt war, und sich mit seinen besten Truppen auf dem Galgenberg verschanzt hatte, von da vertreiben könnte; so gab er den Meißnischen Truppen Befehl zu diesem Angriff. Die Verschanzungen wurden glücklich erstiegen, und Ziska selbst

*) Dieses beweisen einige Recesse von 1418 und 1421. l. c. n. 239 u. 254.

**) s. Müllers Sächsische Annalen S. 12.

gerieth in Lebensgefahr. Allein plötzlich thaten die Bürger der Prager Neustadt einen Ausfall, und die errungenen Vortheile giengen wieder verloren *). Schon seit dieser Zeit mochte der Kaiser die Hofnung, Prag einzunehmen, aufgegeben haben, doch wurde er in diesen Gesinnungen, besonders von einigen Böhmischen Herren bestärkt, die es heimlich mit den Pragern hielten, und ihn sogar dazu bereden wollten, seine treuen Bundesgenossen, die Meißner zu verlassen, und jenen Preis zu geben. Er machte daher bald darauf seinem Heere einen Befehl zum Rückzuge bekannt, nachdem er noch zuvor den Meißnischen Fürsten eine öffentliche Fahnenbelehnung im Feldlager **), und eine
den 21. May 1421 Bestätigung aller ihrer Privilegien ertheilt hatte ***).

Kurze Zeit nachher schlossen die letztern, welche die Rache der Hussiten befürchteten, ein Schutzbündniß mit den geistlichen Churfürsten und dem Churfürsten von der Pfalz, die hierzu mehrdurch ein religiöses als politisches Interesse bewogen wurden, und daher in derselbigen Ur-

*) Eberh. Windeck Historia Sigismundi ap. Mencken T. I. p. 1183. Aeneas Sylvius Hist. Bohemiae C. 42. u. Byzinii Diarium belli Hussitici ad A. 1420. in Ludewig. Rel. Mspt. T. VI. p. 154 — 182.

**) s. die Urk. vom 14ten Jul. 1420. beym Horn l. c. n. 246. „alß wir in dem felde vff unsern stule sassen, in vnser Majestät geczieret mit vnser vnd des Romischen Reichs Cronen, ließen vns (die im Anfange der Urkunde erwähnten Meißnischen Fürsten) vff vnd gaben vns in unsere Hende mit vffgewurffener bannyr alle vnd igliche ire Furstenthume herrschaften land und lute nichts vßgenommen."

***) l. c. n. 247.

kunde die ernstlichsten Maasregeln gegen die Ausbreitung der Hussitischen Ketzerey in ihren Ländern festsetzten *). Ob es gleich nach diesem Bündniß schien, als wenn sich die Markgrafen in Zukunft bey diesem Kriege mehr leidend als thätig verhalten wollten, und ihnen die Hussiten in einem an Markgraf Friedrichen erlassenen Schreiben eine Versöhnung anbothen **): so thaten sie doch in dem nämlichen Jahre einen neuen Einfall in Böhmen, um Brix zu befreyen, welches von jenen belagert ward. Dieser Zweck wurde wirklich durch ein wichtiges Treffen erreicht, und hierauf noch verschiedne Eroberungen gemacht, die aber deswegen nicht verfolgt werden konnten, weil die von dem Kaiser erwartete Hülfe wegen andrer Kriege mit den Türken und Venetianern aussen blieb ***). Erst in dem folgenden Jahre nahm sich Sigismund des 1422
Hussitten-Krieges mit größrer Thätigkeit an, und hielt deßhalb einen Reichstag zu Nürnberg, wo ihm das gesammte Reich nachdrücklichen Beystand versprach. Auch wurde wegen der Mannschaft, die ein jeder Reichsstand stellen sollte, ein eigner Anschlag verfertigt †), welcher gewöhnlich für die älteste Reichsmatrikel ge-

*) Selbst ein Religionseyd wurde damals den Unterthanen wegen der Ketzerey abgenommen. s. die Urk. l. c. n. 251.

**) in Joh. Cochlaei Historia Hussitarum. (Mog. 1549. fol.) p. 198.

***) Herm. Cornerus ad A. 1421. ap. Eccardum T. 2. p. 1248. Chron. Vet. Cell. minus ap. Mencken T. 2. p. 445 u. Matth. Doering Continuatio Chron. Engelhusii ap. Menck. T. 3. p. 2.

†) Windeck l. c. p. 1157.

halten wird, ob man gleich noch frühere Spuren derselben findet, und es überhaupt wahrscheinlich ist, daß schon in den ältesten Zeiten dergleichen Verzeichnisse vorhanden waren *). Die Meißnischen Fürsten werden in dieser Matrikel nicht erwähnt, weil sie sich eben damals weigerten, ohne vorhergegangene Entschädigung wegen ihres bisher dem Kaiser geleisteten Beystandes, ihm fernere Unterstützung zu leisten. Ihre Forderung wurde dem schiedsrichterlichen Ausspruch der anwesenden Churfürsten unterworfen, die hierauf zwischen beyden Partheyen einen Vertrag vermittelten, d. 25. Aug. 1422 nach welchem ihre Ansprüche zu 90000 Rheinl. Gulden angeschlagen, und ihnen dafür die Schlösser, Städte, Klöster und Höfe Stalberg, Schöneck, Myla, Battendorf, Sparenberg, Mühlberg, Osseck und Lantschütz verpfändet wurden **); dagegen machten sich die Markgrafen anheischig, sich in diesem Kriege nie mehr von Sigismunden abzusondern, und sogleich zur Aufhebung der von den Prager Hussiten unternommenen Belagerung von Karlstein thätigst mitzuwirken ***). Der erste Vergleichspunkt äusserte

*) Erst vor Kurzem hat Adelung S. 161. ein Stück einer solchen Matrikel von 1331. bemerkt, welches unter dem Titel Subsidium quod petit dominus (Imperator Ludovicus) in Marchiam (in Oefele Script. Boic. T. I. p. 764.) die Kontingente der Thüringischen und Meißnischen Stände enthält, und bisher ganz übersehen worden ist.

**) s. die Urk. beym Horn l. c. n. 262.

***) s. den Gegenrevers der Markgrafen beym Horn l. c. n. 263.

noch in der Folge große Wirkungen; der zweyte aber wurde deswegen nicht ausgeführt, weil die gedachte Belagerung wegen Uneinigkeiten, die unter den Hussiten selbst entstanden, wieder aufgehoben wurde *).

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen seit der Vereinigung Thüringens mit Meißen (1247) bis zu der Erwerbung des Herzogthums Sachsen von Friedrich dem Streitbaren (1422).

§. 38.

Schon in der Geschichte der häufigen Theilungen der Meißnischen Fürsten wird man bemerkt haben, daß noch immer die Meißnischen Länder aus drey Haupttheilen, der Mark Meißen, der Landgrafschaft Thüringen, und dem Osterlande bestanden, indem die übrigen kleinern Besitzungen, als z. B. die Vogtländischen und das Pleißner Land, bald zu einem oder dem andern gerechnet wurden. Ein jeder derselben hatte insofern seine eigenthümliche Verfassung behalten, als für ihn besondre Landtäge und auch eigne Gerichte angeordnet waren. Zwar hielt Friedrich der

*) s. Horn S. 507.

Gebissene nach dem Tode seines Bruders Dietrich des
1308 Jüngern in Erfurt einen Landtag, zu welchem Thüringische und Osterländische Vasallen geladen wurden *); allein dieses geschah deswegen, weil bisher einige wenige Ländereyen in Thüringen zu dem von Dietrichen beherrschten Osterlande, welches sich Friedrich auf diesem Landtage unterwerfen wollte, gehörten **). Uebrigens wurde die Absonderung jener Länder dadurch noch mehr erhalten, daß sie während dem größten Theile dieses Zeitraums eigne Fürsten regierten. Nur konnte es natürlich bey der persönlichen Vereinigung derselben, die von Zeit zu Zeit erfolgte, nicht fehlen, daß sich sowohl in Ansehung der Hoheitsrechte selbst, als auch in Ansehung der Regierungsart, verschiedne Grundsätze auf gleiche Weise entwickelten und ausbildeten.

§. 39. An dem Hofe des Fürsten findet man schon in dem damaligen Zeitalter ein höheres Ceremoniel, als in den frühern Perioden der Meißnischen Geschichte. So fieng sich schon seit dem 13ten Jahrhundert an, ein ordentlicher Hofstaat des Fürsten unter dem Nahmen des Hofgesindes zu bilden, wozu gewöhnlich die schon ehedem unter den Ministerialen üblichen Stellen eines Marschalls, Schenks, Käm-

*) Chron. Sampetrinum ap. Mencken T. 3. p. 317. „Ao. 1308. Fridericus dictus Marchio Misnensis post mortem fratris sui Theoderici Jun. Landgravii singulos advocatos Terrae Thuringicae et Orientalis, multosque alios Nobiles terrae ad se literis petitoriis convocavit — cum quibus placitum habuit Erfordiae in monte S. Petri".

**) Wilkii Ticemannus p. 276.

merers und Truchsesses gehörten *), und dem ein Hofmeister vorgesetzt war, der zu den Räthen des Fürsten gezählt wurde **). Auch nahm Friedrich der Streitbare in einer eignen Bestallung einen Herold an, der von ihm wegen seiner Kriegserfahrenheit und Wappenkunde gerühmt wird, bey den Kriegsspielen, die noch immer sehr gewöhnlich waren, die Aufsicht führte ***), und zur Verkündigung landesherrlicher Befehle gebraucht wurde, daher ihm überall ein sichres Geleite und Befreyung von Zöllen und andern Abgaben verliehen war. Eine natürliche Folge von der Entstehung eines ordentlichen Hofstaats war der Verfall der Ministerialen, die ehedem dem Fürsten nur bey außerordentlichen Gelegenheiten aufwarteten; obgleich verschiedne adliche Geschlechter den Titel ihres ehemaligen Erbamtes noch beybehielten †).

Mit dem Hofceremoniel vergrößerte sich auch das Kanzleyceremoniel bey Ausfertigung fürstlicher Briefe und Urkunden. Denn schon seit Heinrich des Erlauchten Zeiten war es üblich, wenigstens die Hauptländer, die man besaß, und bisweilen auch einige kleinere Graf- und Herrschaften in den Titel aufzunehmen ††); da man im Gegentheil in den ältern

*) S. Horn von den bey den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Provinzen angeordneten Edlen Erbbeamten in seiner Handbibliothek Th. 1. S. 155.

**) S. Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 269.

***) S. die Urk. l. c. n. 253.

†) S. Horn von den Erbbeamten u. s. w. a. a. O.

††) Horn Henricus III. p. 252 seq. Wilkii Ticemannus p. 389 seq.

Zeiten gewöhnlich nur den vornehmsten Titel und bisweilen nicht einmal diesen gebrauchte *). Doch beobachtete man noch zu Ende des damaligen Zeitraums keine Gleichförmigkeit bey den Titulaturen, daher man den Titel bald verlängerte bald abkürzte **), und bald den Markgräflich-Meißnischen, bald den Landgräflich-Thüringischen vorsetzte ***), wenn schon der letztre nach dem allgemeinen teutschen Staatsceremoniel eigentlich der vornehmste war. Auch in Ansehung der Siegel hatten sich einige Veränderungen zugetragen. Noch immer war das schon unter Konrad dem Großen übliche Reutersiegel †), auf welchem der Fürst geharnischt zu Pferde dargestellt wurde, das gewöhnlichste, welches häufig das fürstliche, ja selbst das Majestätssiegel (zur Nachahmung des kaiserlichen) bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts ††) genannt wurde †††). Doch entdeckt man auf demselben schon seit dem

*) So bediente sich Konrad der Große, auch nachdem er Markgraf geworden war, bisweilen des gräflichen Titels. S. Ritters Meißnische Geschichte S. 359.

**) So schrieb sich Friedrich der Streitbare anfangs wie sein Vater und Großvater: „Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meißen, im Osterlande und zu Landsberg Graf zu Orlamünde, Herr zu Pleißen", später aber gebrauchte er blos die beyden ersten Titel.

***) Horn Henricus III. p. 254 u. dessen Leben Friedrich des Streitbaren S. 542.

†) S. Schöttgens Geschichte Konrad des Großen S. 114.

††) S. Müller von dem termino Maj. Ins. in Documentis saxon. in seinem Staatskab. Eröf. 4. S. 171.

†††) So heißt es z. B. in einer Urk. der Meißnischen Fürsten von 1414. beym Horn l. c. n. 194: „Des

Ende des vorigen Zeitraums und noch häufiger seit Anfange des gegenwärtigen in der Fahne des Reuters oder in dem Schilde und bey andern Verzierungen des Pferdes die Wappen der Meißnisch-Thüringischen Länder. Auffallend ist es, daß man von dem Landsberger, welches aus zweyen blauen Streifen bestand, die ersten Spuren entdeckt, nämlich schon auf Siegeln Dietrich des Bedrängten von dem Jahre 1200 *). Erst seit 1209 kommt der Thüringische Löwe in dem Wappen der ältern Landgrafen vor **), und seit der Erwerbung Thüringens von Heinrich dem Erlauchten fieng dieser an, sich gleichfalls eines Löwen zu bedienen ***), der daher wahrscheinlich das Thüringische und nicht das Meißnische Wappen andeutete †) und welchem allmählich auch die Wappen von den übrigen Ländern des Hauses beygefügt wurden ††).

Zu den kleinern oder Sekretsiegeln wurde noch zu Ende dieses Zeitraums gewöhnlich das Brustbild des Fürsten gebraucht, und meines Wissens bediente

zu Orkund haben wir vnse Fürstlichen Mayestat wissentlich an diesen Briev by einander lassen hengen."

*) S. Christ. Schlegel de Nummis antiquis Gothanis, Cygneis, Coburgensibus, Vinariensibus et Merseburgensibus (Frf. et Lips. 1717 4.) p. 113 not. t.

**) S. Böhmens sächs. Groschenkabinet Th. 1. S. 212.

***) Weck Dresdner Chronik S. 469.

†) Horn Henricus III. p. 270 und Schlegel l. c. p. 112. not. r.

††) Friedrich der Stammler und seine Nachfolger bedienten sich zuerst zweyer Löwen, Balthasar fügte noch zwey hinzu, von welchen der eine das Wappen des Pleißner Landes, das andere das Wappen der Graf-

sich nur Dietrich der Jüngere statt dessen bisweilen blos des Thüringischen Löwen *). Als Friedrich der Streitbare die Sächsische Chur erworben hatte, vertauschte er seine bisherigen Siegel mit dem Wappen des Herzogthums Sachsen und der Sächsischen Pfalz, welchem er den Thüringischen und Meißnischen Löwen beyfügte **).

Auf Münzen zeigen sich zuerst unter Heinrich dem Erlauchten bisweilen einzelne Stücke des Meißnischen Wappens ***), da man sich zuvor auch hier allein des fürstlichen Brustbildes bediente. Ob man gleich von Zeit zu Zeit Veränderungen mit jenen vornahm †), so hatte doch die Erwerbung der Sächsischen Chur, solange Friedrich der Streitbare lebte, noch keinen Einfluß darauf, indem die Churschwerdter erst unter dessen Nachfolger Friedrich dem Sanftmüthigen auf den davon benannten Schwerdtgroschen erscheinen ††).

§. 40. Mit dem vergrößerten Ceremoniel stieg auch der Luxus und die Pracht des Hofes. Vorzüg-

schaft Käfernburg soll gewesen seyn. Die meisten Nachfolger desselben bedienten sich blos eines dreyfachen Löwen; dagegen war das Landsberger Wappen von längerer Dauer, welches zuerst wieder Friedrich der Strenge gebrauchte. S. Schlegel l. c. Böhmens Groschenkabinet S. 214. u. Horn a. a. O. S. 560.

*) S. die Abbildung dieses Siegels beym Wilke I. c. Tab. 1.

**) S. Horn S. 569.

***) Horn Henricus III. p. 274.

†) S. Böhme a. a. O. S. 171.

††) A. a. O. S. 256 u. 280.

lich machte Heinrich der Erlauchte einen so beträchtlichen Aufwand, daß er hiervon seinen Beynahmen erhielt, und bey seiner Anwesenheit an dem kaiserlichen Hoflager nicht nur von dem gesammten Fürstenstand und Adel, sondern auch von dem Kaiser selbst bewundert wurde *). Am meisten wird von den Chroniken seine Pracht und Freygebigkeit bey einem Ritterspiele zu Nordhausen gerühmt, wo er einen Baum von gediegenem Silber aufrichten ließ, und dessen goldene und silberne Blätter zur Belohnung für die Sieger bestimmte **). Die Nachfolger Heinrichs bis zu Friedrich dem Streitbaren scheinen weniger Geschmack an Pracht und Luxus gefunden zu haben. Friedrich aber soll es besonders auf der Kostnitzer Kirchenversammlung allen anwesenden Fürsten in der Menge und Pracht seines Hofstaates zuvorgethan haben. Unter andern wurde er bey seinem Einzuge zu Kostnitz von 18 Grafen und 400 Vasallen begleitet, die größtentheils von Gold und Silber glänzten, und sich insgesammt durch ihre schöne Waffenrüstung auszeichne-

*) Siffridus Presbyter ap. Pistorium T. 1. p. 1043: „Marchio Henricus divitiis et gloria omnes principes Germanicos anteibat, eratque largus valde et munificus, multa militum famulorumque caterva munitus semper hilaris, semper vivens in magnis delitiis et honore. Hic non solum baronibus et militibus, et capitaneis et famulis suis, imo etiam aliis principibus et nobilibus victum et pretiosum vestitum, abundanter et largiter tribuebat. In tanta gloria et prodigalitate, in curia Caesaris apparuit, ut non solum principes et nobiles, sed et ipse Imperator et Augustus in stuporem verterentur."

**) Annales Vet. Cellenses l. c. p. 405.

ten *). Die Sitten des Hofes mußten einen desto allgemeinern Einfluß auf die übrigen Stände äußern, je üblicher noch damals solche Zusammenkünfte waren, bey welchen der größte Theil des Adels erschien. Uebrigens konnte es nicht fehlen, daß auch durch diese Ursache der Geist der Thätigkeit und Industrie geweckt wurde, durch welchen sich noch jetzt die Bewohner der Sächsischen Staaten auszeichnen.

Dagegen gehörte damals Meißen und Thüringen noch keineswegs zu den blühendsten Handelsstaaten Teutschlands, wovon die Haupturſache in der beschränktern Freyheit seiner Städte liegen mochte, indem es diese vor ihrem mächtigern Landesherrn nicht wagen durften, Antheil an der Hanse oder andern großen Verbindungen zu nehmen, durch welche damals der teutsche Handel seinen höchsten Gipfel erreicht hatte.

§. 41. Wie sehr unter diesen Umständen die Bedürfnisse des Landesherrn zunehmen mußten, läßt

*) Tylichius Chron. ap. Schannat. in Vindem. T. 2. l. c. p. 90: „Adfuit et illustrissimus Princeps noster Marchio Fridericus, cum tam solenni apparatu, quod sibi similis in divitiis, potentia, honoribus nunquam aliquis principum intervenit; eius introitus Constantiam fuit feria tertia Paschae Ao. 1417 hoc ordine: primo antecedebant senatores cum falconibus et accipitris: post haec clenodia principis, (das fürstliche Wappen) in caballo torneatico tecto panno optimo, deinde juvenes scutiferi, et in medio comitatus princeps solus, quem sequebantur XVIII. comites, vasalli sui barones et nobiles ad numerum quadringenti, armis pulcherrimis, magnisque baltheis argenteis cum campanellis (mit Schellen, deren Gebrauch überhaupt bey großen Aufzügen sehr gewöhnlich war).“

sich leicht begreifen, wenn man zumal auch die beständigen Kriege und Fehden in Erwägung zieht, die in diesem Zeitraume geführt wurden. Zwar bediente man sich noch immer keiner gedungenen Mannschaft, sondern theils der alten Lehnsmiliz, die in der Regel mit Gleven oder Lanzen zu Pferde erschien, und viele Knechte aus ihren Hintersassen mitbrachte, theils der erst seit dem 14ten Jahrhundert aufgekommenen Bürgermannschaft *), die von den Städten gestellt werden mußte, und zu Fuß als Schützen mit Armbrust, Bogen und Pfeil gebraucht wurde, wobey der Fürst selbst und seine Räthe und Vögte das Kommando übernahmen **); allein der Landesherr war während dem Kriege verpflichtet, für den Unterhalt der Mannschaft zu sorgen. Eine deutliche Bestätigung dieses Grundsatzes, der mit dem gewöhnlichen teutschen Herkommen nicht übereinstimmte ***), finden wir in einer spätern Urkunde Friedrich des Streitbaren, wodurch er der Mannschaft des Herzogthums Sachsen ihre Pri- 1423
vilegien bestätigte, und sich zugleich anheischig machte, ihr vor Schaden zu stehen und „redliche Nothdurft“ zu geben wie seinen andern Man-

*) So heißt es schon in dem Chron. Terrae Misnensis ad A. 1307: „Fridericus et Ticemannus venientes in Lipzig convocarunt omnem potestatem, ubi venientes nobiles et ignobiles, cives milites et rustici armati parati erant ad debellandum.“

**) S. Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 422 und folg.

***) Nach dem Auctor vetus de beneficiis C. 1. §. 11. u. dem Sächsischen Lehnrecht Art. 4. mußte sich der Vasall selbst 6 Wochen aus den Früchten des Lehns erhalten.

nen *). Auch bezeugt solches noch deutlicher eine Bestätigung von den Privilegien der Stadt Witten-
1424 berg, wo es heißt: „Wer auch das wir sie zcu Dienste heischen werden, das wollen wir machen nach moglichkeit und bequemlichkeit der Lute vnd en (ihnen) futter vnd brod geben als andern vnsern Mannen **)." Freylich waren damals die Lebensmittel noch so wohlfeil, daß man ein Pfund Fleisch für 4 Pfennige, eine Mandel Eyer für 3 Pfennige, und einen Scheffel Korn für 3 — 5 Groschen kaufte ***); allein demungeachtet mußten schon damals die zahlreichen Heere, die sich bisweilen unter dem Paniere des Fürsten versammelten, einen großen Aufwand erfordern. Das gewöhnlichste Mittel, welches man alsdenn gebrauchte, waren Veräußerungen, die aber immer als ein Zeichen schlechter Wirthschaft betrachtet wurden, und oft auch den lebhaftesten Widerspruch der Stammsvettern nach sich zogen. Bisweilen bekam man denn wohl auf bloßes fürstliches Wort eine beträchtliche Summe vorgestreckt, wenn aber die Schuld wieder bezahlt werden sollte, und neue Bedürfnisse hinzukamen, war natürlich die Verlegenheit nur noch größer. Durch den Drang der Umstände sah sich daher der Fürst genöthigt, die Landschaft um eine allgemeine Bede anzugehen, die sich aber noch immer dadurch von den später aufgekommenen Landessteuern unterschied, daß sie gleich den seit den ältern Zeiten von einzelnen Städten und Vasallen erhobenen Beden blos auf Lehnspflicht der Va-

*) S. die Urk. beym Horn l. c. n. 277.

*) loc. cit. n. 291.

***) Schneideri Chron. Lips. p. 284.

Vasallen, oder bey den Städten auf Schutzherrlichkeit und Eigenthum gegründet wurden, daher man auch mit beyden deshalb in besondre Unterhandlungen trat, wenn sie gleich bisweilen auf einem gemeinschaftlichen Landtag gefordert wurde. Ein merkwürdiges Zeugniß hiervon liefert unter andern folgende Stelle des am 31sten Aug. 1411 zwischen Friedrich dem Streitbaren und seinem Bruder Wilhelm auf 4 Jahr eingegangenen Oerterungsvertrags: „die Bede mag vnser iczlicher an den Steten seines Ortes furdern und nemen. Wolden wir aber eine Landbete (von den Vasallen) nemen, die solden wir mit enander gemeinlichin obir all vnser Lande nemen vnd die glich mit enander teilen.“ Das erste mal wurde 1350 eine allgemeine Bede dem Markgrafen Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern zur Abtragung ihrer Schulden auf einem zu Leipzig gehaltnen Landtage verwilligt *). Seit dieser Zeit erfolgte einigemal die nämliche Anforderung, wobey man gewöhnlich in Ansehung der Vasallen den Betrag der Zinsen zum Maaßstab annahm, den sie von ihren Bauern und Hintersassen erhoben **); bey den Städten aber sich auf bestimmte Summen verglich, die nach der Größe und dem Reichthume der Stadt verschieden waren ***). Uebrigens mochten eben diese Geldanforderungen die vorzüglichste Veranlassung geben, daß jetzt auch die Städte häufiger auf den Landtägen erschienen, ob man gleich einzelne Spuren ihrer Theil-

*) Weck's Dresdner Chronik S. 437.

**) So wurde z. B. 1376 ein halber Zinß von den Gütern verwilligt s. Weck a. a. O.

***) Man vergleiche eine solche Verwilligung von 1411 am angef. Orte.

nahme in noch frühern Zeiten findet, unter andern 1308, wo sie Friedrich der Gebissene zugleich mit der Ritterschaft berufte, nachdem er seinem Vater die Herrschaft von Thüringen entzogen hatte *). Noch zu Ende dieses Zeitraums aber waren beyde zu keinem Ganzen vereinigt, und die Städte machten gleichsam einen besondern Staat in dem vorhandenen Lehnsstaate aus, so daß der Lehnherr von diesem zugleich ihr vertragsmäßiger Oberer war **).

Ausser den allgemeinen Beden, die dem Landesherrn auf Landtägen verwilligt wurden, bestanden seine übrigen Einkünfte noch immer größtentheils in den Einkünften der Kammergüter, welche aber durch häufige Schenkungen und Verleihungen nicht wenig geschwächt waren, in Zoll und Geleitsabgaben ***), in den ordentlichen Jahrrenten der Städte und andern Regalien. So war damals ein gewisses Schutzgeld von den Juden aufgekommen, welches gewöhnlich auf gewisse Jahre stipulirt und nach Ablauf derselben verändert wurde. Ob man gleich nach dem Staatsrechte des Mittelalters die Schutzgerechtigkeit über jene als ein kaiserliches Reservat betrachtete, so hatte doch, wie oben bemerkt wurde †), schon Heinrich der Erlauchte

*) Chron. Sampetrinum l. c. p. 319: „omnes nobiles terrae Thuringicae cum civitatibus advocans."

**) Haußmann über die Ausbildung der Landschaft in seinen Beyträgen zur Kenntniß der Churfächsischen Landesversammlungen Th. 1. N. II. S. 23 u. fg.

***) Daß diese nicht unbeträchtlich waren, ergiebt sich aus einer Urk. von 1289, in welcher Albert seinen Söhnen erlaubt, jährlich 900 Mark Silber von Zoll u. Geleite zu erheben. Wilke l. c. N. 56.

†) Th. 1. S. 130.

solche Rechte über sie ausgeübt, die jenes Befugniß voraussetzten. Um aber noch sicherer zu seyn, so wirkte Friedrich der Ernsthafte ein kaiserliches Privilegium aus *), wodurch er damit auf seine Lebenszeit begnadigt wurde, und welches sich auch seine Nachkommen bestätigen ließen **). Die Größe des Schutzgeldes, das sich hierauf gründete, wurde unter andern 1368 auf 2 Jahr zu einem jährlichen Zinß von tausend Gulden ***) und 1375 auf 6 Jahre zu einem jährlichen Zinß von 1100 rhein. Gulden angeschlagen, wobey zugleich die Markgrafen alle Juden und Jüdinnen ihrer Lande als ihre Kammerknechte in besondern Schirm und Verspruch nahmen, von der Vögte und Schultheissen Gerichten eximirten und ihnen versprachen, sie bey ihrem Judenrechte zu erhalten, wider geist- und weltlichen Bann zu vertheidigen, und ihnen so gut Recht als den Christen wiederfahren zu lassen. Dieselbigen Bestimmungen wurden 1425 wiederhohlt, jedoch mit Verminderung des Schutzgeldes auf 875 rhein. Gulden. Auch brachten es die Markgrafen vermöge ihrer Schutzherrlichkeit so weit: daß die vom König Wenzel gegebene Verordnung, durch welche die 1391

*) Eine Urkunde von 1330 beym Rudolphi in Gotha diplomatica V. p. 209 enthält ein Zeugniß davon, nicht aber, wie Schöttgen in Invent. dipl. ad h. a. behauptet, die Ueberweisung der Juden in Meißen und Thüringen selbst. Es ist nämlich hier blos von den Juden in Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen die Rede, allein es wird sich dabey auf eine vorhergegangene allgemeine Verleihung bezogen.

**) S. Horn a. a. O. S. 388. not. h.

***) Ludewig Rel. Mspt. T. 10. p. 230.

Judenschulden der Christen im Reiche kassirt und aufgehoben wurden, auf die Juden ihrer Lande nicht angewendet werden sollten *). Ungeachtet des fürstlichen Schutzes pflegte man die Juden auch in den Meißnischen Ländern gewöhnlich dann zu verfolgen, wenn irgend eine allgemeine Landesnoth vorhanden war, weil sie diese nach den abergläubischen Begriffen der damaligen Zeit verschuldet haben sollten, oder weil man ihnen Verbrechen aufbürdete, um sie mit Geld bestrafen zu können. So wurden z. B. wegen einer solchen Veranlassung in dem Jahre 1411 selbst auf landesherrlichen Befehl alle Juden in Meißen und Thüringen an einem Tage in Ketten und Banden geworfen, und erst, nachdem man eine ansehnliche Summe von ihnen erpreßt hatte, wieder in Freyheit gesetzt **).

Am nutzbarsten war unstreitig das Bergregal, daher man bey Theilungen dasselbe jederzeit ausnahm. Auch waren die meisten noch gegenwärtig darinne begriffenen Rechte als z. B. Vorkauf der Metalle, Bergzehnten u. s. w. schon damals in voller Uebung ***). Die mit dem Bergregal genau verbundene Münzgerechtigkeit war so einträglich, daß die Meißnischen Fürsten
1380 die Münze zu Freyberg auf 4 Jahr für 5000 Schock dasiger Groschen an Balthasar von Maltitz und Ulrich von Grünrode verpachteten †); und doch gab es ausser dieser fürstlichen Münzstätte noch eine andere zu Koburg, die gleichfalls beträchtliche Einkünfte gewähr-

*) Horn a. a. O.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1362.

***) Man vergl. eine Urk. beym Horn l. c. n. 105.

†) Horn S. 242.

te *). Ueber beyde wurde schon damals strenge landesherrliche Aufsicht geführt, und gewöhnlich die Münzmeister eidlich verpflichtet, sich zu Koburg nach dem Würzburger, Regensburger, oder Erlanger Fuße, zu Freyberg aber nach dem Prager zu richten. Unter den Münzen selbst waren seit Friedrich dem Gebissenen die Groschen oder Groschenpfennige die gewöhnlichsten **), die bald nach ihrer Form oder nach ihrem Gepräge Spitz- und Schwerdt-Groschen, schmale, breite Engel-Groschen, Judenköpfe, bärtigte-, krönigte-, Kreutz-Schild-Groschen genannt wurden; bald aber auch ihre Benennung von der Münzstätte, dem Bergwerke, dem Münzfürsten oder andern zufälligen Umständen erhielten ***). Gewöhnlich wurden die Groschen selbst gleich den alten Brakteaten nach Marken oder Pfunden berechnet, doch fieng man auch seit geraumer Zeit an, nach Schocken oder Mandeln zu zählen, welche Rechnungsart nur so lange mit der erstern übereinstimmte, als ganze silberne Groschen geprägt wurden, von welchen 60 Stück auf die Mark gingen, die aber nach 1350 nicht mehr vorkommen. Seit dieser Zeit wurde die Münze immer schlechter, und am meisten gerieth sie zur Zeit des Hussiten-Kriegs in Verfall †).

*) Seite 244 und fg.

**) S. Joh. Gottl. Böhmens Sächs. Groschenkabinet Th. 1. S. 171 u. fg.

***) S. die gründliche Nachricht von Ankunft, Gepräge, Gewicht und Werth derer in Sachsen, Thüringen und Meißen geprägten Groschen. Wittenberg 1728 4. S. 27.

†) A. a. O. S. 19 u. fg.

Uebrigens rechnete man auch bisweilen nach rheinischen oder ungarischen Gulden, obgleich diese Münze in den Meißnisch-Thüringischen Ländern noch nicht geprägt wurde, sondern die Einführung derselben weit später nämlich 1485 erfolgte *).

§. 42. Zur Besorgung der Staatsgeschäfte an dem Hofe des Fürsten wurde statt des ehemaligen Protonotarii gewöhnlich ein Kanzler bestellt, der aber denselbigen Wirkungskreis hatte, daher auch beyde Nahmen bisweilen mit einander verwechselt werden **).

Unter Friedrich dem Ernsthaften wird zuerst der Abt Albrecht von Pegau, und unter Friedrich dem Strengen Heinrich von Kottwitz als fürstliche Kanzler angeführt ***); aber während der Regierung Friedrich des Streitbaren wird dem Direktor der Kanzley blos das zweyte Prädikat zugeeignet, und erst seit Friedrich dem Sanftmüthigen nimmt die ununterbrochene Reihe der Kanzler ihren Anfang, wozu das durch die Verbindung der Sächsischen Chur mit den Meißnischen Ländern erhöhte Ceremoniel nicht wenig beytragen mochte. Von größerer Wichtigkeit ist der Umstand, daß man ausser dem Protonotarius oder Kanz-

*) Horn S. 254.

**) So wird z. B. Thomas von Bottelstedt gewöhnlich der Oberschreiber oder Protonotarius Friedrich des Friedfertigen genannt; allein in einem Vertrage von 1439 heißt er: Illustris principis Domini Landgravii Thuringie Cancellarius. S. Horns Verzeichniß von den ältern und neuern Meißnisch-Sächsischen Hofkanzlern in seiner Handbibliothek Th. 6. S. 596.

***) Horn a. a. O. S. 587 u. 591. Aeltre Kanzler hat Horn in keiner glaubwürdigen Urkunde gefunden.

ler, an dem Ende dieses Zeitraums beständige Räthe an dem Hofe des Fürsten bemerkt, die gewöhnlich aus dem Ritterstande erwählt, und unter dem Nahmen der heimlichen begriffen wurden, daher in den Urkunden sehr oft die Klauseln beygefügt sind: „nach des Rathes Rath' mit Beyrath der heimlichen, auf Erkenntniß des Raths, mit Rath der Rathgeber und getreuen Heimlichen *)". Ausserdem war noch zur Einnahme der landesherrlichen Renten und Gefälle an dem Hofe des Fürsten ein besondrer Kammermeister angestellt, der unter andern schon in einer Urkunde von 1357 unter den Zeugen **), und später in einer Urkunde von 1423, die über ein von dem Domkapitel zu Meißen empfangenes Darlehn ausgestellt wurde, nahmentlich erwähnt wird ***).

§. 43. Die Gerichtsverfassung des Landes hatte sich während diesem Zeitraum im Wesentlichen nicht verändert, indem der Fürst noch immer bey wichtigern Sachen die Justitz selbst mit Zuziehung einiger Vasallen in einem sogenannten Manngerichte verwaltete †),

*) Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 275.

**) in Kreysigs Beyträgen Th. 4. S. 441.

***) s. Horn l. c. no. 283.

†) Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon liefert eine Urkunde in Ludewig Rel. Mspt. T. 9. p. 684. wo verschiedne Vasallen dem Landgrafen Friedrich, der von dem Grafen von Schwarzburg wegen der Beraubung einiger Lehne beym Kaiser verklagt worden war, ein Zeugniß ausstellen, daß letztre in ihrer Gegenwart nach Urtheil und Recht erfolgt sey. Andre Beyspiele s. beym Horn a. a. O. S. 585.

minder wichtige durch seinen Hofrichter *) entscheiden ließ, und die Gerichtsbarkeit in einzelnen Distrikten von besondern Landgerichten und Vögten ausgeübt wurde. Nur einzelne Modifikationen hatten sich in Ansehung dieser Gegenstände ereignet. So erstreckte das fürstliche Hofgericht gegenwärtig seine Gerichtsbarkeit auch über Thüringen, und hierinne mochte der vorzüglichste Grund liegen, daß das allgemeine Landgericht zu Mittelhausen gegen Ende dieses Zeitraums ganz ausser Uebung kam; da man zumal auch in Thüringen nach dem Beyspiele von Meißen die allgemeinen Landesangelegenheiten anfieng, auf Landtägen zu verhandeln, die auf besondre Veranlassung an verschiednen Oertern gehalten wurden. Dagegen dauerten die Landgerichte einzelner Distrikte ununterbrochen fort, doch werden sie seit dem 15ten Jahrhundert bisweilen unter dem Nahmen von Hofgerichten begriffen **), weil man überhaupt in Teutschland gewohnt war, oft beyde Benennungen als gleichbedeutend zu gebrauchen ***). Uebrigens übten auch diese Land- oder Hof-

*) Auffallend ist es, daß man an dem Hofe Friedrich des Streitbaren keinen Hofrichter findet, dagegen findet man verschiedne Beyspiele, daß dieser blos durch seine Räthe oder Heimlichen Rechtssachen entscheiden ließ, s. z. B. eine Urk. beym Horn l. c. n. 321. Schon 1436 aber unter Friedrich dem Sanftmüthigen wird wieder eines Fürstlichen Hofgerichts gedacht. s. eine Urk. in Lünigs Reichsarch., Pars Spec. Cont. II. Abh. 4 Abs. 2. p. 214.

**) Zachariä von dem Ursprung und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in dem Museo für die Sächsische Geschichte B. 1. St. 2. S. 8.

***) Senkenbergs Abhandl. von der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Teutschland S. 18.

gerichte die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Vasallen und Städte aus, nur konnte von ihnen an das Fürstliche Hofgericht appellirt werden. — Daß es schon damals amtsässige Vasallen und Städte gab, ist deßhalb wahrscheinlich, weil in den folgenden Zeiten diese Eintheilung dergestalt begründet erscheint, daß sie schon auf der ältern Verfassung beruhen mußte *). Es scheint aber der Ursprung derselben darinne gesucht werden zu müssen, daß manche Städte und Rittergüter ehedem zu den Fürstlichen Kammergütern gehörten, und dem landesherrlichen Vogt unterworfen blieben, auch nachdem sich ihr Zustand verändert hatte **). Von diesen Landvögten sind übrigens die Stadtvögte oder Schultheißen zu unterscheiden, die noch immer in der Regel die Gerichtsbarkeit über die Bürger in den Städten ausübten, wenn sie nicht durch einen besondern Rechtstitel auf gewisse Zeit oder auf immer an Privatversonen als Erb-Richter, oder an den Stadtmagistrat gelangt war. Jenes geschah z. B. 1380 zu

*) s. Biener de Originibus Schriftsassiorum et Amtsassiorum. (Lips. 1797 u. 1798.) P. II. p. 7. seq.

**) Dieser Meinung pflichtet bey Zachariae in Historiae feudorum nobilium, quae sunt in dominio Principis Electoris Saxonie, Adumbratione Vitb. 1798. Eine neue Vermuthung des Hrn. Hofrath Adelung p. XXXXVIII, nach welcher die Amtsassen von den Besatzungen der alten Burgwarten abgeleitet werden, scheint mir schon deswegen nicht wahrscheinlich zu seyn, weil die Eintheilung in Schrift- und Amtsassen auch in solchen Ländern vorkommt, wo nie Burgwarten vorhanden waren, und weil sich hieraus nicht erklären läßt, warum den Amtleuten, welche nach dieser Hypothese ehedem die Kommendanten der Burgwarten waren, zugleich die Kammergüter des Fürsten unterworfen wurden.

Freyberg, wo die Gerichte auf 4 Jahr Hermann Grunern und Balthasarn von Maltitz verliehen wurden, und 1410 in Lommatsch, wo Hermann Wanken und seine rechten Leibeserben das Schultheißenamt erhielten. Selbst in Leipzig waren dergleichen Erbrichter vorhanden, indem die Osterländischen Fürsten 1385 Thomasen von Grimme das halbe Gericht daselbst verliehen, so ihnen nach Absterben von den Kindern Simons des Schultheißen anheimgefallen war *). Daß auch die Vögte oder Schultheißen bürgerliche Schöppen bey Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit gebrauchen mußten, läßt sich nicht nur aus den allgemeinen Regeln der teutschen Gerichtsverfassung vermuthen, sondern auch durch
1263 eine merkwürdige Urkunde, welche Dietrich von Landsberg der Stadt Leipzig ausstellte, hinlänglich erweisen **). Schon aber zu Ende des gegenwärtigen und zu Anfange des folgenden Zeitraums finden wir einzelne Beyspiele, daß die Städte, (d. h. ihr Magistrat) hin und wieder die ganze Gerichtsbarkeit, theils käuflich, theils durch andre Rechtstitel an sich brachten. So wurden der Stadt Jena 1406 die Gerichte gegen eine unbekannte Summe verkauft ***). Ferner verkaufte Friedrich der Streitbare 1423 der Stadt Leipzig seine Gerichte im dasigen Weichbilde, „als seine Vögte und Amptleute sowohl die Erbrichter" von seinetwegen

*) Horn a. a. O. 287.

**) Beym Schneider in Chron. Lips. p. 224. „Si quis adversum eos (cives) aliquam habuerit querimoniam, ille debet predictos nostros cives, in civitate nostra Lipzk coram sculteto ipsorum, et eorum civibus convenire".

***) Müllers Sächs. Annalen S. 3.

gehabt, für 1500 Rhein. Goldgulden auf Wiedereinlösung *). Letztre muß wirklich erfolgt seyn, da 1434 ein ähnlicher Kauf für 3000 Rhein. Goldgulden vollzogen wurde, der bis 1506 dauerte, in welchem Jahre die Gerichte gegen Erlegung einer neuen Summe von 3000 Rhein. Goldgulden dem Rathe auf ewig überlassen wurden **). In Dresden erhielt der Magistrat die Gerichte 1425 pachtweise, und die erbliche Abtretung derselben erfolgte erst im 17ten Jahrhundert nach oft wiederholter Erneuerung des Pachtkontrakts ***).

Obgleich die Stadträthe in dem damaligen Zeitalter nur selten die Gerichtsbarkeit ausübten, so standen doch die den Vögten oder Schultheißen aus ihrer Mitte zugeordneten Schöppen mancher Städte in einem so großen Rufe der Rechtsweisheit, daß sie sehr oft bey streitigen Fällen von den Partheyen um Rechtsbelehrung gebeten wurden, und daher aus ihnen neue Schöppenstühle entstanden †). Der berühmteste, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, ist der Leipziger Schöppenstuhl, von welchem man deutliche Spuren schon 1381 findet ††). Weniger bekannt ist der Zwickauer †††), der auch gegen Ende des Mittelalters wieder eingegangen ist.

*) Horn a. a. O.

**) Schneider l. c. p. 228.

***) Wecks Dresdner Chronik S. 187. u. f.

†) s. Th. 1. S. 137.

††) Horn S. 384.

†††) Horn l. c. no. 154.

Eine neue Erscheinung in Ansehung der Justizpflege sind die häufigen Eingriffe, die sich damals die geistlichen Richter und weltlichen Freyschöppen in die landesherrliche Gerichtsbarkeit erlaubten. Wegen ersterer wurde schon 1387 in einem Vertrage mit dem Bischof Christian von Naumburg festgesetzt, daß sich dessen Archidiakonus an der Pleiße Christian von Halle in weltliche Sachen nicht einmischen sollte *). Und Friedrich der Streitbare hielt es für nöthig, bey dem Pabste Martin V. wider die Evokationen und Beru-
1421 fungen an die geistlichen Gerichte, Bannflüche auszuwirken **). Noch schwerer wurde es dem Landesherrn, sich gegen die Eingriffe der Westphälischen oder
1425 Freygerichte zu schützen, ja Friedrich der Streitbare mußte sich sogar bequemen, für sich und seine Unterthanen zwey Anwälde bey diesen Gerichten zu bestellen, die dafür mit einer Jahrrente von 20 rheinischen Gulden als mit einem Mannlehen beliehen wurden ***).

In der That sind diese Eingriffe in die landesherrliche Gerichtsbarkeit desto auffallender, je unabhängiger sich bisher die Land- und Markgrafen von aller Konkurrenz der kaiserlichen Gerichtsbarkeit erhalten hatten. Denn so wie der Grund zu dieser Freyheit schon in frühern Zeiten dadurch gelegt worden war, daß die Kaiser sich größtentheils in dem südlichen und westlichen Teutschland aufhielten, und nur seltner in das nördliche und östliche kamen; so ward auch in der Folge Mei-

*) Horn S. 395.

**) l. c. n. 255 und 256.

***) S. die Urk. l. c. n. 312.

ßen und Thüringen nie einem kaiserlichen Landgerichte unterworfen; und selbst das Rothweiler Hofgericht erstreckte sich in seiner glücklichsten Periode ausser Schwaben blos über die fränkischen und rheinischen Provinzen *). Wie demungeachtet die Freygerichte ihre Gerichtsbarkeit auch über die Meißnischen Länder verbreiten konnten, läßt sich nicht theils ihren übertriebenen Anmaßungen überhaupt erklären, theils dadurch, daß die Markgrafen dem von Karl IV. 1371 errichteten Westphälischen Landfrieden **) beytraten, und 1385
die Gerichte, die zur Handhabung desselben niedergesetzt wurden ***), nach Gewohnheit der Freygerichte zu verfahren pflegten, auch in schwierigen Fällen bey dem Generalkapitel zu Dortmund anfragten †), welches seit dieser Zeit gleichsam festen Fuß in dem Lande faßte, Sachen an sich zog, die mit jenem Landfrie-

*) S. Siegmann Ueber Geschichte und Umfang des Churſächsischen Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte (Leipzig 1789 8.) S. 9 u. fg.

**) Ihre Bestellung mochte damals wahrscheinlich ein Vorrecht des Kaisers seyn, daher König Wenzel die Landgrafen 1385 begnadigte: „daß sie einen Biedermann zu Land„richter kiesen und setzen mogen — in Iren Landen — „der ganze Kraft vnd Macht habe, vnd alle Sachen „die gescheen in allen deren Landen, richten solle vnd „moge von vnsern vnd des Reichs wegen nach Begrif„fungen vnd gewonungen des landtfriedens zu Westpha„len.“ (S. die Urk. beym Horn l. c. n. 37.) Auch wurde vermöge dieses Privilegiums der Bischof zu Merseburg Heinrich von Stollberg wirklich zum Landrichter in dergleichen Sachen bestellt. (S. die Urk. l. c. n. 39).

***) Beym Ludewig in Rel. Mspt. T. 10. p. 239.

†) Senkenberg von der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit S. 62 und fg.

den gar nichts gemein hatten, noch lange hernach seine Gerichtsbarkeit zu behaupten suchte, nachdem derselbe längst aufgehoben war, und Friedrichen nöthigte, ein kaiserliches Privilegium wider die Evokationen seiner Unterthanen auszuwirken, von dem in der Folge die Rede seyn wird. Schon jenes gewaltsame Mittel, welches die Markgrafen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe anwendeten, ist ein deutlicher Beweis, daß damals das Faustrecht auch in ihren Landen sehr mußte überhand genommen haben, welches noch überdies die Geschichte vieler größrer und kleinrer Fehden, die sich besonders gegen Ende dieses Zeitraums ereigneten, hinlänglich bestätigt *). Selbst in Meißen und dem Osterlande finden wir damals häufigere Spuren von diesem Unwesen, als in frühern Zeiten, obgleich der Pabst in der Bestätigungsurkunde der Universität Leipzig der dasigen Gegend wegen der Sittlichkeit und Ruhe ihrer Bewohner große Vorzüge beylegt, die sie wenigstens in Vergleichung mit andern teutschen Provinzen verdienen mochte **). Am häufigsten suchten die Landesherrn der Meißnisch-Thürin-

*) Eine Menge hierher gehöriger Beyspiele liefert Horn S. 422 u. fg.

**) L. c. n. 138 „Pensantes — quod in oppido — Lipzk — sicut accepimus populoso utique et spacioso, ac in loco fertili et sub aere temperato consistente, et victualibus pro frequenti multitudine hominum et in omnibus velut ager cui benedixit dominus apto et cuius oppidani atque incole sunt homines civiles et in moribus bene dispositi. Quodque circa dictum oppidum sunt multa loca desiderabilia et amena, nec non prima illa sub tuicione dictorum fratrum florente pax et securitas.“

gischen Staaten jenem Uebel durch Bündnisse und Einigungen mit ihren Nachbarn vorzubeugen, die deswegen noch wirksamer waren, als die vom Kaiser angeordneten Landfriedensschlüsse, weil letztre gewöhnlich nur auf kurze Zeit dauerten, und von dem Gesetzgeber selbst nicht gehörig gehandhabt wurden. In erstern pflegte man die gegenseitigen Befehdungen und Plackereyen der Unterthanen aufzuheben, Sicherheit der Landstraßen festzusetzen, die Begünstigung oder Unterstüzzung von Landfriedensbrechern in dem Gebiete des andern nachdrücklich zu untersagen *), und Austrägalrichter anzuordnen, die alle zwischen den Fürsten oder ihren Unterthanen entstandenen Zwistigkeiten entscheiden sollten, in sofern nicht die Händel der letztern an ihre ordentliche Obrigkeit verwiesen wurden.

Uebrigens liegt allen diesen Verträgen die Vorstellung zum Grunde, daß das Faustrecht so lange für erlaubt zu halten sey, bis eine vertragsmäßige Einschränkung desselben vorhanden wäre; und von landesherrlichen Verordnungen zur gänzlichen Ausrottung dieses Uebels findet man nicht die mindeste Spur; welches sich nur dadurch erklären läßt, daß es dem Fürsten bey einseitigen Verfügungen an Macht gefehlt hätte, sie gegen seine widerspenstigen Vasallen durchzusetzen.

Ueberhaupt aber findet man noch in diesem Zeitraum kein einziges Denkmal von Ausübung der Territorialgesetzgebung; sondern alles beruhte auf Herkommen und besondern Rechtsnormen, unter welchen die Statuten der Städte die wichtigsten waren. Noch zu Anfange

*) Horn S. 400 u. fg.

dieses Zeitraums gehörten Statuten, die sich auf Autonomie gründeten, zu den seltnen Erscheinungen *); desto häufiger aber kommen sie gegen Ende desselben vor; so daß sogar kleine Städte ihre eigene Willkühr selbst ohne höhere Bestätigung abfaßten **). Nur dann, wenn Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstanden, pflegte der Landesherr die innern Verhältnisse der Stadt durch eine bestimmte Richtschnur für die Zukunft zu entscheiden. Am häufigsten gab zu dergleichen Aussprüchen der Uebermuth der Handwerker Anlaß, die sich sogar oft in Zünfte vereinigten, ohne weder den Landesherrn noch den Rath zu fragen ***). Auch mochte erstrer durch die großen Freyheiten, die er ihnen bisweilen verlieh, und unter welchen man sogar eine ziemlich weit ausgedehnte Gerichtsbarkeit entdeckt †), selbst zu innern Unruhen und Streitigkeiten einige Veranlassung geben. Daß das Römische Recht nur noch geringe Fortschritte in den Meißnischen Landen gemacht hatte, läßt sich aus einigen Umständen schließen. So wird unter allen auf der Leipziger Universität bey ihrer Stiftung angestellten Lehrern kein einziger Doctor des bürgerlichen Rechts genannt,

*) S. Th. 1. S. 136 und 297.

**) Ein Verzeichniß der ältesten bis jetzt bekannten Statuten der Obersächs. Länder ist in Adelungs Direktorio enthalten.

***) Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon enthält eine Satzung Friedrich des Streitbaren zwischen dem Rath und der Gemeine zu Chemnitz wegen der Irrungen beym Horn l. c. n. 205.

†) S. den Schied zwischen dem Abt zu Pegau und den dasigen Schustern von 1387. l. c. n. 43.

genennt *), obgleich zwey Doctores Decretorum (des Kanonischen Rechts) angeführt werden; desgleichen kommt unter den Kanzlern und Protonotarien der Fürsten kein Doctor der Rechte vor, bis zuerst unter Friedrich dem Sanftmüthigen Georg Nebeldau Doctor in geistlichen Rechten und nach ihm Heinrich Leubing Doktor in kaiserlichen und Lizentiat in geistlichen Rechten diese Stelle bekleideten **).

§. 44. Das immer mehr überhandnehmende Faustrecht äußerte in diesem Zeitraume besonders auf das Lehnswesen einen sehr wichtigen Einfluß, indem wir in keiner Periode eine so große Menge von Lehnsoblationen bemerken, als in der gegenwärtigen. Bald war es der Fürst, der durch Geld oder stattliche Privilegien die Verwandlung eines Freyguts in Lehn bewirkte, um seine Militz zu vergrößern; bald der Allodialbesitzer selbst, der aus freyem Antrieb, blos um Schutz gegen seine Feinde zu erhalten, um die Lehnsverbindung ansuchte ***). So vortheilhaft übrigens dem Regenten die Ausbreitung seiner Lehnsherrlichkeit war, so mußte ihm doch nicht selten die Macht seiner eigenen Vasallen gefährlich werden, weil er ihnen kein hinlängliches Gegengewicht entgegenzusetzen vermochte, indem die Städte noch zu sehr von dem Lehnsstaate

*) S. das Verzeichniß der Lehrer l. c. n. 140.

**) Horn von den Sächsischen Hofkanzlern in dessen Handbibliothek Th. 6. S. 596.

***) Cf. Zachariae Historiae feudorum nobilium, quae sunt in dominio principis Electoris Saxoniae, adumbratio (Vitb. 1798) p. 13. wo eine Menge Beyspiele, die größtentheils in diesen Zeitraum fallen, gesammelt sind.

getrennt waren, um lebhaften Antheil an seinen Streitigkeiten mit jenen zu nehmen. In der That war es daher eine sehr feine Politik der Fürsten, daß sie den Bürgern in Meißen und Thüringen das Recht, Ritterlehne zu erwerben, verschafften, von welchen sie seit einiger Zeit nach dem Grundsatz: „Alle, die nicht von Ritterart sind, sollen des Lehnrechts darben" gewöhnlich ausgeschlossen wurden *). Hierdurch nämlich erregten sie unter den Vasallen selbst ein getheiltes Interesse, welches die Regierung in jedem Fall gebrauchen konnte, um sich einen bedeutenden Anhang zu erwerben. Uebrigens war es rathsam, ein Vorrecht, welches so tief in die Landesverfassung eingriff, und selbst den gemeinen Rechten entgegenzustehen schien, durch kaiserliche Privilegien begründen zu lassen. Das erste wurde von Friedrich dem Ernsthaften den 24sten Juny 1329 ausgewirkt; das zweyte, welches blos eine Bestätigung des vorigen enthielt, den 5. Febr 1350 von Friedrich dem Strengen, seinen Brüdern und Vettern **). Obgleich in beyden die Bürger ausdrücklich für fähig erklärt wurden, zugleich mit dem Rit-

*) Hiermit scheint auch die Aeußerung Friedrich des Gebissenen in Verbindung zu stehen, die der Auctor Additionum ad Lambertum Schafnaburgensem (ap. Pistorium T. 1. p. 437) meldet: „burgenses debere jurisdictiones et advocatias minime possidere; indem mit den meisten Rittergütern schon damals Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war. Daß demungeachtet die Bürger bisweilen Ritterlehne erhielten, zeigt Biener de Civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus (Lipsiae 1784) p. 44. not. 1.

**) Beyde Urkunden findet man l. c. p. 41. Man vergl. auch Schöttgen Invent. dipl. ad h. a.

tergute alle darauf haftenden Vorrechte und Freyheiten zu erwerben, so sind sie doch von der persönlichen Landstandschaft entweder gleich anfangs oder wenigstens im 16ten Jahrhundert ausgeschlossen worden *), wozu die gesellschaftlichen Verbindungen, welche die Ritterschaft von Zeit zu Zeit eingieng, das meiste beytrugen.

§. 45. Neue geistliche Stiftungen wurden während diesem Zeitraum in Vergleich mit den ältern Zeiten seltner gegründet, theils weil man weniger zu verschenken übrig hatte, theils weil Fürsten und Adel anfingen, den Werth unbeweglicher Güter höher zu schätzen. Doch hatte noch Heinrich der Erlauchte verschiedne neue Klöster gestiftet **), nämlich ausser Neu-Zelle in der Lausitz (1268) Grünhayn, (wahrscheinlich 1238) Nimitsch (1264) und Seuselitz (1268) und verschiedne Klöster der Bettelmönche zu Dresden und Leipzig, die sich damals zuerst über die Meißnischen Länder verbreiteten. Auch hatte er während seiner Unmündigkeit (1223) die Kommende zu Dommitsch für den teutschen Orden gegründet ***), der noch durch andere Schenkungen von Privatpersonen mehrere Kommenden in diesen Ländern erwarb, die hierauf insgesammt un-

*) Erstres behauptet Zachariä in seiner Abhandlung über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Churſächsischen Adels auf Landtägen in dem Museo für die Sächsische Geschichte B. 2. St. 1. S. 57 und fg. Letztres Haußmann in seinen Beyträgen zur Kenntniß der Churf. Landesversammlungen Th. 1. S. 38.

**) Horn Henricus Illustris p. 108 seq.

***) S. die Urk. beym Horn l. c. in C. D. n. 3.

ter der Balley Thüringen begriffen wurden, und von welchen, ungeachtet der 1558 erfolgten Resignation des Landkomthurs Johann von Germar, vermöge eines zwischen dem teutschen Orden und dem Churfürsten von Sachsen 1583 geschlossenen Vertrags noch immer einige bis auf den heutigen Tag übrig sind *); da im Gegentheil die von dem Johanniterorden erworbenen Güter insgesamt bey der Reformation eingezogen, so wie auch die ehedem den Tempelherrn gehörigen Tempelhöfe **) bey der Aufhebung dieses Ordens zu andern Zwecken verwendet wurden.

Nützlicher als alle diese geistlichen Stiftungen war die Errichtung des Hospitals St. Materni zu Dresden ***), die wahrscheinlich gleichfalls Heinrich dem Erlauchten zuzueignen ist, der es 1280 der Gemahlin seines Sohnes Dietrich von Landsberg Helenen schenkte. Um die nämliche Zeit ward von einigen Privatpersonen auch das Freyberger Hospital gestiftet, welches Heinrich der Erlauchte in seinen besondern Schutz nahm, und durch verschiedene Schenkungen bereicherte †).

*) Man vergl. einige alte Nachrichten von der Balley Thüringen in Kreysigs Beyträgen Th. 1. S. 426. Schöttgens Nachricht von der Streitigkeit über Hannsens von Germar Resignation der Landkomthurey in Thüringen in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 9. S. 337 und von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th 3. S. 274.

**) So z. B. der Tempelhof zu Dreysig s. Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 8. S. 697.

***) Wecks Dresdner Chronik S. 190.

†) Horn l. c. p. 116.

Die Nachfolger Heinrich des Erlauchten zeichnen sich zwar weniger durch neue Stiftungen, desto mehr aber durch Schenkungen einzelner Güter, Zinsen, Renten, Rechte und Freyheiten aus *).

*) Unzählige Beyspiele findet man in Wilkii Ticemanno p. 176 seq. wo auch p. 218 von den frommen Stiftungen Albert des Unartigen gehandelt wird u. in Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 291.

Vierte Abtheilung.

Geschichte des neuen Herzogthums Sachsen oder des heutigen Churkreises; bis zur Vereinigung desselben mit Meißen und Thüringen (1422).

Erster Abschnitt.

Aelteste Schicksale dieses Landes bis zu dem Tod Albrechts des Bärs (1170).

§. 1.

Das Land, welches in der Folge den Nahmen des Herzogthums Sachsen und später den des Churkreises erhielt, hatte in den ältern Zeiten die nämlichen Bewohner wie die Markgrafschaft Meißen. Denn auch hier findet man zuerst die Hermunduren *), und seit dem

*) Man vergl. Strabo L. 7. Vellejus Paterculus L. 2. C. 106. und Ritters älteste Meißnische Geschichte S. 4 und fg.

Ende des 5ten oder Anfang des 6sten Jahrhunderts die Sorben-Wenden; nur mochten sich an den Gränzen von Brandenburg und der Lausitz noch andere slavische Völkerstämme niedergelassen haben, weil ältere Geschichtschreiber die Wohnsitze der Sorben ausdrücklich auf die Gegend zwischen der Saale und Elbe einschränken *). Unter Heinrich I. wurde zwar nach dem Treffen bey Jana der größte Theil der Meißnischen Sorben überwunden und dem teutschen Reiche einverleibt; allein die im Churkreiße wohnenden Wenden behaupteten noch größtentheils ihre väterliche Freyheit. Doch machten die Teutschen seit jenem Zeitpunkte verschiedne Versuche, auch dieses Land, welches damals einen Theil von dem Pago Lusici, und die Gaue Plonim, Nicizi, Milzana und Zara in sich faßte **), zu bezwingen: wie man daraus schließen kann, daß die bemerkten Gaue zu den Kirchensprengeln der Bischöffe von Meißen und Brandenburg gezählt, und einige derselben als Zubehörungen teutscher Grafschaften ***), besonders auch der östlichen Mark oder Niederlausitz, erwähnt werden. Wie aber die folgenden Begebenheiten zeigen, konnten sie anfangs ihren Zweck nicht völlig erreichen †). Erst im 12ten Jahrhundert glückte es

*) Annalista Saxo ad A. 782: „Sorabi Slavi campos inter Albiam et Salam jacentes incolebant."

**) S. (Roch) von den Pagis des alten Sächsischen Churkreises in Kreysigs Beyträgen zur Sächsischen Geschichte Th. 1. S. 174.

***) So heißt es z. B. in einer Urkunde von 997: „Belici in provincia Ploni in Comitatu Deti Comitis" s. die angeführte Abh. beym Kreysig S. 177.

†) Nach der von Löscher in seiner Exercit. subitanea de duplici Marchia Thuring. in Analectis ex omni

dem Grafen von Askanien und Markgrafen von Nordsachsen Albrecht dem Bär viele slavische Völker, die an der Havel und Elbe wohnten, seiner Bothmäßigkeit zu unterwerfen. So wie er hierauf das Land auf teutschen Fuß organisirte, und sich hierbey das benachbarte Meißen und Brandenburg vorzüglich zum Muster nehmen mochte, so legte er auch Burgwarten an, unter welchen erst nach seinem Tode in einer Urkunde von 1180 *) Wittenberg, Dobin, Wiesenburg, Zahna und Elstermünde erwähnt werden, die insgesammt Anlaß zur Entstehung von Städten und Dörfern gaben. Weil ferner bey der damaligen grausamen Art Krieg zu führen, ein Theil von den Landesbewohnern vertilgt wurde, so suchte Albrecht diesen Abgang durch Niederländische Kolonien zu ergänzen, die wegen großer Ueberschwemmungen, die sich damals in ihrem Vaterlande ereignet hatten, bereit zur Auswanderung waren, und sich theils in den schon vorhandenen Wendischen Ortschaften niederließen, theils neue Städte und Dörfer anlegten **), die noch jetzt

meliorum literarum genere T. 1. p. 303 — 305 vertheidigten Meinung, gehörte der heutige Churkreis zu folgenden zwey Marken, deren Existenz mir aber sehr zweifelhaft scheint: 1) Zu einer Südalbingischen oder Obersächsischen, welche ausser dem größten Theile des Churkreises die heutigen Magdeburgischen und Anhältischen Länder in sich faßte; 2) Zu der Nordthüringischen oder Thüringisch-Sächsischen, die ausser dem übrigen Theile des Churkreises die nachherige Mark Landsberg begriff, und in der Folge bis in die Niederlausitz ausgedehnt wurde.

*) Beym Ludewig in Rel. Mspt. T. 2. p. 431.

**) Helmold Chron. Slavorum L. I. C. 88: „In tempore illo, Orientalem Slaviam tenebat Adelbertus

durch ihren Nahmen ihren Niederländischen Ursprung zu erkennen geben *), so wie noch gegenwärtig ein ganzer Distrikt des Churkreises hiervon der Fläming genannt wird **). Sehr wohlthätig mußten diese Kolonien auf die Kultur eines Landes wirken, das von der Natur nur wenig Vorzüge erhalten hat, und daher des Kunstfleißes seiner Bewohner vorzüglich bedarf; auch waren sie eine Haupturſache, daß die strenge Leibeigenschaft, die man so oft in andern ursprünglich wendischen Ländern gewahr wird, hier nicht überhand nehmen konnte.

Uebrigens muß man sich vor dem Irrthum hüten, daß damals der ganze Strich Landes von Al-

Marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam propitio Deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum multarumque gentium, habitantium Havelam et Albiam misit sub jugum et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum deficientibus sensim Slavis, misit Trajectum et ad loca Rheno contigua et insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum et patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Seelandos, Flandros et adduxit ex eis populum magnum nimis et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum."

*) So z. B. Kemmberg (Cameracum), Brück (Brügge), Niemeck (Neomagum).

**) Schon in einer Urkunde von 1382 in Cod. Dipl. Circ. El. Sax. illustr. beym Schöttgen u. Kreysig in Diplomat. et Script. Hist. germ. medii aevi T. 3. p. 445 kommt der Ausdruck vor: „in dem Felde Flemisch genannt." — Andere Spuren von der Niederlassung der Niederländer in dem Churkreise s. in Fr. Ludwig Heinrich Leopolds Abh. von Wittenberg und der umliegenden Gegend (Meißen 1802. 8.) S. 4.

brecht dem Bär erobert worden sey, der heutzutage den Nahmen des Churkreises führt. So gehörte die Grafschaft Brene dem Wettinischen Hause, das Amt Gommern nebst Elbenau und Ranis den Burggrafen von Magdeburg; und die Grafschaft Barby war schon zu Kaiser Otto II. Zeiten ein kaiserliches Kam-
974 mergut. Dieser schenkte dieselbe der Aebtissin von Quedlinburg *), die sie in der Folge lehnsweise an eine Familie verlieh, welche hiervon ihren Nahmen erhielt **). Selbst die Bischöffe von Meißen haben in frühern Zeiten einige Besitzungen im Churkreise gehabt, als z. B. Prettin, welches sie 1162 durch Tausch gegen das Dorf Löbnitz an sich brachten ***), und Pretzsch (in Pago Nitzana), das ihnen 1165 von Kaiser Friedrich I. verliehen wurde, nachdem zu diesem Behuf der König von Böhmen Wladislav die Lehn über diesen Ort aufgelassen hatte, um dadurch dem Hochstifte Meißen einen Ersatz für verschiedne durch Raub und Brand ihm zugefügte Schäden zu geben †).

Das Land, welches Albrecht der Bär den Wenden abgenommen hatte, wurde eine Dynastie oder ein Erbgut des Askanischen Hauses, welches schon damals theils wegen seiner alten Anhältischen Erblande, theils wegen der neu erworbenen Mark Soldwedel

*) S. die Urk. in Kettner Antiquitatibus Quedlinburg. (Lipsiae 1712. 4.) §. 14. p. 185.

**) Die nähern Umstände von dieser Verleihung sind meines Wissens nicht bekannt.

***) S. die Urk. in der Dipl. Nachlese Th. 3. S. 405.

†) S. die Urk. in Bünaus Leben und Thaten Kaiser Friedrich I. (Leipzig 1722 4.) S. 427.

oder Nordsachsen, die in der Folge den Nahmen der Mark Brandenburg erhielt, keine unbedeutende Rolle spielte. Selbst das alte Herzogthum Sachsen, das damals auf Niedersachsen und Westphalen gegründet war, wurde schon Albrechten von dem Kaiser verliehen, ob er es gleich nicht behaupten konnte. Als nämlich Herzog Heinrich der Stolze aus dem Braunschweigischen Hause, der ausser Sachsen auch Bayern besaß, sich weigerte, das Verlangen des von ihm, durch sein eignes Streben nach der teutschen Krone beleidigten, 1138
Römischen Königs Konrad III. zu erfüllen, daß er eins seiner Herzogthümer herausgeben sollte; wurde er deshalb in einem Fürstengericht zu Goßlar in die Reichsacht erklärt, und hierauf das Herzogthum Sachsen Albrechten, das Herzogthum Bayern aber dem Markgrafen Leopold von Oesterreich übertragen *). Bey der Uebertragung des Sächsischen Herzogthums nahm der Kaiser darauf einige Rücksicht, daß Albrechts Mutter Elike eine Tochter des letzten Herzogs von Sachsen aus dem Billingischen Hause war, indem damals sehr oft das Oberhaupt des Reichs bey dergleichen Verleihungen auch auf den weiblichen Stamm in Ermangelung des männlichen zu sehen pflegte **). Albrecht drang wirklich während der Abwesenheit Heinrichs in 1139
Niedersachsen ein, eroberte Lüneburg, Bardewik und Bremen, verjagte den Graf Adolf von Holstein, weil er Heinrich dem Stolzen nicht untreu werden

*) Annalista Saxo ad A. 1138 u. Otto Frising. Chron. L. VII. C. 23.

**) Cf. Joh. Theophilus Seger Bernhardus Dux Saxoniae varii generis observationibus illustratus (Lipsiae 1783) p. 16. §. IV.

wollte, und gab diese Grafschaft Heinrichen von Badewide *). Sobald aber Heinrich der Stolze aus Bayern nach Sachsen zurückkam, gingen diese Eroberungen eben so schnell wieder verloren, als sie gewonnen waren **). Und obgleich Heinrich kurze Zeit darauf mit Tode abging, so behauptete doch dessen Wittwe Gertrude für ihren unmündigen Sohn Heinrich den Löwen das Herzogthum Sachsen, und bewirkte auch endlich durch ihre Verheyrathung mit
1142 dem Nachfolger des Markgrafen von Oestreich Leopold, Heinrich Jasamirgott, einen Vergleich zu Frankfurt, nach welchem ihr Sohn zum Besten seines Stiefvaters auf Bayern Verzicht leistete; dagegen aber Albrecht der Bär seinen Ansprüchen auf Sachsen entsagte ***).

*) Helmold l. c. L. 1. C. 54.

**) Otto Frisingensis l. c. C. 25. u. Monachus Weingartensis ap. Leibnitium T. 1. p. 789.

***) Otto Frisingensis l. c. C. 25 et 26. Dodechinus in Adpend. ad Marianum ad A. 1142.

Zweyter Abschnitt.

Erwerbung des alten Herzogthums Sachsen von Bernhard dem Askanier und historische Entwicklung der dazu gehörigen Rechte.

§. 2.

Nach dem Tode Albrechts folgte ihm in den Brandenburgischen Ländern sein älterer Sohn Otto, in den Anhältischen Erbgütern, zu welchen auch das den Wenden abgenommene Land an der Elbe gerechnet wurde, sein jüngerer Sohn Bernhard, der daher in den Urkunden Comes de Anhalt, Comes Aschariae, bisweilen auch blos Vir nobilis genannt wird *), bis er auf folgende Art das Herzogthum Sachsen erlangte. 1170

Der bisherige Herzog dieses Landes Heinrich der Löwe hatte anfangs mit dem Kaiser Friedrich I. im besten Vernehmen gestanden, und sogar durch seine Vermittlung das Herzogthum Bayern wieder erhalten. Doch 1156
mochte ihre Freundschaft schon dadurch gestört werden, daß der Onkel Heinrichs der Herzog Welf VI. seine großen Erbgüter dem Kaiser verkaufte, nachdem er sie vorher für die nämliche Summe Heinrichen angeboten hatte, der aber deswegen diesen Vertrag nicht eingehen mochte, weil er sich ohnedieß auf die Erbschaft

*) S. Beckmanns Anhaltische Historie Th. 4. S. 509.

seines Onkels sichre Rechnung machte *). Noch mehr wurde dieses Mißverständniß von dem größten Feinde des Kaisers dem Pabst Alexander III. unterhalten und vergrößert, dessen Interesse es mit sich brachte, den mächtigsten Fürsten Teutschlands auf seine Seite zu
1175 ziehen **). Bey dem fünften Zuge des Kaisers nach Italien, wohin ihn Heinrich begleitet hatte, brach endlich dieser Zwist öffentlich aus, als dieser sich weigerte, ihm bey der Belagerung von Alexandrien Beystand zu leisten, und aller Vorstellungen ungeachtet nach Teutschland zurückkehrte, auch in der Folge auf nochmaliges Ansuchen des Kaisers ihm unter keiner andern Bedingung zu Hülfe kommen wollte, als wenn er dafür die Stadt Goslar zur Belohnung erhielt ***).

Nach seiner Zurückkunft wurde der Kaiser von den vielen Feinden Heinrichs, unter welchen der Erzbi-

*) Otto de St. Blasio in Adpend. ad Ottonis Frising. Chron. C. 21.

**) Daß diese Ursachen die Hauptveranlassung von der nachherigen Untreue Heinrich des Löwen gegen den Kaiser war, wird in folgender Schrift sehr gut erwiesen: Schuhmachers Betrachtung über verschiedne wichtige Begebenheiten zur Erläuterung der Geschichte des Kaisers Friedrich I. und des Herzog Heinrich des Löwen in seinen Beyträgen zur teutschen Reichshistorie (Eisenach 1770 4.) N. II. S. 15.

***) Gewöhnlich werden die bemerkten Begebenheiten sehr verschieden dargestellt, nachdem man dabey entweder den Arnoldus Lubec. L. 2. C. 15. oder den Anonymus Sax. ap. Mencken T. 3 p. 110 und andre von Schuhmacher S. 25 angeführte Schriftsteller zu Führern erwählt. Wenn man aber mit letzterm annimmt, daß Heinrich zweymal von dem Kaiser um Hülfe ersucht worden sey, so lassen sich die verschiednen Nachrichten vereinigen.

schof Philipp von Köln und der Bischof Ulrich zu Halberstadt die heftigsten waren, aufgefordert, jene Beleidung nicht ungeahndet zu lassen, wozu ihn denn auch wohl sein gekränkter Stolz selbst antreiben mochte. Es wurde daher der Herzog dreymal vor das kaiserliche 1178 - 1180
Hoflager nach Worms, Magdeburg und Goslar geladen, doch leistete er allen Ladungen keine Folge, ob ihm gleich der Kaiser noch vor der dritten bey einer Unterredung zu Haldeßleben Hoffnung machte, ihn von der bevorstehenden Gefahr zu befreyen, wenn er nur eine Summe von 5000 Mark Silbers zahlte. Selbst nachdem auf dem dritten Termine zu Goslar die Reichsacht schon gegen den Herzog war beschlossen worden, bewilligte ihm der großmüthige Kaiser noch einen Aufschub derselben bis zu einem vierten Termine zu Würzburg *). Und hier erst brach das Ungewitter über ihn aus, das ihm längst gedroht hatte, und das er wahrscheinlich durch eine frühzeitige Demüthigung hätte abwenden können. Er wurde nämlich in die Reichsacht öffentlich erklärt und seine Länder vertheilt, wobey Bernhard das Herzogthum Sachsen erhielt **). Heinrich wollte deswegen dieses Urtheil nicht als gültig anerkennen; weil er aus Schwaben gebürtig sey, und daher in diesem Lande hätte sollen gerichtet werden; allein diese Ausflucht war dem bisherigen Herkommen

*) Arnoldus Lubec L. 2. C. 24.

**) Ein gewisser Joh. Paul Windeck in Comment. de Elect. Imper. (Col. 1614 4.) führt Fragmente aus der Achtserklärung Heinrich des Löwen und dem Lehnbriefe Bernhards an, die aber mit Recht für untergeschoben geachtet werden, wenn sie gleich Senkenberg von dem allezeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen Rechts S. 207 in Schutz nimmt.

entgegen, welches ein bey dem Gerichte Anwesender durch den Zweykampf zu erweisen sich erbot *). Die Acht wurde daher wirklich vollstreckt, und obgleich Heinrich anfangs so glücklich war, den neuen Herzog zu Sachsen Bernhard, der sich mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen vereinigt hatte, zu schlagen, und letztern nebst seinem Bruder Hermann, gefangen zu neh-
1180 men **), so mußte er doch zuletzt der Uebermacht nachgeben, nachdem der Kaiser ein großes Heer gegen den geächteten Herzog zusammengezogen hatte. Er
1181 suchte daher zuerst zu Quedlinburg gütliche Unterhandlungen mit dem Kaiser zu pflegen; als sich aber diese wegen eines Zwistes, in den er mit Bernharden gerieth, zerschlugen, wurde er aufs neue von dem Oberhaupte des Reichs nach Erfurt beschieden, wo er fußfällig um Gnade bitten mußte ***). Die Thränen, die Friedrich bey dieser Gelegenheit vergoß, sind die beste Lobrede seines Charakters, und konnten nur von solchen Geschichtschreibern verdächtig gemacht werden, die seinen Werth nicht zu würdigen verstanden. Auch gab der Kaiser dem Herzog Heinrich dadurch eine überzeugende Probe von seiner Versöhnlichkeit, daß er ihm seine Braunschweigischen Erblande überließ †), die deswegen dem Kaiser anheimgefallen waren, weil die

*) Chron. Urspergense (Edit. Strasb. 1609) p. 227.

**) s. Th. 1. S. 242.

***) Arnoldus Lubecensis L. II. C. 36. Monachus Weingartensis l. c. p. 793.

†) Arnoldus Lubec. l. c. „Hoc circa ipsum dispensatum est, ut ademtis feudalibus quibuscunque patrimonium suum ubicunque terrarum fuisset, sine omni contradictione liberrime possideret.

die Kinder Heinrichs die gesetzliche Vindikation binnen Jahr und Tag versäumt hatten *).

§. 3. Die Ursachen, warum Bernhard von Askanien bey der Achtserklärung Heinrich des Löwen 1180
das Herzogthum Sachsen erhielt, lassen sich leicht ergründen, da schon sein Vater auf kurze Zeit damit belehnt gewesen war, und er sich überdies theils durch seine bisherige Ergebenheit gegen den Kaiser, theils aber auch dadurch vorzüglich zu empfehlen schien, daß er nicht mächtig genug war, um zu der Besorgniß eines Misbrauchs der herzoglichen Gewalt Anlaß zu geben. Der nämliche Grund mochte auch die Haupttriebfeder seyn, warum Friedrich I. das Herzogthum Sachsen selbst zersplitterte, indem er den Theil von Engern und Westphalen, der sich in das Kölnische und Paderbornische erstreckte **), mit Einwilligung Bernhards, (der bey dieser Gelegenheit Herzog von Engern und Westphalen genannt wird, wahrscheinlich um seine Rechte auf die übrigen Stücke dieser Länder desto stärker zu bezeichnen) ***), seinem Freund dem Erzbischof

*) Anonymus Saxo l. c. p. 111. „Henrici Leonis feoda ad dominos suos redierunt, proprietates vero Imperatori cesserunt, pueri quoque ipsius proprietates suas perdiderunt, quod intra annum et diem ab Imperatoris potestate eas non abstraxerant.“ Cf. Chron. Lüneburgense apud Eccardum T. 1. p. 1394.

**) „Eam quae in Episcopatum Coloniensem et per totum Patheburnensem Episcopatum protendebatur.“

***) Unrichtig ist es, wenn einige Gelehrte, als z. B. Gruber in Origin. Guelf. Tom. 3. pag. 506, behaupten, daß sich anfangs Bernhard nie Herzog von Sachsen, sondern blos von Engern und Westphalen geschrieben habe. Das Gegentheil zeigen verschiedene

Philipp von Köln verlieh *). Die herzogliche Gewalt aber, welche Bernhard und seine Nachfolger über die andern Theile des Herzogthums Sachsen in dem heutigen Niedersachsen und Westphalen erhielten, läßt sich auf keine Weise bezweifeln, da glaubwürdige Zeugnisse von der Abhängigkeit der dasigen Grafen und Dynasten vorhanden sind. So wie es nämlich damals die Hauptbestimmung der Herzoge überhaupt war, daß sie über diese die Lehnsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit ausübten, so finden wir denn auch deutliche Spuren, daß dieses von Bernharden in Sachsen geschehen ist. Unter andern forderte er kurze Zeit nach Erwerbung dieses Landes die Großen desselben auf, sich von ihm belehnen zu lassen, worauf mehrere Grafen wirklich erschienen **); auch wurden noch in spätern Zeiten verschiedne Lehnbriefe von den Nachfolgern Bernhards

in folgender Dissertation angeführte Urkunden: Christian Gottlieb Biener Juris publici Saxonici Spec. I. Historiam et jura suffragii electoralis Saxonici et Archimareschallatus S. R. I. complectens (Lipsiae 1789) p. 20 not. 4.

*) s. die Urk. in Ohlenschlagers Erläuterung der Goldnen Bulle im Urkundenbuch N. 24.

**) Arnoldus Lubec. L. III. C. 1. „Dux autem Bernhardus cum fratre suo Ottone marchione veniens Erteneberg magnificum se illuc exhibuit, et nobiliores adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis hominium facerent et fidelitatem per sacramenta confirmarent. Cumque ei se exhibuisset Comes de Racesburg et Comes de Danneberg et Comes de Luchowe et Comes de Sucrin, exspectabatur etiam Comes Adolphus (Holsatiae), sed non venit."

den Grafen von Holstein *) und andern Grafen und Dynasten ausgestellt **). Selbst von Ausübung einzelner lehnsherrlicher Rechte findet man theils unter Bernharden, theils später deutliche Spuren, als z. B. von den Kriegsdiensten der sächsischen Grafen und von der lehnsherrlichen Einwilligung bey vorgenommenen Veräußerungen ***); auch scheinen die drückenden Abgaben, die Bernhard bald nach dem Antritt seiner Regierung forderte †), lehnsherrliche Beden gewesen zu seyn. Daß ferner mit dem Herzogthum Sachsen die oberste Gerichtsbarkeit verbunden war, kann man schon aus der Urkunde erweisen, welche der Erzbischof von Köln über Engern und Westphalen erhielt, und worinne die Worte vorkommen: „cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, advocatiis etc.“ welche Verleihung unstreitig auch in dem verloren gegangenen Lehnbriefe Bernhards enthalten war, da es sich nicht denken läßt, daß der Erzbischof von Köln in dem ihm abgetretenen Theile des Herzogthums Sachsen größre Rechte als Bernhard solle erhalten haben ††).

*) Die noch übrigen hierher gehörigen Lehnbriefe sind aus verschiednen Quellen in folgender gelehrten Schrift gesammelt: Carl Henr. Geisler de conjunctione comitum Holsatiae cum Ducatu Saxoniae (Spec. II. Lips. 1770 4.) in Adpend. ad spec. II.

**) Man vergl. unter andern einen Lehnbrief, den Herzog Albert I. dem Grafen Heinrich von Schwerin ertheilte in Praef. ad T. 3. Orig. Guelf. p. 59.

***) Geisler l. c. Spec. II. p. 85 – 96.

†) Arnoldus Lubec. L. III. C. 1.

††) Cf. Christ. Gottl. Buder formula Ducatus Saxoniae et Westphaliae imperante Friderico Ahenobar-

Ein noch deutlicheres Zeugniß aber finden wir in der spätern Geschichte, indem die Grafen von Holstein in einem Schreiben an den Pabst Johann XXII. von 1334 versicherten, daß die Grafen und Dynasten in Sachsen und Westphalen bisher alle ihre Rechtsstreitigkeiten bey dem Herzog zu Sachsen anhängig gemacht hätten *). Selbst eine Aufsicht über die so berühmten Westphälischen Fehm- oder Freygerichte hat den Nachfolgern Bernhards von der Lauenburgischen Linie zugestanden, daher von erstern eben so gut an das Gericht nach Lauenburg auf der Brücke, als an das von dem Erzbischof von Köln abhängige Generalkapitel nach Dortmund appellirt werden konnte **).

Noch suchte sich Bernhard über die Wendischen Bisthümer in Sachsen die nämlichen Vorrechte zu verschaffen, die Heinrich der Löwe über sie

bo, sub Bernhardo Ascanio et Philippo Archiepiscopo Coloniensi. Jen. 1763.

*) Diese wichtige Urkunde, die zuerst von Lackmann in dem Anhang zum 5. Band seiner Einleitung in die Schleswig-Holsteinische Geschichte S. 22 u. hernach von Geisler l. c. Spec. II. in Adpend. N. V. mitgetheilt worden ist, enthält folgende merkwürdige Stelle: „Ad ipsum (Ducem Saxoniae Ericum) tamquam Archimareschallum Sacri Imperii ab omnibus Comitibus et ceteris nobilibus in omnibus caussis de facto et de jure appellatur, qui etiam bona sua feudalia ab ipso recipiunt et se Vasallos ipsius fore recognoscunt, ut nos recognoscimus ejusdem esse Vasallos in locis supradictis."

**) Zeugnisse hiervon findet man in Pistorii Amoenit. Historico-juridicis P. IV. p. 852. Man vergl. Senkenbergs Abh. von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Teutschland S. 64 not. c.

ausgeübt hatte, der sie mit Bewilligung des Kaisers wie seine Vasallen behandelte *), so sehr sie sich auch dagegen sträubten **). Mit dieser Absicht aber mochte es ihm nicht gelingen, wie man unter andern aus einer abschlägigen Antwort sieht, die er deshalb von dem Bischof Ilfrid von Ratzeburg erhielt ***). Ausserdem hatten sich die Pommerschen Fürsten gleich nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen unabhängig von dem Herzogthum Sachsen gemacht, und durch ihre Erhebung zur herzoglichen Würde wurde diese Unab- 1181
hängigkeit noch mehr befestigt. Die Stadt Lübeck aber wurde theils wegen ihrer Lage, theils wegen ihrer Einkünfte, von dem Kaiser selbst der herzoglichen Gewalt entzogen, wofür jedoch Bernhard einige Güter zur Entschädigung erhielt †). Bey dieser Zersplitte-

*) Helmold L. I. C. 87. „Obtinuit (Henricus Leo) apud Caesarem auctoritatem Episcopatus suscitare, dare et confirmare in omni terra Slavorum."

**) Die Bischöffe nämlich behaupteten „regale, non ducale esse sacerdotium" v. Orig. Guelf. T. IV. p. 248.

***) Arnoldus L. III. C. 13: „Bernhardus ab Ilfrido Episcopo Raceburgensi hominium exigebat. Quod ei Episcopus negabat, dicens non necesse esse duobus ab Episcopo fieri hominium, se tamen principatui eius libenter servire dicebat, si per eum Ecclesia sua pacem vel profectum habuisset. Duci autem Henrico dicebat, se hominium fecisse non tantum propter eius principatum, sed quia per eum Ecclesia accepisset et pacis et religionis incrementum."

†) Arnoldus Lubec. L. III. C. 4. (Bernhardus) „civitatem quoque Lubeke sibi usurpare volebat. Imperator vero civitatem propter utilitatem tributorum, vel quia in fine Imperii sita est,

rung des Sächsischen Herzogthums war es daher sehr natürlich, daß Bernhard und seine Nachfolger nicht mit dem Nachdruck dasselbe behaupten konnten, wie seine Vorfahren *), die noch überdies wegen ihrer großer Patrimonialgüter zu den mächtigsten Fürsten Teutschlands gehörten. Auch mochten in der Folge die Streitigkeiten zwischen der Lauenburgischen und Wittenbergischen Linie des herzogl. Sächs. Askanischen Hauses von den Niedersächsischen und Westphälischen Grafen und Dynasten zur Erwerbung von der Unabhängigkeit benutzt werden, die sie in dem 14ten Jahrhundert wirklich erlangten. Endlich wurde letztre selbst durch das veränderte staatsrechtliche System befördert, nach welcher sich die alten Begriffe von der herzoglichen Gewalt ganz verloren.

§ 4. Noch wichtiger, als die mit dem Herzogthum verbundenen Rechte über die Grafen und Dynasten des Landes, waren die persönlichen mit der herzoglichen Würde verbundnen Vorrechte. Hierzu gehörte:

1) Das Erzmarschallamt. Der Ursprung desselben verliert sich in die ältesten Zeiten der fränkischen Monarchie. Seiner ersten Bestimmung nach bestand es vorzüglich in der Aufsicht über die königlichen Pferde **), daher derjenige, der es bekleidete,

sibi retinuit, pro qua tamen Dux Hildesacker et viginti mansos valde bonos consignavit."

*) l. c. L. II. C. 1. „Nec ab Imperio juxta statum prioris (Henrici Leonis) est honoratus, nec a principibus vel terrae nobilioribus est reputatus."

**) Cf. Joh. Jac. Mascov Origines Officiorum aulicorum S. R. I. (Lipsiae 1728 4.) §. XXXIII. seq.

Comes stabuli, bisweilen auch Constabularius oder Comestabilis genannt wurde; so wie der teutsche Nahme Marschall selbst aus Mar (ein Pferd) und Schalk (ein Diener) zusammengesetzt ist. Der ursprüngliche Wirkungskreis dieses Hofbeamten wurde dadurch sehr erweitert, daß ihm allmählich die Anführung der Reuterey überlassen wurde; weil sie schon mit seiner ursprünglichen Bestimmung in einer entfernten Verbindung stand, daher in der bekannten Stelle des Wittekind von Korbey, wo von der Wahl Otto des Großen die Rede ist, die Verrichtung des Reichsmarschalls selbst durch das Kommando über die Reuterey bezeichnet wird *). Wie übrigens aus diesem obersten Feldherrnamte auch bey Reichsständischen Versammlungen große Vorrechte und selbst eine gewisse Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt entspringen konnte, läßt sich leicht begreifen, da jene Zusammenkünfte sehr oft in der Form eines Feldlagers gehalten wurden, und sich der Kaiser bey entstandnen Unruhen und Streitigkeiten des Beystandes von demjenigen Fürsten am meisten bedienen mußte, dem der wichtigste Theil der Kriegsmacht unterworfen war **).

*) In Annal. L. II. ap. Meibomium T. 2. p. 643: Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat. Auch führen schon die fränkischen Annalisten einige Beyspiele an, daß königliche Stallmeister das Oberkommando bey wichtigen Kriegsunternehmungen erhielten. cf. Poeta Saxo ad A. 782 und Regino ad A. 807.

**) Eine umständlichere Entwicklung dieser Rechte s. in der Abh. über die Gerichtsbarkeit, Polizeygewalt und das Einfurirungsrecht des Erbmarschalls auf dem Reichs-

Daß übrigens das Erzmarschallamt, welches das nächste nach dem Truchseß- oder Seneschall-Amte war, seit den ältesten Zeiten mit dem Herzogthum Sachsen in Verbindung stand, hat ein neurer großer Geschichtforscher *) aus sehr wahrscheinlichen Gründen zu zeigen gesucht; doch bleibt es immer auffallend, daß vor Bernhard dem Askanier nur ein einzigesmal der Verwaltung jenes Amts durch einen Sächsischen Herzog
955 unter Otto III. ausdrücklich Erwähnung geschieht **). Von Bernharden selbst aber ist es gleichfalls gewiß,
1198 daß er selbiges bey der Krönung Philipps von Schwaben feierlich ausübte ***). Ob übrigens schon damals das von dem Erzmarschall abhängige Reichserbmarschallamt erblich auf der Familie von Pappenheim haftete, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit entscheiden. Zwar wird seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts bis zu der Zeit, als Bernhard das Herzogthum Sachsen erhielt, ein gewisser Heinrich von Pappenheim in einigen kaiserlichen Urkunden als Marschall erwähnt, allein in der Folge (1193 — 1213) werden nicht nur die Herren von Kalladin, die ein Zweig des Pappen-

tage in meinen Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des teutschen Staatsrechts S. 121.

*) Georg Christian Crollius Gedanken über die Frage: Wie und wann sind die vier weltlichen Erzämter des Reichs — erblich geworden, in den Actis Acad. Palat. T. V. p. 323 seq. u. in Mereaus Miscellanien zum teutschen Staats- u. Privatrecht Th. 1. S. 167 u. fg.

**) Ditmar L. IV. ap. Leibnitium T. 1. p. 349.

***) Chronicon Halberstadiense apud Leibnitium T. 2. pag. 141.

heimischen Geschlechts gewesen seyn sollen *), sondern auch theils um die nämliche Zeit theils später mehrere andre adliche Personen als kaiserliche Marschälle erwähnt, von welchen jedoch einige bloße Hausmarschälle des Kaisers waren, oder in einzelnen Provinzen Teutschlands dieses Amt bekleideten **). Schon 1234 aber wird wieder in einer Urkunde ein Heinrich von Pappenheim als Marschall angeführt ***), und seit dieser Zeit bis zur Goldnen Bulle, ist dieses Amt wahrscheinlich bey seiner Familie geblieben †). Doch findet man erst seit dem Jahre 1410 sichre Zeugnisse von der Belehnung, welche die Herren von Pappenheim sowohl über gedachtes Amt, als auch über Schloß und Stadt Pappenheim von den Herzogen zu Sachsen erhielten ††), ob-

*) Cf. Mathaei a Pappenheim de origine et familia illustrium dominorum de Caladin, qui hodie sunt Domini a Pappenheim. Augustae Rhetiae 1553 fol.

**) Die hierher gehörigen Urkunden findet man angeführt beym Pfeffinger ad Vitriarium Lib. III. Tit. XI. p. 807 und in Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 366 und fg.

***) S. die Urk. in Heinecii Antiquit. Goslar L. III. pag. 249.

†) Zwar wird noch in einigen Urkunden Ludwig des Bayern von 1328 ein gewisser Linthelberg (oder vielmehr Lichtenberg) als kaiserlicher Marschall erwähnt, der aber ein bloßer Hausmarschall gewesen zu seyn scheint. Cf. Pfeffinger l. c. p. 810.

††) Man vergleiche die Lehnsabhängigkeit des Heil. Röm. Reichs Erbmarschallamts von Chursachsen in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 8. S. 201. Unter den vielen hier mitgetheilten diplomatischen Nachrichten verdient besonders bemerkt zu werden,

gleich in denselbigen ältrer Verleihungen gedacht wird. Auch wurde erst 1473 ein Familienvertrag von den Herren von Pappenheim geschlossen, nach welchem jenes Amt jederzeit von dem Aeltesten des Hauses sollte ausgeübt werden *).

Ausser dem Erzmarschallamte war mit dem Sächsischen Herzogthum schon damals ein vorzüglicher Antheil an der teutschen Königswahl verbunden. Es ist nämlich unläugbar, daß die ersten geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs (Archiprincipes, Principes palatini) **) seit der Zeit, als Teutschland in ein wirkliches Wahlreich war verwandelt worden, einen bedeutendern Einfluß auf das Wahlgeschäft hatten, als die übrigen. Die deutlichsten Spuren hiervon zeigen sich bey der Wahl Friedrich I., wo es gleichzeitige Schriftsteller ausdrücklich erzählen: daß die vornehmsten Fürsten eine vorläufige Berathschlagung bey der Wahl hielten, die übrigen Großen beystimmten, und endlich das ganze anwesende Volk seinen Beyfall bezeugte ***). Ob nun gleich der Herzog zu Sachsen nicht

daß von den Jahren 1425 bis 1737 die Stadt Pappenheim aus dem Lehnbrief weggelassen war, und die Belehnung zu einem rechten Erblehn geschah.

*) s. die Bestätigungsurk. in Ludewig Rel. Mspt. T. 10. pag. 584.

**) Daß in dem Oestreichischen Privilegio von 1156 (in Senkenbergs Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen Rechts S. 123) auch der Ausdruck Principes Electores vorkommt, ist allgemein bekannt.

***) Otto Frising. de gestis Friderici I. Imp. L. II. C. 1. „Cum de eligendo principe primates consultarent — tandem ab omnibus Fridericus Suevo-

nahmentlich unter jenen Erzfürsten genannt wird *), so ist es doch theils wegen seiner herzoglichen Würde selbst, theils wegen des damit verbundenen Erzamtes keinem Zweifel unterworfen, daß er wirklich dazu gehörte. Daher wir ihn auch in der Folge, als sich das Churkollegium völlig ausbildete, und die ausschliessende Wahl des Reichsoberhaupts allein an sich zog, sogleich unter den Mitgliedern desselben entdecken werden.

Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob man schon damals einige Spuren von dem in der Folge durch die Goldne Bulle mit der Sächsischen Chur gesetzlich verbundnen Reichsvikariate finde? Für die verneinende Meinung scheint zu streiten, daß man vor diesem Reichsgesetz weder in Urkunden noch gleichzeitigen Schriftstellern irgend ein sichres Zeugniß von diesem wichtigen Vorrechte antrift **), da man doch wenigstens seit Rudolfen von Habsburg diplomatische Nachrichten von dem Pfälzischen Vikariate findet ***). Dagegen aber lassen sich folgende nicht unerhebliche Gründe anführen:

rum Dux petitur, cunctorumque favore in Regem sublimatur." Mehrere andere hierher gehörige Beweisstellen s. in Häberlins Reichshistorie Th. 2. S. 293 u. fg.

*) Nur in den unächten Fragmenten von der Achtserklärung Heinrichs und dem Lehnbriefe Bernhards wird das Jus eligendi des Sächsischen Herzogs nahmentlich angeführt.

**) S. Christ. Dan. Erhard de Vicariatu Saxonico (Lipsiae 1780 4.) p. 24.

***) In der bekannten Urkunde Rudolfs von 1278. Man vergl. Ernst Andreas Lamey von dem Ursprunge des Churpfälzischen Reichsvikariats (Mannheim 1790 4.)

1) Werden nicht selten in spätern Reichsgesetzen oder Privilegien gewisse Rechtsgrundsätze als altes Herkommen angeführt, von welchen man doch keine frühern Zeugnisse findet, welches bey der Vernachlässigung, die sich damals die Geschichtschreiber sehr oft bey den wichtigsten Gegenständen erlaubten, eben nicht sehr zu wundern ist.

2) Waren vor der Goldnen Bulle viele Ursachen vorhanden, welche die Ausübung des Vikariats verhinderten, als z. B. das Bestreben der teutschen Kaiser und Könige, das Reich ihren Nachkommen zu verschaffen; die nicht selten von den Wittwen des verstorbenen Kaisers nach dessen Ableben geführte Regentschaft, die Anmaßungen des Pabstes, sich selbst die Interimsregierung zuzueignen, so wie auch das Recht des Kaisers, während seiner Abwesenheit besondere Reichsverweser anzuordnen *).

3) Findet man vor der Goldnen Bulle wenigstens in dem Schwäbischen Lehnrechte (C. 42.) eine nicht undeutliche Spur von dem Sächsischen Vikariat, woraus sich ein noch älteres Herkommen mit Recht schließen läßt, da jenes Rechtsbuch bekanntlich blos eine Sammlung alter teutscher Rechtsgewohnheiten enthält;

4) Ist schwerlich zu glauben, daß Karl IV. dem Churfürsten zu Sachsen zuerst dieses wichtige Vorrecht würde verliehen haben, wenn es nicht schon durch ein früheres Herkommen begründet gewesen wäre, weil

*) s. Joh. Christian Knötzschkers Versuch einer Geschichte des Reichsvikariats durch Teutschland und Italien in den Zwischenreichen vor der Goldnen Bulle. (Leipzig 1796 8.) S. 151 u. fg.

sich alsdenn nicht nur Pfalz nachdrücklich dagegen gesetzt haben würde, sondern auch Karl gewiß lieber seinem eignen Hause, das er mit so vielen andern stattlichen Vorrechten in der Goldnen Bulle begabte, seldieses würde zugestanden haben.

Nach diesen Bemerkungen ist es daher sehr wahrscheinlich, daß seit den ältesten Zeiten der Herzog zu Sachsen, der schon beym Leben des Kaisers der erste Fürst des nördlichen Teutschlands war, dessen Stelle während einem Zwischenreiche in dem bemerkten Distrikte eben so gut, wie der Pfalzgraf am Rhein (der an die Stelle des Herzogs von Franken getreten war) in dem südlichen verwalten mochte. Vorzüglich aber wurde dieses gedoppelte Vikariat dadurch begünstigt, daß in dem nördlichen Theile Teutschlands so gut wie in dem südlichen eine gewisse Gleichheit der Rechte Statt fand *), so daß man sich in jenem des Sächsischen, so wie in diesem des Fränkischen Rechts bediente, daher es die Bewohner dieser Länder für zweckmäßig halten mochten, sich in dem Zwischenreiche einem Nationalrichter zu unterwerfen, der ihrer Gesetze kundig war. Wie viel aber in dieser Rücksicht bey dem damaligen Zustande der teutschen Gerichtsverfassung auf den eignen Willen des Volks ankommen mußte, läßt sich leicht begreifen.

§. 5. So groß die äußern Vorzüge waren, welche Bernhard durch die Erwerbung des Herzogthums Sachsen erlangte, so fehlte es dagegen ganz

*) S. Günderode von der Eintheilung des teutschen Reichs in Franken u. Sachsen in dessen von Posselt herausgegebenen Werken Th. 2.

an Gütern und Besitzungen, die unmittelbar zu dem Herzogthum gehörten. In der That ist dieses eine Erscheinung, die größere Aufmerksamkeit verdient, als sie bis jetzt erhalten hat, indem die meisten Fürstenthümer Teutschlands von den ältesten Zeiten an mit Reichslehnen verbunden waren, die der Herzog, Land- oder Markgraf gleichsam als Besoldung für sein Amt erhielt. Wahrscheinlich mögen die benachbarten mächtigen Bischöffe manches an sich gezogen haben, was eigentlich zu dem Herzogthum gehörte, doch berechtigen uns auch die großen Erbgüter, welche man in den Händen der Billing- und Welfischen Herzoge zu Sachsen findet, zu der Vermuthung, daß es ihnen durch ihr Ansehen gelungen war, ursprünglich zum Herzogthum gehörige Lehngüter dergestalt mit ihren Patrimonialherrschaften zu vermischen, daß allmählich das Andenken der erstern ganz erlosch, und man sie auf dem Fuß der letztern behandelte.

Selbst nach der Achtserklärung Heinrichs war man über den Umfang seiner Allodialgüter nicht ganz einig, besonders über verschiedne Eroberungen, die er den Wenden abgenommen hatte, und auf welche Bernhard deswegen Ansprüche machen mochte, weil sie Heinrich wenigstens zum Theil seiner herzoglichen Würde verdankte *). Zu diesen gehörte das Land der Polaben **) oder das nachmalige Lauenburgische, wel-

*) Noch jetzt sind die Gelehrten darüber nicht einig, ob jene Länder zu dem Allodio oder zu dem Herzogthum Heinrichs gehörten. Gegen die erste Meinung, welche die gewöhnliche ist, findet man erhebliche Zweifel beym Geisler l. c. Spec. I. p. 19. u. Spec. II. p. 8.

**) Von Labe, welches bey den Wenden die Elbe hieß.

welches Bernhard bald nach seiner Erhebung zur herzoglichen Würde in Besitz zu nehmen suchte, und daselbst an die Stelle der über der Elbe gelegnen Erteneburg, die Lauenburg (ursprünglich Polabenburg) anlegte *), wovon hernach das Land selbst seinen Nahmen erhielt. Doch war dieser Besitz nur von kurzer Dauer. Als nämlich der Kaiser Friedrich nach Palästina gezogen war, kehrte Heinrich der Löwe, der sich bisher vermöge eines gethanen Versprechens in England aufgehalten hatte, nach Teutschland zurück, und suchte nicht nur diejenigen Güter, die man seinen Erblanden entrissen hatte, wieder an sich zu ziehen, sondern wo möglich das Herzogthum Sachsen selbst wieder zu erobern, wobey ihn der Erzbischof von Bremen Hartwig nachdrücklich unterstützte. Den ersten Angriff that er auf die Grafschaft Holstein, weil der damalige Besitzer dieses Landes Adolf zugleich mit dem Kaiser nach Palästina gezogen, und es ihm daher gelungen war, sich daselbst einen beträchtlichen Anhang zu verschaffen. Nachdem er sich des größten Theils von Holstein bemächtigt hatte, zerstörte er die Stadt Bardewick, die bisher eine bedeutende Handelsstadt gewesen war, sich aber seit dieser Zeit nie hat wieder erhohlen können, bemächtigte sich Lübeks, 1189
und eroberte endlich die von Bernharden angelegte Lauenburg. Ueber alle diese Thathandlungen klagte Bernhard bey Heinrich VI., der gleich nach der Abreise seines Vaters die Reichsregierung angetreten hatte. Dieser beschloß hierauf in Begleitung einiger Fürsten, unter welchen sich auch Bernhard befand,

*) Arnold. Lubec. L. III. C. 1.

einen Feldzug gegen Heinrich den Löwen zu thun, der aber nicht glücklich ausfiel, indem man Braunschweig vergebens belagerte. Doch wurde in dem folgenden Jahre durch Vermittlung der Erzbischöffe zu Mainz und Köln ein Vergleich zu Stande gebracht, nach welchem Heinrich der Löwe seine Söhne dem König als Bürgen überliefern, sowohl die Mauern von Braunschweig als auch die Lauenburg schleifen, und Holstein seinem vorigen Besitzer zurückgeben, dagegen aber die eine Hälfte von Lübeck als ein Geschenk von dem König erhalten sollte *). Merkwürdig ist es, daß man unter diesen Bedingungen keine wegen der Restitution der Lauenburg an Bernharden findet, woraus sich mit einigem Grund vermuthen läßt, daß man das Polaber Land zu den Erbgütern Heinrichs zählte. Uebrigens wurde jener Vergleich überhaupt nicht vollzogen, daher noch der Graf Adolf von Holstein nach seiner Zurückkunft aus Palästina sein Land mit Beystand des Herzogs Bernhard durch Gewalt wieder erlangen mußte, wobey er zugleich Heinrichen die Stadt Lübeck abnahm. Dagegen wollte es Bernharden mit der

*) Gerhardus Stederburg in Meibomii Script. T. I. p. 431 u. Arnoldus Lubec. L. IV. C. 1—3. Gewöhnlich wird ausser den oben erwähnten Bedingungen angeführt: man habe Heinrichen Hoffnung gemacht, alle seine Länder wieder zu erhalten, welches aber unter den damaligen Umständen kaum glaublich ist, auch aus den Worten des Gerhard proposita sibi spe recuperandi pristini honoris schwerlich gefolgert werden kann, die vielmehr auf eine Begnadigung wegen der neuen Thathandlungen Heinrichs als auf eine vollkommene Restitution zu gehen scheinen.

der Belagerung von Lauenburg nicht gelingen, weil dieser Ort von den Grafen von Welpe und Schwerin entsetzt wurde *).

Dritter Abschnitt.

Von der Uebertragung des Sächsischen Herzogthums auf Bernharden bis zum Absterben des Askanischen Churhauses.

§. 6.

Seit Bernhards Erhebung zu der herzoglichen Würde finden wir ihn öfters in die wichtigsten Reichsangelegenheiten verwickelt. So widersetzte er sich nebst 1196
andern sächsischen Fürsten und den Erzbischöffen von Mainz und Köln dem Entwurfe Kaiser Heinrichs IV, das teutsche Reich erblich zu machen **), mit vielem Nachdruck, und erwarb sich dadurch unläugbare Verdienste um die Freyheit des teutschen Reichs. Nach dem Tode Heinrichs wurde ihm sogar von einigen Fürsten die Kaiserkrone angetragen, die er aber ausschlug, weil er den damit verbundnen Aufwand scheute ***). Dagegen unterstützte er die Bemühungen

*) Arnoldus Lubec. L. IV. C. 16.

**) S. die hierher gehörigen Zeugnisse in Häberlins Reichshistorie B. 1. S. 662 not. g.

***) Philippus in epistola ad Innocentium III. n. 136. Registri de negotio Imperii p. 747: Iidem principes

Philipps von Schwaben um den teutschen Thron gegen Otten von Braunschweig, den er erst nach dem
1208 Tode des erstern als rechtmäßigen König anerkannte *). Daß demungeachtet dieser viel Zutrauen in ihn setzte, läßt sich aus dem von selbigem ihm ertheilten Auftrage schließen, nach welchem er einen gewissen Waldemar
1211 mit gewafneter Hand in das Erzstift Bremen einführen und gegen den vom Pabst zum Erzbischof ernannten Gerhard von Osnabrück unterstützen sollte **). Sein Tod erfolgte in demselbigen Jahre, in welchem er jenen Auftrag vollzog.

§. 7. Nach dem glaubwürdigen Zeugniß eines ältern Geschichtschreibers ***) folgte der jüngste Sohn Bernhards Albrecht in dem Herzogthum Sachsen, der ältere Heinrich in den Askanischen Erblanden. Wenn gleich diese Thatsache mit dem gewöhnlichen Erbgange in den teutschen fürstlichen Häusern im Widerspruch zu stehen scheint, nach welchem der älteste Prinz bey Theilungen das Hauptland erhielt, so läßt sie sich doch daraus erklären, daß

cum Duce Bernardo Saxoniae consimilem caeperunt habere tractatum — sed cum ipse sicut vir prudens et circumspectus viderit, haec non fieri posse sine pecuniae suae maxima effusione — se subtraxit ab eis ingeniose."

*) Arnoldus Lubec. L. VII. C. 15.

**) Albertus Stadensis ad A. 1211.

***) Albertus Stadensis loc. cit.: „cuius (Bernhardi) junior filius Albertus Ducatum, senior vero Henricus Comitatum accepit." Die dagegen in Beckmanns Anhältischer Historie Th. 5. S. 40 angeführten Zeugnisse späterer Geschichtschreiber können die Beweiskraft jener Stelle nicht aufheben.

mit dem Sächsischen Herzogthum keine unmittelbaren Länder verbunden waren, und daß man daher in dieser Rücksicht den Anhältischen Erbgütern den Vorzug geben konnte. Selbst für den Unterhalt des Herzogs würde gar nicht gesorgt gewesen seyn, wenn ihm nicht ausserdem das kleine Land, welches Albrecht der Bär den Wenden abgenommen hatte, (der heutige Churkreis) hierzu wäre angewiesen worden. Seit dieser Zeit wurde jenes Land als der Hauptsitz des Herzogs von Sachsen betrachtet, und selbst der Titel seines Fürsten ging auf selbiges über, weil es überhaupt damals gewöhnlich war, daß persönliche Titel des Regenten dessen Besitzungen mitgetheilt wurden *). Auch scheint schon Albert I. sein Hoflager gewöhnlich zu Wittenberg aufgeschlagen zu haben, wenigstens findet man seit 1221 verschiedne Urkunden, die von ihm daselbst ausgestellt sind **).

§. 8. Noch beym Leben Bernhards war es dem König Waldemar von Dänemark während den Streitigkeiten Philipps von Schwaben und Ottos von Braunschweig um die teutsche Königskrone gelungen, den nördlichen über der Elbe gelegnen Theil des Herzogthums Sachsen an sich zu ziehen. Auch hatte in 1202
der Folge Kaiser Friedrich II. mit Einwilligung der Reichsstände wirklich in die Abtretung jener Länder ein-

*) Andre Beyspiele dieser Art von den Herzogen von Thüringen, den Markgrafen von Baden und den Landgrafen von Hessen s. in Schöpflin Historia Zaringo-Badensi p. 289.

**) S. Böhmens Sächsisches Groschenkabinet Th. 1. Seite 167.

gewilligt *), ohne daß dabey der Rechte des Herzogs zu Sachsen nahmentlich Erwähnung geschah. Als in der Folge Waldemar einen seiner Nordalbingischen
1223 Vasallen den Grafen Heinrich von Schwerin mißhandelte, nahm dieser den König hinterlistiger Weise auf der Insel Lyöe gefangen, und nöthigte ihn mit Ge-
1224 nehmigung des Kaisers zu sehr nachtheiligen Bedingungen, zu welchen auch die Rückgabe aller überelbischen Länder gehörte **). Zwar machte der zum dänischen Reichsverweser bestellte Schwestersohn des Königs Albrecht von Orlamünde einen Versuch, den König mit Gewalt zu befreyen, allein er büßte in einem Treffen
1225 gleichfalls seine Freyheit ein, worauf der vorige Vergleich nicht nur bestätigt, sondern noch härtere Bedingungen hinzugefügt wurden ***). Besonders mußte Albert Lauenburg, welches er vorher von dem König von Dänemark erhalten hatte, dem Grafen von Schwerin überlassen, der es in der Folge dem Herzog zu Sachsen für den ihm geleisteten Beystand abtrat †). Sobald aber Waldemar und Albrecht wieder auf freyen Fuß gesetzt waren, ließen sie sich von ihrer beschwornen Verbindlichkeit durch den Pabst dispensiren, und fielen aufs neue in Niedersachsen ein. Mehrere sächsische Fürsten, unter welchen sich auch der Herzog zu Sachsen Albrecht befand, rückten ihnen entgegen, und erfochten ein entschei-
1227 dendes Treffen bey Bornhövede. Durch diesen Sieg

*) S. die Urk. in Orig. Guelf. T. 3. p. 826.

**) S. Praef. ad Orig. Guelf. T. 4. p. 85.

***) Godefridus Coloniensis ad A. 1224 und Albertus Stadensis ad A. 1225.

†) Albertus Stadensis ad A. 1227.

wurde nicht nur der Herzog in dem Besitz von Lauenburg befestigt, sondern auch seine vorher verloren gegangene Lehnsherrlichkeit über die Nordalbingischen Grafen wieder hergestellt *); daher sich auch derselbe seit dieser Zeit des bisher vom Waldemar geführten Titels eines Herrn von Nordalbingien bediente **); so wie er ausserdem dadurch seine Titel erweiterte, daß er sich gewöhnlich zugleich Herzog von Sachsen und Herzog von Engern und Westphalen nannte ***), da sein Vorfahr Bernhard nur einen dieser Titel zu gebrauchen pflegte. — Den größten Theil seiner übrigen Regierung war Albrecht in die Händel verwickelt, welche durch die entgegengesetzten teutschen Königswahlen veranlaßt wurden, und das ganze Reich zerrütteten. Bey einigen dieser Wahlen wird er nahmentlich unter denjenigen Fürsten angeführt, welchen schon damals der vorzüglichste Antheil der Wahlgerechtigkeit des teutschen Königs gebührte †).

*) Geisler l. c. Spec. II. p. 13.

**) Geisler l. c.

***) Lentzii Becmannus enucleatus p. 150 seq.

†) S. Albertus Stadensis ad A. 1240: „Ex praetaxatione principum et consensu eligunt Imperatorem Trevirensis, Moguntinensis et Coloniensis. — Palatinus quia Dapifer est, Dux Saxoniae quia Archimareschallus etc. Die Aechtheit dieser Stelle wird von Häberlin in seiner teutschen Reichshistorie Th. 2. S. 302 aus einem auf der Helmstedter Universitätsbibliothek befindlichen Kodex des Albrecht von Stade vertheidigt. Man vergl. auch das bekannte Schreiben Urban IV. an den König Richard von 1257 in Leibnitii Prodr. Cod. juris gentium n. XIV.

Albrecht I. war zweymal vermählt. Seine erste Gemahlin Agnes war die Tochter des Herzogs von Oesterreich Leopold VII. Nach ihrem Absterben verheyrathete er sich mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig *), die zu Folge der gewöhnlichen Meinung im Jahre 1238 das Franziskanerkloster zu Wittenberg soll gestiftet haben, welches ihr und ihrer Familie zur Begräbnißstäte diente **). Dieser Nachricht steht zwar der erhebliche Zweifel entgegen, daß damals die Prinzessin noch sehr jung und unverheyrathet war ***); doch macht es eine noch jetzt im Original zu Wittenberg vorhandene päbstliche Bulle von 1245, worinne Innocenz IV. den Barfüßerorden bestätigt, sehr wahrscheinlich, daß dieses Kloster schon damals existirte †), wenn gleich der Urheber desselben noch ungewiß ist. Die Grabsteine, welche den daselbst begrabenen Sächsischen Fürsten gesetzt wurden, sind zu der Zeit gänzlich vernichtet worden, als der Churfürst Johann Friedrich das Kloster der Stadt zu einem Hospitale schenkte, die Kirche aber zu einem Magazine einrichten ließ, so daß nichts davon mehr übrig ist, als die Inschriften, welche Philipp Melanchthon damals abschrieb ††).

*) Lentz. Becmannus enucleatus l. c. p. 151.

**) s. Adelung a. a. O. p. XVII.

***) s. Eccard Hist. Geneal. Princip. Sax. p. 680.

†) Leopold über Wittenberg und die umliegende Gegend Seite 99.

††) Adelung a. a. O. p. XVIII. die angeführten Inschriften s. in Reiheri Monumentis ap. Mencken p. 2. pag. 849.

§. 9. Nach dem Tode Albrecht I. (1260) bekam dessen älterer Sohn Johann die Lauenburgischen, der jüngere Albrecht II. die Wittenbergischen Länder, welche ihre Benennung von der gewöhnlichen Residenz der Herzoge erhielten. Das Herzogthum Sachsen aber blieb nach der wahrscheinlichsten jedoch sehr oft bestrittnen Meinung ungetheilt. Die Gemeinschaft des herzoglichen Titels allein würde zur Begründung derselben nicht hinlänglich seyn, da schon damals sehr oft der Haupttitel des Hauses auch auf diejenigen Nachkommen überging, die nicht in dem Lande succedirten, worauf sich derselbe bezog. Von größerer Bedeutung dürfte schon der Umstand seyn, daß sich beyde Fürsten den Titels eines Reichsmarschalls beylegten *), der auf keine Weise als ein bloßer Familientitel betrachtet werden konnte. Hierzu kommt ferner, daß man nicht ein einziges diplomatisches Zeugniß findet, daß einer von beyden Linien die herzoglichen Rechte vorzugsweise wären zugetheilt worden. Und wenn gleich in der Regel aus dem Stillschweigen der Urkunden nur wenig gefolgert werden kann, so scheint es doch in dem gegenwärtigen Falle deshalb von größrer Wichtigkeit zu seyn, weil kurze Zeit nach der Theilung Streitigkeiten über diesen Gegenstand unter beyden Linien entstanden, wobey sie gewiß alles aufsuchten, was zur Begründung ihrer Rechte dienen konnte. Ausserdem sind zuverlässige Nachrichten vorhanden, daß die mit dem Herzogthum Sachsen verbundnen lehnsherrlichen Rechte über die sächsischen Grafen sowohl von den Herzogen zu Sachsen-

*) Albrecht in einer Urk. von 1290 beym Lüdewig in Rel. Mspt. T. V. p. 463. Johann in einer Urk. von 1272 beym Schöttgen in Dipl. l. c. T. 3. p. 394.

Wittenberg, als von den Herzogen zu Sachsen-Lauenburg ausgeübt wurden, welches unter andern das Beyspiel der Grafen von Holstein bezeugt, die Lehnbriefe von beyden Linien erhalten haben *). Zwar stellten in der Folge die Grafen Johann und Adolf von Holstein vor dem Pabst Johann XXII., der diesen Streit vor seinem Richterstuhl ziehen wollte, ein Zeugniß aus, daß sie gleich andern sächsischen Grafen und Dynasten blos Vasallen des Herzogs von Lauenburg wären, und daß sie ihn allein als obersten Richter in Sachsen anerkennten **). Dieses Zeugniß aber ist offenbar partheyisch, wie sich schon daraus ergiebt, daß die Grafen von Holstein noch 1317 einen Lehnbrief von dem Herzog Rudolf I. von der Wittenbergischen Linie erhalten hatten. Nur wegen ihrer Lage mochten sich die sächsischen Grafen und Dynasten enger an den ihm nahe gelegenen Herzog von Lauenburg, als an den ent-

1334

*) 1307 und 1309 von den Herzogen zu Lauenburg, 1316 und 1317 von den Herzogen zu Sachsen-Wittenberg. s. die Urk. beym Geisler l. c. in Adpend. ad Dissert. 2. N. I — IV.

**) S. die Urk. l. c. N. V. „Presentibus litteris nostris Sanctitati vestre significamus, quod a progenitoribus nostris et senioribus ita accepimus, quod Duces Saxoniae partem illam Ducatus tenentes — quam partem nunc tenet Dux Ericus predictus, et presertim senior inter ipsos, vocem in electione S. R. I. duntaxat debeat obtinere, quia ad ipsum tamquam Archimareschallum S. I. ab omnibus Comitibus et ceteris nobilibus in omnibus causis de facto et de jure appellatur, qui etiam bona sua feudalia ab ipso recipiunt, et se vasallos ipsius fore recognoscunt, ut nos recognoscimus eiusdem esse vasallos in terris supra dictis.“

ferntern Herzog zu Sachsen-Wittenberg anschließen *), und ihre Streitigkeiten öfter von jenem als diesem entscheiden lassen.

Dagegen scheint für die ausschliessende herzogliche Gewalt der Wittenberger Linie zu streiten: daß man bey den ersten Wahltägen der teutschen Könige nach der Theilung, nämlich bey den Wahlen Rudolf I., Adolfs von Nassau und Albrecht I. gar keine Spur von der Anwesenheit der Herzoge von Lauenburg findet **). Allein zu geschweigen, daß man in dem damaligen Zeitalter sehr oft die Besuchung von Reichsständischen Konventen als eine Last ansah, der sich jeder entziehen konnte, ohne seiner Befugnisse dadurch verlustig zu werden, so konnten auch beyde Linien nach richtigen Rechtsgrundsätzen wegen der Gemeinschaft, worinne sie sich in Ansehung des eigentlichen Herzogthums Sachsen befanden, eine einzige Stimme bey der Königswahl ablegen, daher nur einer von beyden bey dieser Handlung erscheinen mochte. Daß dieses blos einigemal der Herzog zu Sachsen-Wittenberg war, konnte theils durch zufällige Ursachen, theils dadurch bewirkt werden, daß nach dem Tode des Herzogs von Lauenburg Johann (1292) dessen Söhne unter der Vormundschaft ihres Onkels des Herzogs Albert zu Sachsen-

*) Hieraus läßt sich auch eine Urk. in Scheids hist. Nachricht vom hohen und niedern Adel S. 410 vom J. 1360 erklären, worinne der Herzog Erich von Lauenburg auf seine lehnsherrlichen Rechte über einige Mecklenburgische Länder Verzicht leistet, ohne daß dabey die Herzoge zu Sachsen-Wittenberg erwähnt werden.

**) Biener Spec. I. Hist. et jura suffragii Elect. Sax. et Archimareschallatus complectentia p. 27. wo man

Wittenberg standen *). Wenigstens giebt der Umstand, daß die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg einigemal in churfürstl. Willebriefen erscheinen, ein deutliches Zeugniß ihrer Theilnahme an churfürstlichen Vorrechten **).

Noch müssen wir einen Blick auf einige andere Gründe werfen, deren sich in der Folge eine jede dieser Linien bediente, um den ausschließenden Besitz der Chur und des Herzogthums Sachsen zu behaupten. Die Lauenburgische bezog sich darauf, daß sie die älteste sey, und schon damals bey Theilungen das höhere Alter gewöhnlich einen Vorzug bey der Erbfolge behauptete. Allein wenn man auch diese Gewohnheit zugeben will, so war sie doch damals nur eine Folge von einer besonders getroffenen Anordnung, indem die Primogenitur in den Churhäusern erst durch die goldne Bulle allgemein eingeführt wurde: daher schon bey einer frühern Theilung unter den Söhnen Bernhards der jüngere das Herzogthum Sachsen und der ältere die Askanischen Erblande erhielt. Eben so wenig scheint der von der Wittenberger Linie angeführte Grund gültig zu seyn, daß die Chur und das Herzogthum auf ihren Stammländern hafte ***), indem zwar diese von ihrem Besitzer den Nahmen des Herzogthums Sachsen erhielten, der jedoch

die Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller gesammelt findet. Ueber die Wahl Adolfs vergl. man noch Häberlins Reichshistorie Th. 2. S. 628.

*) S. Mithofs Bericht, wie die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg um ihre Wahlgerechtigkeit gekommen in Ludewigs Erläuterung der G. B. Th. 2. S. 241 und Lentz Beemannus enucleatus p. 181.

**) Beyspiele hiervon findet man beym Lentz l. c. p. 180.

***) Albertus Argentinensis ad A. 1349: „Erico Duci Saxoniae, ex successione patris sui senioris Rudol-

in der Folge eben so gut auf das Lauenburgische überging, ausserdem aber durch keinen Rechtstitel eine ausschließende Verbindung der herzoglichen Vorrechte mit jenen Besitzungen festgesetzt war.

§. 10. Eine nicht unbedeutende Erwerbung machte Albrecht an der Burggrafschaft Magdeburg. Der Ursprung derselben verliert sich, wenn man nicht blos bey dem Nahmen stehen bleiben will, in den ältesten Zeiten der teutschen Monarchie, weil es schon damals gewöhnlich war, in den wichtigsten Oertern des Reichs, zu welchen Magdeburg wegen seiner Lage schon seit den Karolingern gezählt wurde, besondere Statthalter anzuordnen. Als die beyden ersten Burggrafen werden gewöhnlich der Markgraf Gero von der Lausitz und der Herzog zu Sachsen Hermann Billing angeführt, die unter Otto dem Großen lebten. Weil sich jedoch ihre Burggräfliche Würde blos auf das Zeugniß nicht ganz glaubwürdiger Geschichtschreiber gründet *), so ist sie noch immer zweifelhaft;

phi Ducis, jus eligendi competere dicebatur, quamvis Rudolphus elector quaedam dominia, quibus principatum annexum asserit, se habere praetendat."

*) Nämlich 1) auf das Chron. Msptum Archiepiscopatus Magdeb., welches Meibom in notis ad Vitichindum in S. R. G. T. 1. p. 703 ohne dessen Alter näher anzugeben, erwähnt; 2) auf des Botho Chron. Brunsuic. picturatum in Leibnitii Script. T. 3. p. 410, welcher im 16. Jahunderte lebte — Die burggräfliche Würde des Gero ist schon in folgender gründlichen Schrift bestritten worden: Theod. Crüger Origines Lusatiae complexae Historiam Geronis (Lipsiae et Lubenae 1726 4.) C. III. p. 28 seq.

da zumal noch bey dem Leben Hermanns ein gewisser Friedrich (Graf von Walbeck) praefectus magdeburgensis in zuverläßigern Nachrichten genannt wird *). Dagegen ist soviel gewiß, daß dieses Amt während der Regierung Otto des Großen durch seine Verbindung mit der Vogtey über das neuangelegte Erzbißthum ein weit größeres Ansehen erhielt **). — Friedrichen von Walbeck folgte in der Burggrafschaft sein Sohn Konrad, und diesem einige Burggrafen aus verschiednen Häusern, besonders aus dem gräflich Plözki-
1118 schen ***), bis endlich der berühmte Graf Wiprecht von Groitsch von seinem Vetter dem Erzbischof Adelgot von Magdeburg damit beliehen wurde †). Wie bedeutend dieselbe damals war, läßt sich daraus schließen, daß 1000 Vasallen dazu gehörten, die Einkünfte derselben auf 500 Talente geschätzt wurden, und die burggräfliche Würde eine fürstliche genannt wird ††). Auch findet man zuverläßige Nachrichten, daß schon Wiprecht die Gerichtsbarkeit oder Vogtey zu Halle aus-

*) Chronographus Saxo ad A. 968.

**) Er wird daher der oberste Vogt und höchste Richter des Gotteshauses zu Magdeburg genannt. Cf. Horn de burggraviis Magdeb. (Vitb. 1718 4.) p. 8.

***) Horn l. c. p. 37 u. Schwarz in Adpend. ad Albini Genealogiam Comitum Leisnic. ap. Mencken T. 3. p. 970.

†) Chron. Pegaviense ex edit. Maderi pag. 255: „Ab Adelgoto Magdeburgensi Episcopo praefecturam mille clypeis et quingentis talentis praeditam in beneficium accepit.“ Der Zeitpunkt der Erwerbung wird von dem Chronographus Saxo in das Jahr 1118 gesetzt.

††) l. c. p. 256.

übte *), die noch in spätern Zeiten unter dem Nahmen des hälliſchen Grafengedinges vorkommt. Nach dem Tode Wiprechts (1124) folgte ihm ſein Sohn Heinrich und dieſem (1136) ein Bruder des damaligen Erzbiſchofs Burchard **) aus dem Geſchlechte der Querfurtiſchen Dynaſten, der die Burggrafſchaft auf ſeine Nachkommen vererbte, die ſie bis in die andre Hälfte des folgenden Jahrhunderts behaupteten ***). Um d. 15. Sept. 1269 dieſe Zeit ſchloß der Erzbiſchof Konrad II. mit den Herzogen zu Sachſen Albert II. von Wittenberg und Johann von Lauenburg einen Vertrag wegen des Burggrafthums und des damit verknüpften Magdeburgiſchen Erbſchenkenamtes, nach welchem ſolches der Erzbiſchof von den bisherigen Burggrafen erkaufen, und es hierauf wieder nebſt den Vogteyen der Klöſter Neuen-Werk, Gottes-Gnade und Alßleben, aber mit Ausſchluß des Schloſſes Roſeburg und der Gerichte zu Frieſe den Herzogen zu Sachſen überlaſſen ſollte, welche dagegen eine nicht nahmentlich angegebene Summe Geldes bezahlen und eine von den Städten Belitz, Raniß oder Wittenberg dem Erzſtifte zu Lehn auftragen ſollten †). — Da während der Herrſchaft der Quer-

*) loc. cit. in Villa Halle advocatiae causas administrabat.

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1136: „Henricus Marchio, et Magdeburgensis Praefectus filius Wiperti, ad Curiam pergens, Moguntiae moritur, cui in Comitatu Magdeburgensi successit Burchardus frater Episcopi.“ Cf. Chronographus Saxo ad h. a.

***) Horn. l. c.

†) Einen Auszug aus dieſem Vergleiche ſ. in Joh. Chriſtoph Dreyhaupts Beſchreibung des Saalkreiſes Th. I. S. 43.

furtischen Dynasten verschiedne Stücke von der Burggrafschaft abgekommen waren, so bestand dieselbe ausser den burggräflichen Rechten in den Städten Magdeburg und Halle, nur noch in den vier Aemtern Gommern, Ranis, Elbenau und Gottau, und selbst in diesen waren einige Schlösser und Besitzungen an das Bisthum Brandenburg gefallen, die erst 1343 für 1000 Mark Silber an den Herzog Rudolf I. von diesem Hochstifte verkauft wurden *). Doch muß letzteres in der Folge wieder lehnsherrliche Rechte über die drey Aemter Ranis, Elbenau und Gottau erhalten haben, weil noch gegenwärtig ein Lehnbrief vorhanden ist **), den der Bischof Dietrich von Brandenburg dem Churfürst Ernst 1466 hierber ertheilte. Sowohl Albrecht II. als auch sein Bruder Johann nahmen den burggräflichen Titel an ***), doch scheinen nachher die Herzoge von Lauenburg ihren Antheil an der Burggrafschaft der Wittenberger Linie überlassen zu haben, weil ihrer bey den folgenden Begebenheiten gar nicht mehr gedacht wird. In dem Jahre 1294 veräußerte der Herzog Albrecht alle zu dem Burggrafthum gehörige Nutzungen und Rechte innerhalb der Stadt an die Bürger derselben für 900 Mark, welche sie dem Erzbischof Erich unter der Bedingung überließen, daß sie ohne ihre Bewilligung nicht wieder von dem Stifte getrennt werden sollten †). Ausserdem stellte in demselbigen Jahre der Her-

*) S. die Urk. in Ludewig. Rel. Mspt. T. 9. p. 682.

**) Beym Ludewig l. c. T. 10. p. 581.

***) S. eine Urk. von 1270 beym Beckmann a. a. O. Th. 3. S. 147.

†) Chron. Magdeburgense ap. Meibomium T. 2. p. 333: „His temporibus cives civitatis Magdeburg emerunt

zog Albert dem Erzbischof zwey Urkunden aus, worinne er sich theils auch gegen diesen von den abgetretnen Stücken völlig lossagte *), theils die angeführte Bedingung gleichfalls stipulirte **). Nach dem Tode Albrecht II. gab dessen Sohn Rudolf das Burggrafthum Magdeburg seiner Tochter Helena, die sich an 1355
den Grafen Johann von Hardeck verheyrathete, zur Mitgift, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls, wenn keine Söhne in dieser Ehe erzeugt würden ***). Obgleich dieser Fall wirklich eintrat, so machten doch die aus einer zweyten Ehe erzeugten Söhne des Grafen Ansprüche auf die Burggrafschaft und Johann der II. von Hardeck vermachte sogar in einem Erbvertrage von 1401 sowohl die von dem Reiche als auch von dem Erzbißthum zu Lehne gehenden Stücke desselben dem Fürsten Sigismund von Anhalt †). Allein jene Ansprüche und der darauf sich gründende Erbvertrag blieben ohne Wirkung, daher die Burggrafschaft in ihrem vorigen Umfang an das Sächsische Haus zurückfiel. Kurz

Burggraviatum, id est officium et jus Burggravii in Magdeburg pro nongentis marcis a Duce Saxoniae — ea conditione quod Burggravionatus non potest dimitti ab ecclesia absque voluntate civium."

*) S. die Urk. in Sam. Walther Monum. Magdeb. (Magdeb. und Leipz. 1725 4.) S. 27. — Auch hier heißt es: „dignitatem seu Burggravionatum et Bannum eiusdem Burggravionatus infra muros Magdeburg resignavimus."

**) S. die Urk. in der kurzen historischen Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg (Magdeb. 1741 4.) Beyl. 4.

***) S. die kaiserliche Bestätigungsurkunde in Sommersberg Script. Rer. Siles. T. I. p. 990.

†) S. die Urk. beym Beckmann Th. 4. S. 530.

vor dem Aussterben des Askanischen Hauses versetzte
d. 19. Dec. 1419 der Churfürst Albrecht III. die vier oben erwähnten burggräflichen Aemter der Stadt Magdeburg für 5000 Schock böhmische Groschen mit Ausnahme einiger Zinsen und Gülden, die seine Voreltern ehedem von andern Oertern des Churkreises zu dem Schlosse Gommern geschlagen hatten und dem Kloster Plötzk nebst allen Zubehörungen *). Seit dieser Zeit war von dem Burggrafthum ausser den eben bemerkten Stücken blos das Grafengedinge zu Halle noch in den Händen des Sächsischen Hauses, obgleich dasselbe auch in Ansehung der verpfändeten burggräflichen Aemter das Eigenthum behielt, wie sich sehr deutlich aus dem oben angeführten Lehnbriefe von 1466 erweisen läßt.

Außer der Burggrafschaft Magdeburg wurde noch während der Regierung Albert II. die Grafschaft Brene mit den Besitzungen der Sächsisch-Wittenbergischen Linie vereinigt. Als nämlich der letzte Graf von Brene Otto IV. auf dem Reichstage zu Erfurt ohne
1290 männliche Erben gestorben war **), so verlieh der Römische König Rudolf seinem aus der Ehe Alberts mit seiner Tochter Agnes erzeugten Enkel gleiches Nahmens die gedachte Grafschaft ***), ohne auf die Meißnischen Stammsvettern des Brenischen Hauses die mindeste

*) S. die Urk. in Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 212.

**) Additiones ad Lambertum Schafnab. ad A. 1290.

***) S. den Lehnbrief beym Reinhard de officiis Imp. Sax. p. 96. u. einen vollständigern Abdruck in Schöttgen Dipl. T. 3. p. 397.

deste Rücksicht zu nehmen *). Kein früherer Rechtstitel war von Seiten des Sächsischen Hauses gar nicht vorhanden, indem letzteres blos weiblicher Seits durch die Mutter Ottos Elisabeth, eine Schwester Albrechts, mit dem Grafen von Brene verwandt war. Doch konnte auch diese Verwandtschaft zu jener Verleihung etwas beytragen, weil die Gräfin Elisabeth zu Erfurt, wo dieser Entschluß gefaßt wurde, gegenwärtig war, und ihren Neffen so sehr liebte, daß sie ihm auch ihre Allodialgüter schenkte **). Ob übrigens gleich nicht Albrecht, sondern sein Sohn die Grafschaft Brene erhielt, so gebrauchte doch ersterer, weil er wegen der Unmündigkeit des letztern die Verwaltung derselben übernahm, nicht selten den gräflich Breniſchen Titel ***).

§. 11. Während der Regierung Alberts II. findet man zuerst den Gebrauch des Rautenkranzes nicht blos auf seinen Siegeln und Münzen, sondern auch auf denen seines Bruders des Herzogs Johann von Lauenburg †). Unter den vielen Muthmaßungen ††), welche sich die Gelehrten über den Ursprung dieses Symbols erlaubten, war es lange Zeit eine der gangbar-

*) S. Th. 1. S. 75.

**) S. die kaiserl. Bestätigung der Schenkung beym Reinhard l. c. p. 97. Man vergleiche Ritters älteste Meißnische Geschichte S. 343 u. fg.

***) Man vergl. eine Urk. von 1292 beym Beckmann a. a. O. Th. 3. S. 321.

†) S. Joh. Gottlob Böhmens Sächsisches Groschenkabinet. Th. 1. S. 105.

††) Joh. Gottlob Böhme de origine vera Rutae Saxonicae liber singularis (Lips. 1756 4.) p. 11 — 21.

sten, daß sich selbiges auf die Belehnung Bernhards über das Herzogthum Sachsen mittelst eines Huthes und Kranzes beziehe *); allein diese Art der Belehnung war damals bey den teutschen Fürstenthümern ganz ungewöhnlich, da sie vielmehr durch Fahnen und, wenn es geistliche Lehne waren, durch den Scepter verliehen wurden, daher auch der Erzbischof von Köln durch Fahnen einen Theil des Herzogthums Sachsen selbst erhielt **). Wahrscheinlicher also ist die Vermuthung, daß jenes Symbol die herzogliche Krone bedeutet, indem man das Wort Kranz oder sertum nicht selten für gleichbedeutend mit diesem Ehrenzeichen gebrauchte, welches die Herzoge damals zu tragen pflegten ***).

Das Todesjahr Albert II. ist ungewiß. Zwar wird in seiner Grabschrift das Jahr 1297 genannt, allein der beygefügte damals ungewöhnliche Titel Elector macht die Wahrheit derselben verdächtig. Auch die gewöhnliche Meinung, nach welcher Albert 1298 in einer magdeburgischen Fehde soll getödtet worden seyn, als er aus dem Städtchen Aken an der Elbe vertrieben wurde, beruht gleichfalls blos auf den Zeugnissen neuerer Geschichtschreiber †).

§. 12. Rudolf I. hatte nach dem Tode Albrechts die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht,

*) Buder de investitura Bernhardi Ascanii, per pileum et sertum. Jenae 1752 4. Auch in Oetters historischer Bibliothek Th. 2. S. 83.

**) Böhme l. c. p. 25 — 28.

***) Böhme l. c. p. 33 seq. u. dessen sächs. Groschenkabinet a. a. O. S. 103.

†) Böhmens sächs. Groschenkabinet a. a. O. S. 98.

und stand daher unter der Vormundschaft seiner Mutter, wie er selbst in einer Urkunde von 1302 erwähnt, wo er zugleich bemerkt, daß er noch kein eigenes Siegel habe, und sich daher ihres Siegels bedienen müsse *). In der nämlichen Urkunde werden seine beyden Brüder Albrecht und Wenzel erwähnt **), die aber keinen Antheil an der Regierung erhielten, entweder weil sie sich beyde dem geistlichen Stande widmeten, welches jedoch blos von dem ältern, der Bischof zu Passau wurde, mit Zuverlässigkeit behauptet werden kann ***), oder weil man in Ermangelung von Nebenländern das Hauptland selbst hätte theilen müssen, welches man noch immer zu vermeiden suchte †). Wie schädlich übrigens die Theilungen besonders in einem Churhause waren, zeigte sich zu keiner Zeit deutlicher, als

*) Beym Beckmann Th. 5. S. 44: „de consilio et voluntate dilectae genitricis nostrae Dominae Agnetis, cuius provisione regimur. — Sigillum matris nostrae, Dominae Agnetis, quia proprio caremus sigillo, presentibus duximus apponendum.“

**) Lentz in Becmanno enucleato p. 157 führt noch einen Bruder Otto an, dessen Existenz aber nicht erwiesen werden kann.

***) Blos in Beziehung auf Budäus Leben Bischof Albert II. S. 7 wird von Lentz l. c. p. 158. angeführt, daß der jüngere Domherr zu Halberstadt gewesen seyn soll.

†) Daß man in dergleichen Fällen gewöhnlich auf den Erstgebohrnen Rücksicht nahm, ist schon in der Thüringischen Geschichte bemerkt worden. Daher nennt sich auch Rudolf in einigen Urkunden, um die Ursache seines Vorzugs bey der Erbfolge anzugeben, ausdrücklich filium primogenitum. S. Lentz l. c. p. 154.

während der damaligen Regierung, wo zuerst die Streitigkeiten über die Chur zwischen der Wittenberger und Lauenburgerlinie mit der größten Lebhaftigkeit ausbrachen.
1308 Schon bey der Wahl Heinrich des VII. verlangte letztere zugelassen zu werden, und bevollmächtigte den Markgrafen Woldemar von Brandenburg zur Führung ihrer Stimme, fügte jedoch der Vollmacht selbst die Klausel bey, daß sie nur dann Ansprüche darauf machen wollte, wenn man sie in den Rechten gegründet fände; si de jure vel consuetudine repertum fuerit, eos fore in ipsa electione admittendos *). Die Ursache dieser Klausel läßt sich daraus sehr leicht erklären, daß die Herzoge von Lauenburg bey den vorigen Wahlen nicht erschienen waren, und daher selbst zweifelten, ob nicht der Wittenberger Linie die Chur allein gebühre. Auch wurde von dem Wahlkonvente, wo man blos die frühern Verfälle vor Augen haben mochte, ohne in eine umständliche rechtliche Untersuchung einzugehen, die Lauenburgische Linie nicht zugelassen **). Als aber nach dem Tode Heinrichs eine zwiespaltige teutsche Königswahl
1314 entstand, und einige Churfürsten, unter welchen sich Rudolf von Sachsen befand ***), Friedrichen von Oestreich, andre Ludwigen von Bayern wählten, wurde die Lauenburgische Stimme bey der Wahl des letz-

*) S. das Decretum electionis in dem Urkundenbuche zu Ohlenschlagers Geschichte des 14. Jahrhunderts N. 9. S. 19.

**) S. Ohlenschlagers Erläuterung der Goldnen Bulle im Anhang S. 61.

***) S. das Decretum electionis in Ohlenschlagers Geschichte des 14ten Jahrhunderts im Urkundenbuch N. 25. S. 63.

tern wirklich ausgeübt *), wobey man weniger auf die Rechtmäßigkeit derselben, als auf den Nutzen, den sie Ludwigen und seinen Anhängern gewährte, Rücksicht nahm.

§. 13. Der Antheil, den Rudolf an der Wahl Friedrichs von Oestreich genommen hatte, äußerte auf folgende wichtige Begebenheit einen großen Einfluß. — Nach dem Tode des Markgrafen Woldemar von 1319
Brandenburg war nur ein einziger unmündiger Prinz aus dem Askanisch-Brandenburgischen Hause, Heinrich der Jüngere ein Sohn Heinrichs ohne Land, noch übrig. Schon damals suchte Rudolf, der, so wie die Fürsten von Anhalt, mit Heinrichen von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammte, unter dem Vorwande einer über letztern ihm gebührenden Vormundschaft festen Fuß in Brandenburg zu fassen, und ertheilte daselbst in dieser Eigenschaft verschiedene Privilegien und Freyheiten **). Als nun Heinrich im September 1320 mit Tode abgieng, trat er mit seinen Ansprüchen öffentlich hervor, und wurde wirklich von einem beträchtlichen Theile des Landes als Oberherr anerkannt, wie unter andern eine Vereinigung der mei- 1321
sten Städte in der Mittelmark zeigt, wodurch sich diese verpflichteten, bey dem Herzog und seinen Erben zu verbleiben ***). Nachdem aber Ludwig von Bayern

*) S. das Decretume lectionis a. a. O. N. 26. S. 66.

**) S. Gercken Cod. Dipl. Brandenb. T. 1. p. 461 und dessen Abh. von des Herzogs Rudolf von Sachsen angemaßter Herrschaft in der Mark nach Markgraf Waldemars Tode in seinen verm. Abh. Th. 1. N. 8. S. 157.

***) S. die Urk. in Buchholz Geschichte von Brandenburg Th. 2. S. 361.

durch das Treffen bey Mühldorf die Oberhand über seinen Gegner Friedrichen von Oestreich erhalten hatte,
1324 belehnte er seinen Prinzen Ludwig mit der Mark *) und vereitelte hierdurch die Absichten des Herzogs gänzlich, indem dieser die Mark wieder verlassen und damit zufrieden seyn mußte, daß ihm der nunmehrige
1328 Markgraf für seinen Aufwand die Mark Lausitz nebst einigen Brandenburgischen Städten gegen eine Summe von 16000 Mark Silbers auf 12 Jahr wiederkäuflich überließ **). Ob übrigens auch nach dem Tode Friedrichs von Oestreich ein wirklicher Aussöhnungsvertrag zwischen dem Kaiser Ludwig und Rudolfen von Sachsen zu Stande gekommen ist, läßt sich noch immer bezweifeln, wenigstens behauptete der Herzog in einem
1346 Schreiben ***), worinne er die Wahl Karl IV. der Reichsstadt Nordhausen bekannt machte, daß er nie Ludwigen als Kaiser anerkannt habe. Doch war eine stillschweigende Anerkennung allerdings erfolgt, indem sich Rudolf nebst den übrigen Churfürsten Ludwigs gegen die päbstlichen Anmaßungen annahm, nachdem er vorher einen Versuch gemacht hatte, das Reich mit
1338 dem päbstlichen Stuhle auszusöhnen †), und die hier-

*) S. den Lehnbrief beym Ohlenschlager a. a. O. N. 41. S. 105.

**) S. die Urk. in Gercken Cod. Dipl. Brandenb. T. 2. p. 529. In dem Jahre 1338 wurde dem Markgrafen Ludwig eine Steuer zur Auslösung der Lausitz von den Brandenburgischen Vasallen verwilligt; s. eine für das Steuerwesen des Mittelalters merkwürdige Urk. beym Gercken l. c. T. 3. p. 101.

***) Angeführt von Gercken in seinen vermischten Abh. a. a. O. S. 173.

†) Ein merkwürdiges Zeugniß hiervon findet man in der an Rudolf gerichteten Dedikation der von Leupold von

durch veranlaßte Churverein zu Rhense feyerlich beschwor *). Merkwürdig ist es, daß bey dieser Gelegenheit die Herzoge von Lauenburg abermals nicht erschienen; wahrscheinlich deswegen, weil sie eine ähnliche Ausschließung wie bey der Wahl Heinrich VII. befürchteten. — Das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser und dem Herzog Rudolf dauerte übrigens nur so lange, bis durch die Bemühungen des päbstlichen Hofes die gedachte Wahl Karls veranstaltet wurde, an welcher der Herzog den thätigsten Antheil nahm **). Auch streckte er nebst den Fürsten von Anhalt Karln eine Summe Geldes von 5000 Schock Groschen vor ***), wofür ihnen derselbe sein goldgesticktes mit Perlen und Edelsteinen besetztes Ueberkleid versetzte †), und sich noch überdies bey Strafe des Einlagers zur Erfüllung des Kontrakts verpflichtete ††). d. 15. Jul. 1346 1347

Bebenburg herausgegebenen Schrift de zelo christianae Religionis Veterum Principum Germ. (in Sim. Schard Syntagma Tract. de Imperiali Jurisdictione p. 208) wo es heißt: „Cuius libelli notitia legationi, quam super concordia inter S. S. R. Ecclesiam et Sacrum Regnum ac Imperium attendenda pridem assumere decrevisti, congruere videtur."

*) S. die Urkunde beym Ohlenschlager a. a. O. n. 67. Seite 188.

**) Henricus Rebdorf ad A. 1346 u. Albertus Argentinensis ad h. a.

***) S. die Urk. beym Beckmann am angef. O. Th. 5. Seite 92.

†) „Unsern Obirval der gemacht ist von Goldt, von Perlen und Edlen Gesteine."

††) „Theten wir das nicht, so sollen Wir inreiten zu Budißin und sollen dar Inleger haltten in als Inlager recht ist."

Durch die Verbindung mit Karl IV. erwarb sich der Herzog neue Aussichten auf die Brandenburgischen Länder. Zuförderst wurde er sogleich nach dem Tode Ludwig des Bayern von Karl IV., der das Bayrische Haus aus dem Besitz von Brandenburg verdrängen
1347 wollte, mit der alten Mark und dem Wisthner Kreis *) nebst den Städten Seehausen, Werben und Arnburg beliehen **). Und als in der Folge Karl den falschen Waldemar gegen den Markgrafen Ludwig aufstellte, um diesen in seinem Lande selbst zu beunruhigen; und erstern mit der Mark Brandenburg belehnte,
1348 so ertheilte er den Söhnen des Herzogs zu Sachsen Rudolf dem Jüngern und Otten nebst den Fürsten von Anhalt die Eventualbelehnung hierüber ***), die aber deswegen von keiner Wirkung war, weil er sich kurze Zeit darauf mit dem Markgrafen Ludwig völlig aus-
1349 söhnte †). Die Ursache dieser Aussöhnung lag in dem Wunsche des Kaisers, das Bayrische Haus von der Parthey seines von einigen Churfürsten und nahmentlich auch von den Herzogen zu Lauenburg ††) erwählten Gegenkönigs Günther abzuziehen, welche Absicht er auch wirklich

*) Nach Lentz l. c. p. 460 sollte er eigentlich die Wische oder der Wischner Kreis heißen.

**) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 203.

***) S. die Urk. beym Beckmann a. a. O. Th. 5. S. 33; auch beym Gercken in C. D. B. T. 2. p. 577. Ebendaselbst S. 580 findet man auch einen deshalb an die Brandenb. Landstände ergangenen Befehl des Kaisers.

†) Man vergl. die Nachricht von dieser Aussöhnung in Gerckens vermischten Abhandlungen Th. 1. S. 189.

††) S. das Schreiben des Erzbischofs Heinrich zu Mainz wegen der Wahl Günthers zu Schwarzburg an die vier

dadurch erreichte. Demungeachtet aber gab das Askanische Haus, das sich schon wegen einer gemeinschaftlichen Regierung der Mark Brandenburg verglichen hatte *), seine Ansprüche noch nicht sogleich auf, und behielt wirklich einige Zeit einen Anhang in Brandenburg, besonders in der Mittelmark, wo viele Städte den Kaiser noch 1350 ersuchten, sie unter der Herrschaft desselben, an die sie vorher gewiesen wären, auch in Zukunft zu lassen **),

§. 14. Die Anhänglichkeit Rudolfs an Karl IV. wurde noch auf eine andere Weise belohnt, die bleibendere Wirkungen äußerte. Es entschied nämlich der Kaiser den bisherigen Streit zwischen der Wit- 1355
tenberger und Lauenburger Linie über die Chur und das damit verbundene Erzmarschallamt ganz zum Vortheile der erstern in einer zu Prag deshalb ausgefertigten Urkunde ***). Wenn gleich der Hauptbewegungsgrund dieser Entscheidung eine natürliche Partheylichkeit für das Haus seyn mochte, dem Karl zum Theil die Kaiserkrone selbst verdankte, und das ihm bisher in allen wichtigen Angelegenheiten nachdrücklich unterstützt hatte; so läßt sich doch eben so wenig läugnen, daß Kaiser und Reich nicht verbunden waren, sich zwey Churstimmen statt einer aufdringen zu lassen, und daß, wenn einmal einer Linie der Vorzug gegeben werden sollte,

Wetterauischen Reichsstädte beym Ohlenschlager a. a. O. N. 101. S. 276.

*) Gercken in C. D. B. l. c. p. 582.

**) Gercken l. c. p. 585.

***) In Gribneri Diss. ad Caroli IV. Bullam Auream Saxonicam (Lips. 1728 4.) p. 7 und beym Biener l. c. Spec. II. p. 2.

die Billigkeit deswegen für die Wittenberger Linie zu sprechen schien, weil sie seit ihrer Abtheilung von der Lauenburger bey allen ruhigen Kaiserwahlen die Wahlgerechtigkeit allein ausgeübt hatte, und überdies allein in die Churverein aufgenommen war. Dieser Umstand wurde denn auch in der Prager Bulle als der einzige Entscheidungsgrund angeführt; um aber ähnlichen Streitigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wurde für alle folgende Successionen die Primogenitur in der Chur und dem Herzogthum Sachsen-Wittenberg festgesetzt *). Sowohl durch Churfürstliche Willebriefe **), als durch die im folgenden Jahre ab-
1356 gefaßte Goldne Bulle des teutschen Reichs bekam diese Entscheidung eine noch größere Festigkeit. Auch enthielt letztere ausser den allgemein bekannten churfürstlichen Privilegien in Ansehung der Appellationsbefreyung, des Bergregals, Münzregals, Judenschutzes u. s. w. die wichtige Verordnung ***), daß auf den Fall der Unmündigkeit eines Churprinzen, die bis zum 18ten Jahre dauern sollte, allemal der nächste Agnat zur Führung der Vormundschaft berechtiget seyn sollte, und überdies eine ausdrückliche Versicherung des Sächsischen

*) „Post eius obitum filio suo primogenito, et illo non extante, eiusdem primogeniti primogenito vox et jus praedictum competat eligendi. Si vero ipsius primogenitum absque heredibus masculis legitimis mori contingeret, extunc vox et jus seu potestas electionis huiusmodi ad seniorem fratrem per veram paternalem lineam descendentem et deinde ad illius primogenitum devolvetur.“

**) S. den Churmainzischen beym Gudenus in C. D. M. T. 3. p. 396. Man vergl. Gribner l. c. p. 13.

***) A. B. C. 7. §. 4.

Reichsvikariats *), das bisher noch immer auf einem schwankenden Grunde beruhte. Noch verdient bey den Vorrechten, welche Rudolf von Kaiser und Reich erhielt, bemerkt zu werden: daß er der erste Herzog zu Sachsen gewesen ist, der in seinen Urkunden gewöhnlich den Titel Erzmarschall des Heil. Röm. Reichs führte **), und daß ihn die Churfürsten in einem Schreiben an den Pabst Benedikt XII. von 1338 Reichsschwerdträger (Portitor ensis) nennten ***).

§. 15. Rudolf I. war dreymal vermählt gewesen. Mit seiner ersten Gemahlin Jutta, einer Tochter des Markgrafen Otto des Langen von Brandenburg, hatte er ausser Albrechten und Johann, welche frühzeitig starben, Rudolf II. und Otten gezeugt, von welchen der zweyte im Jahre 1350 mit Hinterlassung eines Sohnes Albrecht gestorben ist. Uebrigens hatte Rudolf durch diese Ehe vermöge einer vom Kaiser 1298 bestätigten Ehestiftung Belzig und Dommitsch zur Mitgift erhalten, wofür ihr die Grafschaft Brene zum Gegenvermächtniß verschrieben wurde †). Mit seiner andern Gemahlin Kunigunde, einer pohlnischen Prinzessin, hat er wahrscheinlich keine Söhne gezeugt, von der dritten aber Agnes, einer gebohrnen Gräfin von Lindow, hinterließ er einen Sohn Wenzel, der in der Folge nach dem Absterben Rudolf II. zur Erbfolge gelangte ††).

*) A. B. C. 5. §. 2.

**) S. Lentz l. c. p. 160.

***) Beym Ohlenschlager a. a. O. N. 69. S. 190.

†) S. die Urk. in Horns Handbibl. S. 628.

††) Die hierher gehörigen genealogischen Nachrichten hat aus den ehedem in dem Barfüßer Kloster zu Wittenberg

Seine zweyte Gemahlin veranlaßte ihn, der ohnedies die Geistlichkeit sehr begünstigte, zur Stiftung der
1353 Schloßkirche zu Wittenberg, mit welcher ein Collegiatstift verbunden wurde, das aus einem Protocapellanus und sechs andern Kapellanen bestand *).
1346 Von dem Pabst Klemens VI. erhielt dasselbe noch vor der eigentlichen Fundation ansehnliche Privilegien **), besonders die Exemtion von aller bischöflichen Gewalt, die eigentlich dem Bischof von Brandenburg gebührte, der über diesen Theil des Churkreises die Diocesanrechte ausübte. Als die Ursache dieser Befreyung wird der Umstand angeführt, daß die Beneficiaten dieser Gegend von den Bischöffen mit Annaten und andern drückenden Abgaben belästigt würden ***). In der Folge wurde das Einkommen dieses Stifts
1361 durch eine Schenkungsurkunde Rudolf II. beträchtlich vermehrt †); auch erlangte die zu dem Stifte gehörige allen Heiligen gewidmete Kirche dadurch ein sehr großes Ansehn, daß daselbst ein Stück von der Dornkrone Christi aufbewahrt wurde, welches Rudolf von

vorhandenen Grabschriften Beckmann a. a. O. Th. 5. S. 45. erläutert. Eben daselbst wird auch angeführt, daß Rudolf mit seiner zweyten Gemahlin einen Sohn Mesiko erzeugt habe, dessen Existenz aber ungewiß ist.

*) S. die Urkunde in Ge. Guil. Kirchmayeri D. de Witteberga Saxo. Witeb. 1713 4. (p. 39.)

**) l. c. p. 46.

***) „Quod graves exactiones et molestiae in illis partibus per Ecclesiarum Praelatos, Presbyteris et beneficiatis, petendo saepius fructus beneficiorum suorum primi anni, ac subsidium annis singulis sub excommunicationis et interdicti poenis inferantur.“

†) S. die Urk. beym Kirchmaier l. c. p. 49.

dem König von Frankreich Philipp VI. wegen eines Kriegszuges gegen den König von England Eduard III. zum Geschenk erhalten hatte *).

Bey der Abwesenheit Rudolfs während dem gedachten Kriegszuge wollten sich einige seiner Unterthanen der Gerichtsbarkeit seiner Söhne Rudolf, Otto und Wenzel unter dem Vorwande entziehen, daß sie noch keine Belehnung von dem Reiche erhalten hätten. Karl IV. belehnte sie daher mit der Gerichtsbarkeit so- 1348
wohl überhaupt **), als auch nahmentlich in gewissen besonders genannten Gerichten ***), indem er zugleich den Unterthanen befahl, ihnen den schuldigen Gehorsam nicht zu versagen.

§. 16. Noch in dem nämlichen Jahre, in welchem Rudolf I. gestorben war, erhielt sein Sohn und Nachfolger II. vom Kaiser Karl IV. einen zu Metz ausgefertigten Lehnbrief über alle seine Länder, der von d. 21 März 1356 d. 27. Dec. d. J.

*) S. die angeführte päbstliche Urkunde, wo es heißt: „Spinae de corona spinea sacratissimo capiti Domini nostri Jesu Christi impressa, dudum per charissimum in Christo filium nostrum, Philippum, Regem Francorum Illustrem, Duci donatae."

**) In dieser Urkunde, die man beym Ludewig in Rel. Mspt. T. 10. p. 42 findet, und welche Schöttgen in Invent. dipl. ad h. a. mit Unrecht eine Instruktion an Churfürst Rudolfs Söhne nennt, heißt es: „Wir leihen von unserem Königlichem Gewaldt den vorgenannten Hertzogen — gantze Macht vndt vollkommene Gewaldt allem Gerichte zu sitzen, (in) die der vorgenannte vnser liebe Ohem selber sitzen sollte, gleicherweiß als er daselbst kegenwerrigk wehre."

***) Beym Ludewig l. c. p 39: „den Ban über das Burgkgrafdingk (über die Burggrafschaft Magdeburg)

dem angehängten Siegel den Nahmen der sächsischen Goldnen Bulle führt*) und verschiedne wichtige staatsrechtliche Bestimmungen enthält. Unter den Ländern und Würden, über welche dem Herzog die Belehnung ertheilt wird, ist ausdrücklich der Pfalzgrafschaft Sachsen gedacht, von welcher gesagt wird, daß sie zugleich mit dem Herzogthume durch Erbrecht von seinem Vater ihm zugefallen sey**). Und doch finden wir weder unter der Regierung dieses Fürsten noch während der seiner Vorfahren irgend eine deutliche Nachricht von der Erwerbung dieser Würde oder eines damit verbundnen Landes; auch ist die ehedem bisweilen vertheidigte Meinung, daß die Pfalzgrafschaft von jeher mit dem Herzogthum unzertrennlich verknüpft gewesen, schon längst gründlich widerlegt worden***). Um daher zu erklären, wie erstere den Herzogen von Sachsen zu Theil wurde, muß man verschiedne Thatsachen aus der frü-

Greafendingk (entweder das zu Halle oder das Landgericht der Grafschaft Brene) vnd Botedingk (wahrscheinlich das höchste Gericht des Churkreises)."

*) S. die Urk. beym Gribner l. c. p. 21 und beym Biener l. c. Spec. II. p. 22. In der Urk. selbst wird das Datum in das folgende Jahr gesetzt, welches aber aus der Gewohnheit das Jahr mit Weihnachten anzufangen erklärt werden muß; wornach Schöttgen ad A. 1357. zu berichtigen ist.

**) „Velut vero heredi et successori legitimo post obitum sui patris Ducatum et Comitatum palatinum Saxoniae in feudum nobile et insigne contulimus."

***) S. Sohrs Abhandlung über die Sächsischen Pfalzgrafen in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte Bd. 3. St. 1. S. 127.

hern Geschichte mit einander verbinden, die einiges Licht hierüber verbreiten. — Schon in der Meißnisch-Thüringischen Geschichte bemerkten wir, daß während den Streitigkeiten Albrecht des Unartigen mit seinen Söhnen, die beyden Pfalzen Lauchstädt und Altstädt, die allein noch von der ehemaligen weit beträchtlichern Sächsischen Pfalz übrig waren, an die Markgrafen von Brandenburg fielen *), und daß in der Folge Lauchstädt zugleich mit der Mark Landsberg an die Her- 1347
zoge von Braunschweig gelangte, von diesen aber durch Kauf wieder an das Meißnische Haus zurückkehrte **). Altstädt aber erfuhr andre Schicksale. Zuerst wurde es mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit und wahrscheinlich als ein Pfandlehen von dem Markgrafen Woldemar einem Grafen Burkard von Mannßfeld überlassen ***). Dieser muß es wieder einige Zeit an eine adeliche Familie verpfändet haben, weil in einem auf Verlangen Rudolf II. 1363 abgelegten Weisthume oder Zeugnisse †) einiger Adlicher, Bürgermeister, Richter und Schöppen ein Herr von Warnnßdorf, dann ein Herr von Hackeborn und zuletzt wieder zwey Grafen von

*) S. die dritte Abtheilung §. 7. Wegen Altstädt enthält eine gleich anzuführende Urkunde von 1329, wo der Markgraf Woldemar als Besitzer dieser Pfalzstadt angeführt wird, einen noch bessern Beweis als die oben bemerkte von 1314, wo nur von einigen Pertinenzen von Altstädt die Rede ist.

**) Am angef. Orte §. 17.

***) S. eine Urk. von 1329 in Cod. Dipl. Brandenb. T. 1. p. 120 wo sich auf jene Lehnsreichung bezogen wird.

†) In Heidenreichs Historie der Pfalzgrafen in Sachsen S. 219.

Mannßfeld, so wie auch die Gemahlin des einen, die es wahrscheinlich zum Witthum erhielt, als Besitzer von Altstädt angeführt werden.

Nach dem Abgang des Brandenburgischen Hauses scheint der Kaiser Ludwig von Bayern selbst ungewiß gewesen zu seyn, wem eigentlich das Eigenthum
1320 von Altstädt gehörte, daher er anfangs diese Pfalzstadt als ein eröfnetes Reichslehn ansah, und die Gra-
1323 fen von Anhalt Bernhard I. Albert und Waldemar damit belehnte *), nachher dem Grafen Burkard von Mannßfeld die Belehnung darüber ertheilte **), und endlich, nachdem sein Sohn zum Besitz von Branden-
1329 burg gelangt war, den gedachten Grafen der Brandenburgischen Lehnsherrlichkeit wieder unterwarf ***). Nachdem Karl IV. zur Regierung gekommen war, der das Brandenburgische Haus gar nicht begünstigte, so brachten die Grafen von Anhalt ihre erste Belehnung wieder in Erinnerung und erhielten auch eine Bestätigung derselben 1348 †). Von diesen nun haben wahrscheinlich die Herzoge zu Sachsen durch irgend einen noch unbekannten Rechtstitel das Obereigenthum über Altstädt an sich gebracht, und es von dem Grafen von Mannßfeld wieder eingelößt, weil es ein bloses Pfandlehn war, indem in dem schon angeführten Weisthum ausdrücklich erwähnt wird, daß Altstädt von dem Mannß-

*) S. die Urk. beym Heidenreich a. a. O. S. 208 u. beym Beckmann a. a. O. Th. 4. S. 530.

**) S. die Urk. beym Heidenreich a. a. O. S. 219.

***) S. die Urk. beym Gerken l. c.

†) S. die Urk. beym Heidenreich a. a. O. S. 211.

Mannßfeldischen Hause an den Herzog Rudolf II. gefallen sey. Selbst ein früherer Rechtsgrund konnte zu dieser Abtretung Anlaß geben, indem der Herzog zu Sachsen Albert I. zugleich mit den Brandenburgischen Fürsten von dem Römischen König Rudolf von Habsburg das Recht erhalten hatte, die in Sachsen und Thüringen von dem Reiche abgekommenen und zu der Pfalz gehörigen Güter zu vindiciren und zu verwalten *); zwar hatte er die Ausübung dieses Rechts seinen Brandenburgischen Stammsvettern überlassen, aber nach ihrem unbeerbten Abgang war er allerdings berechtiget, dasselbe wieder geltend zu machen. Aus diesen Grunde läßt sich auch erklären, warum man in der Sächsischen goldnen Bulle die Pfalz Sachsen als eine alte Zubehörung des Herzogthums betrachtete, warum man seit Albert II. Spuren von der Pfalzgrafschaft in dem Sächsischen Wappen, nämlich einen Adler entdeckt **), und warum endlich Rudolf I. den Pfalzgräflichen Titel schon 1354 in einer Urkunde gebrauchte ***), obgleich Altstädt erst von Rudolf II. erworben wurde. Dieser gab hierauf 1369 Altstädt dem edlen Herrn Gebhard von Querfurt mit ausdrücklichem Vorbehalt der pfalzgräflichen Würde zu Lehn †), und erst nach dem Aussterben der Querfurtischen Dynasten fiel es an das Sächsisch-Meißnische Haus wieder zurück. 1496

*) S. die Urkunde beym Heidenreich a. a. O. S. 207.

**) S. Böhmens Sächsisches Groschenkabinet Th. 1. Seite 116.

***) S. eine Urkunde in der Dipl. Nachlese Th. 9. S. 142.

†) S. die Urk. beym Heidenreich S. 234.

Uebrigens ist noch in Ansehung der von den Herzogen zu Sachsen erworbenen Pfalzgrafschaft zu bemerken, daß sie ihnen in der Goldnen Bulle und allen folgenden kaiserlichen Urkunden unter dem allgemeinen Nahmen der Sächsischen Pfalzgrafschaft bestätigt wurde, ohne daß dabey Altstädt besonders erwähnt wird, wie solches zuerst in dem Lehnbriefe Friedrich des Streitbaren von 1425 *), wahrscheinlich auf Anregung des Meißnischen Hauses, deswegen geschah, weil selbiges noch außerdem sich im Besitz der Pfalz Lauchstädt befand.

§. 17. Ausser der in der Sächsischen Goldnen Bulle wegen der Pfalzgrafschaft enthaltenen Verordnung enthielt sie größtentheils eine Wiederhohlung und einzelne Modifikationen der durch die Prager Bulle und die darauf folgende Goldne Bulle des teutschen Reichs festgesetzten Vorschriften. Selbst eine neue Bestätigung der Chur wurde nicht für überflüssig gehalten. Denn so fest sie auch durch die eben erwähnten Urkunden begründet war, so wollte doch die Lauenburgische Linie ihre Ansprüche nicht aufgeben. Ja
1361 Rudolf II. sahe sich sogar noch nach der Zeit, nachdem er jenen neuen Freyheitsbrief erhalten hatte, genöthigt, darüber eine rechtliche Klage bey Karl IV. gegen den Herzog Erich von Lauenburg zu erheben, daß er sich „des heiligen Reichs obristen Marschalk“ nenne und vorgebe, daß er Churfürst sey. Erich wurde hierauf wirklich vor ein Fürstengericht von dem Kaiser geladen **),

*) Beym Horn S. 906.

**) „So gebieten wir Dir mit Keyserlicher Macht — daß Du — vor vnser Wirdigkeit kommest, vnd gebest vnd nehmest, was dem obgenannten Herzogk Rudolfen vnd dir darunter die Fürsten finden zu einem Rechten.“

und von diesem als gesetzlicher Grund der Ladung*) angeführt, daß „mit gemeinen Rathe vnd eintraechtigen Willen aller Churfürsten zu einem ewigen Rechten gericht ist, als in vnsern keiserlichen Rechtbuch geschrieben stehet, daß die Wirde vnd Fuirstenthumb der Chüre an dem Reich nicht sollen getheilet werden, vnd soll in izlicher solcher Wirdigkeit einer seyn, der der Chur vnd Stimme vnd aller Rechten eines Churfürsten gebrauche.“ Ob übrigens damals der Herzog Erich wegen dieser Sache wirklich vor einem Fürstengericht erschienen ist, kann in Ermangelung zuverläßiger Nachrichten nicht mit Gewißheit bestimmt werden, doch scheinen seit dieser Zeit die Lauenburgischen Ansprüche wirklich aufgehört zu haben**). — In Ansehung der Primogenitur enthielt die Sächsische Goldne Bulle nicht bloß eine Bestätigung der schon eingeführten Grundsätze, sondern zugleich auch eine merkwürdige Ausnahme davon. Es wurde nämlich auf den unbeerbten Todesfall Rudolf II. dem Bruder desselben Wenzel der Vorzug in der Erbfolge vor Albrechten dem Sohne des früher ver- 1350
storbenen ältern Bruders Otto eingeräumt. Schwerlich läßt sich diese Anomalie daraus erklären, daß man die wahre Natur der Primogenitur verkannte und Seniorat oder Majorat damit verwechselte, indem sich die schon angeführten frühern Rechtsnormen viel zu deutlich hierüber erklären, als daß man ein solches Mißverständniß annehmen könnte; wahrscheinlicher scheint daher die Voraussetzung zu seyn, daß unter den Brü-

*) S. die Urk. in Hallaus memoria juris publici certi ex medio ævo pag. 19.

**) Biener l. c. Spec. II. p. 20.

dern Rudolfs ein Erbvertrag eingegangen war, worauf sich diese Disposition gründete *). Eine eben so auffallende Abweichung von der in der Goldnen Bulle des Reichs wegen der Unmündigkeit des Churprinzen enthaltenen Vorschrift war es, daß man die daselbst angenommene 18 jährige Mündigkeit blos auf die Chur einschränkte, wegen der Regierung aber auf die in den Gesetzen der Kaiser angeordnete Mündigkeit verwies **). Wahrscheinlich ist es, daß man diesen Unterschied aus dem in den meisten teutschen Provinzen angenommenen Lehnrechte adoptirte, nach welchem der Vasall zwar nach erlangter Pubertät in Rücksicht seines Lehnherrn für mündig gehalten wurde, und daher die Investitur empfangen und Lehnsdienste leisten konnte, die Verwaltung des Lehns aber erst nach erlangtem 21sten Jahre erhielt ***). Auch mochte man diesen Termin und nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, den des Römischen Rechts, bey jener Bestimmung vor Augen haben †), und ihr vielleicht auf eigenes Verlangen der Sächsischen Fürsten, die von jeher so gern auf alte

*) Biener l. c. Spec. II. p. 31 seq.

**) „Aetatem quoque legitimam pro habitione et regimine vocis, juris, auctoritatis et potestatis in electione Romani Regis, decem et octo annorum censeri statuimus et haberi. In principatibus vero gubernandis aetatem per leges dominorum Imperatorum et Regum Romanorum praedecessorum nostrorum recolendae memoriae definitam decreuimus omnimode observandam."

***) Jus Feud. Sax. A. 28. u. J. F. Al. C. 50. §. 5.

†) Hierbey muß man sich daran erinnern, daß bisweilen auch Sachsen- und Schwabenspiegel unter dem Nahmen des Kaiserrechts begriffen werden.

Sitte und Gewohnheit hielten, den Vorzug vor der kurz zuvor erfolgten allgemeinen Anordnung Karl IV. geben. Da jedoch in der Folge die in dem alten teutschen Lehnrecht gegründete gedoppelte Mündigkeit ausser Uebung kam, so wurde sie auch in dem Churfürstenthum Sachsen nicht mehr beobachtet, wenn sie gleich später noch in einigen andern Privilegien, welche die Churfürsten erhielten, wiederhohlt wurde.

§. 18. Auf dem nämlichen Hoftage zu Metz, wo Rudolf II. mit der Sächsischen Goldnen Bulle begnadigt wurde, entstand zwischen ihm und dem Herzog von Brabant und Luxemburg ein sehr lebhafter Streit über das Recht, dem Kaiser das Schwerdt vorzutragen. So wie sich erstrer zur Begründung seiner Ansprüche auf das mit seiner Chur verbundene Erzmarschallamt berufte, so bezog sich letzterer auf besondre kaiserliche Privilegien, auch mochte er wahrscheinlich ein unter Ludwig dem Bayern vorgekommenes Beyspiel für sich anführen, wo einer seiner Vorfahren auf 1340.
einem Hoftage zu Frankfurt die Ausübung dieses Rechts wirklich erlangte, indem es der Herzog zu Sachsen aus Unwissenheit seiner Rechte anfangs geschehen ließ, nachher aber widersprach, und ein kaiserliches Attestat wegen des erfolgten Widerspruchs auswirkte *). Jetzt wurde dieser Streit von Karl IV. bloß provisorisch für den Churfürsten zu Sachsen unter dem Vorwande entschieden, daß der Herzog von Brabant mit seinen Ländern noch nicht belehnt sey; für die Zukunft aber wurden die Rechte beyder Theile durch besondre kaiserliche

*) S. dasselbe in Müllers Reichstagstheatro Friedrich II. Vorstell. 1. C. 6. S. 84.

Dekrete *) verwahrt. Da unter diesen Umständen die Rechte des Churhauses Sachsen noch immer gefährtet schienen, so wurde der Sohn und Nachfolger Rudolfs Wenzel wahrscheinlich hierdurch bewogen, die Churschwerdter in sein Wappen aufzunehmen**). Demungeachtet wurde der Streit noch 1376 erneuert, ohne jedoch auch damals gänzlich gehoben zu werden ***). Erst 1415 auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz glückte es dem Churhause, von dem Kaiser Sigismund einen Ausspruch zu erhalten, durch welchen die Ansprüche der Herzoge von Brabant für ungültig erklärt wurden †).

§. 19. In der übrigen Regierungsgeschichte Rudolfs müssen einige nicht unbedeutende Erwerbungen desselben und eine in seinem Titel vorgegangene Veränderung bemerkt werden. Was die ersten betrifft,
1358 so wurde ihm von Karl IV. nach einer vorhergegangenen Fehde mit dem Markgrafen Friedrich von Meißen das Schloß Ubigau zugesprochen ††), welches die Markgrafen von Brandenburg unrechtmäßiger Weise an sich gezogen, und nachher an das Meißnische Haus versetzt hatten. Ferner verlieh ihm die Aeb-

*) Das Brabantische beym Gudenus in Cod. Dipl. M. T. 3. pag. 415. Das Sächsische beym Müller a. a. O. Seite 85.

**) Das älteste Siegel mit den Schwerdtern ist vom Jahre 1371. s. Böhmens Sächsis. Groschenkabinet Th. 1. S. 142 u. fg.

***) S. Pelzels Leben des Röm. König Wenzels Th. 1. S. 53.

†) S. die Urk. beym Müller a. a. O.

††) S. Ludewig Rel. Mspt. T. 10. p. 45.

tissin von Quedlinburg die ihrem Stifte anheim gefallene Herrschaft Barby nebst Walternienburg *), womit aber Rudolf gleich darauf wieder eine andere Familie belehnte, die hiervon ihren Nahmen erhielt **). Was die in dem Titel des Herzogs zu Sachsen vorgegangene Veränderung betrifft, so besteht sie darinne: daß Rudolf sich zuerst des churfürstlichen Titels (Princeps elector) in einer Urkunde von 1370 ***) bediente, in welchem Jahre er auch gestorben ist †). Uebrigens wurde jener Titel von den Nachfolgern Rudolfs oft wieder weggelassen, welches sogar noch von dem Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen geschah ††).

§. 20. Bey der Erbfolge von dem Bruder Rudolf II. Wenzel, welche durch die Sächsische Goldne Bulle mit Ausschluß seines Neffen Albrecht vollkommen begründet war, zeigt sich die auffallende Schwierigkeit, daß letzterm zugleich mit ersterm in einigen Urkunden der churfürstliche Titel zugeeignet wird †††), wodurch man leicht auf den Gedanken geführt werden kann, daß zwischen beyden eine gemeinschaftliche Regierung Statt gefunden habe, indem sich nicht regierende Prinzen aus einem Churhause diesen Titel nie

*) S. die Urk. in Ludewig Rel. Mspt. T. 10. p. 180.

**) Beckmann a. a. O. Th. 3. S. 340. — Die Urkunde und das Jahr der Verleihung sind meines Wissens noch nicht bekannt.

***) In Hoffmann Script. Rer. Lus. T. 4. p. 207.

†) Lentz l. c. p. 164.

††) S. Tentzel in Suppl. Hist. Goth. p. 672.

†††) S. zwey Urk. von 1373 und 1376 beym Pfeffinger in Vitr. ill. T. 1. p. 1042 und eine andre von 1383 in Leibnitii Script. R. B. T. 2. p. 392.

beyzulegen pflegen. Da aber eine solche Gemeinschaft den angeführten Privilegien des Sächsischen Hauses und der Goldnen Bulle des teutschen Reichs*) geradezu entgegen wäre, und überdies Wenzel das Wahlrecht bey der Wahl des Römischen Königs gleiches Nahmens allein ausübte**), auch in der Frankfurter Goldnen Bulle, von welcher in der Folge die Rede seyn wird, Albrechten allein die Erbfolge in dem Herzogthum Sachsen mit allen dazu gehörigen Rechten zugeeignet wird, so dürfte jener Grund allein zur Vertheidigung jener Meinung nicht hinlänglich seyn. Und vielleicht läßt sich der erwähnte Gebrauch des Churfürstlichen Titels durch die einzige Bemerkung erklären, daß dieser überhaupt erst seit Kurzem aufgekommen war, und man daher sehr leicht ungewiß seyn konnte, ob man ihn zu den Familientiteln des Hauses oder zu den Vorrechten des regierenden Churfürsten zählen sollte***). Im übrigen ist es ganz ungegründet, wenn einige Geschicht-

*) A. B. c. 25.

**) Man vergl. das Schreiben des Churfürst Wenzel an den Pabst Gregorius XI. wegen dieser Wahl in Struvs historischem politischen Archiv Th. 1. S. 40. Wollte man diese Schwierigkeit dadurch lösen, daß man annähme, nur die Länder wären gemeinschaftlich regiert worden, das Wahlrecht aber und Erzmarschallamt (von welchem Albrecht den Titel nie führte) wären Wenzeln ausschließend vorbehalten gewesen; so würde dieser Muthmassung außer den oben bemerkten Gründen auch die in der Goldnen Bulle C. 20. §. 1. festgesetzte unzertrennliche Verbindung der Chur mit dem Lande entgegenstehen.

***) Ein ähnliches Beyspiel kommt in einer Urk. des damals noch nicht regierenden Herzogs Albert III. von Sachsen 1412. vor (in der Dipl. Nachlese Th. 9. S. 38.) wo er den Titel eines Erzmarschalls gebraucht.

schreiber *) erzählen, daß nach Rudolf II. Tode ein Successionsstreit zwischen Wenzeln und Albrechten entstanden sey, indem sich hiervon nicht die mindesten Spuren finden.

§. 21. Eine der wichtigsten Begebenheiten der damaligen Zeit, bey welcher Wenzel und sein Neffe Albrecht eine Hauptrolle spielten, war der Lüneburgische Successionskrieg, dessen Ursprung aus ältern Thatsachen erklärt werden muß. Schon den 5ten Oct. 1355 hatte Karl IV, wahrscheinlich um das Sächsische Haus wegen seiner Ansprüche auf Brandenburg zu entschädigen, den Herzog zu Sachsen Rudolf I. und dessen Söhne und Enkel Rudolf, Wenzel und Albrecht mit dem Herzogthume Lüneburg auf den Fall belehnt, wenn der Herzog Wilhelm ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte **); auch wurde diese Belehnung in der 1356
Sächsischen Goldnen Bulle ausdrücklich bestätigt ***). Durch diese Handlung waren die Rechte der Braunschweigischen Stammsvettern des Lüneburgischen Hauses offenbar verletzt worden, weil dieselben in einer beständigen Gemeinschaft mit letzterm gestanden hatten, und daher schon aus diesem Grunde die Erbfolge ver-

*) Als z. B. Häberlin in der teutschen Reichshistorie Th. 4. S. 23.

**) S. den Lehnbrief in Praefat. T. IV. Orig. Guelf. p. 22.

***) Aus den bey dieser Bestätigung gebrauchten Worten: „omne jus devolutionis Ducatus Luneburgensis, quod nobis competit, vel quo modo libet competere possit" sieht man sehr deutlich, daß der Kaiser Lüneburg nach dem Tode Wilhelms als ein anheimgefallenes Lehn betrachtete, ohne auf irgend eine Verwandtschaft Rücksicht zu nehmen.

langen konnten *), wenn sie auch die bloße Verwandtschaft noch nicht hierzu berechtigte. Selbst der Herzog Wilhelm hatte kurze Zeit vor jener Belehnung die Rechte seiner Agnaten ausdrücklich anerkannt, als er seine jüngere Tochter Mechtilde mit dem Herzog Ludwig von Braunschweig vermählte **) Daß er dem ungeachtet, wie gewöhnlich behauptet wird, einige Monathe darauf die Belehnung des Sächsischen Hauses deswegen ausgewirkt habe, weil der Herzog von Sachsen Albrecht der Sohn seiner ältern Tochter Elisabeth war, wird zwar von verschiednen Geschichtschreibern erzählt, scheint aber nicht nur mit den vorhergehenden, sondern auch mit den nachfolgenden Begebenheiten in Widerspruch zu stehen ***). Er suchte nämlich die Sächsische Eventualbelehnung dadurch zu vereiteln, daß er seinem Schwiegersohn Ludwig von Braunschweig noch bey seinem Leben von den Unterthanen huldigen und ihn an den Regierungsgeschäften Antheil nehmen ließ.

d. 24. Juny 1355

1363 Der Herzog zu Sachsen klagte hierüber bey dem Kaiser, worauf ihm schon damals, weil sich Wilhelm nach erfolgter Ladung nicht verantwortete, das Herzogthum Lüneburg durch ein kaiserliches Hofgerichtsurtheil zugesprochen †) und der Herzog Wilhelm in die Reichs-

*) S. Häberlins Reichshistorie Th. 3. S. 748.

**) S. die Urk. in praefat. ad T. IV. Orig. Guelf. p. 25.

***) S. Gerckens Untersuchung, ob die bisher angenommene Meinung, daß Herzog Wilhelm von Lüneburg um das Jahr 1355 gesucht habe, das Erbfürstenthum Lüneburg an Chursachsen zu bringen, völlig gegründet und gar keinem Zweifel unterworfen, in seinen verm. Abh. Th. 1. S. 208.

†) S. die Urk. in Ludewig Rel. Mspt. T. 10. p. 68.

acht erklärt wurde *). Allein Wilhelm behauptete sich im Besitz seines Fürstenthums, und wählte nach dem Tode Ludwigs von Braunschweig dessen Bruder Magnus den Jüngern oder Torquatus zu seinem Nachfolger, indem er ihm gleichfalls huldigen ließ. Einige Jahre nachher starb der Herzog Wilhelm, und nun 1369
erhielten die Herzoge zu Sachsen die wirkliche Belehnung über dessen Länder **), die in der Folge in der Frankfurter Bulle bestätigt wurde. Schwerlich aber wür- 1376
den sie durch den Beystand des Kaisers ihren Zweck erreicht haben, wenn es ihnen nicht zugleich gelungen wäre, sich unter den Lüneburgischen Ständen einen Anhang zu verschaffen, durch dessen Hülfe sie die Stadt Lüneburg und einige andere Oerter in Besitz nahmen. Doch leistete der Herzog Magnus noch immer nachdrücklichen Widerstand, und wurde deßhalb in die Reichsacht erklärt. Als er aber kurze Zeit darauf bey Leveste erschlagen wurde, 1372
schlossen seine ältesten Söhne Friedrich und Bernhard einen Vertrag, durch welchen eine Wechselregierung der- 1373
gestalt beliebt wurde: daß zuerst Wenzel und Albrecht, nach deren Tode der älteste Sohn oder Enkel des Herzog Magnus, und alsdenn wieder der älteste Sohn der Sächsischen Herzoge die Regierung des Fürstenthums Lüneburg im Nahmen beyder Häuser führen sollte ***). Nachdem Albrecht mit Tode abgegangen war, schien 1385
die Einigkeit beyder Häuser dadurch noch mehr befestigt zu werden, daß der Churfürst Wenzel seine Töch-

*) S. die Urk. l. c. p. 47.

**) S. die Urk. in Orig. Guelf. l. c. p. 38.

***) Orig. Guelf. l. c. p. 43 seq. Chron. Lüneburgense in Leibnitii S. R. B. T. 3. p. 177 – 188.

ter Anne und Margarathe an die Herzoge von Braunschweig Friedrich und Bernhard vermählte. Allein das gute Vernehmen wurde von dem Bruder der letztern Heinrich wieder gestört, der die Gültigkeit des bemerkten Vertrags deshalb anzufechten suchte, weil er wegen seiner Jugend keinen Antheil daran genommen hatte; auch wurde das Mißverständniß noch größer, als die Stadt Lüneburg den Churfürst Wenzel zu ihrem Schutzherrn erwählte, um sich einem Lösegelde zu entziehen, welches man zur Befreyung des in einer Fehde gefangen genommenen Herzogs Bernhard von ihr forderte. Es entstand daher noch bey dem Leben des Churfürst Wenzel zwischen beyden Häusern ein neuer Krieg, der aber erst nach seinem Tode durch die Niederlage seiner Söhne bey Winsen an der Aller geendigt wurde, indem sich hierauf die Sächsi-
d. 21. Jan. 1389 schen Herzoge zu einem Frieden bequemen mußten, worinne sie ihren Ansprüchen auf Lüneburg entsagten. Doch wurde hiermit eine gegenseitige Erbverbrüderung verbunden, vermöge welcher nach Abgang des ganzen Braunschweigischen Mannsstammes die Herzoge zu Sachsen-Wittenberg; und nach Aussterben der letztern die Herzoge zu Braunschweig succediren sollten *).

§. 22. So wie Karl IV. bey dem Lüneburgischen Erbfolgstreite seine noch immer fortdauernde Vorliebe für das Sächsisch-Wittenbergische Haus sehr deutlich an dem Tag gelegt hatte, so bewährte er sie auch durch eine neue, bey der Römischen Königswahl seines

*) S. die Urk. in Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. 1. S. 371, wo man einen Auszug der Urk. findet.

Sohnes zu Frankfurt dem Churfürsten Wenzel ertheilte, 1376
Bestätigung seiner Privilegien *), die sich in der Hauptsache von der Sächsischen Goldnen Bulle blos durch eine noch deutlichere Bestimmung des Erstgeburthsrechts und eine schon angeführte, das Fürstenthum Lüneburg betreffende, Belehnung unterscheidet.

Unter den frommen Stiftungen Wenzels verdienet die Dotation eines von seinem Hofmeister Hennig Brüsicke gestifteten Hospitals zu Beltzig ausgezeichnet zu 1383
werden **), weil Stiftungen dieser Art ungeachtet der religiösen Freygebigkeit jenes Zeitalters noch immer zu den seltenen Erscheinungen gehörten. Von Wenzels Tode er- 1388
zählen einige Chroniken***) die auffallende Nachricht, daß er durch den Probst Bertram von Ebstorf soll vergiftet worden seyn, ohne jedoch die Veranlassung hierzu anzugeben. Nach seinem Tode erhielt seine Wittwe Cäcilie, eine Tochter des Herzogs Franz von Carrara, kaiserlichen Statthalters in Padua, die Stadt Zahne zum Witthum, welchem Ort sie verschiedene Freyheiten †) ertheilte. Ihr Gemahl hatte mit ihr drey Söhne erzeugt: Rudolf III., Albrecht III. und Wenzeln, von welchen sich der jüngste dem geistlichen Stande widmete, die beyden ältern aber dem Vater hintereinander in der Chur folgten.

§. 23. Eine Fehde, in welche Churfürst Rudolf III. bald nach dem Antritt seiner Regierung mit

*) S. die Urk. beym Gribner l. c. p. 81. und beym Biener l. c. p. 39.

**) S. die Urk. in der Dipl. Nachlese Th. 10. S. 323.

***) S. Lentzii Becmannum enucleatum p. 161.

†) In der dipl. Nachlese a. a. O. S. 339. u. f.

dem Erzstift Magdeburg verwickelt wurde, ist deswegen merkwürdig, weil ersterer nach einer schiedsrichterlichen Entscheidung der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen an letzteres die Stadt Aken und das Schloß Glorop für 2000 Schock Groschen abtreten, das Hochstift dagegen auf seine Ansprüche an den Schlössern Zahne und Schweinitz Verzicht leisten mußte *). Von größerer Wichtigkeit ist seine Theilnahme an den Reichsangelegenheiten der damaligen Zeit. Ungeachtet der engen Verbindung, in welcher bisher sein Haus mit dem Luxemburg-Böhmischen gestanden hatte, trat er doch Anfangs den Unterhandlungen bey, die wegen der Absetzung des Römischen Königs Wenzel gepflogen wurden. Der erste Grund dazu wurde auf einer Versammlung zu Marburg gelegt, wo sich der Churfürst zu Sachsen und die Churfürsten von Mainz, Köln und Pfalz zur Aufrechthaltung ihrer und des Reichs Rechten verbanden, und unter andern ausdrücklich festsetzten, es nicht zuzugeben, wenn der Römische König das Reich oder dessen Zugehör schwächen und etwas davon entfremden wollte **). Noch in dem nämlichen Jahre schlossen die gedachten Churfürsten eine andere Vereinigung ***) mit dem Herzog Stephan von Bayern, den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, dem Pfälzischen Churprinzen Ludwig, dem Landgrafen Hermann von

1389

d. 2ten Jun. 1399

d. 15. Sept. d. J.

*) S. die Urk. beym Gercken in C. D. B. T. 4. p. 534.

**) S. die Urk. beym Gudenus in Cod. Diplomat. T. 3. p. 646.

***) In Müllers Reichstagstheatro unter Friedrich V. (III.) Vorst. 1. C. 23. S. 293.

Hessen und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, worinne zuerst der Zweck einer neuen Römischen Königswahl ausdrücklich angegeben wurde. In der Folge erneuerte man diese Verbindung mit der Einschränkung *), daß sie nur dann rechtsbeständig seyn sollte, wenn der neue Römische König aus den Häusern Bayern, Sachsen, Meissen, Hessen, der Burggrafen zu Nürnberg oder der Grafen von Würtemberg erwählet würde. Ohne auf diesen Vergleichspunkt Rücksicht zu nehmen, unterstützte der Churfürst Rudolf seinen Schwager Friedrich von Braunschweig bey seinen Bemühungen um die teutsche Königskrone, und ließ sich deshalb mit den Churfürsten, mehreren Fürsten und Reichsstädten auf einem Konvent zu Frankfurt in verschiedene Unterhandlungen ein. Als ihm aber hierbey besonders von Mainz und Pfalz der nachdrücklichste Widerstand geleistet wurde, reiste er zugleich mit Friedrichen nach Sachsen zurück. Auf der Reise wurden beyde Fürsten von dem Grafen Heinrich dem Eisernen von Waldeck nebst einigen Gehülfen angegriffen, und als sie sich zur Wehre setzten, der Herzog von Braunschweig getödtet und der Churfürst von Sachsen gefangen genommen **). Da diese Gewaltthätigkeit auf Mainzischem Grund und Boden geschah, auch die Thäter in Mainzischen Dien-

d. 2ten Febr. 1400

d. 5ten Jun. 1400

*) S. Müller a. a. O. S. 294. Die Osterländischen Fürsten traten diesem Verein in einer besondern Urkunde bey, die man eben daselbst S. 295. findet. Beym Schöttgen in Invent. dipl. ad h. a. wird jener Vertrag gar nicht angeführt, sondern blos die Beytrittsurkunde.

**) Man vergl. die über diese Begebenheit in Häberlins Reichshistorie B. 4. S. 251. not. a. u. S. 253. not. b. angeführten Zeugnisse.

sten standen; so glaubte man allgemein, daß der Churfürst Johann von Mainz der Urheber derselben gewesen sey, wenn gleich die Grafen von Waldeck als eifrige Anhänger des Luxemburgischen Hauses sehr leicht aus eignem Antriebe jenes Verbrechen konnten begangen haben. Letztre mußten den Churfürsten von Sachsen bald wieder auf freyen Fuß setzen, der ihnen dagegen zugleich mit seinen Brüdern und den Fürsten Sigismund und
d. 5ten Jul. 1400 Albrecht von Anhalt einen Söhnebrief ausstellte, daß sie keine Rache wegen des geschehenen Vorfalls nehmen wollten *). Uebrigens mochten die traurigen Folgen, welche die ersten Verhandlungen über die Absetzung Wenzels und die neue Königswahl dem Churfürsten von Sachsen und seinem Freunde zugezogen hatten, erstern bewegen, sich jener Angelegenheiten nicht mehr anzunehmen; daher sowohl die Absetzung Wenzels als auch die Wahl des Pfalzgrafen Ruprecht ohne seine Theilnahme, ja sogar erstere mit Widerspruch von ihm **),
d. 28. Sept. 1410 vollzogen wurde. Erst an der Wahl Jobsts von Mähren, bey welcher Wenzel selbst Verzicht auf die teutsche Krone leistete, nahm Rudolf wieder thätigen An-
d. 21. Jul. 1411 theil ***), so wie er auch nach dem Tode Jobsts der wiederhohlten Wahl von dessen bisherigem Gegner, dem König Sigismund von Ungarn, beytrat †).

§. 24.

*) S. die Urk. in Zachar. Viktors Waldeckischer Ehrenrettung (Frt. am Main 1624) unter den Beylagen no. 17.

**) Man vergl. eine Urk. beym Schöttgen in der dipl. Nachlese Th. 4. S. 593.

***) Man vergl. die Wahlverhandlungen beym Ohlenschlager in dem Urkundenbuch zur Erläuterung d. G. B. n. 73. p. 81 — 83.

†) Ohlenschlager a. a. O. n. 107. p. 232 — 237.

§. 24. Der neuerwählte Römische König ertheilte ihm zu Aachen eine abermalige Bestätigung der alten Vorrechte und Besitzungen seines Hauses *). Auffallend ist es, daß unter diesen auch das Fürstenthum Lüneburg erwähnet und ausdrücklich bezeugt wird, daß er die Belehnung darüber zugleich mit seinen übrigen Ländern an dem nämlichen Tage erhalten habe; woraus man mit Recht schließen kann, daß damals das Sächsische Haus seine Ansprüche auf jenes Fürstenthum erneuern mochte. Einigen Aufschluß hierüber giebt uns ein sehr wichtiger, bisher ganz übersehener, Erbvertrag **) von 1404, der zwischen dem Sächsischen und Anhältischen Hause abgeschlossen wurde. Aus diesem nämlich ergiebt sich, daß die Herzoge von Braunschweig sich damals weigerten, die mit dem Sächsischen Hause eingegangene Erbverbrüderung fortzusetzen; welches die Sächsischen Fürsten sehr leicht bewegen konnte, die zugleich mit jener verbundene Entsagung ihrer Ansprüche auf Lüneburg für unverbindlich zu halten. Was übrigens die Rechtsbeständigkeit des neuen mit Anhalt geschlossenen Erbvertrags betrift, so wurde sie von zwey Umständen abhängig gemacht: 1) Von der kaiserlichen Eventualbelehnung, welche die Herzoge zu Sachsen wegen ihrer Länder, die mit der Lehnseigenschaft notorisch behaftet waren, für die Fürsten von Anhalt auswirken sollten ***); 2) von der

*) Beym Gribner l. c. p. 90. und beym Biener l. c. p. 47.

**) Beym Lentz in Becmanno enucleato p. 169.

***) „Auch sollen wir die obgenannte unsere Oheimen von Anhalt und ihre Erben, mit unserm Fürstenthumb,

fortdauernden Weigerung der Herzoge zu Braunschweig, die Erbverbrüderung fortzusetzen und dem Sächsischen Hause von ihren Unterthanen die darauf sich beziehende Eventualhuldigung leisten zu lassen *). Auf den Fall aber, daß sich die Herzoge von Braunschweig hierzu würden verstehen wollen, hielt es das Sächsische Haus für seine Pflicht, der alten Braunschweigischen Erbverbrüderung vor der neuern Anhältischen den Vorzug zu geben. Die letzte Bedingung ist wahrscheinlich eingetreten, weil man gar keine Spuren von einer erneuerten Verbindung zwischen dem Sächsischen und Braunschweigischen Hause findet **); die erste

Herrschaften, Schlosse, Stetten, Landen und Leuten beliehen und belehnen lassen, von dem Reiche, und von allen den, von den wir sie haben."

*) „Geschehe es auch, daß die Hochgebornen Fürsten und Herren, Ehr Bernhard vnd Ehr Heinrich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unsere liebe Schwegere und Oheimen, oder ihre Leibeserben, das Herren wären, die Huldung, als umb die Stadt Braunschweig und das Land das darzu gehöret, mitt uns und unsern erben gehen ließen, also daß uns die Stadt Braunschweig und das Land das darzu gehöret, geruhiglichen recht und redelichen gehuldet hatt: So sollen wir und unsere Erben, auch unser Fürstenthumb, Herrschaft, Schloße, Stette, Lande und Leute, den ehegenannten unsern lieben Schwegeren und Oheimen, Herzogen zu Braunschweig würden hulden lassen, nach solcher Brieffe laute, die wir furmals aneinander gegeben haben, und — so soll es darnach stehen an die obgenannte unsere Oheimen von Anhalt, ob sie die Huldung, die uns ihre Lande und Leute gethan haben, bleiben wollen lassen oder nicht."

**) Beym Müller im Reichstheatro Friedrich V. Vorst. 1. C. 10. S. 138.

aber ist sicher unerfüllt geblieben, weil sich die Anhältischen Fürsten nach der Erlöschung des Churſächsisch-Askanischen Hauses wegen der Erbfolge gar nicht gemeldet haben.

Noch verdient in der Regierungsgeschichte Rudolfs ein von dem Kaiser Sigismund 1418 ihm ertheiltes Privilegium bemerkt zu werden *), wodurch er das Recht, goldne Münzen zu schlagen, erhielt. Da diese Begnadigung schon durch die Goldne Bulle allen Churfürsten zu Theil worden war, worauf sich auch in der Urkunde selbst die Worte: „gleich andern Churfürsten" zu beziehen scheinen, so hatte wahrscheinlich irgend ein besonderer Streit hierzu Veranlassung gegeben. Doch hielt man es noch in der Folge für so wichtig, daß Churfürst Friedrich der Sanftmüthige eine 1454
neue Bestätigung desselben auswirkte **).

In seiner Familie hatte Churfürst Rudolf III. das Unglück, seine aus seiner zweyten Ehe mit Barbara, des Herzogs Rupert von Liegnitz Tochter ***), erzeugten beyden Prinzen durch einen unnatürlichen Tod zu verlieren, indem sie von einem einstürzenden 1406
Thurm zu Lochau erschlagen wurden †). Daß er selbst

*) Hieraus ergiebt sich ein neuer bisher nicht bemerkter Grund, warum in der Folge die Herzoge zu Braunschweig keine Ansprüche auf die Sächsisch-Askanischen Länder machten.

**) Müller a. a. O. S. 140.

***) Seine erste Gemahlin Anne war die Tochter des Landgrafen Balthasar von Thüringen. Man vergl. Lentz a. a. O. S. 173. u. f., wo man verschiedne hierher gehörige Berichtigungen gewöhnlicher genealogischer Irrthümer findet.

†) Müllers sächsische Annalen S. 4.

d. 11. Jun. 1419 auf einem Feldzuge gegen die Hussiten durch Gift sein Leben eingebüßt habe, verdient blos als eine Sage angeführt zu werden *).

§. 25. Der Bruder Rudolfs, Albrecht III., der ihm in der Regierung folgte, wurde durch den Aufwand, den er wegen verschiedner Kriege und Befehdungen gemacht hatte **), genöthigt, zu der schon oben bemerkten Veräußerung der Burggräflich Magdeburgischen Aemter seine Zuflucht zu nehmen ***), um seine Bedürfnisse zu befriedigen.

Unter seinen Regierungsgeschäften verdient besonders ein Bündniß bemerkt zu werden, das er 1421 mit dem Erzbischof Günther zu Magdeburg, dem Markgraf Friedrich zu Brandenburg und dessen Sohn Johann eingieng †), und welches ein deutliches Zeugniß enthält, wie sehr damals das Faustrecht in diesen Gegenden überhand genommen hatte, daher schon der Vorfahr Alberts 1408 eine ähnliche Verbindung mit den Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meissen eingegangen war ††). Der eben erwähnte Markgraf Friedrich von Brandenburg wurde auch von dem Churfürst Albert und der Stadt Wittenberg zum Schieds-

*) Müller a. a. O. S. 10.

**) Von der Geldverlegenheit, in welcher sich schon Rudolf III. befand, findet man häufige Spuren in den beym Schöttgen und Kreysig T. 3. p. 451. seq. befindlichen Urkunden.

***) S. §. 9. dieses Abschnitts.

†) In Gercken Cod. Dipl. T. 7. p. 416.

††) In Horns Leben Fried. d. Streitb. S. 735.

richter erwählt, als beyde wegen der Zölle und andrer Gerechtigkeiten in Streit geriethen *).

Schon in dem vierten Jahre seiner Regierung starb der Churfürst an den Folgen eines Schreckens, welches ihm der Ausbruch eines Feuers in einem Bauerhause, wo er der Jagd wegen sein Nachtlager genommen hatte, verursachte **). Da mit ihm der Churſächsisch-Askanische Mannsstamm erlosch, so hat schon in dieser Rücksicht die genaue Bestimmung seines Todestages ein vorzügliches Interesse. Gewöhnlich wird der 25ste July 1722 dafür gehalten ***), allein noch im September d. J. ist er auf dem Reichstage zu Nürnberg gegenwärtig gewesen, und noch den 1sten Nov. stellte er dem Rathe zu Wittenberg eine Urkunde aus. Daß er aber zu Ende dieses Monaths nicht mehr lebte, zeigt ein Auftrag, den Kaiser Sigismund um diese Zeit einigen Kommissarien an die Städte des Churfürstenthums gab und der wahrscheinlich Beziehung auf die erledigte Chur hatte, obgleich sein Inhalt nicht bestimmt angegeben wird †). Die Gemahlin des letzten Churfürsten Offka, eine Tochter des Fürsten Konrad zu Oels, die sich nach seinem Tode an Fürst

*) S. den schiedsrichterlichen Ausspruch von 1421. in Schöttgen et Kreysig Script. T. 3. n. 204. p. 482.

**) Müller a. a. O. S. 11.

***) S. Horn a. a. O. S. 149. not. b.

†) Alle hieher gehörige Zeugnisse hat Häberlin gesammelt a. a. O. Th. 5. S. 338. Die zuletzt bemerkte Urk. deren Datum entweder den 22sten oder 29sten Nov. zu setzen ist, wie ebendaselbst not. r. erwiesen wird, findet man in Schöttgen et Kreysig Script. T. 3. n. 210. p. 487.

Georg I. von Anhalt verheyrathete, erhielt, wie sie selbst in einigen Urkunden erwähnt *), die Stadt Liebenwerde mit allen Zubehörungen zum Witthum.

Vierter Abschnitt.

Successionsstreitigkeiten über die Sächsischen Churlande und Anfall derselben an Friedrich den Streitbaren.

§. 26.

Unter denjenigen Personen, welche Ansprüche auf die Erbfolge in dem Sächsischen Herzogthum machten, trat zuerst der Churfürst von Brandenburg auf, der jenes Land für seinen Sohn Johann in Besitz nahm, welcher mit der Nichte des verstorbenen Churfürsten, einer Tochter Albrecht III., Barbara, vermählt war, ohne in dieser Ehe Kinder erzeugt zu haben. Diese Forderung beruhte auf sehr schwachen Gründen, da die Churlande Reichslehne waren, in welchen die weibliche Erbfolge nie vermuthet wird **). Von größerm Ge-

*) In der dipl. Nachlese Th. 9. S. 79. u. 85.

**) Biener de Ducatu atque Electoratu Saxonico post mortem Alberti III. in Fridericum bellicosum marchionem Misnensem collato. (Lips. 1793) p. 34.

wichte waren die Ansprüche des Herzogs Erich V. von Lauenburg, der mit den Herzogen zu Sachsen-Wittenberg von einem gemeinschaftlichen Stammvater (Albrecht I.) abstammte. Bey der Beurtheilung derselben muß man sich an den alten Grundsatz des teutschen Lehnrechts erinnern, daß durch Theilung die gegenseitige Erbfolge der Seitenverwandten aufgehoben wurde, wenn man sich nicht die Mitbelehnschaft und eben dadurch ein Gesammteigenthum über das Lehn vorbehalten hatte *). Zwar wurde dieser Grundsatz allmählich bey den meisten teutschen Lehnen durch die Aufnahme des Longobardischen Lehnrechts verdrängt, allein zu geschweigen, daß letzteres damals noch nicht den allgemeinen Gebrauch, wie gegenwärtig, erhalten hatte, und selbst noch heutzutage Reichslehne übrig sind, in welchen zur Erbfolge der Seitenverwandten die gesammte Hand erfordert wird **), so mußten auch der Natur der Sache gemäß, die rechtlichen Wirkungen einer in der Mitte des 13ten Jahrhunderts vollzognen Theilung nach den damals geltenden Gesetzen, nicht aber nach denen des 15ten Jahrhunderts beurtheilt werden. Auch waren die Herzoge zu Sachsen-Wittenberg selbst vollkommen davon überzeugt gewesen, daß den Herzogen zu Lauenburg kein Erbrecht in ihren Ländern gebühre: daher sie sowohl mit den Herzogen zu Braunschweig, als auch später mit den Fürsten zu Anhalt Erbverträge eingegangen waren, ohne sich um ihre Einwilligung zu

*) S. Danz Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehne. (Stuttg. 1798. 8.) S. 60. u. f.

**) Reichshofrathsordnung Art. III. §. 12.

bekümmern; und als der Herzog zu Lauenburg 1414 die Belehnung über sein Herzogthum erhielt, weigerte sich der Churfürst Rudolf III., die Fahne, wodurch jene Belehnung vollzogen wurde, zum Zeichen der Mitbelehnschaft zu berühren, aus dem Grunde, weil unter ihnen keine Gemeinschaft Statt fände *). Selbst die Herzoge von Lauenburg merkten, daß der angeführte Rechtstitel der gemeinschaftlichen Abstammung nicht stark genug sey, und bezogen sich daher noch überdieß auf einen von dem Kaiser Sigismund erhaltenen
1426 Lehnbrief von 1414, der aber, wie der Kaiser selbst bezeugte **), ohne sein Wissen von seinem Kanzler Georg, Bischof zu Passau, auf Zureden eines gewissen Konrad von Weinsberg, 8 Jahre später war ausgefertigt worden. Einer zwischen beyden Häusern zu Angermünde abgeschlossenen Erbverbrüderung, auf welche sich bisweilen neuere Schriftsteller bezogen haben ***), wurde damals gar nicht gedacht; auch ist nur so viel
1374 gegründet, daß Karl IV. Herzog Erich IV. zu Lauenburg die Erlaubniß zu einem solchen Vertrag ertheilte †); daß man aber nicht die mindesten Spuren von seiner Abschliessung findet, daher sich die Unterhandlungen hierbei müssen zerschlagen haben. Dagegen hatte zwar das Sächsisch-Wittenbergische Haus zwey schon angeführte Erbverbrüderungen mit dem Braunschweigischen und später mit dem Anhältischen Hause ge-

*) S. die in der folgenden Note angeführte Urkunde.

**) S. die Urk. beym Horn no. 324.

***) S. Horn a. a. O. S. 187. not. d.

†) S. die Urk. beym Pfeffinger ad Vit. T. 1. Tit. XI. p. 975.

schlossen; welche aber deswegen nicht rechtsbeständig waren, weil es ihnen an der Kaiserlichen Bestätigung fehlte, daher auch jene Häuser nie mit Ansprüchen wirklich hervorgetreten sind.

Unter diesen Umständen konnte also der Kaiser das Churfürstenthum Sachsen mit Recht als ein ihm anheimgefallenes Lehn betrachten *) und einen andern Fürsten damit aufs neue belehnen. Um eine solche von keinem andern Rechtstitel unterstützte Begnadigung wurde er von zwey Reichsständen gebeten: von dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz für seinen Sohn gleiches Nahmens und von dem Markgrafen von Meissen Friedrich dem Streitbaren, der in dieser Absicht den Apel von Vitzthum als Gesandten an den Kaiserlichen Hof abschickte **). Nach dem gewöhnlichen Vorgeben soll der Markgraf noch vor dem Aussterben des Askanischen Hauses, den 1sten Aug. 1420 eine Anwartschaft auf dessen Chur erhalten haben, allein das Daseyn derselben wird aus triftigen Gründen bezweifelt, da diese Urkunde nie zum Vorschein gekommen ist, man sich auch bey den damaligen Unterhandlungen nie darauf berufte, und sie sehr leicht mit seiner Urkunde von 1425 deswegen konnte verwechselt werden, weil in einem frühern Abdruck von dieser die falsche Jahrzahl 1420

*) In einem der Stadt Herzberg gegen Ostern 1423 ertheilten Kaiserlichen Privilegio, (in Schötgen et Kreysig Script. T. 3. p. 488.) sagt der Kaiser ausdrücklich, es sey ihm das Herzogthum Sachsen als Römischen König angefallen.

**) Eberh. Windeck historia Sigismundi ap. Mencken T. 1 p. 1154.

war angegeben worden *). Noch immer hing es daher ganz von der Willkühr des Kaisers ab, ob er Friedrich dem Streitbaren die Belehnung über die Chur und die dazu gehörigen Länder ertheilen wollte; allein theils durch die Verdienste, welche sich derselbe um ihn und um das Reich in dem Hussittenkriege erworben hatte, theils durch die eigne Bitte der Sächsischen Landschaft und durch die Betrachtung, daß die Häuser Pfalz und Brandenburg schon mit Churen versehen waren **), wurde er wirklich hierzu bewogen; und stellte ihm hierüber den 6ten Jan. 1423, unter Vorbehalt einer künftigen feyerlichen Belehnung, einen Lehnbrief ***), jedoch mit Ausnahme des Schlosses Kalau und des Klosters Dobrilug, die als Lehne der Krone Böhmen, dieser anheimfielen.

§. 27. Sobald der Kaiser Friedrich dem Streitbaren die Belehnung ertheilt hatte, befahl er dem Churfürsten von Brandenburg das Churfürstenthum zu räumen, und gab zugleich seinem Hofrichter, dem Graf Johann von Lupfen, den Auftrag, Friedrich den Streitbaren in den Besitz des Landes einzuführen, wobey er ihm erlaubte, sich nöthigenfalls gewafneter Mannschaft aus seinen und des Markgrafen Erblanden zu bedienen †). Doch bedurfte man dieses Mittels

*) s. Horn a. a. O. S. 157. not. a.

**) Alle diese Ursachen werden in der schon angeführten Kaiserlichen Urk. beym Horn no. 324. erwähnt.

***) Beym Horn no. 266.

†) Man vergl. einen deshalb besonders an die Lausitz gerichteten Befehl beym Horn n. 267, wo es unter andern heißt: „Wir haben den egnannten Marcgrave Friedrich vnd

nicht, weil der Churfürst von Brandenburg und sein Sohn freywillig auf ihre Ansprüche Verzicht leisteten *), nachdem ihnen zuvor Friedrich der Streitbare eine Summe von 10,000 Schock Prager Groschen versprochen hatte **). Dieser setzte sich hierauf in den Besitz des Churfürstenthums und ertheilte der Sächsischen Landschaft eine feyerliche Bestätigung ihrer Freyheiten und Privilegien ***). In dem folgenden Jahre wurde er auf einem Churfürstentage zu Bingen in das Churfürstliche Collegium eingeführt †), nachdem er zuvor dem Herzog von Lauenburg Kaution geleistet hatte ††), daß er sich wegen der Ansprüche desselben richterlicher Entscheidung unterwerfen wolle. Erst nach dieser Zeit erfolgte die vorbehaltene feyerliche Belehnung des Churfürsten, mit welcher zugleich ein neuer Lehnbrief †††) verbunden wurde, der eine namentliche Aufzählung aller zu dem Churfürstenthum gehörigen Vorrechte und Länder enthält, nämlich des Erzmarschallamtes, der Pfalz Altstädt, der Grafschaft Brene und

d. 28. Febr. 1423

d. 4ten May d. J.

1424

d. 1sten Aug. 1425

Grave Johansen von Luppfen bevohlen geboten vnd volle Macht gegeben, daß Sy beyde zu Hilfe nemen vnsere vnd die Lande Lute Rittere und Knechte."

*) s. die Urk. beym Horn n. 270.

**) Horn S. 174. Die Auszahlung dieser Summe erfolgte in verschiedenen Terminen und wurde 1427 beendigt, nachdem noch 1426 verschiedne Streitigkeiten hierüber entstanden waren. s. Horn S. 175 — 177.

***) Beym Horn n. 277.

†) s. ein von dem Churfürsten zu Mainz hierüber ausgestelltes Zeugniß beym Horn n. 288.

††) a. a. O. n. 286.

†††) a. a. O. n. 308.

der Burggrafschaft Magdeburg (von welcher aber damals wegen der noch unter Albert III. vollzognen Verpfändung der Burggräflichen Aemter, außer dem in dem Lehnbriefe besonders genannten Grafengedinge zu Halle, nichts mehr übrig war). Einige Tage darauf erlangte
d. 9ten Aug. d. J. Friedrich noch überdieß eine ausdrückliche Bestätigung von den Privilegien seiner Vorfahren *), und im folgenden Jahre erschien endlich
d. 14. Aug. 1426 die durch die Lauenburgischen Widersprüche veranlaßte schon angeführte Erklärung des Kaisers **), wodurch er den von dem Herzoge von Lauenburg, Erich, vorgebrachten Lehnbrief für falsch erklärte, und die Gründe bekannt machte, die ihn zur Uebertragung der Sächsischen Chur auf das Meißnische Haus bewogen hatten.

§. 28. Unter allen Nebenbuhlern Friedrich des Streitbaren, war der eben erwähnte Herzog von Lauenburg am schwersten zu beruhigen. Gleich nach der ersten Belehnung Friedrich des Streitbaren hatte er sich mehrmals an den Kaiser und das Churfürstliche Kollegium gewendet, auch von beyden das Versprechen erhalten, daß seine Ansprüche gerichtlich untersucht werden sollten ***). Wahrscheinlich würde dieses wirklich geschehen seyn, wenn er nicht durch den vorgebrachten falschen Lehnbrief den Unwillen des Kaisers und seiner Mitstände erregt hätte, welche hierdurch gegen die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche so sehr eingenommen wurden, daß sie die Berufung eines Fürstengerichts nicht mehr für nöthig hielten. Nach der gewöhn-

*) a. a. O. n. 309.

**) a. a. O. n. 324.

***) Horn a. a. O. S. 181—184.

lichen, jedoch unverbürgten Meinung, soll sich hierauf der Herzog an den Pabst Martin V. gewendet, und 1427
von diesem nach einer vorhergegangenen Konsistorial-Berathschlagung mit den Kardinälen, eine Empfehlung dieser Sache an den Kaiser erhalten haben, der jedoch gar keine Rücksicht darauf genommen hätte *). Eine spätere Beschwerde des Herzogs bey der Basler 1434
Kirchenversammlung ist gar keinem Zweifel ausgesetzt. Hier war er wirklich so glücklich, daß die versammelten Väter seinem Gesandten den Platz unter den Churfürstlichen anwiesen, den Patriarchen von Antiochien und einige Bischöffe zu Richtern bestellten, welche diesen Rechtsstreit entscheiden sollten, und dem Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen (dem Sohn Friedrich des Streitbaren), der sich eben damals auf dem Reichstage zu Ulm aufhielt, eine Ladung einhändigen ließen. Kaiser und Reich aber nahmen sich des letztern mit dem größten Nachdruck an, indem sie die Kirchenversammlung ermahnten, Friedrich den Sanftmüthigen als rechtmäßigen Churfürsten zu erkennen, und ihr sogar eine Protestation nebst einem Schreiben zusendeten, wodurch sie sich wegen der geschehenen Verletzung ihrer Rechte auf das nachdrücklichste verwahrten **). Dem-

*) Horn a. a. O. erzählt diese Nachricht, ohne sich dabey auf irgend ein Zeugniß zu berufen, daher sie vielleicht aus einer spätern durch Urkunden bestätigten Beschwerde des Herzogs von Lauenburg bey dem Pabst Sixtus IV. entstanden ist, die unten angeführt werden soll.

**) Die hierher gehörigen und einige andere Aktenstücke, welche diese Begebenheit erläutern, siehe in Müllers Reichstagstheatro unter Fried. V. Vorstell. 5. C. 13. S. 463. u. f. Man vergl. auch Häberlins Reichshistorie B. 5. S. 611 — 616.

ungeachtet erließ das Koncilium eine nochmalige Ladung an den Churfürsten, welche die Wirkung hatte, daß Friedrich durch einen Anwald erklärte, er werde in dieser Sache nie die Gerichtsbarkeit der Kirchenversammlung anerkennen. Dagegen versprachen nun Kaiser und Reich aufs neue dem Herzog von Lauenburg, selbst über seinen Rechtsstreit in einem Fürstengericht erkennen zu lassen, worauf das Koncilium unter der Bedingung Verzicht auf die Entscheidung desselben that, wenn jenes Versprechen binnen 6 Monathen in Erfüllung gieng. Als aber durch zufällige Umstände ein Aufschub dieses Termins bewirkt wurde, starb der
1435 Herzog Erich ohne die Eröfnung jenes Gerichts erlebt zu haben. Sein Nachfolger Bernhard brachte die Sache nicht wieder in Anregung, weil er den hierzu nöthigen Aufwand scheute; allein der folgende Herzog Johann suchte seine seit dieser Zeit fast ganz vergessene Ansprüche auf die Sächsische Chur wieder hervor. Er nahm daher nicht nur auf dem Reichstage zu Re-
1471 gensburg die dazu gehörigen Titel wieder an, sondern ließ auch das Churſächsische Wappen an seinem Quartier zu Regensburg anschlagen *). Dagegen aber wirkte der Churfürst Ernst von Sachsen einen Kaiserlichen Verbotsbrief aus, wodurch dem Herzog von Lauenburg bey einer Strafe von 200 Mark löthigen Goldes untersagt wurde, sich des Titels und Wappens
d. 26. Aug. von Churſachsen zu bedienen **). Zu gleicher Zeit wurde auch den Reichsständen bey 50 Mark löthigen

*) Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 689.

**) In Müllers Reichstagstheatro unter Friedrich V. Vorst. 5. C. 22. S. 523.

Goldes befohlen *), den Herzog Johann von Sachsen für keinen Churfürsten von Sachsen und Erzmarschall zu halten, die von ihm etwa angeschlagenen Wappen mit den Churschwerdtern abreissen zu lassen, und dessen Briefe mit dieser Titulatur wieder zurückzuschicken.

Dieses Verfahren des Kaisers bewog den Herzog von Lauenburg, sich bey seiner bald darauf in Gesellschaft des Königs Johann I. von Dänemark unternommenen Reise nach Rom, an den Pabst Sixtus IV. 1474
zu wenden, der hierauf wirklich in dieser Angelegenheit ein Fürschreiben an Kaiser Friedrich III. **) erließ, worin er ihm sogar drohte, daß er die Sache selbst entscheiden würde, wenn man dem Herzoge die Justiz auch in Zukunft verweigern würde; doch blieb auch diese Fürsprache ohne Wirkung.

*) a. a. O. S. 524.

**) Diese Urkunde, die von Schöttgen in Invent. dipl. ad a. 1474, unrichtig als ein Intercessionsschreiben für den Herzog Erich angegeben wird, der damals nicht mehr lebte, s. beym Häberlin a. a. O. in der Vorerinnerung des 7ten B. p. xxix und beym Biener l. c. p. 42.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen des neuen Herzogthums Sachsen oder des heutigen Churkreises, während der Regierung des Askanischen Stammes.

§. 29.

Das Land selbst, auf welchem dieser kleine Staat gegründet war, hatte während diesem ganzen Zeitraum nicht einen einzigen bedeutenden Zuwachs erhalten, und selbst von den kleinen Erwerbungen, die man durch die Sächsische Pfalz, die Burggrafschaft Magdeburg und Grafschaft Brene gemacht hatte, war an Land und Leuten nur noch die letzte übrig. Und doch eröfneten sich nur wenigen teutschen Fürstenhäusern so schöne Aussichten, ihre Macht zu erweitern, als demjenigen, welches dieses Land beherrschte. Wie vielen Stoff gab nicht allein das alte Herzogthum Sachsen zur Hervorsuchung von alten Rechtstiteln und Ansprüchen? Und nachdem der Brandenburg-Askanische Stamm ausstarb, schienen nicht blos das Recht, sondern auch so manche andere günstige Zeitumstände den Herzogen zu Sachsen die Erbfolge in diesen Ländern mit der größten Wahrscheinlichkeit zu versprechen. Daß demungeachtet diese Hoffnungen unerfüllt blieben, lag zwar

zum

zum Theil in der Schwäche der Regenten und dem unglücklichen Erfolg ihrer Unternehmungen; allein ein eben so wichtiger Grund muß in ihrem beständigen Zwiste mit der Lauenburger Linie gesucht werden, der sie theils verhinderte, ihre Aufmerksamkeit auf andere Angelegenheiten zu richten, theils aber auch von dem Kaiser dergestalt benutzt wurde, daß er sie auf Kosten der letztern für andre Ansprüche entschädigte.

§. 30. So groß auch der Rang und die Ehrenvorzüge der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen schon in dem damaligen Zeitraum waren, so mußten sie sich doch bey ihrem Mangel von beträchtlichen Einkünften mit einem geringen Hofstaate begnügen, und von dem letzten Churfürsten aus dem Askanischen Hause, Albrecht III. wird erzählt, daß er gewöhnlich nur von vier Hofdienern umgeben gewesen sey *). Doch findet man die gewöhnlichen fürstlichen Erzämter, die aber nur bey feyerlichen Gelegenheiten ihre Wirkung äußerten, auch an dem Sächsischen Hofe **). Besonders wird in einigen bisher ganz übersehenen Urkunden das Marschallamt der Herren von Löser erwähnt ***), ob man gleich nicht mit diplomatischer Gewißheit behaup-

*) Langii Chron. Cizense ap. Pistorium T. 3. p. 1232.

**) Einige Beyspiele, die noch aus dem Cod. Dipl. Circ. Elect. Sax. illustr. in Schöttgen et Kreysig Diplomat. T. 3. p. 391. seq. vermehrt werden könnten, s. in Horns Handbibliothek Th. 1. S. 69.

***) Zuerst wird in einer Urk. von 1360 beym Schöttgen l. c. p. 424. Hans Loser als Marschalgk erwähnt; und in einer Urk. von 1363 l. c. p. 427. nennt ihn der Herzog „Ducatus nostri Marescallus", so wie in einer andern Urk. von 1371. p. 433.: „Unser Fürstenthums Oberster Marschalk."

ten kann, daß dasselbige bis zur Erlöschung des Askanischen Hauses erblich bey dieser Familie geblieben ist. Und beynahe möchte man deswegen das Gegentheil vermuthen, weil Friedrich der Streitbare 1428 einen gewissen Thame Löser mit diesem Amte belehnte, ohne daß dabey irgend einer frühern Begnadigung Erwähnung geschieht *). Uebrigens wurden die großen Vorrechte, die man in der Folge mit diesem Amte, besonders auf Landtägen verband, unstreitig dadurch veranlaßt, daß solches wegen des Reichsmarschallamtes von dem regierenden Hause, in dem größten Ansehen stand. Aus dem nämlichen Grunde trat auch der Oberhofmarschall an die Stelle des Hofmeisters, der bisher die Aufsicht über das Hofgesinde bey den Thüringisch-Meißnischen Fürsten geführt hatte **). Die damals unentbehrlichen Aemter eines Protonotarii und Kanzlers, findet man auch unter den Sächsischen Herzogen des Askanischen Stammes; gewöhnlich wurden sie von Geistlichen und einigemal von dem Probst zu Kemberg bekleidet ***).

*) s. den Lehnbrief in Zachariäs Abh. über die Verleihung des Erzmarschallamtes der Chur Sachsen in dem neuen Museo für die sächs. Geschichte B. 3. H. 1. S. 108.

**) Schon 1423 wird Apel Vitzthum in einer Belehnungsurkunde über das Schloß Neber, Ober-Marschalk genannt. s. die Urk. in C. D. zu Horns Leben Friedrich des Streitbaren. n. 278.

***) So kommt z. B. in den oben wegen Stiftung der Wittenberger Schloßkirche angeführten Urkunden von 1353 und 1361, beym Kirchmayer de Witteberga Saxonum pag. 39. p. 44. und p. 51. Joannes Specht praepositus in Kemerick, als Protonotarius vor und in der Urk. Albrecht

§. 31. Ueber das staatsrechtliche Verhältniß des Churfürsten zu der Landschaft, giebt uns eine Urkunde vom 4ten May 1423 den besten Aufschluß, worinne Friedrich der Streitbare „der Erbarn Mannschaft des Herzogthums“ alle ihre Freyheiten und Privilegien bestätigt *). Einige derselben hatte sie mit den Meißnischen und Thüringischen Vasallen gemein; als z. B. daß sie oder ihre Hintersassen ohne ihre Einwilligung mit keiner „Bede oder Heisung“ beschwert werden sollte, und daß der Lehnsherr sie bey Kriegsdiensten beköstigen und für ihren erlittenen Schaden haften mußte. Dagegen scheinen es eigenthümliche Vorzüge derselben gewesen zu seyn, daß sie zu keinen Diensten außer Landes verbunden war, „es geschee denn mit yren willen“; daß sie (den Nothfall ausgenommen) schriftlich zur Leistung ihrer Dienste aufgefordert werden sollte; (wobey in Ansehung des Aufgebots die Schriftsassen von den Amtsassen sehr genau unterschieden werden) **) und daß ihr endlich die Einwilligung zu Lehnsveräußerungen nicht versagt werden sollte ***). Auch mochte es wohl

III. von 1419, beym Horn S. 214 Mathes Loser, Probst zu Kemrig, als Kanzler.

*) Den einzigen richtigen Abdruck dieser zuerst von Horn l. c. n. 277. bekannt gemachten Urkunde, findet man in K. G. Günthers Abh. über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. (Dresden und Leipzig 1788. 8.) S. 89.

**) „Auch wenn wir dieselbten vnser manschafft zu Diensten verboten werden, das sullen wir oder vnser amptmann thun schriftlichin es geschege das gehelinge warunge qeme, das nicht gesin kondte.“

***) „Geschege auch, das ymand vnder der Erbarn manschaft

in der besondern Beschaffenheit der vorigen geldbedürftigen Regiernng liegen, daß sich die Landschaft in Zukunft gegen die Regalisirung derjenigen Rechte zu dekken suchte, die seit den ältesten Zeiten Zubehörungen des Eigenthums gewesen waren *); wenigstens findet man hierüber um die nämliche Zeit in den Meißnisch-Thüringischen Ländern keine Beschwerden.

Noch enthält die nämliche Urkunde ein glaubwürdiges Zeugniß von der genauen Beobachtung der schon in der goldnen Bulle gegründeten Evokations- und Appellations-Befreyung, die sogar auf den Fall war ausgedehnt worden, wenn der Fürst selbst in Streitigkeiten mit seinen Unterthanen verwickelt wurde **). Auch ergiebt sich aus demselbigen Zeugniß, daß die Gerichtsbarkeit in dem Herzogthum Sachsen, auf die nämliche Weise wie in Meissen und Thüringen von dem Fürsten selbst, oder einem dazu bestellten Richter, der aber blos den Nahmen eines Landvogtes und nicht den eines Hofrichters führte, mit Zuziehung von Räthen oder Vasallen ausgeübt wurde ***).

lehen oder gut kauffen oder verkauffen wurde, das wollen wir lihen an Intrag, es were denn das wir das durch redlich sache nicht thun sollen noch durfften." — Die gemachte Einschränkung scheint sich auf die ermangelnde Einwilligung der Mitbelehnten und Stammsvettern zu beziehen.

*) „Wir wollen sie auch lassen by yren Jayten, Gerichten, Grase, Holzen, Weyde vnd Wassern."

**) „Wär das auch sache das wir mit yn oder sie mit vns oder die manschaft untereinander zu teidingen gewunnen, das sall man ußrichten in dem lande zu Sachsen."

***) „Vor vns ader vnserm Lantevoite nach vnserm vnsers Rates irkentnisse vnd der erbarn manschaft zcu Sachsen."

Die Städte werden in dieser Urkunde gar nicht genannt, woraus sich schließen läßt, daß sie so wenig wie die Meißnischen und Thüringischen Städte mit der Ritterschaft zu einem Ganzen vereinigt waren. Da sie aber auch keine allgemeine Bestätigung ihrer Freyheiten wie die Ritterschaft erhielten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie in dem Sächsischen Herzogthum noch gar nicht auf den Landtägen erschienen, und in dieser Rücksicht eine dem Lehnsstaate untergeordnete Rolle spielten. Doch hatte sich im übrigen die Municipalverfassung der Sächsischen Städte auf ähnliche Weise, wie die der Meißnisch-Thüringischen, entwickelt *), auch schlossen die mächtigern Bündnisse zu ihrer Sicherheit **), und nach dem Abgang des Askanischen Hauses schickte sogar der Kaiser Kommissarien an sie, die wahrscheinlich in Unterhandlungen wegen ihres künftigen Regenten mit ihnen treten mußten ***). Insbesondere erlangte die Stadt Wittenberg von Friedrich dem 1424
Streitbaren ein wichtiges Privilegium †), welches in der
Folge Friedrich der Sanftmüthige gleichfalls bestätig- 1428
te ††), und manche ansehnliche Freyheiten, als z. B. Zoll-, Geleits- und Jagdgerechtigkeit, enthielt. Ueberdieß wurde den Bürgern derselben die Lehnsfähigkeit

*) s. Leopold über Wittenberg und die umliegende Gegend S. 24. u. f.

**) s. die Urk. von 1306 und 1323 in Schöttgen et Kreysig Diplomat. T. 3. p. 402. und 404.

***) s. die Urk. von 1422 l. c. p. 487.

†) Beym Horn l. c. n. 291.

††) s. die Urk. in der dipl. Nachlese Th. 4. S. 682.

zugestanden *), welches Vorrecht sehr bald auch auf die übrigen Bürger des Sächsischen Herzogthums mochte ausgedehnt werden, da man die in Meissen und Thüringen hierüber angenommenen und durch kaiserliche Urkunden befestigten Grundsätze um so leichter in dem Sächsischen Herzogthum adoptiren konnte, weil ihnen kein ausdrückliches Gesetz, sondern blos ein schwankendes durch jenes Beyspiel selbst unterbrochenes Herkommen entgegenstand. Ungeachtet dieser stattlichen Freyheiten, läßt sich doch aus demselbigen Privilegio, welches sie begründete, erweisen: daß die Stadt bisher mit manchen ungewöhnlichen Lasten, als z. B. mit einem gewissen Küchengelde, beschwert gewesen war, wovon sie erst jetzt eximiret wurde. Auch zeigt dasselbige Privilegium, daß sie noch damals verschiedene Vorrechte entbehren mußte, die man um dieselbige Zeit häufig bey andern teutschen Städten findet. So behielt sich der Churfürst, indem er sie von den gewöhnlichen Beden befreyte, vor, sie zu einer gemeinen Bede zu ziehen, ohne weitere Voraussetzung ihrer Einwilligung, und unter den Rechten der Stadt werden keine Gerichte erwähnt, welche ihr erst 1441 wiederkäuflich für 1000 Rheinische Gulden überlassen wurden **). Daß man übrigens von dem damaligen Zustande der Hauptstadt des Sächsischen Herzogthums sehr wahrscheinliche Resultate über die Verhältnisse der übrigen Sächsischen Städte ableiten kann, läßt sich nicht bezweifeln.

*) Nahmentlich wurde dabey das Recht, die Patrimonialgerichtsbarkeit auszuüben, erwähnt: „Welche Burgere ouch in Dorffern vnd vff gutern Gerichte haben, die wollen wir lassen bie sulchen Friheiten.“

**) s. die Urk. in Schöttgen et Kreysig Dipl. T. 3. p. 513.

Fünfte Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten, von der Erwerbung des Herzogthums Sachsen durch Friedrich den Streitbaren, bis zur Theilung zwischen Ernst und Albert (1485).

Erster Abschnitt.

Friedrich der Streitbare (I.) von 1422 bis zu seinem Tode, den 5ten Jan. 1428.

§. 1.

Die von Friedrich dem Streitbaren erlangte Chur äußerte bald auch auf die Verfassung von Meissen und Thüringen einen bedeutenden Einfluß, indem der Kaiser die schon in der Goldnen Bulle in Ansehung des Herzogthums Sachsen gegründete Befreyung von den Evokationen der Unterthanen an auswärtige Gerichte d. 25. März 142

auch auf jene Länder ausdehnte *), ohne daß dabey der Goldnen Bulle ausdrücklich gedacht wurde, wahrscheinlich deswegen, um dieses Vorrecht ganz unabhängig von dem Besitze der Chur zu erhalten. Schon in ältern Zeiten findet man nicht leicht Beyspiele, daß die Rechtssachen von Meißnern oder Thüringern an kaiserliche Gerichte gezogen wurden, allein noch immer beruhte dieses Landesherrliche Vorrecht blos auf einem schwankenden Herkommen, und wurde, wie wir schon oben bemerkten, besonders unter der damaligen Regierung durch die Eingriffe der Freystühle häufig verletzt, daher man in dieser gedoppelten Hinsicht ein ausdrückliches Privilegium für sehr nützlich halten konnte. Es war aber in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, daß selbst die Appellationsbefreyung darunter begriffen zu seyn scheint **); welche Muthmaßung dadurch ein noch größeres Gewicht erhält, daß nach der goldnen Bulle auch diese Freyheit dem Landesherrn in Ansehung des Churfürstenthums gebührte, und schon nach dem ältern Herkommen die Appellationen an die Reichsgerichte in Meissen

*) s. den sorgfältigsten Abdruck dieser Urkunde beym Günther S. 88.

**) „Wir haben ym vnd sinen erben diese besunder gnade vnd Friheit getan — das ire lute Edeln Herren Ritter knechte vnd vndersessen in dem kurfurstenthum zu Sachsen vnd andern sinen Landen vnd furstenthum gesessen, fur keynem andern Richter ader gerichte noch sust zu recht dann alleyn fur dem obgenannten Herczog Friedrichen vnd sinen erben, ader fur iren Amptleuten, in den gerichten darynn sie gesessen sien vnd darynn sie gehören vmb eyncherley sachen willen, pflichtig sein sollen zu steen vnd zu antwortten.“ Man vergl. Günthers Abh. S. 5. u. f.

und Thüringen eben so selten, als die Evokationen, vorkamen.

Von minderer Wichtigkeit war ein anderes Privilegium, welches Friedrich wegen des Rechts, mit rothem Wachs zu siegeln, erhielt *), doch wurde es damals für einen so großen Vorzug angesehen, daß es jederzeit eine kaiserliche Begnadigung voraussetzte (daher sich die Markgrafen von Meissen vorher blos des gelben oder grünen Wachses bedienten **), und daß Friedrich der Streitbare selbiges ausdrücklich in Hinsicht auf die erlangte churfürstliche Würde erhielt.

Kurze Zeit darauf erwarb Friedrich durch den unbeerbten Tod seines Bruders Wilhelm II. (des Reichen) der zu Altenburg in dem von ihm gegründeten Georgen-Stift begraben wurde, die Osterländischen Besitzungen, welche dieser in der Theilung von d. J. 1411. erhalten hatte. d. 30. März 1426

Daß letzterer, wie gewöhnlich erzählt wird ***), auch die Mark Brandenburg einige Zeit unterpfändlich besessen habe, ist ein Irrthum, der wahrscheinlich durch eine Verwechslung dieses Fürsten mit Wilhelm I. entstanden ist †). Eben so ungegründet ist die Behauptung, daß er auf Münzen den herzoglich Sächsischen Titel geführt habe ††), da er hierzu weder durch Abstammung von dem ersten Erwerber des Herzogthums, noch durch Mitbelehnschaft berechtigt

*) Beym Horn n. 273. Die Urkunde ist an demselbigen Tage, wie die vorige, datirt.

**) Horn Henricus III. p. 269.

***) z. B. in Müllers Annalen S. 6.

†) Gercken Fragm. March. St. 3. p. 181.

††) s. Böhmens Groschenkabinet Th. 1. S. 256.

war, und sich sogar auf den Münzen Friedrich des Streitbaren Titel und Wappen von Sachsen noch nicht gefunden hat.

§. 2. Der Hussitenkrieg nahm während dieser Zeit seinen ununterbrochenen Fortgang und durch die vielen Gnadenbezeigungen, womit sich der Kaiser Friedrich den Streitbaren verpflichtet hatte, wurde dieser immer mehr in jene Angelegenheit verwickelt. Ja es schien sogar in dem Jahre 1423, als wenn der Kaiser, nachdem er ein neues Bündniß mit ihm eingegangen war *), ihm alle Last desselben allein aufbürden wollte, indem er ihm volle Macht und Gewalt gab **): mit den Hussiten und ihren Helfern, sofern sie zu der Heil. Kirche und seiner, als ihres Erbherrn, Gehorsam wiederkommen wollten, statt seiner zu theidigen, ihre Güter und Habe zu sichern, sie aufzunehmen, Fried und Geleite zu geben; auch ob selbige in ihrem Unglauben beharren wollten, sie an Leib und Gut zu strafen, mit Brandschatzung zu belegen, gefangen zu halten oder ledig zu lassen, wie das sein Wille und Vernunft riethen. Aus demselbigen Grunde überließ der Kaiser dem Churfürsten pfandweise, aber unter sehr vortheilhaften Bedingungen, die beyden Städte Brüx und Aussig ***). Allein bey dem besten Willen war Friedrich allein den Hussiten nicht gewachsen, daher
1424 er kurze Zeit darauf ein Bündniß zur Unterdrückung der Hussiten mit den übrigen Churfürsten zu Bingen

*) Beym Horn im Leben Fried. d. St. in C. D. n. 265.

**) s. die Urk. l. c. n. 268.

***) l. c. n. 275.

eingieng *), die sich aber demungeachtet so unthätig dabey bezeugten, daß sie, mit Ausnahme von Brandenburg, nicht einmal einer Zusammenkunft beywohnten, die der Kaiser zu Wien wegen dieser Sache veranstaltete **), und wo von andern anwesenden Fürsten die Fortsetzung des Kriegs mit eben so unbedeutendem Erfolge beschlossen ward. Friedrich allein blieb dem Kaiser getreu, und vereinigte sich auf's neue mit ihm und dessen Schwiegersohne, dem Herzog Albrecht von Oestreich ***), als er in Ungarn die feyerliche Belehnung über das Herzogthum Sachsen empfing. Auch thaten die Sachsen noch in demselbigen Jahre einen Feldzug gegen die Hussiten, erlitten aber bey Brüx eine so beträchtliche Niederlage, daß gegen 4000 Mann auf dem Platze blieben, worüber sich der Churfürst auf einer Versammlung mehrerer Reichsstände zu Nürnberg desto nachdrücklicher beklagte, je größer die Schuld war, die er der Unthätigkeit des Reichs bey jenem unglücklichen Vorfall beymessen konnte †). Ungeachtet dieser Beschwerden wurde erst in dem folgenden Jahre, 1426

d. 15. Jun. 1425

*) l. c. n. 287.

**) Windeck hist. Sigismundi ap. Mencken. T. 1. pag. 1177.

***) s. die Urk. beym Horn l. c. n. 305. u. 306. Aus der zweyten Urkunde kann man sehen, wie der Kaiser bey dergleichen Gelegenheiten Friedrichen an die empfangenen Gnadenbezeigungen erinnerte; es heißt nämlich daselbst: „Vmb des wille das solich lieb ymmer vnd mere gehoet werde: So haben dir wir dasselb herzogtum mit sambt der Kur gnediclich gegeben mit allen herschaften vnd zugehorungen.“

†) Windeck historia Sigismundi ap. Mencken. T. 1. pag. 1188.

auf einem andern Reichstage zu Nürnberg, wo sich Friedrich gleichfalls einfand, eine nachdrückliche Hülfe gegen die Hussiten beschlossen *). Während dieser Verhandlungen aber belagerten die Hussiten die Stadt Aussig, wo eine Meißnische Besatzung lag. Diese ersuchte die Gemahlin des Churfürsten, die während seiner Abwesenheit die Regierung führte, um schleunigen Beystand; worauf sie ein Heer von 20 bis 30,000 Mann bey Bobritz, unweit Freyberg, versammelte, und dasselbe in eigner Person zur Tapferkeit und nöthigen Vorsicht ermunterte. Letztere aber wurde nicht beobachtet, indem die Sächsischen Truppen, ob sie gleich durch den Marsch ermüdet waren, die Hussiten, die sich durch eine Wagenburg stark verschanzt hatten, sogleich nach ihrer Ankunft angriffen, und hierauf eine
d. 15. Jun. d. J. so schreckliche Niederlage erlitten, daß man ihren Verlust auf 12,000 Mann berechnete **). Noch hatte dieses Treffen die üble Folge, daß Aussig erobert und geplündert ward, und daß sich ein panisches Schrecken unter den Teutschen verbreitete, daher auch die versprochene Reichshülfe ganz außen blieb. Erst im fol-
1427 genden Jahre wurde ein neuer Plan des Angriffs zu Frankfurt entworfen, nach welchem die Feinde des Reichs von vier verschiedenen Seiten sollten angegriffen werden ***). Die Ausführung desselben war gleich-

*) Windeck l. c. p. 1189.

**) Chron. Terrae Misnensis ap. Mencken. T. 2. p. 336. — Adpend. ad Chron. Vet. Cell. l. c. p. 417. Man vergl. Horns Leben Friedrich des Streitb. S. 514 — 530. und Häberlins Reichshistorie Th. 5. S. 405. u. c.

**) Windeck l. c. p. 1199 — 1200 u. Gudenus Cod. Dipl. Mog. T. 4. p. 158 — 161.

falls von keinem glücklichen Erfolg begleitet. Zwar rückte der Churfürst in Böhmen ein, und belagerte Mieß, wurde aber bald wieder von den Hussiten zurückgetrieben, weil seine eignen Truppen durch die vorigen Niederlagen ihren Muth verloren hatten, und er überdieß von den andern teutschen Heeren nicht nachdrücklich genug unterstützt wurde *).

§. 3. Unter denjenigen Ereignissen, die sich während diesen Kriegsunruhen zugetragen hatten, ver- 1426
dient zuförderst die Besitzergreifung von dem sogenannten Grafengedinge zu Halle einige Aufmerksamkeit. Folgende gleichzeitige Nachricht hiervon **) wird am deutlichsten zeigen, worinne diese Gerechtigkeit bestand, und mit welchen Feyerlichkeiten sie ausgeübt wurde: „Es hat der genannte Herczoge Fridrich der Elter als hute syne herlichkeit vnd gerechtigkeit geubet nemlich in den Richtbancken vor dem Rulande (eine große Säule, worunter das Gericht öffentlich gehalten wurde) zcu Halle, Also das er czwene Scheppfen dy vor nicht ingewiset waren ingewiset hat vnd zcu iczlichen gesprochen: Ich wise dich hie in dysse Bencke von der Gewalt die ich habe von Gotes von des Riches vnd von myner herschaft wegin recht zcu finden vnd vnrecht zu vormyden. Vnd dornach hat er sich nydder vff dy richtbang gesaczt vnd syn son by yn vnd hat zcu den Schultheissen vnd allen Scheppfen gesprochen: Ich heisse vnd befele uch von der Gewalt als obin geschriben stet recht zcu-

*) Die Nachrichten von den nähern Umständen dieses Feldzuges, sind sehr widersprechend, wie sich aus den von Horn a. a. O. S. 531 — 534 angegeben Zeugnissen ergiebt.

**) Aus einer Registratur beym Horn l. c. n. 319.

finden vnd vnrecht zcu vormyden vnd gloube ouch wol das ir mir zcu myner Gerechtikeit bystendig syt dy fordert vnd mir dy beherten (verwalten) helffet; das sy ym zcugesagit vnd geredt haben in geinwertikeit der obingeschriben Rete vnd eyner grossen mennyge (Menge) der gemeyne."

Ein andres Ereigniß dieser Zeit, welches manche wichtige Folgen nach sich zog, war der Tod des letzten Burggrafen von Meissen, aus dem Gräflichen Hartensteinischen Hause, in der Schlacht bey Aussig. Da sich Friedrich der Streitbare seine Besitzungen zueignete, so müssen wir einen Blick auf die ältere Geschichte derselben werfen. Daß die Burggrafschaft Meissen ursprünglich in der Aufsicht über die Burg und Stadt dieses Nahmens bestand, ist oben *) bemerkt worden, so wie auch die ersten Spuren, die man von den Besitzern derselben findet. Die dazu gehörigen Güter mochten besonders unter dem Burggrafen Burchard I. vergrößert werden, der zwar nur noch den Titel eines Praefecti Misnensis führte, aber bey dem Kaiser Heinrich IV. in großem Ansehen stand, und daher zu manchen wichtigen Unternehmungen von ihm gebraucht
1076 wurde **). Bey einem Aufstande der Bürger in einer ihm unterworfenen, aber nicht nahmentlich angegebnen Stadt, wurde er getödtet ***), und wahrscheinlich war seine Ermordung eine Folge seiner freundschaftlichen Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe. Ob die

*) Th. 1. S. 16. und 37.

**) Joh. Gottl. Böhme Antiquit. Burggraviatus Misnensis Spec. (Lips. 1770.) p. 14.

***) Bruno hist. belli Saxonici ap. Freherum T. 1. p. 208.

Burggrafschaft gleich nach seinem Tode wieder vergeben, oder wegen der damaligen Kriegsunruhen einige Zeit unbesetzt blieb, dürfte noch immer zweifelhaft seyn, weil man die ersten Spuren von seinen Nachfolgern erst zu Anfange des folgenden Jahrhunderts entdeckt *); auch ist es wohl eben so ungewiß, zu welcher Zeit die Burggrafschaft erblich an das Hartensteinische Haus gelangte. Dagegen findet man in dem Mittelalter einige glaubwürdige Zeugnisse von der Unterwürfigkeit, welche die Burggrafen den Markgrafen von Meissen bezeugen mußten. So erschien Burggraf Hermann, der schon unter Konrad dem Großen vorkommt, auf dem Placito Prouinciali, welches Dietrich der Bedrängte 1200 zu Kolmitz hielt **), und als einer seiner Nachfolger einige Güter einem Nonnenkloster zu Stuchau schenkte, mußte er die Einwilligung des Markgrafen Heinrich des Erlauchten zu dieser Handlung erbitten ***). Auch läßt sich die Landsässigkeit der Burggrafen schon aus der ursprünglichen Verfassung der Mark sehr gut erklären, die erst vor Kurzem von einem scharfsinnigen Geschichtsforscher †) sehr richtig geschildert worden ist. Da nämlich die Mark ein Gränzland gegen einen mächtigen Feind war, so mußte der höchste Befehlshaber derselben hinlängliche Macht 1265

*) Böhme l. c. p. 15. seq.

**) s. die dipl. Nachlese von dem Burggrafthum und dem Burggrafen zu Meissen in der Sammlung verm. Nachr. z. sächs. Geschichte Th. 1. S. 7.

***) Horn Henricus III. in. C. D. n. 33.

†) von Adelung in der Einleitung zu dem Directorio der südsächsischen Geschichte p. XXXXII.

haben, alle Eingesessene im Fall der Noth sogleich aufzubieten und in Krieg zu führen, woraus sich allmählich bey der damaligen Verbindung der Civilgewalt mit dem Rechte der Heeresfolge die wichtigsten Hoheitsrechte entwickeln konnten. Demungeachtet strebten die Burggrafen aus dem Hartensteinischen Hause nach der Reichsunmittelbarkeit und Reichslehnbarkeit ihrer Besitzungen, welchen Zweck sie auch endlich erreichen mochten *). Als nun der letzte Burggraf mit Tode abgieng, kam das streitige Verhältniß der Burggra-
1426 fen lebhaft zur Sprache. Der Churfürst nahm Besitz von der Burggrafschaft, belehnte die dazu gehörige Mannschaft, versprach aber zugleich sie gegen jedermann zu vertreten, wenn sie deßhalb sollte in Anspruch genommen werden **). Allein der Kaiser Sigismund sah die Burggrafschaft nebst der Grafschaft Hartenstein als ein eröfnetes Reichslehen an, und ertheilte daher seinem Hofrichter, einem Verwandten des Burggrafen, Heinrich Reußen von Plauen, die Belehnung hierüber, worauf er dem Churfürsten selbst befahl, ihn in den Besitz dieser Länder zu setzen und einzuweisen ***).
d. 7ten Sept. 1428 Friedrich der Streitbare leistete diesem Befehle keine Folge †), und erst unter dessen Nachfolger, Friedrich dem

*) Daß unter andern 1390 der König Wenzel die Burggrafen Berthold und Heinrich mit der Burggrafschaft Meißen belehnte, bezeugt die angeführte dipl. Nachricht Seite 9.

**) s. die Urk. beym Horn in dem C. D. zu seinem Leben Friedrich des Streitbaren n. 322.

***) Horn l. c. 323.

†) Horn S. 134.

dem Sanftmüthigen wurde nach vielen Streitigkeiten mit Heinrichen von Plauen ein Vertrag zu Arnshaug geschlossen *), der folgende Punkte enthielt: 1) Leistete der Churfürst auf die Burggrafschaft feyerlich Verzicht. Diese Verzichtleistung enthält zugleich eine genaue Beschreibung derjenigen Stücke, die damals für Zubehörungen der Burggrafschaft geachtet wurden. Außer verschiednen nahmentlich angegebenen unmittelbaren Dörfern und Vasallen, wurde in der Stadt Meissen selbst, der alte, schon durch die Stiftung einer Kapelle unter Konrad dem Großen bekannte **) Burggrafenhof (mit Ausnahme des Thurms) dazu gezählt, nebst verschiednen damit verbundnen Zinßen, Renten, Frohnen und Gerichten in der Stadt und deren Gebiete. 2) Wurde der nunmehrige Burggraf mit dem Schlosse Frauenstein, das schon vorher ein unstreitiges Churfächsisches Lehn der Grafen von Hartenstein gewesen war, aufs neue von dem Churfürsten belehnet, und erhielt noch überdieß von letzterm 14,736 rheinische Gülden. Diese Summe aber wurde deswegen stipulirt, weil die vorigen Burggrafen noch manche andre Sächsische Lehne, als z. B. Borschenstein und Saydow ***) besaßen †), zu deren neuen Verleihung sich der Chur-

*) In Kreysigs Beyträgen z. sächs. Historie Th. 2. S. 456.

**) Schöttgens Leben Konrad des Großen S. 312. In der daselbst angeführten Urk. nennt Konrad den Burggrafen Hermann „fidelissimum suum praefectum.“

***) Mit diesen Oertern wurden die Burggrafen 1356 belehnt. s. die Urk. in Ludwig Rel. Mspt. T. X. p. 173.

†) Diese Ursache wird nicht bestimmt in der Urkunde ange-

fürst nicht verstehen wollte. 3) Erhielt derselbige Burggraf Heinrich das Wiedereinlösungsrecht an der Grafschaft Hartenstein, die schon im Jahre 1406 an Veiten von Schönburg auf 8 Jahre war versetzt worden *). In der Folge soll der neue Burggraf über dieses Wiedereinlösungsrecht mit den Herren von Schönburg in Streitigkeiten verwickelt, selbige aber dadurch verglichen worden seyn, daß ersterer diese An-
1439 sprüche seiner Tochter Anne, bey ihrer Vermählung mit Veiten von Schönburg, zur Mitgift gab **); wenigstens sind dessen Nachfolger im Besitz der Grafschaft geblieben. Sie wurden in der Folge vom Kaiser Friedrich III. 1456 wegen der Lehn an das Haus Sachsen gewiesen ***), und verkauften endlich an dasselbige 1559 die obere Grafschaft nebst einem Theile der niedern Grafschaft, insbesondere das Amt Krottendorf, nebst Scheibenberg und Teutsch-Wiesenthal, ingleichen das Städtchen Elterlein für 146,000 Gulden †),

geben, läßt sich aber mit Wahrscheinlichkeit aus den Umständen schließen.

*) s. die Urk. in Rousset suppl. au corps dipl. T. 1. P. 2. pag. 315.

**) s. die gesammelten Nachrichten von dem alten Gräflich Schönburgischen Schlosse Stein in der Samml. verm. Nachr. z. Sächs. Geschichte Th. 1. S. 297.

***) s. die Urk. in Mencken D. de vi superioritatis territorialis in territoriis clausis. (Lips. 1712. 4.) p. 22.

†) s. den Kaufbrief in der vorläufigen Gegenanzeige Ihro Röm. Kaiserl. Majest. und Dero Krone Böheim, sodann derer Grafen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bey denen Reichsritterlehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betreffend (1724. F.) Beyl. X.

worauf den Herren von Schönburg außer dem Schlosse und Städtchen Hartenstein die Bergstadt Lößnitz, ungefähr 17 Dörfer und die Lehnsherrlichkeit über die Herrschaft Stein (die damals der Familie Trützschler von Eichelberg gehörte und 1632 als ein eröfnetes Lehn der Schönburgischen anheim fiel *), übrig blieben **). 4) Ein ähnliches Lösungsrecht, wie das vorige, wurde dem Burggrafen in Ansehung der Herrschaft Wildenfels zugestanden. Diese hatte in den frühern Zeiten Dynasten gleiches Nahmens gehört, die sie 1356 der Krone Böhmen als Mannlehn auftrugen ***). Von Böhmen muß die Lehnsherrlichkeit an die alten Burggrafen von Meissen gelangt seyn, indem Friedrich der Streitbare nach dem Absterben derselben die Familie von Pflug mit jener Herrschaft belehnte †), die sie schon von 1427
jenen Lehnsweise, wahrscheinlich aber mit Vorbehalt eines Rückkaufs, erhalten hatte, nachdem mit ihren ehemaligen Besitzern verschiedne Veränderungen vorgefallen waren ††). Uebrigens wurde in der Folge das dem Burggrafen zugestandne Einlösungsrecht wirklich ausgeübt, worauf die Herrschaft 1454 an die Herren von Weide †††), 1533 an die Grafen von Schwarzburg und

*) s. die gesammelten Nachrichten u. s. w. S. 307.

**) v. Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 94.

***) s. Lünig Corp. juris feud. Germ. T. 11. p. 159.

†) s. die Urk. beym Horn n. 328.

††) s. Historie der in dem Meißnischen Ober-Erzgebürge gelegenen Herrschaft Wildenfels in Kreysigs Beyträgen. Th. 6. S. 157. u. f.

†††) a. a. O. S. 159.

1536 an ihre ursprünglichen Besitzer, die Herren von Wildenfels verkauft wurde *). Nach dem Aussterben der letztern aber (1602) fiel dieselbe, vermöge vorhandner Erbverträge und einer erhaltenen Anwartschaft des Churfürst August von 1585, an die Grafen von Solms **), welche dieselbe bis auf den heutigen Tag besitzen.

Insofern der Arnshauger Vertrag die Burggrafschaft Meissen betraf, war er nur von kurzer Dauer, weil Friedrich den Sanftmüthigen bald nach Abschließung desselben seine dabey bezeigte Nachgiebigkeit reute und er daher alle Mittel hervorsuchte, denselben rückgängig zu machen. Seit 1432 wurden verschiedne Unterhandlungen deßhalb gepflogen ***), bis es endlich Friedrichen glückte, bey seinem Freund und Bundesgenossen, dem Römischen König Albrecht II., einen sogenannten
1439 Machtspruch auszuwirken, nach welchem der Burggraf Heinrich II. gegen eine Summe Geldes sowohl auf die Burggrafschaft Meissen und ihre Zubehörungen, als auch auf das Schloß Frauenstein Verzicht leisten mußte, und ihm blos „Titel Ehre Würde und Freyheit dazu gehörend" vorbehalten wurde †). Heinrich

*) a. a. O. S. 167.

**) a. a. O. S. 174. u. die Fragmente zur Solms. Geschichte (Leipzig 1785. 4.) S. 228. u. f.

***) s. die dipl. Nachrichten von dem Burggrafthum zu Meissen a. a. O. S. 11. u. f.

†) Die ganze Urkunde dieses Machtspruches ist nicht vorhanden, sondern kommt blos im Auszuge in einem Schreiben des Churfürst Moritz von 1546 vor, worin er denen Herren von Plauen die Beylegung des Burggräflichen Titels auch in Zukunft verspricht; in Lünigs

II. unterwarf sich dieser kaiserlichen Verfügung, indem er deßhalb in dem folgenden Jahre einen eignen Verzichtbrief ausstellte. Wegen des angeführten Vorbehalts aber, machten seine Nachfolger Ansprüche auf die Reichsstandschaft, die ihnen auch von Karl V. wirklich mit der Bemerkung, daß dieselbe schon seinen Vorfahren zugestanden hätte, bestätiget ward *).

Während den Streitigkeiten über die Burggrafschaft Meissen, war Friedrich der Streitbare mit Tode abgegangen **). Er wurde in die von ihm gestiftete Fürstenkapelle zu Meissen begraben, die in der Folge auch einige Zeit seinen Nachfolgern zur Begräbnißstätte diente. Die vielen Kriege, die er führte, und die ihm den Beynahmen des Streitbaren verschaften, scheinen weniger eine Folge seiner Gemüthsart, als der damaligen Zeitumstände gewesen zu seyn. Wenigstens drang er in der Ermahnung, die er noch auf seinem Todbette seinen Söhnen ertheilte ***), auf nichts ernstlicher, als auf die Erhaltung des Friedens und der Eintracht. d. 4ten Jan. 1428

Reichsarchiv Pars Spec. Cont. II. Abth. VI. Absch. 18. p. 235. auch beym Pfeffinger ad Vitriarium T. 2. p. 704.

*) s. die Urk. von 1541 und 1548 beym Pfeffinger l. c. pag. 705 seq.

**) Ueber seinen Todestag, der von Horn unrichtig auf den 5ten Jan. gesetzt ist, s. Häberlins Reichshistorie Th. 5. S. 438. not. r.

***) s. Horn Th. 1. S. 579.

Zweyter Abschnitt.

Friedrich der Sanftmüthige und seine Brüder bis zu des erstern Tod, den 7ten Sept. 1464.

§. 4.

Die Söhne Friedrich des Streitbaren hatten noch insgesammt die Jünglingsjahre nicht erreicht, als ihr Vater mit Tode abging; denn Friedrich der Sanftmüthige war 1412 gebohren, Sigismund 1417, Heinrich 1422 und Wilhelm III. 1425 *). Ungeachtet ihrer Jugend stellten Friedrich der Sanftmüthige und sein Bruder Sigismund bald nach dem Ableben ihres Vaters für sich und im Nahmen ihrer übrigen Brüder Urkunden aus **), ohne daß dabey irgend eine vormundschaftliche Regierung erwähnt wird. Das auffallendste dabey ist, daß solches auch in dem Churkreise geschah ***), wo doch das Erstgeburtsrecht und der

*) Horn a. a. O. S. 89. u. f.

**) s. Müllers Annalen S. 14.

***) Man vergl. den Cod. Dipl. Circ. Elect. Sax. illustr. in Schöttgen et Kreysig Diplomat. et Script. T. 3. p. 500 seq. wo man drey Urkunden findet, die blos von Friedrichen ausgestellt sind: in den darauf folgenden aber heißt es beständig: „Wir Friedrich vnde

Termin der Mündigkeit durch die goldne Bulle und mehrere kaiserliche Privilegien genau genug bestimmt war.

Während dieser Gesammtregierung erfolgte eine 1431
Erneuerung der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung *), welche deßhalb merkwürdig ist, weil davon das Land zu Sachsen nahmentlich ausgenommen wurde, indem man solches, wie ausdrücklich bemerkt wird, „hinterwärtig dem Reiche zu verbrüdern, nicht Macht hätte, jedoch bey dem Kaiser sich darum bemühen wollte." Damals aber konnte die kaiserliche Einwilligung hierzu nicht ausgewirkt werden, denn in der Erbverbrüderungsbestätigung **) vom Jahre 1434 wurde das Herzogthum Sachsen nahmentlich abgesondert. Dessen ungeachtet ward die Erbverbrüderung im Jahre 1457 auf das Churfürstenthum ausgedehnt, aber erst Friedrich der Weise erhielt die kaiserliche Genehmigung hierüber, die sein Nachfolger Johann 1525 der zu Wittenberg versammelten Landschaft bekannt machte ***). d. 22. Jul. 1435

§. 5. Nach dem Tode des Herzogs Heinrich wurde von dessen Brüdern auf Rath ihrer Mutter eine Theilung vorgenommen †). Ob sie gleich nur neun d. 4ten Jan. 1436

Siegmund Gebrudere — bekennen für vnßs vnser Bruder vnd Erben."

*) In Müllers Reichstagstheatro unter K. Maximilian I. Vorst. II. C. 67. S. 571.

**) a. a. O. S. 591.

***) s. die Abh. von der dem erbverbrüderten Hause Hessen geleisteten Erbhuldigungspflicht, in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. Th. 10. S. 175.

†) s. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. 2. S. 211. cf. Spalatini vitae aliquot Electorum Sax. ap. Mencken T. 2. p. 1087.

Jahre gelten sollte, so betraf sie doch nicht nur die Benutzung, sondern auch die Regierung *) der Länder, die mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen, welches dem Erstgebohrnen allein zufiel, in drey Hauptorte, den zu Meissen, den zu Altenburg und den zu Weissenfels eingetheilet waren. An jeden Ort wurde ein Bischof gewiesen, so wie auch einige Grafen und Herren. Merkwürdig ist es, daß man zuerst in dieser Theilung auch auf die Landes-Urkunden einige Aufmerksamkeit richtete, die, wenn sie blos einen Theil beträfen, vertheilt, im entgegengesetzten Falle aber gemeinschaftlich zu Rochlitz aufbewahrt werden sollten. — Außerdem wurde der Theilung die Bestimmung beygefügt, daß keiner von den Brüdern einen besondern Erbvertrag mit Landgraf Friedrich dem Friedfertigen von Thüringen eingehen sollte.

Ehe die festgesetzten neun Jahre verflossen waren, mußte die Theilung wieder abgeändert werden, weil Sigismund aus Liebe für eine Nonne die Regierung niederlegte **), und sich in den geistlichen Stand begab. Die neue Abänderung, welche hierauf beschlossen wurde, enthält folgende Punkte: Friedrich allein sollte auch in Zukunft den Theil behalten, den er zuvor besaß, die bisherigen Länder des Sigismund und Wilhelm aber sollten von zwey Vögten, mit Zuziehung eines Oberschössers oder Rentmeisters, dergestalt ver-

d. 25. Febr. 1437

*) „mit Zehnden, Gerichten, Rechten, mit Lehen, geistlich und weltlich und mit allen Zugehörungen, nichts ausgenommen.“

**) Chron. Terrae Misnensis ap. Mencken T. 2. pag. 336.

waltet werden, daß sie die Schulden dieser beyden Fürsten von den Nutzungen derselben tilgten und die Gerichtsbarkeit daselbst ausübten. Außerdem wurden dem ältesten Bruder auch in Ansehung dieser Besitzungen gewisse Regierungsrechte, besonders die oberste Kriegsgewalt und Vergebung der Aemter zugestanden, und endlich noch der Unterhalt Wilhelms festgesetzt *). Auch Sigismunden waren gewisse Alimente oder eine sogenannte Leibzucht in einer besondern Urkunde verschrieben worden, worauf sich in der gegenwärtigen blos bezogen wird. Einige Streitigkeiten, welche bald darauf über diesen Vertrag entstanden, wurden durch einen Ausspruch des Landgrafen von Hessen, Ludwig, 1438
beygelegt **), der auch mit Zuziehung einiger andrer Fürsten und Edelleute den Brüdern auf ihr Verlangen eine neue Theilung vorschlug, auf den Fall, wenn die 1439
vorige beendigt wäre ***). Doch ist diese nicht vollzogen worden, weil sie nach dem Tode des Landgrafen Friedrich von Thüringen nicht mehr anwendbar war.

*) „Wir Herzog Wilhelm haben uns mit unsern Vettern von Thüringen gütlich vertragen, daß er uns die Zeit der dreyen Jahre bey sich in seinem Hof halten will, darum wir ihm Zusteuer geben sollen, und dieselben vorgenannter Landvoigt und Renthmeister reichen lassen, das erste Jahr nun auf Walpurgis nechst funfzig neue Schock Groschen, und uf Michaelis funfzig neue Schock und uf denselben Herbst zehen Fuder Weins. — Were auch daß ein solches uf ein ander Jahr unsern Vettern zu geringe deuchte, so sollen wir uns des anders mit ihm vertragen."

**) Lünig S. 216.

***) Lünig S. 217.

§. 6. Unter dieser Regierung zeigten sich zuerst die schrecklichen Folgen des Hussitenkrieges für die Meißnischen Länder. Nach dem letzten unglücklichen Zuge der Teutschen nach Böhmen, hatte sich das Reich blos leidend verhalten, weil der Kaiser Sigismund mit einem Türkenkriege beschäftigt war und seit dem Tode Friedrich des Streitbaren, kein andrer teutscher Fürst mit dem nämlichen Eifer, die Leitung dieser allgemeinen Angelegenheit der teutschen Nation übernommen hatte. Die Hussiten benutzten diese Unthätigkeit zu Einfällen in die angränzenden Länder. Meissen wurde 1429 der Schauplatz des Kriegs. Unter der Anführung des Procopius Rasus rückten die Hussiten über Graupen in das Land und ließen zuerst die Gegend zwischen Dippoldiswalde und Pirne ihre Wuth empfinden. Pirne selbst und den Sonnenstein konnten sie nicht einnehmen, dagegen aber wurde Altdreßden erobert, das in der Nähe gelegne Eremitenkloster nebst Strehle, Belgern und der Vorstadt von Torgau verbrannt, und der ganze Strich Landes an der Elbe bis zu dem Erzstift Magdeburg verwüstet. Hier hatte der Erzbischof von Magdeburg Günther ein ansehnliches Heer versammelt, welches sie hinderte, in das Erzstift einzudringen; daher sie in die Mark Brandenburg zogen und von da über die Lausitz nach Böhmen zurück-
1430 kehrten. In dem folgenden Jahre wiederhohlten sie ihren Einfall in Meissen mit einem noch größeren Heere, nach einer andern Richtung gegen die Mulde, wo sie Koldiz, Mügeln, Döbeln und Dahlen verbrannten und einen Sieg über den ehemaligen Kommandanten des Schlosses Karlstein, Johann von Polenz, erfochten, der sich ihnen bey Grimme entgegenstellte. Unter-

dessen hatte der Churfürst von Sachsen mit dem Churfürsten von Brandenburg und einigen andern Reichsständen einen Konvent zu Leipzig veranstaltet, um gegen den Feind gemeinschaftliche Maasregeln zu verabreden. Allein dieser Zweck wurde durch Mangel von Eintracht vereitelt, und hierauf das Oster- und Pleißnerland den schrecklichsten Verwüstungen Preis gegeben. Das traurigste Schicksal erfuhren Altenburg, Schmölle und Krimitschau, die größtentheils in die Asche gelegt wurden. Kein feindliches Heer, sondern der Wunsch nach Beute und neuen Grausamkeiten bewog die Hussiten, diese Gegend zu verlassen und sich über das Vogtland nach Franken und Bayern zu wenden *). Zu Anfange des Jahres 1431 belagerten die Hussiten die Stadt Reichenbach in der Lausitz, wurden aber von den Lausitzern, mit welchen sich ein Sächsisches Heer vereinigt hatte, wieder nach Böhmen zurückgetrieben, und hierdurch die Sächsischen Länder von einem neuen beabsichtigten Einfalle befreyt **). Auch faßte endlich in demselbigen Jahre das gesammte Reich wieder den Entschluß, die Hussiten aufs neue in ihrem Lande, unter Anführung des Churfürsten von Brandenburg, anzugreifen. Die Reichsarmee, die sich damals versammelte, und bey welcher auch der Churfürst von Sachsen und sein Vetter, der Landgraf Friedrich von Thüringen, er-

*) Unter den sächsischen Geschichtschreibern s. Rohte Chron. Thuring. l. c. p. 1819. seq. u. Math. Doering Continuatio Chron. Engelhusii ap. Mencken T. 3. p. 5 seq. Andre hierhergehörige Zeugnisse besonders böhmischer Schriftsteller s. in Häberlins Reichshistorie Th. 5. S. 460. not. q. u. S. 475. not. d.

**) Rohte l. c. p. 1821.

schien, war eine der stärksten, die in diesem Kriege auftrat, und doch ward sie von den Hussiten zerstreut, noch ehe es zu einer Hauptschlacht kam *).

Nach der gewöhnlichen Meinung **) sollen das
1433 Jahr darauf die Hussiten noch einmal nach Meissen gekommen, und ein Sächsisches Heer, in Verbindung mit einem Bayerischen, zwischen Tauche und Leipzig geschlagen haben; allein kein gleichzeitiger Schriftsteller thut dieses Einfalls Erwähnung; dagegen aber erzählt uns eine glaubwürdige Chronik, daß damals die Sachsen vor Techau in Böhmen wären geschlagen worden, nachdem zuerst ein Bayrischer Fürst die Flucht ergriffen hätte ***). Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß jene Sage aus dieser mißverstandnen Nachricht entstanden sey. Auch blieben die Sächsischen Länder seit dieser Zeit, bis zu der gänzlichen Beendigung des Kriegs durch den
d. 5ten Jul. 1436 Iglauer Vergleich, nach welchem Sigmund zum Besitz der Böhmischen Krone gelangte, von den Hussiten
1438 verschont. Doch nahm in der Folge der Churfürst Friedrich an den neuen Böhmischen Händeln zwischen den Utraquisten und dem Nachfolger Sigismunds, Albrecht, thätigen Antheil, und rächte damals durch einen Sieg, den er und sein tapferer Feldherr, der Graf Heinrich von Schwartzburg, bey seinem Rückzug

*) Eberh. Windeck l. c. p. 1238. u. Aeneas Sylvius Chron. Bohemiae C. 48.

**) Selbst Häberlin a. a. O. S. 536. pflichtet derselbigen noch bey.

***) Joh. Puchleri res Misnicae ap. Mencken T. 2. pag. 418.

aus Böhmen erfocht, die häufigen Niederlagen, die seine Armee im vorigen Kriege erlitten hatte *).

§. 7. Nach dem Tode des Landgrafen von Thüringen, Friedrich des Friedfertigen, fielen seine Länder an seine Vettern Friedrich den Streitbaren und den Herzog Wilhelm III., die fünf Jahre darauf eine neue Theilung zu Altenburg beschlossen **). Bey dieser zeigen sich noch keine Spuren des in der Folge mehreremalen beobachteten Kührrechts, indem der jüngste Bruder Wilhelm die Theile, die gegeneinander gesetzt werden sollten, bestimmte, und dem ältern Friedrich die Wahl zustand. Daß über diesen Punkt Streitigkeiten entstanden wären, wird nicht erwähnt, dagegen aber soll eine andere Forderung des Herzogs Wilhelm, welche das Churfürstenthum betraf, einen Zwist unter den Brüdern erregt haben. Er verlangte nämlich auf Betrieb seines Raths Apel von Vitzthum, eine ganz gleiche Theiluug, und instruirte seine zur Theilungs-Konferenz abgesendeten Räthe dahin: „daß, wenn von des Bruders Räthen vorgegeben werde, daß demselben das Land zu Sachsen vermöge der Goldnen Bulle zum Voraus zukäme, sie dagegen einwenden sollten, wie ihr Principal desfalls an die Goldne Bulle nicht gebunden sey, weil er in dieselbe nicht gewilliget habe ***)." Doch mußte er diese sonderbare Forde-

d. 4ten May 1440

d. 10. Sept. 1445

*) Doering l. c. p. 9. u. Ursinus Chron. Thuring. l. c. p. 1326.

**) s. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. Abth. IV. Abs. II. S. 222.

***) s. einige mit Urkunden belegte Nachrichten von den Händeln Herzog Wilhelms zu Sachsen, mit den in Thürin-

rung aufgeben, wie man aus dem Theilungsplane selbst sieht; nach welchem zu der einen Partie Meissen nebst verschiedenen Osterländischen Besitzungen; zu der andern Thüringen, der Ort in Franken und die übrigen Stücke des Osterlandes geschlagen wurden; Freyberg aber und die Bergwerke in Gemeinschaft blieben. Friedrich wählte hierauf die erste Portion *), ob er gleich Anfangs das Gegentheil beabsichtigte, und blos durch die Ränke des Apel von Vitzthum, der nicht gern wegen seiner Thüringischen Güter unter die Herrschaft Friedrichs gerathen wollte, bewogen wurde, jenen Weg einzuschlagen **). Auch die Schulden des Landes, die auf 283,053 Gulden 59 Groschen berechnet wurden, waren ein Gegenstand der Vertheilung, die mit der besondern Bestimmung erfolgte, daß derjenige, der Meissen erhielt, 71,412 fl. 18 Gr. mehr als der andere tragen und ihm deßhalb einige Osterländische Städte wiederkäuflich überlassen werden sollten. Dieser Wie-

gen begütert gewesenen Vitzthumischen Brüdern in Johann Adolf von Schultes Historischen Schriften, und Sammlungen ungedruckter Urkunden, zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters. Zweyte Abth. (Hildburgsh. 1801. 4.) S. 241.

*) Zwar behauptet Pfanner in seinem bekannten handschriftlichen Aufsatze von den Landestheilungen des fürstl. Hauses Sachsen vom J. 1349 – 1605. C. 5. §. 12. die entgegengesetzte Meinung (s. Schultes a. a. O. S. 240.), allein sie wird durch eine weiter unten angeführte Urk. vom 26sten Sept. hinlänglich widerlegt.

**) s. Herzog Wilhelms zu Sachsen Zusprüche wider die Vitzthume, beym Schultes a. a. O. S. 262.

derkauf erfolgte wirklich kurze Zeit darauf zu Leipzig *), d. 26. Sept. 1445
und in der Urkunde derselben werden noch zwey andere Schulden erwähnt, die bey Erklärung derselben von jener Hauptschuld wohl zu unterscheiden sind. Die eine haftete auf einigen zu den wiederkäuflich abgetretenen Oertern gehörigen Schlössern, Aemtern, Renten und Gefällen, die andre auf den verpfändeten in der Theilung gar nicht begriffenen Schlössern und Städten Kuffhusen, Rotenburg, Schlettheim, Dornburg und Kamburg. Wegen der erstern wurde festgesetzt, daß wenn sie Herzog Wilhelm und seine Erben abtragen würden, alsdann diese Summe zugleich mit der Hauptsumme des Wiederkaufs von Churfürst Friedrich oder dessen Erben wiederbezahlt werden sollte; in Ansehung der letztern aber verglich man sich dahin, daß gedachte Schlösser und Städte zur Thüringischen Portion geschlagen, der Pfandschilling aber von beyden Linien zur Hälfte, jedoch mit der Bestimmung abgetragen werden sollte, daß die Churfürstliche Linie ihren Theil gleichfalls erst mit der Hauptsumme des Wiederkaufs entrichten sollte.

Beyde Brüder glaubten, daß die Theilungsvorschläge nicht richtig abgefaßt wären und es entstanden hierüber die lebhaftesten Streitigkeiten, welche durch ihre beyderseitigen Räthe noch mehr genährt wurden **). Die Stände aber von Meissen, dem Osterlande, dem Orte in Franken und dem Vogtlande schlossen zu Leipzig d. 29. Nov. 1445

*) s. die Urk. in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. H. 2. S. 1.

**) Müllers Annalen S. 25. u. Hartungi Kammermeisteri Annales Erfurtenses ap. Mencken T. 3. pag. 1187.

eine Vereinigung *), die ihrer Vaterlandsliebe Ehre machte und worinne sie die merkwürdige, von dem Churfürst Friedrich selbst gebilligte Erklärung thaten: „daß niemand möglicher noch billiger und gebührlicher ihre Herren ihrer Irrthum entsetzen oder mit Rechte scheiden könnte denn sie von den Landen **).“ Auch glückte es der Landschaft wirklich, mit Zuziehung des Erzbischofs zu Magdeburg, des Churfürsten von Brandenburg und des Landgrafen von Hessen, in dem Kloster Neuenwerk bey Halle einen Vergleich zu Stande zu bringen, der unter dem Nahmen des Hällischen Machtspruchs bekannt ist ***). Vermöge desselben wurden die Städte Burgau, Altenburg, Zwickau nebst den Herren von Gera und Lobenstein zu dem Meißnischen Theil geschlagen; Freyburg dagegen mit Thüringen verbunden. Ueber Weide, welches bisher zum

d. 11. Dec. d. J.

*) s. die Urk. in Höns Koburger Chronik Th. 2. Seite 104. und beym Lünig a. a. O. S. 227. — Auch findet man beym Hön S. 109. die Churfürstliche Bestätigung.

**) Die Thüringische Landschaft war in dieser Vereinigung nicht begriffen: dagegen schlossen die mächtigsten Glieder derselben, unter welchen nahmentlich die Grafen von Stollberg, Gleichen, Schwarzburg, und Mannßfeld genannt werden, in demselbigen Jahre ein sehr genaues Bündniß mit dem Herzoge Wilhelm, worinne sie dieser für seine Räthe erklärte, wogegen sie ihm „als ihrem natürlichen Erbherrn“ den nachdrücklichsten Beystand versprachen. Man vergl. die für das Thüringische Staatsrecht besonders wichtige und bisher gar nicht benutzte Urkunde in Mencken Script. T. 1. p. 566.

***) Beym Lünig a. a. O. S. 225.

zum Thüringischen Antheil gehörte, sollte gelosst werden, und derjenige, dem es auf diese Art zufiel, dem andern 12,000 Gulden herausgeben. Wegen der Schulden endlich wurde die neue Einrichtung getroffen, daß ein jeder die auf seinem Lande haftenden allein tragen und blos die gemeinschaftlichen in gleiche Theile getheilt werden sollten. Dieser Ausspruch wurde zwar wirklich vollzogen *), allein die Einigkeit unter beyden Brüdern wurde bald wieder durch eine von Apeln von Vitzthum bewirkte geheime Verbindung gestört, welche die Thüringische Landschaft, unter Genehmigung ihres Landesherrn, mit dem Erzbischof zu Magdeburg eingegangen waren, und welche einige für den Churfürsten höchst nachtheilige Bestimmungen in Ansehung der Erbfolge enthielten **). Da der Churfürst die Räthe seines Bruders, besonders den Apel von Vitzthum, in Verdacht hatte, daß sie ihn zu dergleichen gefährlichen Anschlägen beredeten, so drang er auf ihre Entfernung: als diese nicht erfolgte, brach ein Krieg

*) Man vergl. die Ueberweisungsurkunde von Altenburg, die den nämlichen Tag ausgefertigt ist, an welchem der Machtspruch bekannt gemacht wurde, in dem neuen Museo s. die Sächs. Geschichte B. 2. H. 1. N. V. S. 139. Andre Ueberweisungsurk. s. in Schöttgen Invent. dipl. ad A. 1445.

**) s. Kammermeister l. c. p. 1189. — In der daselbst befindlichen Stelle, welche die Erbfolge betrifft, wird derjenige, dem Wilhelm auf Rath des Apels von Vitzthum die Erbfolge bestimmte, nicht genannt. Nach Schultes S. 243. soll es der König von Böhmen gewesen seyn, welches auch durch eine in Müllers Staatskabinet Eröfn. 4. S. 273. befindliche aus Akten gezogene Nachricht bestätigt wird.

aus, der für das Land um so verderblicher war, weil
1446- er blos aus kleinen Fehden und gegenseitigen Verwü-
1447 stungen bestand, auch der Herzog Wilhelm Böhmische Truppen in seinen Sold nahm, die ihrer eignen Bundesgenossen nicht schonten, und einen so beträchtlichen Aufwand verursachten, daß der Herzog hierdurch in neue Verlegenheit gerieth *). Dieselbigen Personen, welche den hallischen Machtspruch zu Stande gebracht hatten, suchten auch jetzt auf einigen Tägen zu Naumburg **), Mühlhausen und Erfurt eine Versöhnung zu bewirken, indem sie ein ordentliches Gericht hielten, wobey die Fürsten das Amt des Richters und zwanzig landschaftliche Deputirte das Schöppenamt bekleideten. Beyde Fürsten bestellten Anwälde, die statt ihrer erscheinen mußten; Friedrich seinen Vasallen, den Herrn von Gera, und Wilhelm einen Doctor Knorr, der aber auf Verlangen seines Gegners, welches derselbe durch den Sachsenspiegel und andere bewährte Rechtsbücher unterstützte, deswegen wieder abtreten mußte, „weil er ein geistlicher
d. 29. Sept. Mann wäre und geistliche Lehen hätte." Zu Erfurt
1447 wurde wirklich ein Vergleich geschlossen, dessen Bedingungen aber in Ermangelung der Urkunde unbekannt
d. 18. Nov. sind ***). Dagegen besitzen wir eine auf jenen gegrün-
1448.

*) Man vergl. die schon angeführten Zusprüche des Herzogs wider die Vitzthume a. a. O. S. 264. u. f.

**) Den daselbst geschlossenen Vergleich vom 12. May 1447, wodurch die Entscheidung der Hauptsache auf die Zukunft ausgesetzt wurde, s. beym Schultes S. 251.

***) s. Hartungi Kammermeisteri Annales Erfurtenses l. c. p. 1188—1197.

dete Einigung beyder Brüder *), wodurch sie sich auf das engste verbanden; die Gesamtbelehnung über ihre Länder zu nehmen versprachen; vier Räthe nebst einem Obmann zu Schiedsrichtern bey künftigen Zwistigkeiten ernannten, und diese Austrägalinstanz dadurch befestigten, daß sie gegenseitig auf den Fall einer Widersetzlichkeit einige Städte ihrer Unterthänigkeit entließen und sie berechtigten, sich an den andern Theil anzuschließen. Noch aber in dem nämlichen Jahre entspann sich eine Fehde zwischen den Grafen Heinrich und Günther von Schwartzburg, welche einen neuen Krieg zwischen den beyden Brüdern veranlaßte. Heinrich weigerte sich, Verpflichtungen zu erfüllen, zu welchen sich sein Vater in einem Bündniß mit Günthern anheischig gemacht hatte. Letztrer schloß hierauf unter dem Beytritt seiner Schwiegersöhne, Ludwigs von Gleichen, Heinrichs von Gera und eines Herrn von Leißnig, eine Vereinigung gegen erstern mit dem Churfürsten Friedrich und räumte ihm vermöge derselben das Schloß Schwarzburg mit allen Zubehörungen ein, wogegen ihm der Churfürst das Schloß Tharant nebst dem Städtchen Dippoldiswalde auf Lebenszeit überließ. Heinrich fand dagegen einen mächtigen Bundesgenossen an dem Herzog Wilhelm von Sachsen, der sich desto bereitwilliger zum Beystand zeigte, je unangenehmer ihm die Abtretung Schwarzburgs an seinen Bruder wegen der Lage dieses Schlosses seyn mochte. Die meisten Grafen und Dynasten des Landes nahmen Antheil an der Fehde und der Krieg wurde

*) Beym Lünig a. a. O. S. 280.

1449-1450 allgemein, aber auf die nehmliche Weise, wie der vorige, blos durch gegenseitige Verwüstungen geführt. Die Länder des Churfürsten wurden am meisten dabey mitgenommen, weil auch damals der Herzog Wilhelm, durch Böhmische Truppen unterstützt, das Uebergewicht behauptete. Auch wurde Friedrich durch die Ankunft derselben zum Rückzug bewogen, als er sich eben mit seinem Heere der Armee Wilhelms in der Gegend von Weimar entgegengestellt hatte. Ein neuer Einfall des letztern und seiner Bundesgenossen in die feindlichen Länder war die Folge dieses Rückzuges. Die Stadt Gera wurde mit Sturm erobert, einige tausend Menschen daselbst getödtet, die Stadtmauern geschleift und der Herr von Gera, Heinrich der Jüngere, nebst den Grafen von Orlamünde und den Burggrafen von Kirchberg gefangen genommen. Dieser traurige Vorfall mochte wahrscheinlich den Kaiser bewegen, seine Aufmerksamkeit auf diese schreckliche Fehde zu richten, indem er um die nämliche Zeit zugleich mit dem Churfürsten von Mainz die Vermittlung zwischen den Theilnehmern derselben übernahm. Zuerst wurden die Böhmen zum Abzug bewogen, doch mußte ihnen der Churfürst erlauben, daß sie die gemachte Beute in ihre Heimath mitnehmen durften. Zwischen den beyden Brüdern, Friedrich und Wilhelm, ward d. 27. Jan. 1451 anfangs blos ein Waffenstillestand geschlossen, bald darauf aber erfolgte eine vollkommene Aussöhnung derselben auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Naumburg *).

*) Kammermeister l. c. p. 1199—1206. und Müllers Annalen S. 28. Manche fehlerhafte Angaben des letz-

§. 8. Mit dem geendigten Bruderkriege standen die Händel in genauer Verbindung, in welche nunmehr der Herzog Wilhelm mit seinem bisherigen Rath und Vertrauten, dem Apel von Vitzthum, verwickelt wurde. Dieser hatte nebst seinen Brüdern, Busso und Bernhard, durch Kauf und Pfandschaft so viele Besitzungen in Thüringen an sich gebracht, daß sein Geschlecht das mächtigste im Lande war *). Weil seine Güter in dem Bruderkrieg vor allen andern gelitten hatten, so beredete er Wilhelmen zu einem für diesen äußerst nachtheiligen Tausch, wodurch er gegen einen Theil der erstern die Fränkischen Besitzungen des Herzogs, mit Ausnahme der adlichen Lehne, für eine Summe von 42,000 Gulden wiederkäuflich erhielt **). Die Gemahlin des Herzogs, Anne, deren Leibgeding auf diese Länder versichert war, gab hierzu ihre Einwilligung, und beyde erließen an die dasigen Unterthanen den Befehl, dem Apel von Vitzthum die nämliche Unterwürfigkeit zu bezeigen, die sie ihrem bisherigen Landesherrn schuldig gewesen wären ***). Ungeachtet einer kaiserlichen Verordnung, welche jenen Kauf deswegen aufzuheben befahl, weil derselbe dem Leibgedinge der

d. 28. Okt. 1447

d. 25. Jan. 1448

tern sind nach der zusammenhängenden Erzählung des erstern zu berichtigen.

*) Schultes a. a. O. S. 239.

**) Müllers Annalen S. 26. Eine Bestätigung dieses Kaufs vom 11. Novbr. 1449. s. beym Schultes S. 256.

***) Man vergl. die Apeln von Vitzthum geleistete Huldigung der fränkischen Städte vom 28. Okt. 1447 beym Schultes S. 255.

Herzogin zum Nachtheil gereiche *), blieb doch Apel von Vitzthum einige Zeit in Besitz der Pflege Koburg, ja es glückte ihm sogar, daß Churfürst Friedrich nach
d. 11. März 1451 der vollendeten Aussöhnung mit seinem Bruder jenen Vertrag ausdrücklich bestätigte **). Doch trug unstreitig jener Friede das meiste dazu bey, dem Herzog über das bisherige Betragen des Apel von Vitzthum die Augen zu öffnen, worauf er ihn zur Verantwortung zog ***) und die sächsischen Besitzungen in Franken
1451 von ihm zurückverlangte. Da sich derselbe in Güte hierzu nicht verstehen wollte, so bemächtigte sich Wilhelm in Verbindung mit seinem Bruder nicht nur der Koburgischen Pflege, sondern auch aller Schlösser und Güter, welche der Vitzthumischen Familie noch in Thüringen gehörten †). Apel flüchtete sich hierauf nach Böhmen, wohin ihn wahrscheinlich auch seine Brüder folgten, und wo er verschiedene Entwürfe machte, sich an dem Herzog zu rächen, die aber vergebens waren. Endlich wirkten die Vitzthumischen Brüder im Jahre 1470 eine kaiserliche Kommission zur Untersuchung ihrer Ansprüche aus, die Markgraf Albrecht zu Brandenburg und Markgraf Ludwig von Hessen erhielten. Herzog Wilhelm legte ihnen dagegen seine Beschwerden über die Vitzthumischen Brüder in einer weitläuftigen Schrift vor ††), worinne er den Schaden, welchen sie

*) s. Müllers Staatskabinet Erösn. 4. S. 167.

**) s. die Urk. beym Schultes S. 258.

***) Seine Verantwortungsschrift vom 3. Dec. 1451. s. a. a. O.

†) Kammermeister l. c. p. 1280—1213.

††) Beym Schultes a. a. O. S. 261. Einen Auszug

ihm und seinem Lande zugefügt hatten, auf 750,000 ff. angab. Die Entscheidung der kaiserlichen Kommission ist nicht bekannt, doch ist sie unstreitig nicht zum Vortheil der Vitzthumischen Familie ausgefallen, indem 1479 Bernhard Vitzthum und die Söhne der inzwischen verstorbenen zwey Brüder, Apels und Busso, allen Ansprüchen entsagten *), die sie bisher an ihre confiscirten und in Herzog Wilhelms Ländern gelegene Güter gemacht hatten, und ihm überdieß alle von ihm ausgestellte Schuldverschreibungen freywillig zurückgaben. Dagegen nahm sie Wilhelm in seine Kriegsdienste und versprach ihnen dafür jährlich 1000 rheinische Gülden auszuzahlen **).

Noch merkwürdiger als diese Fehde ist der bekannte Prinzenraub, der gleichfalls eine Folge des Bruderkrieges war. Während demselben hatte der Churfürst verschiedene Vitzthumische in Meißen gelegene Güter einem tapfern, aus einer alten Familie entsprossenen ***) Ritter, Kunz von Kaufungen, pro-

aus dieser Schrift findet man schon in Müllers Staatskab. Erdfn. 4. S. 279.

*) s. die Urk. a. a. O. S. 276.

**) s. die Urk. a. a. O. S. 277.

***) Von seiner Familie, die zuerst in einer Urk. von 1283 erwähnt wird, s. Christ. Schöttgen Praetermissa quaedam de Conrado Cauffungo eiusque familia in eiusdem Opusc. cura Grundigii p. 325. Ebendaselbst p. 334. findet man auch Nachricht von einer Fehde, die Kunz 1449 in Verbindung mit der Stadt Nürnberg gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg unternahm und in welcher es ihm glückte, diesen gefangen zu nehmen.

visorisch eingeräumt *), weil dessen in Thüringen gelegne Besitzungen ganz verwüstet waren. Nach wiederhergestelltem Frieden wurde Kunz zur Restitution jener Güter genöthigt, worauf er sich nach Böhmen flüchtete, daselbst das Schloß Eisenberg kaufte **), und von da aus wegen seines Verlusts große Anforderungen an den Churfürsten machte, der sich bereitwillig erklärte, den Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen ***). Diese setzten einen Termin zu Altenburg an, wo beyde Partheyen wirklich erschienen. Allein Kunz von Kaufungen verließ Altenburg wieder, ohne die Schiedsrichterliche Entscheidung abzuwarten, und nachdem er zuvor das Lokale des Altenburger Schlosses genau ausgekundschaft hatte †), weil ihm die Kenntniß desselben zur Ausführung seines schändlichen Vorhabens, die beyden einzigen Prinzen des Churfürsten, Ernst und Albert, zu entführen, unentbehrlich war. Kurze Zeit darauf benachrichtigte ihn ein churfürstlicher Küchenjunge, Hans Schwalbe, daß der Churfürst auf einen gewissen Tag mit den meisten Hofleuten nach Leipzig reisen, die Churfürstin aber mit ihren Prinzen zurückbleiben würde, und die übrigen Hofleute zu

*) s. Kunzens Revers wegen des ad interim ihm eingeräumten Gutes Schwickershayn und Zugehörungen unter den Beylagen zu dem gleich anzuführenden Churfürstl. Manifeste in Wecks Dresdn. Chronik S. 170.

**) Kammermeister l. c. p. 1220.

***) s. d. Kompromiß beym Weck S. 171.

†) s. das Churfürstliche Ausschreiben oder Manifest an unterschiedne Chur- und Fürsten des Reichs beym Weck S. 166.

einem Gastmale in der Stadt geladen wären *). An diesem Tage nun kam Kunz mit seinen Gefährten **) nach Altenburg, erstieg das fürstliche Schloß, und raubte beyde Prinzen aus ihrem Schlafgemach. Anfangs hatte er statt des Albrecht einen Grafen von Barby ergriffen, der mit den Prinzen erzogen wurde, als er aber die Täuschung merkte, kehrte er in das Schloß zurück und holte auch den jüngern Prinzen. Mit diesem, der schon damals mehr Lebhaftigkeit als sein Bruder blicken ließ, nahm er selbst durch die Rabensteinischen Wälder den nächsten Weg nach Böhmen, Wilhelm von Mosen und Wilhelm von Schönfeld aber sollten den Prinzen Ernst durch das Vogt- und Frankenland dahin führen. Die Ursache dieser Vertheilung lag in der Abrede, daß, wenn der eine Theil gefangen würde, der andre nur unter der Bedingung sich zur Auslieferung des Prinzen verstehen sollte, daß jener Verzeihung erhielt. Der befürchtete Fall trat wirklich ein, indem Albert an dem Fürstenberg bey Elterlein Gelegenheit fand, sich einem Köhler, George Schmid, zu entdecken, worauf er von diesem mit Hülfe andrer Köhler befreyt und nebst seinem Räuber, dem Abte von Grünhayn überliefert wurde.

d. 8ten Jul. 1455.

d. 9ten Jul.

Unterdessen hatten sich von Mosen und von Schönfels, geschreckt durch das im ganze Lande erfolgte Sturmlauten und andre getroffene Vorkehrun-

*) s. Hans Schwalbens Brief an Kunzen in Vulpii Plagio Kauffung. (Weissenfels 1704. 4.) p. 8.

**) Die Namen derselben s. in einer Beylage zu dem angeführten Manifeste a. a. O. S. 172.

gen *), in eine Höhle an der Mulde bey der Eisenburg geflüchtet, deren Ruinen noch jetzt zwischen Schneeberg und Stein sichtbar sind **). Als sie Nachricht von der Gefangennehmung Kunzens von Kaufungen erhielten, dachten sie nun an ihre Sicherheit und ließen daher dem Oberamtshauptmann zu Zwickau, Friedrich von Schönburg, den Antrag thun, ihm, gegen Gewährleistung derselben, den gefangenen Prinzen auszuliefern. Natürlich wurde dieses Anerbieten angenommen ***) und hierauf der Churprinz Ernst zu Hartenstein dem Oberamtshauptmann übergeben, den Räubern aber verstattet, frey aus dem Lande zu gehen. Dagegen ward Kunz von Kaufungen zu Freyberg und sein Bruder, Dietrich, dem sein Vorhaben bekannt gewesen war, ohne es anzuzeigen, zu Altenburg durch das Schwerdt hingerichtet. Schwalbe aber und des Kunzen Diener, Schweinitz, geviertheilt und die Theile ihres Körpers an der Landstraße aufgehangen. Der Leichnam Kunzens wurde auf Anordnung seines Onkels, des Bischof Kaspar von Meißen aus dem Ge-

d. 11. July 1455.

d. 14. Jul. d. J.

*) s. den im Namen des Churfürsten an seine Vasallen wegen des Prinzenraubes gerichteten Befehl in Tentzels curiöser Bibl. Repos. 2. S. 774.

**) s. Grundigs Nachricht von dem in der Herrschaft Schönburg-Stein ehemals gelegenen Schlosse Eisenburg in Kreysigs Beyträgen Th. 2. S. 378.

***) Die deßhalb gewechselten Schreiben s. beym Vulpius l. c. p. 26. Auch findet man eine spätere Urk. ohne Datum, wodurch die beyden Verbrecher, die, ungeachtet jener Zusicherung, das Land meiden mußten, von dem Churfürst Ernst und seinem Bruder völlig begnadigt wurden beym Tentzel a. a. O. S. 787.

schlechte von Schönberg, in der Peterskirche zu Freyberg begraben, mußte aber, einem Churfürstlichen Befehle zu Folge, wieder ausgegraben und auf dem Dorfe Neukirchen beerdiget werden. Dem Befreyer des Prinzen Albrecht wurde nicht nur seine Bitte gewährt, in dem Walde, wo er diesen gerettet hatte, frey Kohlen brennen zu dürfen, sondern es wurden auch seine Nachkommen, welche von dem Churfürst August den Namen Triller erhielten, mit einem Freygute in Ekkardsbach bey Zwickau begnadigt, und der Aelteste seines Geschlechts mit einem jährlichen Geschenke von vier Scheffel Korn, welches bis auf den heutigen Tag fortdauert. Zum Andenken dieser Begebenheit werden noch jetzt die damaligen Kleider der jungen Prinzen in der Kirche zu Ebersdorf aufbewahrt, welches ein berühmter Wallfahrtsort war, wo die Churfürstliche Familie Gott für die Errettung der Prinzen dankte, und eine vom Pabst Calixt III. 1456 bestätigte *) ewige Messe, nebst einer Spende von Allmosen an arme Leute, besonders Köhler, jährlich am Tage nach Kiliani stiftete. Auch bezeichnet ein Stein auf dem Markte zu Freyberg den Platz der Hinrichtung des Kunz von Kaufungen **).

*) s. die Urk. beym Tentzel a. a. O. S. 777.

**) Die Hauptquelle dieser Begebenheit ist das Churfürstliche schon angeführte Manifest. — Zu den ältern von Häberlin in seiner Reichshistorie Th. 6. S. 338. not. f. angeführten Geschichtschreibern sind Kammermeister l. c. Adpend. ad Annales Vet. Cell. ap. Mencken. T. 2. p. 428. u. Ursinus in Chron. Thuring. l. c. p. 1332. (der aber verschiedne Irrthümer enthält) beyzufügen. Manches Detail der Erzählungen

§. 9. Noch vor dem Ausbruche des Kriegs, den Friedrich der Sanftmüthige mit seinem jüngsten Bruder, Wilhelm III., führte, hatten sich verschiedne, seinem zweyten Bruder Sigismund betreffende Vorfälle ereignet. — Es ward derselbe kurze Zeit nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand zum Bischof
1440 von Würzburg erwählet, gerieth aber wegen seiner unordentlichen Lebensart mit dem dasigen Domkapitel in große Uneinigkeiten, wobey sich seine Brüder, die Herzoge zu Sachsen, seiner annahmen und deßhalb eine Fehde mit den Markgrafen von Brandenburg anfin-
1441 gen, welche das Domkapitel unterstützten. Durch schiedsrichterlichen Ausspruch *) wurde diese noch in demselbigen Jahre geendigt; der Hauptstreit aber zwischen dem Bischof und dem Domkapitel dauerte noch
1442 so lange fort, bis erstrer von dem Kaiser suspendirt **)
1443 und endlich zur gänzlichen Verzichtleistung auf das Hochstift genöthigt wurde ***). Er begab sich nun nach Sachsen zurück, und ließ sich daselbst in ein heimliches Verständniß gegen den Churfürsten mit dem Burggrafen zu Meißen von Plauen und einigen Böhmischen Großen ein †). Allein der Churfürst vereitelte seine Entwürfe, indem er ihn gefangen nahm

findet man erst in spätern Geschichtschreibern, besonders beym Albinus in der Meißnisch. Chronik S. 267 u. f.

*) s. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Friedrich V. Vorst. 1. C. 14. S. 191.

**) s. Müller a. a. O. S. 195.

***) Spalatini Vita Sigismundi ap. Mencken. Tom. 2. p. 1078.

†) s. Müllers Annalen S. 23.

und auf das Schloß Scharfenstein, von da aber nach Rochlitz abführen ließ, wo er bis zu seinem Tod in Verwahrung geblieben ist *). — In dem schiedsrichterlichen Ausspruche, der wegen der Würzburgischen Fehde zwischen Brandenburg und Sachsen erfolgte, ward ausdrücklich einer zwischen beyden Häusern bestehenden Erbeinigung gedacht **) und dieselbe aufs neue bestätigt. Die Urkunden derselben von 1429 und 1435 sind noch jetzt vorhanden ***) und enthalten, außer den gewöhnlichen Bedingungen, die in allen Bündnissen der damaligen Zeit vorkommen, und gegenseitige Aufhebung des Faustrechts, Anordnung von Austrägalrichtern und Verpflichtung zum gegenseitigen Beystand betreffen, die besondre Bestimmung, daß die Amtleute an den Gränzen, bey Raub und Zugriff, gehalten seyn sollten, auch dem andern Landesherrn auf dessen Verlangen Hülfe zu leisten. Vorzüglich aber ist dieser Vertrag deswegen merkwürdig, weil er die erste Veranlassung zu dem nachherigen Beytritt des Hauses Brandenburg zu der Sächsisch-Hessischen Erb-

d. 25. Dec. 1463.

*) Spalatin l. c. und Müller a. a. O.

**) „Um solches Vertrags Einigung und Verschreibung als die obgenannten Hertzogen von Sachsen und Marggrafen von Brandenburg sich vormals veraynet und verschrieben haben, bedunkt uns gut und gerathen sein, daß sie solchs nun fürbaß getreulichen unter einander halten, doch also, ap sie bedünken wolte, Noth zu sein, solch Aynung und Verschreibung zu bessern, zu lengern oder zu kürtzen, daß sie das thun."

***) Die erste in Ludewig Rel. Mspt. T. 7. p. 499. die zweyte in Gercken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 7, p. 246.

verbrüderung gegeben zu haben scheint, der den 29sten April 1457 zu Naumburg erfolgte *). Die damalige Brandenburgische Theilnahme hat wirklich die Kaiserliche Bestätigung erhalten, wenn gleich die meisten Geschichtschreiber das Gegentheil behaupten **), und allerdings Kaiser Friedrich III. manche Schwierigkeiten dagegen erregte. Dagegen aber war Brandenburg selbst damit äußerst unzufrieden, daß es nach der hierüber abgefaßten Urkunde beym Abgange des Sächsischen oder Hessischen Fürstenstammes nicht sogleich succediren, sondern erst nach dem Absterben beyder Häuser die Nachfolge erhalten sollte. Es fand sich dadurch so sehr zurückgesetzt, daß es an den folgenden Erneuerungen der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung keinen Antheil nahm, bis endlich 1587 durch neue Unterhandlungen, die in der Folge sollen erzählt werden, Brandenburg abermals zum Beytritt bewogen wurde.

§. 10. Mitten unter diesen Ereignissen, an welchen das ganze Sächsische Haus Theil nahm, hatten sich verschiedene Begebenheiten ereignet, welche zunächst blos den Herzog Wilhelm betrafen.

*) s. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro Max. 1. Vorst. 2. C. 67. S. 573.

**) Es wird nehmlich von ihnen nach Müller in seinen Annalen S. 31. die der Urk. beygefügte Kaiserliche Bestätigung für einen bloßen Entwurf ausgegeben. Daß aber dieses Vorgeben ungegründet sey, zeigen die Acta, die Erbverbrüderung und Erbeinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 1. Nr. 2. S. 77. wo man auch die übrigen hier mitgetheilten Nachrichten findet.

Es hatte sich dieser schon 1439 mit der Tochter des Römischen Königs Albrecht II., Anne, verlobt, und diese Verbindung hatte ein sehr enges Bündniß zwischen ersterm, dem Sächsischen und Hessischen Hause, nach sich gezogen *). Als Albrecht noch in demselbigen Jahre mit Tode abging, wurde jene Verlobung von dem Vormunde der Prinzessin, dem Kaiser 1442
Friedrich III., bestätigt, mit dem Versprechen, die Braut binnen acht Wochen nach Nürnberg zu bringen, oder im Fall einer Saumseligkeit 60,000 Dukaten zu zahlen **). Im übrigen wurden von 100,000 Dukaten Heyrathsgut, die der Vater versprochen hatte, 30,000 aus den Oestreichischen Ländern bezahlt, mit dem Rückstand aber der Bräutigam, welcher der Braut eine eben so große Wiederlage (Donationem propter nuptias) aussetzte, an die übrigen Länder Albrecht II. gewiesen. Dagegen mußte die Braut auf alle ihre Ansprüche an die Oestreichischen Länder, so lange der Oestreichische Mannsstamm blühte, ausdrücklich Verzicht leisten, wobey sie sich jedoch ihre Ansprüche auf die von ihrem Vater erst erworbenen Staaten, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Luxemburg ausdrücklich vorbehielt, wenn keine männliche Descendenz von ihm vorhanden wäre ***). Die Heyrath wurde erst 1446

*) s. die Urkunde in Müllers Reichstagstheatro unter Friedrich V. Vorst. 2. C. 9. S. 529.

**) s. die Urk. in Müllers Staatskabinet Eröfnung 4. S. 199 u. 208.

***) s. Müller a. a. O. S. 250 u. f. wo man zwey Verzichtleistungen findet, von welchen die eine schon bey dem Leben des Vaters, die andre aber erst nach dessen Tode ausgestellt ist.

vollzogen, und zur Feyer derselben nicht nur der Kaiser und viele Fürsten, sondern auch die ganze Ritterschaft und alle Hauptstädte des Landes, die wenigstens durch drey Deputirte erscheinen sollten, eingeladen *). Bey dem Hochzeitfeste selbst wurde das Brautpaar von den vornehmsten Thüringischen Grafen bedient, — eine Auszeichnung, die in mancher Rücksicht merkwürdig ist. — Ihr Leibgeding wurde anfangs auf die
1447 Fränkischen Besitzungen des Herzogs Wilhelm gegründet **), als aber in der Folge diese Güter an den Apel von Vitzthum veräußert wurden, traf der Herzog die Verfügung ***) — von welcher gewiß kein ähnliches Beyspiel in der Geschichte des Sächsischen Hauses vorkommt, und welche blos aus seinem damaligen Mißverständniß mit seinem Bruder erklärt werden kann — daß er seiner Gemahlin, auf den Fall, wenn er ohne Nachkommen sterben sollte, alle seine Länder „mit allen yren Rechten, Eren, Würden, Friheiten, Nutzungen und Herrlichkeiten, — nichts vßgenommen — zu einem rechten Fürstlichen Leibgedinge“ vermachte; im entgegengetzten Falle aber sich eine Abänderung dieser Verschreibung vorbehielt. Auch wurden nicht allein der Bruder seiner Gemahlin, sondern auch mehrere andre namentlich angeführte Fürsten zu Vormündern jenes stattlichen Leibgedinges erwählt †). Es war aber leicht

*) Müller a. a. O. S. 214 u. f.

**) s. §. 8.

***) Beym Müller a. a. O. S. 231.

†) Dergleichen Leibgedings-Vormünder kommen sehr häufig vor, unter andern in zwey Urkunden von 1367 und

leicht vorauszusehen, daß selbiges von Seiten des Kaisers, der Stammsvettern und der Landschaft viele Schwierigkeiten finden würde, es nahm daher der Herzog, obgleich noch keine Kinder aus seiner Ehe erfolgt waren, eine Veränderung damit vor, und versicherte ihr blos 6000 Dukaten jährliche Einkünfte von einigen Thüringischen Aemtern *), und 10,000 Gulden Morgengabe auf Schloß und Herrschaft Leuchtenberg **). 1449 1450

Dafür verdankte er seiner Gemahlin Ansprüche auf Luxemburg, die nicht auf den oben bemerkten Vorbehalt gegründet waren, sondern eine andre Veranlassung hatten, welche aus der frühern Geschichte erläutert werden muß ***). Der König von Böhmen, Wenzel, aus dem Luxemburgischen Hause, hatte bey Vermäh-

1389. In der ersten bestellte Karl IV. der Gemahlin Friedrich des Strengen in einigen unbenannten Gütern ein Leibgedingslehen; in der zweyten Wenzel der Gemahlin Wilhelm II. oder des Einäugigten, Elisabeth, in der Stadt Leißnig mit ihren Zubehörungen. s. die Urk. beym Müller a. a. O. S. 29 u. f.

*) s. die Urk. a. a. O. S. 238.

**) s. die Urk. a. a. O. S. 246.

***) Die Hauptquelle, aus welcher diese sehr verwickelten Streitigkeiten geschöpft werden müssen, ist Jean Bertholet Hist. ecclésiastique et civile du Duché de Luxembourg et Comté de Chiny (Luxemb. 1743. 4.) T. VII. u. T. VIII. wo man auch die meisten hierher gehörigen Urkunden findet. Da ich nicht Gelegenheit hatte, dieses Werk zu benutzen, so bin ich den aus demselben in Häberlins Reichshistorie Th. 6. S. 132 — 140. und S. 365 — 370. hieraus mitgetheilten Nachrichten gefolgt.

lung der einzigen Tochter seines Bruders, Johann von Görlitz, Elisabeth, mit dem Herzog Anton von Brabant, derselben 12,000 Gulden zum Heyrathsgut versprochen, und ihr zur Sicherheit das Herzogthum Luxemburg, die Grafschaft Chiny und die elsassische Landvogtey verpfändet, sich aber davon das Eigenthums-, Wiedereinlösungs- und Oefnungsrecht in allen Städten und Schlössern vorbehalten. Nach Wenzels Tode fielen diese Rechte auf seinen Bruder, den Kaiser Sigismund, und nach dessen Absterben auf des letztern einzige Tochter Elisabeth und ihren Gemahl, Albrecht II. Unter dessen Regierung wurden verschiedene Unterhandlungen wegen der Wiedereinlösung der gedachten Besitzungen gepflogen, allein die Sache kam nicht zu Stande. Auch er starb darüber, und seine Wittwe Elisabeth überließ nun in einer zu Ofen ausgestellten Cessionsakte das Eigenthum von Luxemburg und Chiny ihrer ältesten, an den Herzog zu Sachsen Wilhelm, verheyratheten Tochter Anne, ihrem Gemahl und ihren Erben. Doch sollte der Herzog Wilhelm den Pfandschilling an die Herzogin Elisabeth zahlen, und wofern die Königin Elisabeth, die ihr Gemahl schwanger hinterlassen hatte, von einem Prinzen entbunden würde, diesem erlaubt seyn, jene Länder für die nämliche Summe von ihrer Tochter und dem Herzog Wilhelm oder ihren Erben wieder einzulösen. Nun wendete sich der Herzog Wilhelm an die Herzogin Elisabeth als Inhaberin von Luxemburg und Chiny, und suchte sie zur Einräumung dieser Länder gegen baare Bezahlung von 22,000 Gulden und eine jährliche Pension von 4000 Gulden zu bewegen; allein sie wies diesen Vorschlag von sich, und als die Luxemburgischen Stände,

d. 23. Dec. 1439.

die ihrer Regierung überdrüßig waren, darauf drangen, daß sie ihre Länder dem Herzog Wilhelm abtreten sollte, so nahm sie den mächtigen Herzog Philipp von Burgund zu ihrem Vormund an, und übertrug ihm die Regentschaft des Herzogthums in ihrem Namen. Hierüber brach ein innerlicher Krieg aus. Der Herzog Wilhelm schickte ein Sächsisches Chor, unter Anführung des Grafen Ernst X. von Gleichen, nach Luxemburg *), und war so glücklich, sich mit Hülfe der mißvergnügten luxemburgischen Stände, vieler festen Plätze des Landes zu bemächtigen, von welchen er jedoch die meisten wieder einbüßte, nachdem der Herzog von Burgund mit einer Armee in das Luxemburgische eingedrungen war, so daß ihm nur Luxemburg und Diedenhofen übrig blieben. Wilhelm nahm hierauf zu gütlichen Unterhandlungen seine Zuflucht, und schickte eine Gesandtschaft an den Herzog von Burgund, der sich damals zu Florenges aufhielt, die ihm unter andern das sonderbare Anerbieten thun mußte, daß der Krieg durch einen Zweykampf zwischen ihnen beyden und zwischen einigen sächsischen und burgundischen Rittern entschieden werden möchte. Obgleich Philipp diesen Antrag nicht ganz von sich ablehnte, so wurde doch bald darauf die Vermittlung des Churfürsten von Trier jenem gefährlichen Auskunftsmittel vorgezogen. Indem aber diese neuen Verhandlungen zu Trier gepflogen wurden, glückte es den burgundischen Truppen, sich der Stadt und des Schlosses Luxemburg zu bemächtigen. Diese Eroberung gab der Sache den Aus-

d. 5ten März 1441

1443

*) s. Sagittarii Historie der Grafschaft Gleichen S. 192 u. f.

schlag, und noch in dem nämlichen Jahre kam der
d. 29. Dec. d. J. Friede in der Abtey Münster, oder zu U. L. Frauen, unter folgenden Bedingungen zu Stande: 1) Herzog Wilhelm von Sachsen und seine Gemahlin Anne traten gegen 120,000 Dukaten alle ihre Ansprüche auf Luxemburg an den Herzog Philipp von Burgund ab. 2) Letztrer sollte sich mit der Herzogin Elisabeth vergleichen, und ihr zur Entschädigung 20 bis 22,000 Rheinische Gulden und eine Leibrente von 4000 Gulden entrichten. 3) Der Bruder der Herzogin Anne, der König von Böhmen Ladislav, der von der Königin Elisabeth nach dem Tode ihres Gemahls war gebohren worden, sollte das bey der Abtretung von Luxemburg an erstere ihm vorbehaltne Wiedereinlösungsrecht dieses Landes für die nämliche Summe, wofür es der Herzog von Burgund selbst in dem gegenwärtigen Frieden erhalten hatte, auszuüben befugt seyn, sobald die Herzogin Elisabeth gestorben wäre. Kurze Zeit nach dieim Jan. 1444 sem Frieden entsagte auch die Herzogin Elisabeth aller ihrer Rechte zum Besten des Herzogs von Burgund gegen 11,000 Gulden Kapital und eine Leibrente von 8000 Gulden. Dagegen aber suchte Ladislav sein Wiedereinlösungsrecht geltend zu machen, sobald die 1451 Herzogin Elisabeth mit Tode abgegangen war, und da ihm mehrere luxemburgische Stände beytraten, so brach hierüber ein neuer innerlicher Krieg in Luxemburg aus, worinne der Böhmische Anhang sich einen großen Theil des Landes bemächtigte. Zwar gab sich der Churfürst von Trier viele Mühe, den Frieden wieder
d. 23. Nov. 1457. herzustellen, allein auch Ladislav starb während den Unterhandlungen. Nun trat der Herzog Wilhelm abermals mit Ansprüchen auf Luxemburg auf, die er

nicht mehr auf jene ältern Rechtstitel, sondern auf das Erbrecht seiner Gemahlin an der Verlassenschaft ihres Bruders Ladislav gründete. Doch hielt er es für das rathsamste, diese Ansprüche nicht selbst auszuführen, sondern an den König von Frankreich, Karl VII., zu verkaufen, mit welchem das Sächsische Haus schon 1444 ein sehr enges Bündniß geschlossen hatte, das vorzüglich durch die Luxemburgischen Händel mochte veranlaßt worden seyn *). Der Kauf wurde wirklich in der Abtey St. Martin zu Tours unter der Bedingung abgeschlossen: daß der König dem Herzog Wilhelm und seiner Gemahlin für das Herzogthum Luxemburg 50,000 écus d'or bezahlen sollte, und zwar 10,000 sogleich nach der feyerlichen Abtretung, den Rest aber erst binnen zwey Jahren **). Die erste Summe wurde wirklich von dem Könige bezahlt, als aber gleich darauf Karl VII. starb, so ließ es sein Sohn und Nachfolger Ludwig XI. geschehen, daß der Herzog von Burgund statt seiner in den Kontrakt eintrat, indem er den bemerkten Rest von 40,000 écus d'or dem Herzoge zu Sachsen entrichtete, und dagegen von ihm als Eigenthümer von Luxemburg anerkannt wurde. Auch stellte ihm der König von Frankreich in dem folgenden Monat eine Cessionsakte aus, worinne er ihm zugleich über

d. 20. März 1458

d. 3ten Sept. d. J.

d. 25. Nov. d. J.

*) s. dasselbe in Leibnitz Cod. I. G. dipl. T. 1. p. 376. und in Tentzel Suppl. Hist. Goth. p. 668. Auch liefert letzterer p. 676. ein allein zwischen dem König und dem Churfürsten geschlossenes Bündniß von 1448.

**) Acta legationis quam Wilhelmus, Dux Saxoniae, ad Carolum VII. Galliae Regem, delegauit in Ludewig Rel. Mspt. T. 9. p. 707 — 736.

den Empfang der von seinem Vorfahr an Sachsen bezahlten 10,000 écus d'or quittirte.

§. 12. Der Tod des Königs von Böhmen Ladislav verschaffte auch dem Herzog Wilhelm Ansprüche auf die Böhmische Krone *), indem seine Gemahlin Anne die älteste Schwester des Verstorbenen war und die weibliche Erbfolge in diesem Reiche nach dem bisherigen Herkommen Statt gefunden hatte. Er sen-
1457 dete daher Deputirte nach Prag, welche die beabsichtigte Wahl eines neuen Königs verhindern sollten, weil „die Freyheit vndt Privilegia des Königreichs die Wahl eines Königs nicht anders zuegeben, dann allein, wann von dem königlichen samen oder geschlechte Mann oder Frau Niemand im Leben wehre **)." Allein die Böhmischen Stände wählten demungeachtet auf Betrieb des mächtigen Erzbischofs von Prag, Johann von Rockyczan, den bisherigen Regenten oder Statthalter des Reichs, Georg Podiebrad. Wilhelm beschwerte sich zwar deshalb bey dem Pabst, indem er zugleich Georgen wegen der Hussitischen Ketzerey anklagte ***), doch

*) Auf Ungarn konnte zwar Wilhelm auch zu Folge des oben bemerkten Verzichts seiner Gemahlin Ansprüche machen, weil aber Mathias Korvinus bald nach dem Tode des Ladislav von dem größten Theile der Ungarischen Stände zum Könige gewählt wurde: so findet man nicht, daß er damit aufgetreten ist.

**) s. das gleich anzuführende Schreiben Wilhelms an den Pabst.

***) Man vergl. das Schreiben Wilhelms an den Pabst vom 11. Apr. 1458 in Spalatini Vitis aliquot Electorum Sax. ap. Mencken T. 2. p. 1082. Spalatin selbst setzt dasselbe ganz unrichtig in d. J. 1445. – Uebrigens können noch zur Erläuterung dieser Begebenheit, die von dem

hielt er es nicht für rathsam, seine Rechte mit Gewalt auszuführen. Er erkannte daher bald darauf jenen als rechtmäßigen König, der sich dagegen bereitwillig fand, folgenden alten Streit zwischen Sachsen und Böhmen, der von großer Bedeutung war, gütlich beyzulegen.

Schon in dem Jahre 1422 hatte der König von Böhmen Sigismund die Ansprüche seiner Krone auf verschiedne Meißnische Schlösser, unter andern auf Dohne, Königstein, Pirne und Koldiz in Anregung gebracht, deren Entscheidung aber vor der Hand noch ausgesetzt worden war *). Als aber 1449 Friedrich der Sanftmüthige und sein Bruder Wilhelm um die Erneuerung der Böhmischen Erbeinigung bey dem George Podiebrad, als Statthalter von Böhmen, ansuchten, hatte dieser jenen Antrag deswegen abgelehnt, weil die Sächsischen Fürsten zuförderst alte, schon unter Friedrich dem Streitbaren zur Sprache gekommene, Ansprüche seines Königs auf 63 Meißnische Städte und Schlösser befriedigen sollten. Diese Forderung wurde auf einen dreyfachen Rechtstitel oder vielmehr rechtlichen Vorwand gegründet **): 1) Darauf, daß einst der König von Böhmen Wratislav Markgraf von Meissen gewesen sey. 2) Auf den Landesverkauf Friedrich des Klei-

Herzog Wilhelm in den Böhmischen Nebenländern Schlesien und der Lausitz mit den Ständen dieser Länder über die Böhmische Krone gepflognen Unterhandlungen benutzt werden, (in Müllers Reichstagstheatro Fried. V. Vorst. 3. C. 18. S. 725. u. f.) die aber gleichfalls fruchtlos waren.

*) s. die Urk. in Horns Leb. Fr. d. Str. in Cod. dipl. n. 262.

**) s. Schöttgen in praef. ad Invent. dipl. §. 19 — 28.

nen und 3) auf den von Karl IV. vorgenommenen Ankauf vieler Güter in Meissen, die schon in einer Einigung desselben mit den Markgrafen von 1372 erwähnt werden, und von ersterem wieder anderen Personen zu Lehn gegeben waren *). Die Unstatthaftigkeit der beyden ersten Gründe ergiebt sich daraus, daß Wratislav Meissen zu einer Zeit erhalten hatte, wo das Erbrecht der teutschen Fürsten noch gar nicht befestiget war **), und daß der Landesverkauf Friedrich des Kleinen schon an und für sich wegen der ermangelnden Einwilligung der Agnaten nicht für rechtsbeständig konnte geachtet werden; in Ansehung des dritten aber ließ sich mit Recht erwiedern, daß der Ankauf von Eigenthum in einem Lande keinesweges zum Nachtheile der Hoheit und Lehnsherrlichkeit gereichen dürfte. Demungeachtet setzte damals diese Forderung die Sächsischen Fürsten in große Verlegenheit, da man zumal Böhmischer Seits, gereitzt durch den Apel von Vitzthum, der sich nach Böhmen geflüchtet hatte, wirklich mit großen
1453 Verwüstungen in Meissen den Anfang machte. Der Herzog Wilhelm schlug hierauf dem Böhmischen Statthalter George eine schiedsrichterliche Entscheidung vor, welche aber dieser nicht annehmen wollte ***). Endlich brachte

*) s. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Kaiser Friedrich V. Vorst. 2. C. 9. S. 526. Die meisten der hier erwähnten Besitzungen wurden in dem Egerschen Hauptvergleiche zu Böhmischen Lehnen gemacht. Man vergl. hierüber Klotsch über den Landesverkauf Friedrich des Kleinen, in seiner Samml. verm. Nachr. z. sächs. Geschichte Th. 9. S. 209. und 237.

**) Th. 1. S. 48.

***) s. Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich V.

es doch das Sächsische Haus durch den Kaiser Friedrich III. wenigstens so weit, daß sich die Böhmische Regierung zur Anhörung von Vergleichsvorschlägen verstand. In dieser Absicht wurde ein Konvent zu Prag und ein 1454
andrer zu Breßlau gehalten, von welchen der letzte einen Waffenstillstand bis zu Pfingsten 1455 bewirkte *). Da während dieser Zeit der Kaiser einen Reichstag zu Neustadt hielt, so suchten die Sächsischen Fürsten durch 1455
zwey dahin abgeordnete Gesandte, Georg von Bevernburg und Heinrich von Leiningen, die Unterstützung desselben in jener Angelegenheit zu erhalten. Auch erlangten sie endlich durch die Fürsprache ihrer Mitstände soviel, daß der Kaiser dem Herzog Ludwig von Bayern den Auftrag ertheilte, beyde Theile an einen bestimmten Ort zu bescheiden, daselbst mit ihnen die Güte zu pflegen und in deren Ermangelung den ganzen Streit binnen zwey Jahren (in welchen sich die Partheyen jeder Gewaltthätigkeit enthalten sollten), rechtlich zu entscheiden **). Doch bedurfte es der richterlichen Entscheidung nicht. Denn nach dem Tode des Ladislav wurde aus dem schon angeführten, auf den Ansprüchen Wilhelms an Böhmen beruhenden, Grunde unter Vermittelung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, in persönlicher Anwesenheit des Königs Georg und der d. 25. Apr. 1459
Sächsischen Fürsten zu Eger, ein Vergleich abgeschlos-

Vorst. II. C. 9. S. 530. Man vergl. auch Klotsch a. a. O. S. 225.

*) Kammermeister Annales Erfurt. l. c. p. 1218.

**) s. die Unterhandlungen hierüber beym Müller a. a. O. S. 531 – 536.

sen *), dessen Hauptbedingungen folgende waren: 1) Ueberließ Sachsen an Böhmen die Herrschaften Brüx, Riesenburg, und Dux nebst der Landeskrone bey Görlitz. 2) Wurde die schon seit den ältern Zeiten gegründete Böhmische Lehnsherrlichkeit über folgende Sächsischen Vasallen gehörige Stücke bestätigt: Plauen, Johannisgrün, Therbil, Glaucha, Waldenburg, Sondershausen, Rudelstadt, Kunenz, Brochenstein, Leutenburg, Lobenstein, Stein, Blankenburg, Schönbach, Walde und Baruth. 3) Sollten die Herzoge zu Sachsen die Hälfte des Schlosses Dohna, Lauenstein, Leißnig, Eilenburg, Koldiz, Finsterwalde, Senftenberg, Hohnstein, Wildenstein, Pirne, Dippoldiswalde, Königsstein, Vogtsberg, Oelsnitz, Saalfeld, Gotleube, den Zoll zu Dreßden, Tharant, Rabenau, Stollberg, Schwarzenberg, Mylau, Reichenbach, Falkenstein, Schöneck, Gattendorf, Sparnberg, Karlwalda, Reitzenstein, Frauenhayn, Sathayn, Elsterwerde, Strehla, Grubo (Gröba), Tiefenau, Zabeltitz, Dolzgrube, Werdenhayn, Wesenstein, Bernstein, Wehlen, Muhlenberg, Schönfeld, Hirschstein, Steten, Mühldorf, Plone, Rembda, Mühlberg, Libetal, Lichtewalde, Sachsenburg, Friedemanswalde, Dole (Dahlen), Elsterberg, Aurbach und Rechenberg **) mit allen Herrlichkeiten, Nutzungen und Zugehörungen

*) Beym Müller a. a. O. S. 537. und im Auszuge beym Klotsch a. a. O. S. 232., wo die Nahmen der Oerter richtiger, als bey ersterm, abgedruckt sind.

**) In dem Müllerischen Abdruck werden außer den hier genannten Oertern noch Radeberg, Glubzk und Sayda angeführt.

dem Hause Sachsen, jedoch als Böhmische Lehne, verbleiben *). Noch wurde dieser Bestimmung beygefügt, daß 1) der Churfürst von Sachsen wegen der gedachten Lehne (welche in der Folge die Böhmischen Hauptlehne genannt wurden) berechtigt seyn sollte, einen Lehnträger anzunehmen, den er aus dem Sächsischen Hause wählen könnte; auch wurde vermöge des Recesses selbst für diesesmal der Prinz Albert von seinem Vater hierzu bestimmt: 2) wenn sich in der Folge etwa unter den Böhmischen Lehnen Reichslehne finden würden, das Reich durch die gegenwärtige Bestimmung nicht leiden sollte. In der That trat dieser Fall wirklich in Rücksicht auf Oelsnitz und Vogtsberg ein, daher sie vermöge der Erbeinigung von 1482 wieder von der Böhmischen Lehnsverbindung befreyt wurden **), jedoch mit Vorbehalt einer nochmaligen Untersuchung ihrer Lehnseigenschaft ***). Auch wurden zu gleicher Zeit folgende Punkte verabredet, die man in dem Egerschen Hauptvergleich unbestimmt gelassen hatte. Bey allen über die Meißnischen Hauptlehne entstehenden Irrungen, sollte das Haus Sachsen lediglich vor dem Könige in Böhmen als Lehnrichter stehen; die Lehns-

*) Bey der 1687 über die Böhmischen Hauptlehne empfangenen Belehnung wurden einige der angeführten Oerter nicht genannt. s. Müllers Annalen S. 572.

**) Schöttgen l. c. §. 23.

***) s. den Lehnsrevers Herzog Albrechts in der vorläufigen Gegenanzeige Ihro Röm. Kaiserl. Majest. und Dero Krone Böhmen, sodann derer Grafen und Herren von Schönburg habenden Befugnisse bey denen Reichs-After-Lehns-Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betreffend. (1734. fol.) Beyl. W.

angelegenheiten jedesmal nach Sächsischen Rechten versprochen, vor keine Landtafel oder andere Gerichte gezogen, auch die hierzu anberaumten Rechtstäge und Vorbeschiede einzig und allein vor dem Königlichen Stuhle zu Prag oder in dem Königlichen Hofe zu Breßlau angesetzt werden *).

Ungeachtet dieser nähern Bestimmungen jenes Vergleichs, sind doch in der Folge besonders über die Lehnsdienste, die persönliche Stellung des fürstlichen Lehnträgers und die Ablegung des Lehnseydes verschiedene Irrungen entstanden, deren umständliche Erzählung aber außer den Gränzen unserer Geschichte liegt **).

An dem nämlichen Tage, an dem der Egersche Hauptvergleich abgeschlossen wurde, erneuerte man auch die alte Erbeinigung ***) zwischen beyden Häusern und befestigte kurze Zeit darauf die gegenseitige Freundschaft
1459 noch mehr durch eine schon vorher verabredete Doppelheyrath zwischen dem Herzog Albert und der Tochter des Königs von Böhmen Zedene, und zwischen dem Sohne des letztern, Heinrich, und der Tochter Wilhelms Katharine †). Mit der zweyten Vermählung

*) Man vergl. den eben angeführten Lehnsrevers des Herzogs Albert.

**) s. die Abh. von Klotsch S. 243 — 272.

***) Beym Müller a. a. O. S. 541.

†) s. Müllers Annalen S. 31. und 33. Katharine war schon früher an den Sohn des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Johann, verlobt; allein Albrecht that aus Freude über seine glückliche Vermittlung Verzicht auf die Ansprüche seines Sohnes, der hierauf die jüngere Schwester Katharinens, Margarethe, erhielt. s. Müllers Staatskabinet Eröfn. 6. S. 148.

soll zugleich eine feyerliche, in der Form einer Mitgift eingekleidete, Entsagung der Sächsischen Ansprüche auf Böhmen verbunden worden seyn *).

§. 13. Vielleicht würde Wilhelm bey den gedachten Ansprüchen auf Böhmen eine nachdrücklichere Unterstützung gefunden haben, wenn er nicht mit seiner Gemahlin Anne, der er dieselben verdankte, in einer sehr mißvergnügten Ehe gelebt hätte. Die Ursache dieses Mißverständnisses war sein unerlaubter Umgang mit einer gewissen Katharine von Brandenstein, der Wittwe eines Herrn von Heßberg in Franken, von dem sie aber keine Kinder hatte **). Ob sie gleich in einem sehr übeln Rufe stand, so erlangte sie doch einen so großen Einfluß auf den Herzog, daß er seine rechtmäßige Gemahlin auf dem Schlosse zu Eckardsberg, so lange sie lebte, einsperren ließ, und sie sogar thätlich mißhandelte, als sie es einst wagte, gegen seinen Befehl nach Hofe zu kommen ***). Da der Bruder der

*) Müllers Annalen S. 3.

**) Kammermeister l. c. p. 1228.

***) Man vergl. folgende Stelle aus einem Chron. Erfurt. Mspt. in Mencken Script. T. 2. p. 1079: „Es hat H. Wilhelm mit Catharina von Brandenstein zugehalten, und sein Ehegemahl — allen Verdrieß angethan, endlich von sich gar gestoßen. Sie sambt zweyen Jungfrawen, so stets vmb sie gewesen, auf dem Schlosse Eckardsberge vermauern lassen, vnd Ihr einen frommen Edelmann so Ihr Marschalk war zugeordnet, das er sie mit essen vnd trinken vnd andern nottürftigen Dingen versorgen sollte. Denselben hatte die Herzogin einsmals erbeten, das er Ihr doch vergönnen wolte zu ihrem Herrn H. Wilhelm zu ziehen, der damals zu Rössein war: denn sie zeigte Ihrem Marschalch an, wie sie hette einen traum gehabt, wie ihr H.

Herzogin, der König Ladislav, damals noch lebte, so hielt er es für seine Pflicht, sich derselben mit Nachdruck anzunehmen, worauf sich Wilhelm durch eine eigene Gesandtschaft bey ihm entschuldigen ließ. Seine Ge-
1454 mahlin aber war so edel, selbst ein Fürschreiben für ihn an den König zu erlassen, worinne sie vorgab, daß die Nachricht von den Mißhandlungen, die sie erdulden müßte, ein leeres Gerücht sey, welches die Vitzthume ersonnen hätten, um ihrem Gemahl zu schaden. Der Zorn des Königs wurde durch diesen Brief besänftigt, schwerlich aber dürfte er allein für eine hinlängliche Widerlegung der Thatsachen gelten, auf die er sich bezog *).

1462 Nach dem Tode der Herzogin entschloß sich sogar Wilhelm, die von Brandenstein zur zweyten Gemahlin zu wählen, „weil ihr schon viel ungleiches nachgeredet wäre; daher es ihm zu vielen unlustigen Empfindungen gereichen würde, wenn er sie zurücksetzen wollte, da sie ihm zu Ehren bisher von jedermann höflich trak-

Wilhelm were begegnet vnd sie freundlich angelacht. Der Marschalch ließ sich erbitten, erleubte Ihr vnd schickte sie auf einem Wagen gen Rösseln. Als nun H. Wilhelm vernahm wie seine Königin gefahren keme, ging er Ihr zu Rösseln auf der Brucken entgegen, vnd als er Ihr ansichtig wart, zog er sein Holtzschuh aus von seinem rechten Fusse, vnd warf denselben der Königin ins Angesicht, also das ihr das Blut darnach folgte vnd sagte darauf zu Ihr: Es gebure sich nicht das Weiber ihren Mennern solten nachreisen, ohne geheiß vnd befel derselben, Sondern sie solen bleiben an den orthen da Ihnen zu bleiben befolen were.“

*) In Müllers Staatskabinet Th. 4. S. 262.

tirt worden sey *)." Doch mußte er selbst daran zweifeln, ob diese Ehe nach der bisherigen Observanz des Sächsischen Hauses alle rechtliche Eigenschaften und Wirkungen einer standesmäßigen Vermählung haben könnte, weil er sich um die Einwilligung seiner Stammsvettern und des Erbverbrüderten Hessischen Hauses bewarb. Die erste erlangte er ohne Schwierigkeit **), die zweyte aber wurde ihm zwar von dem Landgrafen Heinrich zu Marburg gewährt, aber von dem Landgrafen Ludwig zu Kassel verweigert ***). Doch hielt er sich unter diesen Umständen für berechtigt, die Katharine (die ihm den 13ten July 1463 von dem Erzbischof zu Magdeburg in Gegenwart vieler Standespersonen feyerlich angetraut wurde) wie eine ebenbürtige Gemahlin zu behandeln, und selbst seine Stammsvettern gaben ihr den Titel einer Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürstin. Auch ersetzte er ihren Mangel eines Heyrathsgutes dadurch, daß er ihr selbst 20,000 Gulden zum Heyrathsgut und eben soviel zur Wiederlage auf 4000 Gulden Verzinßung, nebst einer Morgengabe von 4000 Gulden, verschrieb. Ihrem ältesten Bruder aber, dem Ritter Heinrich von Brandenstein, machte der Herzog ein Geschenk mit der Burg und Stadt Ranis im Neustädtischen Kreise, welches noch jetzt seinen Nachkommen gehört †). Damit sich

*) Ludolf de jure seminarum illust. (ed. 1734) Addend. P. 1. p. 4. seq.

**) s. Müllers Annalen S. 35.

***) s. Pütter über die Mißheyrathen teutscher Fürsten und Grafen (Gött. 1796.) S. 60.

†) Müllers Annalen S. 36. und 37. a. a. O. Außerdem

das Andenken an ihre Herkunft desto mehr verlieren möchte, umgab er sie mit vielem äußern Gepränge, und auch andere Fürsten konnten ihm nicht mehr schmeicheln, als wenn sie ihr mit der größten Ehrerbietung begegneten. Eine Bestätigung hiervon liefert folgende Erzählung einer Thüringischen Chronik von ihrer Reise nach Marburg *): „Der Herzog Wilhelm kam (1476) mit seiner lieben Hausfrau Katharine von Brandenstein, köstlich genug auf fürstliche Weise. Wo sie durch einen Flecken zogen, hatte der Landgraf Heinrich vier Grafen und Ritter dazu geordnet, daß sie von ihren Pferden steigen, und, so tief auch der Dreck gewesen, mit ihren goldnen Sporen neben dem Wagen laufen mußten, wo die Unwürdige der Ehren saß." Demungeachtet ließen es bisweilen selbst die Hofleute an der geziemenden Achtung gegen sie fehlen **), und nannten sie oft nur nach dem Orte von dem Aufenthalte ihres Vaters Roßla, die Käthe von Rossel.

§. 14. Einen auffallenden aber erfreulichen Kontrast mit der Ehe des Herzogs Wilhelm und seiner ersten

sieht man aus einigen Urkunden in Struvs historisch-politischem Archiv Th. 2. S. 83. u. f., daß Katharine nach dem Tode ihres Gemahls Saalfeld zu ihrem Wittwensitz erhielt.

*) In Senkenberg selectis juris et hist. T. 3. p. 446.

**) So heißt es z. B. in dem oben angeführten Chron. Erfurt. Mspt.. „Es hatt sich mit derselben auff eine Zeit begeben, das ein Edelmann, welcher ihr Credentzer gewesen, Ihr ein trinkgeschirr bey anderthalb Stunden hatte furgehalten, welches zuletzt gemelten Credentzer heftig verdrossen, dermaßen er das trinkgeschirr genommen — und Ihr nach dem Leibe geworfen" u. s. w.

ersten Gemahlin machte die seines Bruders, des Churfürsten Friedrich, der sich überhaupt eben so sehr durch Sanftmuth und Milde, als jener durch Härte und Strenge auszeichnete, mit der Margarethe von Oestreich, einer Tochter des Erzherzog Ernst des Eisernen. Sie war mit dem Churfürsten 1428 verlobt und 1431 verheyrathet, und hatte ihm 8 Kinder geschenkt *). Auf die Regierungsgeschäfte hatte sie keinen unbedeutenden Einfluß, unter andern gab sie sich alle mögliche Mühe, den traurigen Bruderkrieg zu endigen **), und als ihr Gemahl nach wiederhergestelltem Frieden mit dem Herzog Wilhelm zu Leipzig zusammenkam, bewog sie beyde, „zum Dank gegen Gott und die Heiligen" eine geistliche Stiftung zu geloben, welches Gelübde letzterer dadurch vollzog, daß er in dem Dorfe Lutzendorf unweit Jena eine Wallfahrtskirche zu den vierzehn heiligen Nothhelfern stiftete, die mit einigen Gütern ausgestattet wurde, welche ehedem dem Apel von Vitzthum gehörten ***). Auch finden wir ferner, daß Margarethe in Abwesenheit ihres Gemahls die Regie-

*) Nach der gewöhnlichen Meinung, der auch Christ. Gotth. Wilisch de Margaretha Aust. Frid. Placidi Saxon. Ducis et S. R. I. Septemviri conjuge (Lips. 1719.) §. 7. beypflichtet, soll sie Mutter von 10 Kindern gewesen seyn. Man vergl. aber Johann August Schneiders biographische Fragmente von der Churfürstin Margarethe, der Stammmutter des gesammten durchl. Hauses Sachsen. (Altenb. 1800. 8.) S. 5. u. f.

**) Man vergl. einige Stellen aus einer alten Kloster-Chronik im Herzogl. Regierungs-Archiv zu Altenburg, beym Schneider a. a. O. S. 9.

***) Von dieser bisher wenig bekannten Stiftung s. die Zugabe zu Schneiders Abh. S. 99—111.

rung verwaltete, und in dem Jahre 1440 die Stadt Wittenberg gegen etliche Befehder aufbot *). Endlich wurde ihr in einer besondern kaiserlichen Urkunde von 1463**), mit Einwilligung ihres Gemahls, noch bey dessen Leben das Recht, eigne Münzen zu Koldiz schlagen zu dürfen, verliehen, ein Vorzug, der außerdem nie einer fürstlichen Gemahlin in dem Sächsischen Hause ist gestattet worden. Nach dem Tode Friedrichs erhielt sie Schloß, Stadt und Pflege Altenburg, die Schlösser zu Leipzig und Liebenwerde, und die Städte Koldiz, Eilenburg und Liebenwerde, nebst den Diensten einiger Klöster und Lehne in den Pflegen Leipzig, Grimme und Liebenwerde zum Witthum ***). Sie übte über dasselbe, wie die meisten Fürstlichen Wittwen der damaligen Zeit, landesherrliche Rechte aus, daher ihre Urkunden ganz in dem Style abgefaßt sind, dessen sich die Landesherren damals bedienten, und in einigen sogar die Ausdrücke „von fürstlicher macht" und „von fürstlicher mildikeit" vorkommen †). Zu Altenburg aber, wo sie sich gewöhnlich aufhielt, und auch den 12ten Febr. 1486 gestorben ist, ließ sie die Gerichtsbarkeit durch ein von ihr abhängiges Landgericht ausüben, dessen Mitglieder sich „Richter, Schöppen, Schrei-

d. 7ten Sept. 1464

*) s. die Urk. a. a. O. S. 66. N. I.

**) Einen Auszug derselben s. a. a. O. 14.

***) a. a. O. S. 19. wo dasselbe zuerst nach einer S. 67. No. II. befindlichen Urkunde richtig bestimmt worden ist.

†) s. a. a. O. die Urk. N. IV. VIII. und IX. S. 74. 80. und ferner.

ber und Frohnen, Geschworne des Landgerichts zu Altenburg, unsrer gnädigen Frau zu Sachsen Witwe", nannten *).

§. 15. Ehe wir die Geschichte Friedrich des Sanftmüthigen verlassen, müssen wir noch einen Blick auf zwey von ihm errichtete Anstalten werfen. Die erste ist die Gründung eines zum Andenken des heiligen Hieronymus errichteten Ritterordens, der wenigstens 1450
wegen seines Alters einige Aufmerksamkeit verdient, wenn er gleich bald wieder eingegangen ist. Die Gesetze des Ordens zeigen, daß damals der alte Rittergeist auch in den Sächsischen Landen noch nicht ganz verschwunden war, es heißt nämlich daselbst unter andern: „Ein Mitglied des Ordens soll in ritterlichen Geschäften sich aufrecht halten bis in Tod und in gefährlichen Orten nicht zurück treten oder die Flucht nehmen, auch die Geistlichkeit lieben, und Kirchen, Wittwen und Waisen schützen." Außerdem wurden vier Ahnen von ihm verlangt, auch sollte er seyn „loblicher Handlung und nicht ein Wucherer oder Straßenräuber, der sich an sich, an seinen natürlichen Erbherren oder seinen ehelichen Bettgenossen keiner Weise vergriffen hätte **)."

Die zweyte noch bis auf den heutigen Tag fort- 1458
dauernde Anstalt ist die Errichtung der Leipziger Neujahrsmesse, worüber Friedrich ein kaiserliches Privile-

*) s. a. a. O. die Urk. N. X. S. 83.

**) s. den Extrakt aus dem Stiftungsbriefe des Ordens in Horns historischer Handbibl. Th. 8. S. 873.

gium auswirkte *). Weit früher war die Oster- und Michaelis-Messe entstanden, ohne daß man den Zeitpunkt ihres Ursprungs genau angeben kann **), doch waren diese Messen erst durch den bekannten Schutz- und Freyheitsbrief, welchen Dietrich der Aeltre von Landsberg den dahin reisenden und daselbst anwesenden Kaufleuten ertheilte ***), vorzüglich gehoben worden. Wegen des neuerrichteten Markts wurde in der Folge die Stadt Leipzig dadurch beeinträchtiget, daß der Kaiser Friedrich III. auch der Stadt Halle das Recht, eine Neujahrsmesse zu halten, ertheilte, allein auf Vor-
1469 stellung der Söhne Friedrichs mußte dieselbe wieder aufgehoben werden †).

*) In der Pragmatischen Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig (L. 1772.) S. 37. u. f.

**) Gewöhnlich wird Otto der Reiche für ihren Stifter ausgegeben (s. Schneider Chron. Lips. p. 353.); allein keine Urk. ist deshalb nicht von ihm vorhanden, sondern nur soviel läßt sich aus dem Th. I. S. 131. angeführten Privilegio desselben schließen, daß schon damals ein ansehnlicher Markt zu Leipzig existirte.

***) Beym Schneider in Chron. Lips. p. 354.

†) l. c. p. 357. wo man Auszüge aus den hierher gehörigen Verhandlungen findet.

Dritter Abschnitt.

Ernst und Albert bis zur Theilung von 1485.

§. 16.

Schon in dem Jahre 1447 hatte der Churfürst Friedrich der Sanftmüthige ein Testament gemacht *), welches vorzüglich auf den Fall gerichtet war, wenn er unmündige Söhne hinterlassen sollte. Ob nun gleich dasselbe nach seinem Tode, der erst den 7ten Septemb. 1464 erfolgte, keine Anwendung mehr leiden konnte, indem damals seine beyden hinterlassenen Prinzen schon die Jahre der Mündigkeit erreicht hatten, so darf es doch wegen der merkwürdigen Bestimmungen, die es in Ansehung der Vormundschaft enthält, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Zum Obervormund wurde der Kaiser selbst ernannt, die eigentliche Landesadministration aber außer der Mutter der Prinzen einem Ausschuß von 18 Personen anvertraut, unter welchen sich auch Bürgerliche, ja selbst ein Kaufmann Oßwald aus Zwickau, befand; doch sollte in den durch die

*) Beym Rudolphi in Gotha dipl. P. 5. p. 231.

Goldne Bulle bestimmten Fällen, der Herzog Wilhelm als nächster Stammsvetter die Regentschaft führen. Bey dieser Verordnung schien der Churfürst blos auf die Chur und das Erzmarschallamt Rücksicht zu nehmen, obgleich Wilhelm nach jenem Reichsgesetz auch die Administration des Churfürstenthums (mit Ausschluß der Nebenländer) verlangen konnte. Noch wurde die Verfügung beygefügt: daß sich die hinterlassenen Söhne nicht eher theilen sollten, bis der jüngste wenigstens das 20ste Jahr
1459 erreicht hätte. Diese Disposition aber wurde in der Folge dergestalt von dem Churfürsten abgeändert, daß nach seinem Tode Ernst und Albert beständig alle Fürstenthümer und Lande ungetheilt behalten, sein ältester Sohn aber die Regierung auch im Nahmen des jüngern führen sollte *). Der väterliche Wille wurde geraume Zeit von beyden Brüdern pünktlich befolgt; der späteren Abänderung desselben wird bey den Umständen, die sie veranlaßte, gedacht werden.

1466 §. 17. Zwey Jahre nach dem Tode ihres Vaters unternahm der Churfürst und sein Bruder einen Kriegszug gegen den Burggrafen zu Meissen und Herrn zu Plauen, Heinrich II. Die Veranlassung dazu gaben harte Bedrückungen, welche derselbe gegen seine Vasallen ausübte **), indem er ihnen auf Betrieb seiner Gemahlin

*) Müllers Annalen S. 32.

**) Append. ad Annales Vet. Coll. ap. Mencken T. 2. p. 428: „Darnach zogenn dy hochgebornen furstenn Herzog Ernst vnd Albert gebruder vor Plawen vor dy Stadt vnd Sloß, vnd lagen ezliche zeyt darvor, wye woll es besazt was doch gewonnens dy herrn vnd besazten das vnd behildens yn ir herschaft vnd lande, vnd der vonn Plawen must darvonn. Vnd dye sache

eigenmächtig viele Lehne nahm, und in Kammergüter verwandelte. Es scheinen sich hierüber jene bey dem König Georg von Böhmen, und nicht, wie gewöhnlich vorgegeben wird, bey dem Kaiser, beschwert zu haben, weil man in diplomatischen Nachrichten von den Burggrafen zu Meissen findet *), daß die Herzoge zu Sachsen wegen ihrer mit Böhmen bestehenden Erbeinigung jenen Kriegszug unternommen haben. Auch läßt sich aus der zwischen Plauen und der Krone Böhmen schon seit 1327 bestehenden Lehnsverbindung sehr leicht erklären **), wie jene Beschwerde bey dem König Georg konnte angebracht werden. Uebrigens hatte die eewähnte Unternehmung der Sächsischen Herzoge die Folge, daß sie die Stadt Plauen eroberten, und dieselbe nebst der dazu gehörigen Herrschaft zum Ersatz für die Kriegskosten von Böhmen zu Lehn erhielten ***).

dy sy zu dem vonn Plawen hatten was dye. Der vonn Plawen folgte seynem weyb, vnd nam denn eddelleuten vnd mannen vnverschultersache ire gutter, wyder gott vnd recht, durch geheyß seynes weybes, vnd machte aus der erbarn leuten sitze syhehoffe vnd scheffereyen, vnd sprach es wer in nutzer zu kessenn vnd zu puttern, dann daß edelleut darauf seßenn. Darnach do plawen gewonnen wardt, do entpare sie beyde syhe milch vnd kesse vnd die edelleut blibenn von ir vnnbedranget."

*) In der Samml. verm. Nachr. z. sächs. Geschichte Th. 1. Seite 14.

**) s. die Lehns-Oblation der Herrschaft Plauen in der historischen Nachricht vom Vogtlande S. 136. Dieselbe Urkunde zeigt auch, daß Plauen vorher ein Lehn der Grafen von Eberstein gewesen war.

***) s. die angef. dipl. Nachr. — Gewöhnlich wird behauptet, daß damals auch Oelsnitz und Adorf an das sächsische

1469 Um die nämliche Zeit findet man bey folgendem Vorfalle die ersten sichern Spuren von dem Obermundschenkenamte, welches die Herzoge zu Sachsen bey dem Abte von Kempten bekleideten; und dessen erster Ursprung meines Wissens ganz unbekannt ist. — Der Vater der beyden damals regierenden Fürsten, Friedrich der Sanftmüthige, hatte bey einem Zuge gegen die Hussiten einem gewissen Ulrich von Haymenshoven versprochen, ihn mit dem Unterschenkenamte bey dem gedachten Stifte zu belehnen. Solange Ulrich lebte, war jenes Versprechen nicht in Erfüllung gegangen; nach dessen Tode aber meldeten sich seine drey Söhne und suchten sich sogar dem Abte mit Gewalt zu jener Funktion aufzudringen. Dieser wendete sich daher an den Churfürst Ernst und seinen Bruder in einem kläglichen Schreiben *), und bat dieselben: daß sie in dieser Sache einen Ausspruch thun und ihm selbst bis auf Wiederruf das Unterschenkenamt anbefehlen möchten, welche Bitte deswegen sehr sonderbar war, da sich jenes Amt, wenn es zur Ausübung kam, nur in Beziehung auf die Person des Abts äußern konnte. Die Ent-

Haus gekommen sey. Beydes aber war schon ehedem an Sachsen gefallen, wie sich aus dem Egerschen Vertrag erweisen läßt. Auch ist bey Adorf der Rechtstitel der Erwerbung S. 90. angeführt worden; Oelsnitz aber ist wahrscheinlich nach dem Aussterben der Vögte von Plauen als eine Zubehörung des Schlosses Vogtsberg an die Landgrafen gefallen.

*) s. dasselbe in Ludewig Reliq. Mspt. T. 10. p. 233. Ob es gleich, wie wir eben bemerkten, an den Churfürst Ernst und seinen Bruder gerichtet ist, so setzte es, doch Ludewig selbst in das Jahr 1369. (!)

scheidung des Streits ist ungeachtet der Vorstellung des Abts ungünstig für ihn ausgefallen, welches ein Lehnbrief von 1480 zeigt *), worinne der Churfürst den Herrn Melchior von Haymenshoven mit diesem Amte belehnte, indem er zugleich dessen Brüdern Hieronymus und Heinrich die gesammte Hand über dieses Lehn ertheilte. Wie lange diese Familie in dem Besitz des Kemptischen Unterschenkenamts geblieben ist, kann ich in Ermangelung sicherer Nachrichten nicht bestimmen, doch ist soviel bekannt, daß selbiges seit 1602 der Familie Renner von und zu Almaldingen dergestalt verliehen wurde, daß es allemal demjenigen aus der Familie, den der Abt dazu präsentiren würde, zu Lehn ertheilt werden sollte **).

§. 18. Als eins der wichtigsten Ereignisse der gemeinschaftlichen Regierung der beyden Brüder Ernst und Albert, wird gewöhnlich die Entdeckung der 1471
Schneeberger Bergwerke angeführt, von deren reichen Ausbeute unglaubliche Dinge erzählt werden ***), die sich theils aus der Natur der Sache selbst, theils aber auch aus den über den Schneeberger Bergbau vorhandnen Nachrichten eines glaubwürdigen Geschichtschreibers Paul Niavis †) widerlegen lassen. Selbst der

*) Beym Ludewig l. c. p. 586. Auch findet man eben daselbst p. 588. die an den Abt gerichtete Notifikation der gedachten Belehnung.

**) Wenigstens behauptet dieses von Römer in seinem sächs. Staatsrecht Th. 1. S. 543., ohne jedoch die Quelle dieser Nachricht anzugeben.

***) Man vergl. unter andern des Albinus Meißnische Bergchronik Tit. 4. S. 31.

†) Auf dessen Nachrichten von dem damaligen Zustand des

Umstand ist erdichtet, daß damals der Schneeberger Bergbau zuerst seinen Anfang soll genommen haben, indem schon in einer glaubwürdigen Urkunde Friedrich des Gebissenen von 1316 der Bergbau auf dem Fürstenberge bey Schneeberg erwähnt wird *). Nur soviel läßt sich also behaupten, daß man damals einige neue Gänge eröfnete, die ergiebiger waren, als die ältern. Durch die beträchtlichen Nutzungen derselben wurden die Sächsischen Fürsten in den Stand gesetzt, einige nicht unbedeutende Erwerbungen zu machen. Zu diesen gehörte besonders das schlesische Fürstenthum Sagan. Ueber den Besitz desselben hatten sich bisher zwey Brüder, Balthasar und Johann, gestritten. Letzterer hatte zwar die Oberhand behalten, sich aber in dem Kriege gegen seinen Bruder einer Summe Geldes bedient, die ihm der König Mathias von Ungarn für eine andere Unternehmung gegen seinen Mitbewerber um die Böhmische Krone, den König von Pohlen, anvertraut hatte **). Als ihm nun Mathias mit Rache drohte, gieng er heimlich nach Sachsen, und verkaufte sein Herzogthum dem Churfürst Ernst und seinem Bruder für 50,000 Ung. Goldgülden ***). In der Folge

d. 19. Dec. 1472

Bergbaues, hat mich zuerst Hr. Hofr. Adelung in seinem Direktorio S. 219. aufmerksam gemacht. Vorzüglich gehören hierher zwey lateinische Gespräche von ihm in der Samml. verm. Nachr. zur sächss. Geschichte Th. 1. S. 88.

*) Beym Wilke in Cod. Dipl. ad Ticemannum n. 179.

**) J. G. Worbs Geschichte des Herzogthums Sagan (Züllichau. 1795. 8.) S. 136.

***) s. den Kaufbrief in Müllers Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Vorst. I. C. 25. S. 169. u. f.

entstanden zwar über diesen Verkauf noch einige Irrungen, die aber durch Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Sachsen glücklich beygelegt wurden *). Auch erhielt der Churfürst Ernst und sein Bruder von dem König Mathias die Belehnung über das Herzogthum ohne Schwierigkeit, wobey Albert allein zum Lehnträger bestellt wurde **).

Von mindrer Wichtigkeit als die Erwerbung des Herzogthums Sagan war der Ankauf der Biebersteinischen Herrschaften Sorau, Beskau und Storkau für 62,000 Rheinische Goldgülden ***), weil derselbe unter dem Vorbehalt eines Wiederkaufsrechts erfolgte, welches schon 1510 wirklich ausgeübt wurde †). 1477

§. 19. Durch seine Familie wurde der Churfürst Ernst in verschiedne Streitigkeiten verwickelt. — Die erste Veranlassung dazu gab seine Schwester Hedwig, welche die Abtey Quedlinburg besaß, und mit der Hauptstadt ihres Stifts in lebhafte Hoheits-Differenzen gerieth. Die Stadt wurde hierbey nachdrücklich von dem Bischof von Halberstadt unterstützt, den sie schon 1326 zu ihrem Schutzherrn erwählt hatte ††) und welcher diese Schutzgerechtigkeit benutzte, um sich auch

*) Worbs a. a. O. S. 138.

**) s. Klotsch über den Landesverkauf Friedrich des Kleinen in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 9. S. 239.

***) s. Müllers Annalen S. 46. u. f.

†) Albinus Meißnische Landchronik Tit. 16. S. 216.

††) s. die Urk. vom 14ten April d. J. in Rousset Suppl. au Corps Dipl. T. 1. P. 2. p. 102.

über das Stift vogteyliche Rechte anzumaßen. Die Aebtissin wendete sich dagegen an Kaiser Friedrich III. und wirkte auch von diesem wirklich einen Befehl *) an den Bischof Gerhard von Halberstadt aus, daß er das Stift in seinen Gerechtsamen nicht beeinträchtigen sollte. Da aber dieser Befehl seinen Zweck nicht erreichte, so bat die Aebtissin ihre Brüder um gewafneten Beystand, die hierauf Truppen nach Quedlinburg schickten, durch diese die Stadt, die keinen Widerstand leisten konnte, besetzen ließen **), und zu einem Aussöhnungsvertrage mit der Aebtissin nöthigten, worinne sie auf viele Freyheiten Verzicht leisten und allen Verbindungen mit Auswärtigen entsagen mußte ***). Auch wurden zugleich von dem Herzog Wilhelm zu Braunschweig zwey Vergleiche vermittelt, der eine zwischen Halberstadt und Quedlinburg, der andre zwischen Halberstadt und Sachsen †). In dem ersten entsagte der

d. 6ten Nov. 1476

im July 1477

d. 9ten Aug. 1477

im Aug. 1477

*) Die Urk. desselben findet man blos in einigen Deduktionen, unter andern in dem Quedlinburgischen Schreiben an den Kaiser wider Preußen (1699. 4.) p. 47. cf. Schöttgen Invent. dipl. ad h. a.

**) Spalatini Vita Ernesti ap. Mencken T. 2. p. 1095. und Müllers Annalen S. 46.

***) s. die Urkunde in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abth. V. p. 870.

†) Die Rubrik der hierher gehörigen Urkunden, die man unter andern beym Ludewig in Rel. Mspt. T. 10. p. 84. seq. findet, ist in Schöttgen Invent. dipl. ad h. a. nicht richtig angegeben, daher wir sie hier genau bemerken wollen. Die erste ist der zwischen Halberstadt und Quedlinburg von dem Herzog von Braunschweig vermittelte Vergleich; die zweyte die Ratifikation desselben von dem Bischof von Halberstadt; die

Bischof allen seinen Ansprüchen und Gerechtsamen auf Stift und Stadt, und in dem zweyten versprach er den Herzogen zu Sachsen zum Ersatz ihres Aufwandes eine für 15,000 Gulden wiederkäufliche Jahrrente von 750 Gulden. Die Aebtissin aber belehnte zur Dankbarkeit ihre Brüder und deren Nachkommen mit der Vogtey über ihr Stift *), worüber schon ehedem (1320) der Herzog Rudolf I. von Sachsen eine Belehnung erhalten hatte **). d. 16. März 1479

In ähnliche Streitigkeiten wurde der dritte Sohn des Churfürsten Ernst, der den Namen seines Vaters führte, mit den Städten Halle und Halberstadt verwickelt, nachdem er 1476 zum Erzbischof von Magdeburg und 1478 zum Bischof von Halberstadt postulirt worden war. Gegen beyde leistete ihm der Churfürst thätigen Beystand und nöthigte sie zum schuldigen Gehorsam ***). 1473 und 1482

§. 20. So wie sich der Pabst Sixtus IV. bey der erwähnten Postulation des Prinzen Ernst sehr gefällig gegen den Churfürsten bezeugte, indem er sie ohne Schwierigkeit genehmigte, so verpflichtete er sich diesen noch mehr bey folgender Gelegenheit.

dritte die Ratifikation des durch den Herzog von Braunschweig zwischen dem gedachten Bischof und den Herzogen zu Sachsen vermittelten Vergleichs von ersterm; die vierte die Bestätigung desselbigen Vertrags von letzterm.

*) Diese sehr häufig abgedruckte Urkunde findet man unter andern in Kettneri Dipl. Quedlinb. n. 568.

**) Beym Lünig a. a. O. Abth. 4. Abschn. 2. p. 181.

***) Spalatini Ernesti ap. Mencken l. c.

Das Hochstift Mainz war seit einiger Zeit in einen so großen Verfall gerathen, daß man darauf dachte, seinem zerrütteten Zustande durch die Wahl eines Oberhauptes aus einem mächtigen Reichsständischen Hause abzuhelfen. Der damalige Erzbischof Diether und sein Domkapitel richteten in dieser Absicht ihre Aufmerksamkeit auf den zweyten Sohn des Churfürsten Ernst, Albrecht, der schon seit einigen Jahren Domherr zu Mainz, seit 1479 aber Statthalter zu Erfurt und auf dem Eichsfelde war; sie baten hierauf den Pabst, daß er den Prinzen noch während der Regierung Diethers zum Konservator des Erzstifts, und nach dem Tode oder der Abdankung Diethers zum Administrator desselben ernennen möchte *). Das Oberhaupt der Kirche genehmigte nicht allein diese Bitte, sondern ernannte auch Albrechten auf den zweyten Fall, dann, wenn er das 27ste Jahr erreicht hätte, zum wirklichen Erzbischof. Um seine Dankbarkeit zu bezeugen, that hierauf der Churfürst noch in demselbigen Jahre eine Reise nach Rom **), wo ihn der Pabst mit einer geweihten Rose beschenkte ***).

Dieselbige Reise des Churfürsten nach Rom gab Veranlassung zu einem Mißverständniß zwischen ihm

*) s. die Urk. in Gudeni Cod. Dipl. Mog. T. 4. pag. 447 — 450. Man vergleiche auch Häberlins Reichshistorie Th. 7. S. 195.

**) Eine interessante Beschreibung derselben findet man in sieben Schreiben des Churfürsten an seinen Bruder in Müllers Reichstagstheatro Friedr. V. Vorst. 6. C. 7. S. 41.

***) Spalatin l. c. p. 1093.

und seinem Bruder, dem Herzog Albert. Weil er nämlich während seiner Abwesenheit zur Regierung des Landes einige Landvögte niedergesetzt hatte, so glaubte Albrecht schon hierdurch zurückgesetzt zu seyn; und seine Unzufriedenheit wurde durch das unehrerbietige Betragen der Vögte gegen ihn noch mehr vergrößert. Die Folge hiervon war diese, daß das gemeinschaftliche Hoflager zu Dresden aufgehoben, und in einem durch den Bischof von Meißen vermittelten Vertrag dem jüngern 1481
Bruder, außer einem Jahrgelde von 14,000 Gulden, Torgau nebst Schilda und Dommitsch, dem Schlosse Tharand und dem Schlosse und Städtchen Dippoldiswalde zur Hofhaltung angewiesen wurde. Zugleich setzte man fest: daß wenn der eine oder der andre Bruder eine Theilung verlangen würde, der Herzog Albrecht oder dessen Erben dieselbe binnen zwey Monathen entwerfen, der Churfürst aber oder dessen Erben binnen der nämlichen Frist sich erklären sollten, welchen Theil sie zu behalten wünschten. Auch sollte die ältere Linie der jüngern für die ihr überlassene Wahl 30,000 Rhein. Gulden entrichten *).

§. 21. Den 7ten September 1482 starb Herzog Wilhelm III. Von seinen Handlungen und Unternehmungen während der gemeinschaftlichen Regierung Ernsts und Alberts verdient, außer einer unbedeuten-

*) Man findet den hierüber abgeschlossenen Vertrag in Müllers Reichstagstheatrum unter K. Friedrich V. Vorst. 3. C. 7. S. 37. Hiernach aber sind Müllers Annalen S. 33. zu berichtigen, auf die man sich gewöhnlich bey der Angabe von dem Deputate des jüngern Bruders beruft.

1466-1474 den Fehde mit dem Grafen Ernst von Gleichen *), nur noch die Verleihung der Grafschaft Käfernburg an den Graf Heinrich von Schwarzburg bemerkt zu werden. Schon 1446 hatte er dieselbe letzterm wiederkäuflich und mit Ausnahme der adlichen und geistlichen Lehne, für 10,000 Rheinische Gulden überlassen **). Erst 1467 aber wurde der Wiederkauf in einen beständigen, auf alle Zubehörungen der Grafschaft gerichteten Lehnskontrakt ***) verwandelt. Als Ursache dieser Verleihung werden theils im Allgemeinen die vielen Dienste des Grafen angeführt, theils aber auch der besondre Umstand, daß er viele namentlich angeführte Dörfer, die in sein Landgericht gehörten und bisher sein freyeigen gewesen wären, dem Herzog und seinem Fürstenthum Thüringen zu Mannlehn aufgetragen habe.

§. 22. Nach dem Absterben des Herzogs Wilhelm gelangten seine Vettern, Ernst und Albert, ohne Schwierigkeit zur Erbfolge in seinem Landesantheil. Kurze Zeit nach der Besitznehmung desselben schlossen sie einen wichtigen Vertrag mit der Stadt Erfurt, dessen Veranlassung und Inhalt aus der frühern Geschichte erläutert werden muß.

Daß

*) Sagittarius Historie der Grafen Gleichen S. 221.

**) s. die Urk. in den Nothwendigen und sowohl in iure als facto gegründeten Anmerkungen über ein unlängst im Druck zum Vorschein gekommenes, so titulirtes Consilium Historico-Iuridicum in Causa Sachsen c. Schwarzburg (1709. f.) unter den Beyl. Lit. D.

***) a. a. O. Lit. E.

Daß die Landgrafen ursprünglich die wirkliche Oberhoheit über jene Stadt ausübten, läßt sich nach verschiednen schon erzählten Thatsachen nicht bezweifeln, und noch 1359 hatten die Bürger derselben dem Landgrafen Friedrich dem Strengen eine feyerliche Huldigung leisten müssen *). Dagegen gebührten daselbst dem Erzbischof von Mainz ungefähr die nämlichen Hoheitsrechte, welche den Thüringischen Grafen und Dynasten über ihre Graf- und Herrschaften zustanden, nur mit dem Unterschied, daß sich diese durch Industrie und Handlung bedeutende Stadt vieler Vorrechte anmaßte, welche den Landstädten gewöhnlich nicht zuzukommen pflegen. Da sie deßhalb mit dem Erzbischof in lebhafte Streitigkeiten verwickelt ward, so unterwarf sie sich dem besondern Sächsischen Schu- 1440
tze **). — Einige rechtliche Wirkungen desselben kamen während der Regierung des Herzogs Wilhelm sehr lebhaft zur Sprache, als der Erfurter Magistrat einen auf der Landstraße erschlagenen Mann aufheben ließ, welche Handlung der Herzog als einen Eingriff in seine Gerechtsame betrachtete ***). Nachdem hier-

*) Chron. brevis Lips. ap. Mencken T. 3. p. 55.

**) Die Urk. hierüber ist nicht bekannt, sondern es gründet sich diese Nachricht blos auf Falckensteins Zeugniß in Historia Erfurt. p. 309. Dagegen führt Müller in seinen Sächsischen Annalen S. 23 u. 39. zwey Verträge an, die 1445 und 1470 wegen der Schutzgerechtigkeit zwischen Sachsen und Erfurt abgeschlossen wurden. Auch erwähnt er S. 17. einen Vertrag, wodurch schon 1434 die Sächsische Schutzgerechtigkeit auf drey Jahre begründet wurde.

***) Tentzel Suppl. Hist. Goth. p. 696. seq.

auf der Churfürst Ernst und sein Bruder die Regierung von Thüringen angetreten hatten, so wurden von der Stadt Deputirte nach Weimar gesendet, wo sich erstrer damals aufhielt, um sich mit dem Sächsischen Hause für die Zukunft wegen einer bestimmten Norm über die Schutzgerechtigkeit zu vergleichen. Der hierzu gewählte Zeitpunkt war besonders deswegen günstig, weil kurze Zeit zuvor der Sohn des Churfürsten Albert, nach dem Tode Diethers, das Erzbißthum Mainz erhalten hatte, und man eben auch mit diesem von Seiten der Stadt Erfurt zu Amerbach in Unterhandlungen über eine rechtliche Bestimmung der gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse begriffen war, welche wirklich dergestalt erfolgte, daß die Stadt das Hochstift Mainz als seinen rechten Erbherrn anerkannte, und sich mit ihm über viele andre streitige Punkte verglich *). Die Hauptbedingungen des mit Sachsen an demselbigen Tage geschlossenen Vertrags **) waren folgende: 1) Sollten die Sächsischen Fürsten die Stadt in ihrem Schutz und Schirm haben gleich ihren eigenen Landen und Leuten, wofür letztre 1500 Gulden jährliches Schutzgeld entrichten sollte. 2) Wurden der Stadt ihre alten Rechte und Freyheiten, besonders auch ihre Gerichte in dem bisherigen Umfang bestätigt, so wie auch die Beybehaltung des von ihr auf dem St. Ciriacus-Berge angelegten Schlosses, das vorher verschiedne Irrungen veranlaßt hatte. 3) Erhielt sie das Recht, Todte oder Verwundete auf den durch ihre Gerichte gehenden Landstraßen aufzuheben, doch sollte

d. 7ten May 1482

d. 3ten Febr. 1483

*) s. die Urk. beym Falkenstein a. a. O. S. 395.

**) a. a. O. S. 408.

hiervon in dem nächsten Sächsischen Amte Anzeige geschehen, und diesem die Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben. 4) Mußte die Stadt sich zur Heeresfolge verstehen, wenn die sächsischen Länder angegriffen wurden, doch sollte ihre Mannschaft außer Landes zu ziehen nicht verbunden seyn. 5) Setzte man auf den Fall, wenn neue Irrungen zwischen der Stadt und dem Fürsten entstünden, ein aus vier von beyden Theilen zur Hälfte ernannten Personen bestehendes Austrägalgericht fest, gegen dessen Erkenntniß kein Rechtsmittel zulässig seyn sollte. — Im übrigen wurde zu derselbigen Zeit der schon oben bemerkte Wiederkauf der Grafschaft an der schmalen Gera vollzogen, wodurch auch die über diesen Gegenstand zwischen den Sächsischen Fürsten und der Stadt entstandnen Mißhelligkeiten glücklich gehoben wurden.

§. 23. Der Tod des Herzogs Wilhelm zu Weimar gab den vorzüglichsten Anlaß zu der merkwürdigen Theilung zwischen dem Churfürsten Ernst und seinem Bruder dem Herzog Albert, wodurch zuerst die noch jetzt blühenden Linien des Sächsischen Hauses von einander abgesondert wurden. Zwar hatte anfangs der jüngre Bruder noch auf zehn Jahre in die Fortsetzung der bisherigen Regierung des Churfürst Ernst, die mehr dem Nahmen als der That nach eine gemeinschaftliche war, gegen eine Zulage seines Jahrgeldes von 3000 Gulden und unter dem Vorbehalt, daß der Churfürst keine neue Steuer auf das Land legen sollte, eingewilligt *); allein da beyde Fürsten Kinder hatten,

*) s. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Friedrich V. Vorst. 6. C. 7. S. 37.

so hielt man es kurze Zeit darauf zu ihrem und des Landes Besten für rathsam, sich sobald als möglich gänzlich auseinander zu setzen. Es wurde daher den 17ten Jan. 1485 ein neuer Vertrag *) zwischen den beyden Brüdern zu Leipzig abgeschlossen, wodurch man alle bisher wegen der Regierung eingegangenen Vergleiche gänzlich aufhob, eine von dem Churfürsten noch vor Michaelis dieses Jahres vorzunehmende Theilung verabredete, und dem jüngern Bruder Albrecht das Recht, unter den gemachten Theilen zu wählen, gegen eine Summe von 25,000 Gulden einräumte. Die versprochne Theilung wurde wirklich den 26sten Aug. 1485 gleichfalls zu Leipzig vollzogen **), und dadurch das Land in zwey Haupttheile, den Meißnischen und Thüringischen, gesondert, wobey zu letzterm die Fränkischen so wie auch Vogtländischen Besitzungen gerechnet wurden. Zu einem jeden Theile wurden nicht nur gewisse Aemter in dem ehemaligen Oster- und Pleißnerlande geschlagen ***), sondern auch solche, die mitten in dem Landesbezirke des andern lagen, als zu dem Thüringischen: Koldiz, Dommitsch, Düben, Grimma, Eilenburg, Schilda und Torgau; zu dem Meißnischen aber: Kamburg, Tennstedt, Eckardsberge, Freyburg,

*) in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. 2. S. 236.

**) Man vergl. die an mehreren Orten, unter andern beym Lünig S. 237 — 247. befindlichen Theilungszettel und Müllers Annalen S. 50.

***) Zu dem Thüringischen Antheil gehörten insbesondre die drey Aemter: Borna, Altenburg und Zwickau, wornach sich der Meißnische Antheil, der das übrige umfaßte, leicht bestimmen läßt.

Großen-Furre, Jena, Sachsenburg, Sangerhausen, Thomasbrücken, Weißenfels und Weißensee. Die Ursache hiervon lag wahrscheinlich darinne, daß man hoffte, die genaue Verbindung unter beyden Linien desto besser zu erhalten, je abhängiger die eine von der andern war. Die zu vertheilenden Stifter und schriftsäßigen Vasallen wurden namentlich aufgeführt, und von den größern an Meißen das Bisthum Merseburg und die Abtey Quedlinburg in Ansehung der Vogtey, die Grafen von Schwarzburg wegen eines Theils ihrer Lehne, die Grafen von Stollberg, von Hohnstein, von Mannsfeld mit Heldrungen, Arnstein, und dem halben Schlosse Morungen, die von Querfurt, Beichlingen, Leisnig, und die Herren von Schönburg gewiesen; dagegen an Thüringen, oder wie es in dem Theilungsrecesse selbst heißt, an Weimar: das Bisthum Naumburg, die Grafen von Schwarzburg, wegen des andern Theils ihrer Lehne, die Grafen von Gleichen, die Burggrafen von Kirchberg und die Reußischen Dynasten. Die amtsässigen Vasallen wurden nicht einzeln aufgeführt, sondern unter der allgemeinen Klausel „mit aller ander Ritterschaft, die zu den vorgeruhrten Aemtern — gehören, und uf unser Ambtleuth Erfordern dienen müssen“ begriffen, welche Stelle zugleich sehr deutlich den in Ansehung des Aufgebots zu Kriegsdiensten zwischen den Schrift- und Amtsassen Statt findenden Unterschied anzeigt.

Folgende Länder und Städte blieben in Gemeinschaft:

1) Das Bisthum Meißen, weil dasselbe beyde Theile berührte, und daher des Schutzes von beyden

Fürsten gleich bedürftig sey. 2) Sagan und die Biebersteinischen Herrschaften. 3) Der Schneeberg mit dem Neustädtel und allen Gebürgen eine Meile in Umkreis, so wie auch alle Nutzungen von den Bergwerken in den beyderseitigen Landen. 4) Das Umgeld oder Ohmgeld in Meißen — eine Abgabe, deren Beschaffenheit in der Folge umständlicher erläutert werden soll; hier verdient nur der Umstand erwähnt zu werden, daß sie zu der Zeit aufgekommen war, als Thüringen von einem besondern Fürsten regiert wurde, und sich daher auf Thüringen, welches damals noch von Friedrich dem Friedfertigen regiert wurde, nicht erstreckte. 5) Das Schutzgeld von den Städten Görlitz, Erfurt, Mühl- und Nordhausen. — Die Schutzgerechtigkeit über die drey zuletzt bemerkten Städte ist schon oben erwähnt worden, der Ursprung der erstern aber ist meines Wissens noch nicht bekannt. 6) Alle Schulden, Anwartschaften und Anfälle von Lehnen. 7) Die Lösung des dem Sächsischen Hause zustehenden Antheils an der Gauerbschaft Trefurt, die einem jeden zu gleichem Theile zustehen sollte. — Dieser Punkt setzt eine zuvor erfolgte Verpfändung voraus, wovon ich aber keine sichern Nachrichten gefunden habe.

Noch wurden zugleich in demselbigen Vertrage folgende Nebenpunkte bestimmt:

1) Die vorzunehmenden auf einem jeden Theile haftenden Einlösungen verpfändeter Besitzungen und Güter. — Die von Meißen verpfändeten Stücke betrugen 72,499 Fl., die von Thüringen nur 49,306 Fl.; daher man wegen des auf Meißen haftenden Ueber-

schusses zu 23,193 Fl. festsetzte, daß er von beyden Theilen gemeinschaftlich sollte getragen werden.

2) Die gegenseitige Erbfolge nach dem Abgange der einen Linie, und darauf sich beziehende gesammte Lehn, Erbhuldigung und Erbeinigung.

3) Eine Summe von 100,000 Gülden, die derjenige, der Meißen erhielt, dem andern herausgeben sollte, weil dieser Theil wegen verschiedner Ursachen, besonders wegen des Reichthums seiner Städte und Vasallen und der Schönheit seiner Schlösser für wichtiger als der andre gehalten wurde.

In der Folge wurde dieser letzte Punkt in einem neuen Vergleiche *) dergestalt abgeändert, daß Albert, welcher Meißen gewählt hatte, seinem Bruder nur die Hälfte der stipulirten Summe auszahlen, dafür aber letzterm das Amt Jena, mit Ausnahme von Künitz, Zwetzen und Borstendorf, abtreten sollte. d. 4ten Octbr. d. J.

So wie übrigens der Churfürst Ernst überhaupt über die von seinem Bruder getroffene Wahl mißvergnügt war, so blieben auch noch manche einzelne Gegenstände zur künftigen Entscheidung übrig **), die zum Theil durch den sogenannten Naumburgischen Schied beygelegt wurden ***). Die wichtigsten unter ihnen, worüber man sich aber auch jetzt nicht gänzlich vergleichen konnte, waren die Pfalz Sachsen, und die Burggrafschaft Magdeburg nebst dem Grafengedinge d. 5ten Nov. 1486

*) Beym Lünig a. a. O. S. 246.

**) Spalatin Vita Ernesti l. c. p. 1092.

***) Beym Lünig a. a. O. S. 247.

zu Halle, die der Churfürst Ernst mit Recht als Zubehörungen des Herzogthums an sich gezogen hatte, weil sie durch die Sächsische Goldne Bulle und andre Privilegien des Askanischen Hauses in eine unzertrennliche Verbindung mit dem Herzogthum Sachsen gebracht worden waren, welches ihm als dem Erstgebohrnen allein gebührte *). Die einzige Bestimmung, die hierüber in dem Naumburgischen Schied erfolgte, war diese: daß der Churfürst Ernst deßhalb seinem Bruder „an den Enden da sich des gebührte gerecht werden sollte." Unter den übrigen in dem gedachten Vergleich berührten Punkten verdient nur derjenige noch bemerkt zu werden, nach welchem wegen der auswärtigen in der Theilung nicht erwähnten Lehne die Gemeinschaft festgesetzt wurde.

*) Man vergl. Struv de Comitia Palatinatus Saxonici Serenissimae genti communi p. 30. und seinen Gegner Gribner de iuribus Palatinatus Saxonici Duci Electori propriis p. 32 — Bey der Sächsischen Pfalz konnte darüber die meiste Schwierigkeit entstehen, daß die Pfalz Lauchstädt schon vor der Erwerbung der Sächsischen Chur dem Meißnischen Hause gehört hatte.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen seit der Erwerbung der Sächsischen Chur von Friedrich dem Streitbaren (1422) bis zur Theilung zwischen Ernst und Albert (1485).

§. 24.

Seit dem Tode Wilhelm II. (1425) hatte das Osterland seine ehemalige eigenthümliche Verfassung und Selbstständigkeit ganz verlohren, weil es nach dieser Zeit nie wieder einen besondern Regenten erhielt, und man schon damals anfing, bey einer persönlichen Vereinigung mehrerer Länder das ehedem ganz unbekannte Inkorporationssystem zu befolgen. Aus der entgegen gesetzten Ursache blieben Meißen und Thüringen gänzlich von einander getrennt, indem sie in diesem Zeitraum nur wenige Jahre (von 1440 — 1445 und von 1482 — 1485) demselbigen Fürsten unterworfen waren. Von dem Herzogthum Sachsen hätte man eine ähnliche Absonderung deswegen vermuthen sollen, weil in demselben allein die Primogenitur eingeführt war, und es daher bey Gesammtregierungen der Churlinie, die einigemal in diesem Zeitraume vorfielen, von dem Erstgebohrnen allein, mit Ausschluß der übrigen Brüder, hätte regiert werden sollen. Allein man scheint diesen Unterschied nicht immer deutlich genug bemerkt zu haben, indem man viele das Churland betreffende, im Nahmen sämmtlicher Brüder ausgestellte Urkunden fin-

det, in welchen sie daselbst gemeinschaftlich gewisse Regierungshandlungen vollzogen *). Auch wurden in dem Sächsischen Herzogthum keine besondern Landtäge gehalten, sondern die Sächsischen Landstände erschienen zugleich auf den Meißnischen und Osterländischen, welches sich besonders aus dem merkwürdigen Landtagsreverse des Leipziger Landtags von 1438 **) sehr deutlich erweisen läßt.

Aus derselbigen Urkunde sieht man ferner, daß damals Ritterschaft und Städte zugleich erschienen waren, und beyde schon ein Ganzes bildeten; auch findet man diese Vereinigung schon auf einem ältern Landtage zu Leipzig von 1428, und bey allen folgenden Meißnischen Landesversammlungen dieses Zeitraums ***). Daß in Thüringen eine solche Vereinigung gleichfalls erfolgt war, bezeugen die merkwürdigen Schlüsse des Landtags zu Weißensee von 1446, die mit Einwilligung von Ritterschaft und Städten abgefaßt wurden, und von welchen in der Folge umständlicher soll gehandelt werden.

Die Prälaten, Grafen und Herren schlossen sich seit den ältern Zeiten an die Ritterschaft an und bildeten noch keine für sich bestehende Kurie. Außer den erstern wird in einigen Meißnischen Landtagsverhandlungen der damaligen Zeit, als z. B. 1428 und 1466,

*) s. oben §. 4.

**) in Arndtii Prolusione de Accisae Provincialis Origine p. XIX.

***) s. Haußmanns Beyträge zur Kenntniß der Churs. Landesversammlungen Th. 1. S. 31.

auch die gemeine Pfaffheit erwähnt *); allein es läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden, ob sie jemals besondre Abgeordnete (vielleicht wegen ihrer Dotalbauern) geschickt, oder ob die Prälaten als ihre Stellvertreter betrachtet wurden.

§. 25. Die zwischen Ritterschaft und Städten getroffene Vereinigung wurde vorzüglich durch die auf allgemeine Bürgerpflicht gegründeten Landessteuern veranlaßt, die in diesem Zeitraum deswegen den Vorzug vor den altüblichen Beden erhielten, weil der bey letztern angenommene Maaßstab für die Bedürfnisse des Landes und des Fürsten, welche durch den Hussitenkrieg und so manche andre Vorfälle dieser Zeit ansehnlich vermehrt worden waren, nicht mehr zulangen wollten. Das erste Beyspiel einer eigentlichen Territorialsteuer wird schon in der Geschichte des Landgrafen Balthasar von Thüringen erwähnt, der 1405 eine allgemeine Abgabe auf Land und Städte legte **), welche in einer Kopfsteuer bestand und die aus Böhmen entlehnte Benennung des Bärs, von einer Münze dieses Nahmens, erhielt. Als Veranlassung dieser Abgabe wird die Friedfertigkeit des Landgrafen Balthasar angegeben, der sich und seine Lande durch Geld von feindlichen Anfällen seiner Nachbarn loszukaufen pfleg-

*) Haußmann a. a. O. S. 35.

**) Auctor I. de Landgraviis l. c. p. 1365: „Ao 1405 dominus Balthasar per totam suam terram in civitatibus et villis generalem fecit exactionem, et magnam sibi acquisivit pecuniam, quod vulgariter dicebatur der Beeve.“

te *). Daß man außerdem während diesem Zeitraum keine Spuren von andern Territorial-Abgaben in Thüringen findet, läßt sich vielleicht daraus erklären, weil wir überhaupt nur wenig sichere Nachrichten von den damals in Thüringen gehaltnen Landtägen besitzen. Dagegen wird 1475 eine Landbede erwähnt, die in einem halben Zinß bestand, welchen Prälaten und Ritterschaft von ihrem Einkommen, wegen des Antheils von dem Herzog Wilhelm III. an den Burgundischen Zuge Kaiser Friedrich III., entrichten mußten **).

In den Ländern der Osterländischen Linie wurde auf dem schon angeführten Landtage zu Leipzig 1438 eine sogenannte Ziese auf zwey Jahr verwilligt, die in dem dreyßigsten Pfennig von jeglichem Käufer alles feilen Verkaufs bestand, und den Nahmen nach weit früher in den Niederlanden und Böhmen vorkommt, ob sie gleich in diesen Ländern eine Biersteuer war ***). Die Landstände, besonders die Fränkischen, die von den Beden befreyt waren, machten viele Schwierigkeiten bey ihrer Verwilligung, die aber durch einen landschaftlichen, blos aus Gliedern der Ritterschaft bestehenden Ausschuß, mit welchem im Nahmen der Fürsten

*) Tentzel Suppl. Hist. Goth. p. 267. seq.

**) Man vergl. Herzog Wilhelms Revers über den empfangenen halben Jahreszinß in den Beylagen zur Gründlichen Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: Unumstößliches Vormundschaftsrecht u. s. w. von wegen der verwittbeten Fürstin, Frauen Eleonoren Gräfin zu Mannßfeld publiciret worden. (Dreßd. 1719. f.) N. 201. S. 149.

***) Arndt l. c. p. VIII. seq.

ihre Mutter Katharine und einige Räthe in Unterhandlung traten, glücklich gehoben wurden *). In dem Reverse, welchen die Fürsten wegen dieser Steuer ausstellten, wird ausdrücklich bemerkt, daß sie durch ihre Schulden sey verursacht worden, und blos zur Tilgung derselben solle angewendet werden, daher man auch der Landschaft ein genaues Verzeichniß derselben eingehändigt habe. Uebrigens wurde diese Steuer nur auf zwey Jahre verwilligt, aber nach Ablauf dieser Zeit wegen 1440
der mit der Landgrafschaft Thüringen überkommenen Schulden weiter erstreckt, und auch auf Handwerkswaaren und gebrautes Bier ausgedehnt **). Wie lange sie gedauert habe, ist nicht bekannt, doch hat vielleicht die 1451 erfolgte Verwilligung einer nicht nahmentlich angegebenen Steuer ***) blos in einer Verlängerung derselben bestanden.

Drey Jahre darauf verfiel man auf die sonderbarste Art der Besteuerung, die je in der Sächsischen Staatsgeschichte erwähnt wird. Man verwilligte nämlich von jedem Kopf, Mann und Weib, 2 Groschen, den Groschen zu 9 Pfennigen gerechnet, ohne dabey irgend eine Rücksicht auf Stand und Vermögen zu nehmen †). Noch kehrte man ferner in dem Jahre 1466 zu den alten Beden wieder zurück, indem auf einem

*) Alle diese Umstände ergeben sich aus dem schon angeführten Reverse l. c. p. XIX.

**) s. Haußmanns Beyträge Th. 1. S. 116.

***) s. Wecks Dresdner Chronik S. 439.

†) Weck a. a. O. und eine urkundliche Beylage zu der angeführten gründlichen Beantwortung unter dem Titel: Anschlag der Amtegüter de Ao. 1454. No. 200. S. 148.

Landtage zu Oschatz *) die Prälaten, gemeine Priester- und Ritterschaft, wegen der durch viele Reisen der Fürsten verursachten Schulden, einen halben Zinß von ihren Unterthanen verwilligten, die Städte aber sich besonders auf gewisse Summen verglichen, wobey bemerkt zu werden verdient, daß diese Steuer auch von den Untersassen der Bischöffe, Grafen und Herren mußte entrichtet werden **).

Das angeführte Beyspiel ist meines Wissens das letzte, welches man von einer Bede in den Sächsisch-Meißnischen Ländern findet. Nach dieser Zeit wurde noch 1) 1469 der Bierzehnde oder das Umgeld, vom Fasse Bier 5 Groschen, auf sechs Jahre verwilligt ***), welche Verwilligung in der Folge auf längre Zeit muß erstreckt worden seyn, indem diese Abgabe noch in der Theilung von 1485 erwähnt wird; 2) 1481 ein Kopfgeld ausgeschrieben †), um davon die dem Kaiser gegen die Türken auf drey Jahr versprochene Mannschaft zu erhalten.

Bey diesem Kopfgeld beobachtete man nicht mehr die 1454 befolgte ganz unverhältnißmäßige Gleichheit, sondern richtete sich vielmehr nach dem Vermögen und Einkommen eines jeden, so daß z. B. von 1000 Gulden 1 Gulden, und von 100 Gulden 2 Groschen ent-

*) Nicht zu Meißen, wie gewöhnlich behauptet wird. s. Churfürst Ernsts Verordnung an die Steuermeister a. a. O. unter den Beylagen Nr. 202. S. 150.

**) s. die angeführte Verordnung.

***) s. Weck a. a. O. S. 440.

†) s. das Ausschreiben in Cod. Aug. T. 2. p. 667.

richtet wurden. Uebrigens ist diese Steuer noch in einer andern Hinsicht merkwürdig, indem sie ein deutliches Zeugniß enthält, daß die Landesherren der Sächsischen Länder schon damals die Reichslasten von ihren Unterthanen zu fordern pflegten. Auch wird von jener Abgabe in dem deßfalls ergangenen Ausschreiben ausdrücklich bemerkt, daß sie „von allen Menschen, Geistlichen und Weltlichen, von einem jeden, wes Standes, Würdens und Wesens der sey, niemand ausgeschieden“ entrichtet werden mußte; und eben so wenig findet man bey allen ältern in diesem Zeitraum auferlegten Steuern irgend eine Befreyung der Prälaten oder Ritterschaft. Auch mochten damals beyde Stände schon deswegen keinen Anspruch auf dieses wichtige Vorrecht machen, weil die Territorial-Abgaben an die Stelle der ehemaligen Beden traten, die sie seit geraumer Zeit, vermöge ihrer Lehensverbindlichkeit, entrichtet hatten *).

§. 26. Die neuen Verwilligungen der Territorialsteuern wurden von den Sächsischen Landständen, so wie von denen der meisten andern teutschen Länder dazu benutzt, ihre Rechte zu befestigen und auszudehnen, indem sich dieselben nur unter dieser Bedingung zur Uebernehmung jener ungewöhnlichen Lasten verstehen wollten. Belege hierzu enthalten die aus diesem Zeitraum noch übrigen Landtags-Reverse, die schon bey den ehemaligen allgemeinen Beden üblich waren, damals aber der Lehnsmannschaft und den einzelnen Städten besonders ausgestellt wurden, und gewöhnlich blos

*) s. Zachariä historische Bemerkungen über die Steuerfreyheit der Rittergüter in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 1. S. 195.

das Versprechen enthielten, daß der Landesherr die Abgabe als freywillig anerkenne, und die Stände, außer in einem Nothfalle, nicht wieder damit beschweren wolle *). Daß sie aber gegenwärtig eine große Ausdehnung erhielten, zeugen folgende Nachrichten:

1) Wurden in dem Reverse von 1438 nicht nur alle bisherigen Rechte und Privilegien der Landschaft bestätigt, sondern derselben auch das Recht zugestanden, sich ihrer Sicherheit wegen zu vereinigen und zusammenzusetzen, wenn ihnen der Fürst außer der auf zwey Jahr verwilligten Ziese irgend eine neue Steuer oder andre beschwerliche Zumuthung aufdringen wollte. — Durch diese Zusicherung sind vielleicht zuerst die willkührlichen Zusammenkünfte der Stände entstanden, von welchen uns die Geschichte des Bruderkrieges ein merk-
1445 würdiges Beyspiel liefert, die aber seit dem folgenden Zeitraum bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts ganz wieder in Vergessenheit geriethen **).

2) In den Jahren 1451, 1454 und 1481 ***) wurde die Steuer nur unter der Bedingung verwilliget, daß sie von einem landschaftlichen Ausschusse dirigirt und das Geld zu Leipzig niedergelegt werden sollte. Das erstemal wurden zu Landessteuereinnehmern zwölfe aus der Ritterschaft und die Bürgermeister zu Leipzig, Dres-

*) s. Weck a. a. O. S. 437.

**) s. Haußmann von den willkührlichen Zusammenkünften der Stände in seinen Beyträgen Th. 2. Nr. 1. S. 8.

***) Man vergl. die oben bey den bemerkten Verwilligungen angeführten Zeugnisse.

Dresden, Zwickau und Pegau ernannt; das zweytemal acht adliche Einnehmer allein, ohne daß dabey der Städte Erwähnung geschah; vielleicht blos deswegen, weil es in Ansehung der letztern bey dem Alten blieb, da hingegen die Zahl der adlichen Steuereinnehmer verringert wurde *). Von der dritten Steuer wird in dem oben angeführten Ausschreiben blos im Allgemeinen gesagt: „daß sie in keine Wege anders, denn wider die ungläubigen Türken, mit Rath und Wissen derer, so von den Landen hierzu geordnet, ausgegeben und gebraucht werden solle.“ Bey den frühern Beden, die blos als eine Beyhülfe des Fürsten betrachtet wurden, findet man keine Spuren einer solchen landschaftlichen Konkurrenz. Die gegenwärtigen Abgaben aber, die größtentheils zur Landesnothdurft verwilligt wurden, mußten nothwendig den Begriff einer von der fürstlichen unterschiednen Landeskasse immer mehr entwickeln **). Wenn daher auch in dem damaligen Zeitraum Abgaben blos zur Tilgung landesherrlicher Bedürfnisse entrichtet wurden, wie z. B. 1438

*) Diese Vermuthung, die schon Zachariä äußerte in seiner Abhandlung über den Ursprung des Churſächsischen Steuercollegii in dem Museo f. die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. S. 117. wird noch durch den oben erwähnten Anschlag der Amtsgüter de Ao. 1454 bestätigt, wo es heißt: „daß den acht adlichen Steuereinnehmern, welche namentlich angeführt werden, die Steuer von Grafen, Herren, Prälaten, Rittern und Knechten solle ausgeantwortet werden, ohne daß dabey die Bürger in den Städten bemerkt werden,“ woraus sich allerdings schließen läßt, daß letztre noch ihre besondern Einnehmer haben mußten.

**) Zachariä a. a. O. S. 116.

und 1466, so nahm die Landschaft keinen Antheil an ihrer Verwendung.

3) Der wegen der Bede von 1466 ausgestellte Revers *) enthält außer der allgemeinen Bestätigung der Landesprivilegien, die gedoppelte Bedingung, daß der Fürst bey Kriegen und andern Nothfällen, die zu neuen Abgaben Anlaß geben könnten, die Landschaft um Rath fragen, und gegen seine Unterthanen vor einem Manngericht Recht leiden wolle.

§. 27. In dem Steuerausschreiben von 1481 wird ausdrücklich bemerkt, daß man sich zum Kriege gegen die Türken gedungener Mannschaft bedienen wolle **). Ein früheres Beyspiel hiervon findet man schon in der Geschichte des Bruderkrieges, in welchem der Herzog Wilhelm Böhmische Truppen gegen seinen Bruder in Sold nahm ***). Und als sich in dem Jahre 1468 ein Theil der von dem Pabst gegen den hussitischgesinnten König George von Böhmen aufgebotnen Kreuzfahrer nach Meißen geflüchtet hatte, ließ ihnen der Kurfürst Ernst seine Kriegsdienste an-

*) Diese bisher noch unbekannte den drey Königstag 1467 ausgestellte Urk. s. in Joh. Aug. Schneiders Biographischen Fragmenten von der Churfürstin Margarethe im Anhang No. II. S. 67.

**) Es heißt nämlich daselbst: „Als wir — uns mit den Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten unserer Lande, um Versammlung des Geldes, davon die Leuthe, die uns der Kaiserl. Majestät zuzuschicken, und wider die ungläubigen Türken drey Jahre lang zu halten ausgesetzt seyn und bezahlet werden sollen, vereiniget u. s. w.“

***) s. §. 17.

bieten, die sie auch wirklich annahmen *). Auch bediente sich der Herzog Albert zwey Jahre nach der Theilung von 1485 in den Burgundischen Händeln Teutscher und Welscher Reuter und Knechte, die ihm, wie sein Rentmeister Rathhalter **) versichert, schweres Geld kosteten. — Die Ursache dieser Neuerung lag in den vielen oft weit entfernten Kriegszügen, welche die Sächsischen Fürsten zu Ende des vorigen Zeitraums und in dem gegenwärtigen ihrer Mannschaft zugemuthet hatten. Daß sich die Landschaft hierüber bisweilen schwierig bezeugte, läßt sich aus der Bedingung beurtheilen, unter welcher sich dieselbe auf dem Landtage von 1428 zu Fortsetzung des Hussitenkrieges verstand: daß, wenn einer oder der andre in solchem Zuge bliebe, und keine Söhne hinterließe, seine Lehne den Töchtern, oder da diese auch nicht vorhanden, seinen Brüdern und Vettern, welche gleiches Geschlechtes, Schildes und Helmes wären, geliehen werden sollten ***).

Ungeachtet der einzelnen Beyspiele, die schon damals von gedungener Mannschaft vorkommen, blieb doch noch lange Zeit nachher das allgemeine Aufgebot

*) Man vergl. zwey Befehle Churfürst Ernsts und Herzog Alberts zu Sachsen, an den Rath zu Freyberg, wegen der Landesbeschädiger, Straßenräuber und Kreuziger vom Jahre 1468 in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. Th. 1. S. 266.

**) de meritis Alberti Ducis Saxoniae in domum Burgundicam ap. Mencken T. 2. p. 2113.

***) s. Weck a. a. O. S. 439.

die Regel, welche nur allmählich durch die veränderte Art Krieg zu führen, besonders durch den allgemein gewordenen Gebrauch des Feuergewehrs verdrängt werden konnte. — Zuerst wird in dem Jahre 1365 eine Donnerbüchse erwähnt *), als Friedrich der Strenge das Schloß Selze belagerte, und in dem Burgundischen Feldzuge des Herzogs Albrecht wird die Artelerey bey seinem Heere nahmentlich angeführt **).

§. 26. Unter den übrigen Staatsveränderungen dieses Zeitraums ist die Entstehung der allgemeinen Territorialgesetzgebung unstreitig die wichtigste. Das älteste Beyspiel derselben liefert die Landesordnung ***) des Herzogs Wilhelm III. von 1446, die mit Einwilligung der Landschaft auf dem Landtage zu Weissensee abgefaßt wurde. Außer verschiednen Polizeygesetzen, die sie enthält, als z. B. über die Sonntagsfeyer, den Aufwand bey Hochzeiten, Kirchmessen, Kindtaufen, Kirchgängen und in der Kleidung, bezieht sich dieselbe vorzüglich auf folgende wichtige Gegenstände, die zugleich Anlaß zu verschiedenen Bemerkungen über manche andere Theile der Verfassung geben können.

I. Berufungen an die auswärtigen weltl. und geistl. Gerichte. Beyde wurden bey der härtesten Strafe, die man damals kannte, nämlich

*) Adelung a. a. O. S. 175.

**) Rathhalter l. c.

***) In Müllers Reichstagstheatro unter Max. I. Th. 2. S. 86. u. f., wo man auch die Verhandlungen eines Landtags zu Naumburg findet, die noch 1497 und 1498 über die Aufrechthaltung jener Landtagsordnung sind gepflogen worden.

bey Strafe der Acht, verboten. Ungeachtet des von Friedrich dem Streitbaren dem Hause Sachsen ertheilten Privilegii de non evocando mochte der Herzog dieses Verbot, in soweit es die weltlichen Gerichte betraf, deswegen für nothwendig halten, damit man nicht etwa jene Freyheit blos auf die Churlinie einschränkte. Vorzüglich war es gegen die Westphälischen Freystühle gerichtet, die sich aber weder hierdurch, noch durch ihre Reformation von Kaiser Friedrich III., abschrecken ließen, ihre Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Herzogs fortzusetzen. Denn noch 1453 wurden verschiedne Rechtssachen aus seinen Ländern vor Westphälische Gerichte gezogen *). Der Herzog beschwerte sich hierüber bey dem Kaiser und erließ zugleich an den Freygrafen Johann Gardewich zu Limburg ein merkwürdiges Schreiben, worinne er sich auf seine Evokations- und Appellationsbefreyung berufte **), und ihm zugleich zu erkennen gab, daß er und seine Räthe, die sich ins-

*) Man vergl. die Aktenstücke hierüber in Müllers Reichstagstheatro unter Fried. V. Th. 1. S. 492.

**) „Wir zwiveln nicht, du wissest wol, daß wir von der Gnaden Gots des heiligen Richs Fürste sind, vnd mit sampt vnsern Genossen von dem heiligen Riche, Keysern vnd Königen, darin gefrihet, daß man die vnsern, der wir zu den Eren vnd Rechte mechtig sind, nirgend fordern sal, dann vor vns vnd vnsere Gerichten, vnd ab ymands der vnsern, oder vnser Vndersassen, oder andere die vnsere Genossen nicht weren, vnsere Personen vmb icht (etwas) hedten anzusprechen, die sullen vns zum ersten fordern vor vnsere Graven Herren Rethen vnd Landschaft, ab wir vns aber dorinnen vngeburlich vnd vnrecht hilden, so mag man das bringen an vnsern allergnedigsten Herrn den Römischen Keyser.“

gesammt als „ächte und rechte Freyschöppen" unterschrieben, von den Geheimnissen der heimlichen Acht hinlänglich unterrichtet wären, und sie daher sehr gut beurtheilen könnten, daß die streitigen Sachen nicht vor die Freygerichte gehörten. Auf die bey ihm angebrachte Beschwerde erließ der Kaiser eine Inhibition an die Freygrafen, und forderte letztere zur Verantwortung, die sich aber damit entschuldigten, daß „dy Sachen die gehörich vnd gebürlich zu richten sint, in des heilgen Riches fryen heimlichen Gerichte sich nyrgen anders gebüren zu vercleren noch zu rechtvertigen, dann vff Westvelischer Erden." Doch war der Kaiser mit dieser Entschuldigung nicht zufrieden, sondern setzte den Freygrafen einen neuen Termin, beschloß aber zuvor die Reichsstände auf dem Reichstage zu
1454 Frankfurt über diese Angelegenheit zu fragen. Der Ausgang dieses Streits ist nicht bekannt; doch sank das Ansehen der Freystühle in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts so sehr, daß sie es um so weniger mehr wagen durften, die Gerichtsbarkeit privilegirter Fürsten anzugreifen.

So wie übrigens in der Landesordnung Wilhelm III. nicht nur Evokationen in erster Instanz, sondern auch Appellationen in letzter Instanz an auswärtige weltliche Gerichte verboten wurden, so geschah dasselbige in Ansehung der geistlichen Gerichte. Bey den erstern ließ sich dieses allerdings durch das oben bemerkte Privilegium Friedrich des Streitbaren rechtfertigen, welches sich, wie wir oben bemerkten, auch auf Berufungen in oberer Instanz zu erstrecken scheint; schwerlich aber konnte das von Pabst Martin V. erhaltene Privilegium, (mit welchem ein späteres, dem Churfürst Ernst

und seinem Bruder vom Pabst Sixtus IV. 1481 ertheiltes *), größtentheils übereinstimmt) auf die nämliche Art erklärt werden, indem selbiges blos verordnet, daß eine jede Sache vor ihrem ordentlichen Richter anhängig gemacht, und dagegen keine Anmaßung päbstlicher Legaten erlaubt werden sollte. Demungeachtet findet man nicht, daß gegen die angeführte Vorschrift der Landesordnung irgend eine Beschwerde von dem Pabst oder den Erzbischöffen wäre eingewendet worden, welches sich nur daraus erklären läßt, daß man in dem damaligen Zeitalter die Begriffe von der Gerichtsbarkeit noch nicht so genau entwickelt und bestimmt hatte, als gegenwärtig. Man hielt es daher für hinlänglich, wenn sich die Unterthanen mit ihrem Fürsten vereinigten, daß sie sich in Zukunft an kein ausländisches Gericht berufen wollten, und schien es nicht zu ahnden, daß dabey auf das erworbene Recht, Berufungen anzunehmen, irgend eine Rücksicht zu nehmen sey. Uebrigens verdient noch bey diesem Gegenstande bemerkt zu werden, daß in dem damaligen Zeitraume durch ein Gesetz Friedrich des Sanftmüthigen und seiner Brüder von 1432, auch die Berufungen auf den Magdeburger Schöppenstuhl verboten und alle Unterthanen angewiesen wurden, sich, so oft sie Rechtsbelehrungen bedürften, dieselben von den Doctoren, verständigen und ehrbaren Bürgern zu Leipzig oder andern Verständigen in ihren Landen geben zu lassen **).

*) Beym Weck a. a. O. S. 186.

**) s. Günther über das Privilegium de non appellando des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen S. 20.

II. Eingriffe der geistl. Gerichte in die weltl. Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht. Aus der Geschichte des Kirchenrechts ist bekannt, daß man damals weltliche Sachen jeder Art unter irgend einem Vorwande, als z. B. eines damit verbundnen Eydes, oder einer dabey begangenen Sünde, an die geistlichen Gerichte zu ziehen pflegte. Um dieses in Zukunft zu verhindern, setzte man zuvörderst fest, daß man sich hierüber mit denen Prälaten vergleichen wollte, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in den Ländern des Herzogs Wilhelm ausübten: außerdem aber fügte man noch ein an alle Unterthanen gerichtetes Verbot bey, daß in Zukunft keiner derselben sich in einer weltlichen Sache an einen geistlichen Richter wenden sollte, unter der Bedrohung einer Geldstrafe und des Verlusts seiner Forderung.

Daß in derselbigen Landesordnung auch auf die Verbesserung der Kirchenzucht Rücksicht genommen wurde, ist um so merkwürdiger, je weniger Beyspiele von einer solchen Ausübung der höchsten Staatsgewalt über die Kirche in dem ganzen Mittelalter bis zu den Zeiten der Reformation vorkommen. Wahrscheinlich aber waren diese Gesetze, die sich vorzüglich auf Verbesserung der geistlichen Orden und auf Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Weltpriestern bezogen, eine Wirkung von der Baßler Kirchenversammlung, wo diese Gegenstände laut zur Sprache gekommen waren, und bey welcher Friedrich der Sanftmüthige schon 1434 um Abstellung verschiedner Mißbräuche unter seinen Geistlichen angesucht hatte *). Doch enthielten

*) s. Martene et Durand Collectio amplissima P. VIII. pag. 747.

jene Vorschriften eigentlich keine neuen Verordnungen, sondern der Fürst und die Landstände vereinigten sich blos, die schon vorhandnen Gesetze aufrecht zu halten und zur Vollziehung zu bringen; selbst das Wort reformiren, das man dabey gebrauchte, hatte keinen andern Sinn, als daß man eingeschlichene Mißbräuche ausrotten wollte.

III. Landfriede und Friedensgericht. Noch vereinigten sich ferner die Landstände mit dem Herzog in dem Abschiede zu Weissensee, daß sie das Faustrecht ganz aufgeben, und ein gemeinschaftlich zu bestellendes Gericht *) niedersetzen wollten, welches zur Aufsicht über den neuen Landfrieden und zu Bestrafung der dagegen unternommenen Fehden bestimmt seyn und überhaupt über die Aufrechthaltung der Landesordnung wachen sollte **). Auch diese Anstalt also, durch welche das größte Uebel des Mittelalters, das sich mit einer wahren Staatsverbindung gar nicht verei-

*) Es bestand dasselbe aus 4 Beysitzern, von welchen der eine von dem Herzog, der andere von den Grafen und Herren, der dritte von der Ritterschaft und der vierte von den Städten ernannt wurde. Die Beysitzer kamen zu Weimar und zu Weißensee zweymal im Jahre zusammen, und wählten nach Ablauf desselben andere an ihre Stelle.

**) Diese Vereinigung unterschied sich von einer ähnlichen des 13ten Jahrhunderts dadurch, daß sie alle Fehden verbot; letztere aber blos die unehrlichen Plackereyen. s. Schamelius Nachricht von dem Thüring. Friedegerichte in den mittlern Zeiten, in der Sammlung verm. Nachr. z. sächs. Geschichte Th. 4. S. 215.

nigen ließ, gehoben wurde, findet man weit früher in einer Sächsischen Provinz, als in dem gesammten Reiche. Auffallend aber ist es, daß sie blos für Thüringen getroffen wurde, indem die Meißnische Linie diesem nachahmungswürdigen Beyspiele nicht folgte, sondern erst den allgemeinen Landfrieden des Reichs von 1495 in ihren Ländern annahm. Der Grund hiervon lag wahrscheinlich darinne, daß das Faustrecht nie mit der Heftigkeit in Meissen wie in Thüringen wüthete, und hier der Landesherr sich ohnedies schon seit geraumer Zeit häufig ins Mittel zu schlagen pflegte, wenn eine bedeutende Fehde ausbrach und das Land zu beunruhigen drohte *).

Nur in denjenigen Vorschriften, welche andere Polizeygegenstände betrafen, wurde die Landesordnung des Herzogs Wilhelm in den Meißnischen Ländern durch die Polizeyordnung Ernsts und Alberts von 1482 **) nachgeahmt, die selbst in Ansehung derselben noch umständlicher war als jene, und manche interessante Proben von dem damaligen Geiste der Gesetzgebung enthält. So wurde z. B. bey der Weiberkleidung die Länge der Schleppen bestimmt, und einem jeden nach Stand und Würden eine gewisse Zahl der Kleider vorgeschrieben, die er sich zugleich anschaffen durfte. Der Eingang des Gesetzes giebt deutlich zu erkennen, daß

*) Man vergl. unter andern den Befehl, welchen der Churfürst Ernst und der Herzog Albert 1471 in das Land ergehen ließen, als die Leipziger Schuhknechte der dasigen Universität eine Fehde angekündigt hatten, in Horns historischer Handbibliothek S. 396.

**) In Cod. Aug. Tom. I. p. 1.

sich die Landesherren nur auf vieles Ansuchen der Stände zur Erlassung dieser Ordnung verstanden hatten, und viele üble Nachrede „von Unverständigen und Leichtfertigen wegen dieser Satzung befürchteten."

Außer den beyden angeführten allgemeinen Polizeyordnungen wurden noch in diesem Zeitraume viele Münzedikte gegeben, weil man die Münze, der Bergwerke wegen, einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdigte. Doch wurden die Münzsorten selbst damals nicht verändert, sondern blos ihr innerer und äußerer Werth genauer bestimmt *), auch auswärtige Münze verrufen oder erlaubt, je nachdem das eine oder das andere der Convenienz angemessener schien.

§. 29. Die fürstlichen Hofgerichte für Meissen und Thüringen hatten in diesem Zeitraume noch immer keinen beständigen Aufenthalt, sondern veränderten denselben zugleich mit dem Fürstlichen Hoflager. Als die Thüringische Linie ausstarb, wurde letzteres von dem Churfürsten Ernst 1483 wahrscheinlich deswegen nach Leipzig verlegt, um Thüringen näher zu seyn, daher auch hier der gewöhnlichen Einrichtung gemäß das Hofgericht eröfnet wurde. Selbiges aber wurde wahrscheinlich deswegen das Oberhofgericht genannt, weil sich dessen Gerichtsbarkeit zuerst über Meissen und

*) s. das Münzausschreiben des Herzogs Wilhelm von 1477 in Müllers Reichstagstheatro unter Max. I. Vorst. 4. C. 40. S. 480., und Churfürst Ernst und Herzog Alberts Ordnung, wie die neue Münze zu schlagen a. a. O. S. 481. Man vergl. auch Teutzel in Suppl. Hist. Goth. p. 681. seq.

Thüringen erstreckte, und außer dem Hofrichter wurde es mit 4 Rittern, 4 Doctoren und 4 blos adlichen Personen besetzt *). Nach der Theilung von 1485 aber scheint es ganz wieder aufgehört zu haben **), weil Albert nach Dreßden zurückkehrte (welches seit dieser Zeit

*) Math. Doering Cont. Engelhusii ap. Mencken T. 3. p. 40: „Principes illarum terrarum scil. Misnie et Thuringie curiam eorum et continuum domicilium in castro Lipczensi habere ceperunt — principes ordinauerunt pro causarum iis commissarum (hierunter werden gewisse vom Kaiser den beyden Fürsten damals aufgetragene Geschäfte verstanden, s. Joh. Ad. Theoph. Kind de origine et fatis Curiae Prouincialis supremae in Saxonia. Lips. 1773. p. 41.) et que oriuntur inter pares curiae decisione judicium publicum, baronum nobilium et doctorum, quod alii nominant parlamentum. In ejus judicio unus ex principibus siue Magister Curiae Ducalis presidet et ultra hoc XII. assessores sunt deputati 4 milites, 4 doctores et 4 simplices nobiles, qui in presentia notariorum et advocatorum et partium causas ad eas devolutas audiunt et juridice determinant.

**) Dieses läßt sich theils dadurch erweisen, daß man in dem Zeitraume von 1483 — 1488 gar keine Spuren von einem Leipziger Hofgerichte findet, theils aber auch aus der Oberhofgerichtsordnung von 1488 (beym Günther über das Privilegium de non appellando des Hauses Sachsen S. 96.), in welcher das in diesem Jahre aufs neue zu Leipzig eröfnete Oberhofgericht nicht als eine Fortsetzung eines ältern schon daselbst angeordneten, sondern als ein neues an die Stelle des Dreßdner und Eckardsberger getretenes Gericht betrachtet wird. Endlich läßt sich hieraus erklären, warum die im Archiv des Oberhofgerichts zu Leipzig befindlichen Akten erst 1488 ihren Anfang nehmen, s. Kretschmans Verzeichniß der Oberhofrichter des Sächs. Oberhofge-

beständig die Residenz geblieben ist *)) und Ernst seine Hofhaltung zu Weimar aufschlug. Jetzt also wurden wieder zwey von einander verschiedene Hofgerichte in den bemerkten Residenzstädten niedergesetzt **); ausserdem aber eröfnete Albert für seinen von Thüringen erhaltenen Antheil noch ein besonderes Hofgericht zu Eckardsberge ***), um seinen dasigen Unterthanen die Rechtspflege zu erleichtern. Daß aber das Dreßdner und Eckardsberger Hofgericht 1488 wieder zu Leipzig vereinigt wurden, wird die Geschichte des folgenden Zeitraums lehren.

richts in dem neuen Museo für die Sächsische Geschichte, B. 3. H. 1. S. 210.

*) s. Weck a. a. O. S. 122.

**) Das Weimarische, welches bisher ganz unbekannt geblieben ist, wird in einer Urk. von 1489 in Struvs hist. pol. Archiv Th. 2. S. 91. erwähnt.

***) Man vergl. den Eingang von der angeführten Oberhofgerichtsordnung von 1488, wo es heißt: „Nachdem Wir Albrecht zwey Hofgerichte, Eyns, In vnserem wesentlichen Hofe zw Dreßdenn dem Lande zw Meyßenn vnd Osterlande, das Ander zcum Eckerdsberge, dem Lande zcu Döringen dynende zw haldenn bestalt.“

Ende des zweyten Bandes.

Einige Berichtigungen und Zusätze.

S. 3. Z. 5. statt und in seinen Urkunden den, und deren Nahmen er in seinen Urkunden dem. S. 30. Z. 17. statt letztrer, letztre. S. 33. Z. 12. statt sie, es. S. 51. Z. 12. statt die Veste, die Vesten. S. 39. Z. 1. statt bey dieser Geschichte, bei dieser Unternehmung. Z. 6. ist von wegzulassen. Z. 12. statt sie, ihn. S. 60. Z. 20. statt d. J. ertheilten, d. J. über die Hessische Erbverbrüderung ertheilten. S. 70. Z. 23. statt glauben, glaubten. S. 73. Z. 7. statt seinen, dessen. S. 87. Z. 3. statt verschiedne, einige. S. 89. Z. 14. st. der Vogt, die Vögte. S. 132. not. ***) Z. 6. statt enthalten, — sorgfältige, — eine sorgfältige. S. 135. Z. 24. ist nach entschieden, werden beyzufügen. S. 138. Z. 6. statt vor den, vor dem. S. 161. Z. 2. statt wurden, war. Seite 173. Zeile 7. statt nicht theils, theils aus. S. 211. Z. 29. statt mit Einwilligung der Reichsstände, nebst den Reichsständen. S. 237. Z. 16. Nachfolger II., Nachfolger Rudolf II. S. 252. Z. 27. statt an dem, an den. S. 258. not. *) Z. 13. statt würden, wieder. S. 259. ist zu der Note †) das Chron. picturatum ap. Leibnitz T. 3. p. 395. beyzufügen, so wie auch dasselbige l. c. p. 211. S. 261. not. **) bemerkt zu werden verdient. S. 264. Z. 23. statt hierbey, hierüber. S. 279. in der Ueberschrift des ersten Abschnitts statt den 5ten Jan., den 4ten Jan. S. 292. Z. 6. statt dieselbe, sie. S. 303. Z. 22. statt Theilungsvorschläge, Theilungsanschläge.

Pon Vc 791

(2)

Walkenrieth 10

Langenhausen 97 125

Michaelbach 99

Brücken 122

Heldrungen 126 ff

Arnstadt 239 240

ULB Halle 3
004 190 181

M.C.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-13167/fragment/page=0393

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und Profeſſor der Rechte zu Leipzig.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-13167/fragment/page=0395